Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 1.

Hannover, den 16ten Februar 1825.

(1.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim, eine von zehn zu zehn Jahren zu wiederholende Unterſuchung der aſſecurirten Gebäude im Fürſtenthum Hildesheim betreffend. Hildesheim, den 3ten Januar 1825.

Durch die Verordnung vom 12ten December 1765 ſind die Grundſätze feſtgeſtellt, welche beobachtet werden müſſen, um die Gebäude, welche in die Brandverſicherungs-Geſellſchaft des Fürſtenthums Hildesheim aufgenommen werden, nicht über ihren wahren Werth in die Cataſter einſchreiben zu laſſen.

Da indeſſen der Werth, welchen die Gebäude zur Zeit der Einſchreibung haben, ſey es durch den Verlauf der Zeit oder durch Nachläſſigkeit der Eigenthümer, ſich vermindern und dadurch die Folge entſtehen kann, daß gegen die Abſicht des Geſetzes einzelne Gebäude über ihren wahren Werth verſichert ſind: ſo werden, um die dadurch möglichen Nachtheile zu vermeiden, unter beſonderer Autoriſation des Königlichen Miniſterii zu Hannover, die nachfolgenden, eine nach Maaßgabe der Calenbergiſchen Verordnung vom 20ſten Mai 1803 von Zeit zu Zeit zu wiederholende Unterſuchung der verſicherten Gebäude betreffenden Vorſchriften ertheilt.

Die Obrigkeiten ſind verpflichtet, die Cataſter eines jeden Orts alle zehn Jahre mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu unterſuchen.

Mit dieſer Unterſuchung iſt im Laufe dieſes Jahres der Anfang zu machen und iſt ſelbige ſodann im Jahre 1835 u. ſ. w. zu wiederholen.

Finden ſich bei dieſer Unterſuchung Gebäude, bei denen es ohne vorherige Taxation in die Augen fällt, daß ſie zu hoch verſichert ſtehen: ſo iſt dem Eigenthümer

Digitized by Google

zu bedeuten, daß er die Aſſecuranz auf eine dem Werthe der Gebäude angemeſſene Summe herabzuſetzen habe.

Dieſe Herabſetzung kann ohne ſpecielle Taxation geſchehen, wenn die verminderte Summe, zu welcher ſich der Eigenthümer freiwillig erklärt, dem Werthe des Gebäudes nach Ermäßigung der Obrigkeit in der Maaße für angemeſſen gehalten wird, daß der Eigenthümer bei deſſen etwanigem Verluſt durch Feuer keinen Gewinn haben kann. Will aber der Eigenthümer zu einer ſolchen von der Obrigkeit für nöthig befundenen Herabſetzung ſich nicht verſtehen: ſo iſt der gegenwärtige Werth des Gebäudes durch Werkverſtändige abzuſchätzen.

Die Koſten dieſer Abſchätzung ſind, wenn ſelbige die Nothwendigkeit einer Herabſetzung der Verſicherungs-Summe ergiebt, vom Eigenthümer, im entgegengeſetzten Falle aber von der Brand-Caſſe zu tragen.

Wegen der canzleiſäſſigen Gebäude, welche in die Brandverſicherungs-Geſellſchaft aufgenommen ſind, werden die Obrigkeiten zu der alle zehn Jahre und im Laufe dieſes Jahrs zuerſt vorzunehmenden Unterſuchung beſonders hiedurch beauftragt. Es iſt jedoch, falls die allgemeine im Anfange dieſes Ausſchreibens angeordnete Unterſuchung nach pflichtmäßiger Überzeugung der Obrigkeiten ergeben ſollte, daß Gebäude dieſer Art zu hoch verſichert ſind, davon ſofort behuf des weiter anzuordnenden Verfahrens Bericht an die Königliche Land-Droſtei zu erſtatten.

Über die Befolgung der in dieſem Ausſchreiben enthaltenen Vorſchriften wird am Ende des laufenden Jahrs und am Ende eines jeden nachfolgenden zehnten Jahrs Bericht an die Königliche Land-Droſtei erwartet.

Hildesheim, den 3ten Januar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Rieper.

(2.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Stade, die Auflöſung der bisherigen Hadelnſchen Privat-Brand-Caſſe betreffend.** Stade, den 3ten Januar 1825.

Nachdem die Auflöſung der bisher im Lande Hadeln beſtandenen Privat-Brand-Caſſe theils wegen der mehrfachen von der Vervielfachung der Brandgilden unzertrennlichen Nachtheile, theils weil es unthunlich iſt, dieſe Brand-Caſſe gegen unverhältniß-

Digitized by Google

mäßige und vielfache Geldverluſte unter den jetzigen, für den Credit und Wohlſtand der Landleute beſonders ungünſtigen Umſtänden ohne ein ſpecielles, den Beitragsgeldern beizulegendes geſetzliches Vorzugs-Recht vor andern Privatſchulden hinlänglich zu ſichern, die Bewilligung eines ſolchen Vorzugs-Rechts jedoch höheren Orts mehrfaches Bedenken gefunden hat: ſo iſt, nach vorgängiger Communication mit der Direction der erwähnten Brand-Caſſe über den angemeſſenſten Zeitpunct ſolcher Auflöſung, nunmehr reſolvirt worden, jenes Privat-Brand-Caſſen-Inſtitut mit dem Schluſſe dieſes Monats gänzlich, und zwar in der Maaße hierdurch aufzuheben,

1) daß zwar den beſtehenden conventionellen Verpflichtungen der bisherigen Intereſſenten jenes Inſtituts in Anſehung der Vergütung der Brandſchäden, welche die Genoſſen dieſer Societät bereits betroffen haben, oder bis zum Ablauf dieſes Monats annoch unverſchuldeter Weiſe betreffen könnten, kein Eintrag geſchieht; mithin auch in Anſehung der dazu und zur Liquidation ſämmtlicher Verpflichtungen der Genoſſenſchaft erforderlichen Beiträge durch gegenwärtige Verfügung nichts verändert wird; dagegen aber,

2) vom 1ſten des nächſten Monats an, dergleichen conventionelle Privat-Entſchädigungen für vorfallende Brandſchäden unter den bisherigen Genoſſen jener Societät überall nicht ferner Statt finden ſollen, indem der Eintritt in die Brem- und Verdenſche öffentlich anerkannte und garantirte Brand-Caſſe allen Hadelnſchen Hauseigenthümern ſchon ſeit mehreren Jahren vom hieſigen Brand-Caſſen-Directorio in gleicher Maaße geſtattet iſt, wie den Hausbeſitzern in den Herzogthümern Bremen und Verden; jedem zur Aufnahme qualificirten Haus-Eigenthümer aber nach Anleitung der Verordnung vom 24ſten Mai 1754 §. V — XI. (Spangenbergs Sammlung Th. 1. pag. 447 — 454.) frei ſteht, bei deſſen ordentlicher Obrigkeit oder — rückſichtlich der im Lande Hadeln belegenen Gebäude — bei dem Amte Otterndorf (welches die hieſigen Brand-Caſſengeſchäfte im Lande Hadeln ſchon ſeit mehreren Jahren beſorgt) behuf der Anmeldung bei der Direction der Brem- und Verdenſchen Brand-Caſſe, die Abſicht, vom 1ſten Februar 1825 an in dieſe Brand-Caſſe einzutreten, noch im Laufe dieſes Januar-Monats zu erklären und um die Aufnahme in ſelbige bei Einlieferung der vorſchriftsmäßigen, den taxirten Werth ihrer eigenthümlichen oder meyerpflichtigen Gebäude nachweiſenden Subſcriptions-Scheine nachzuſuchen.

Nachrichtlich wird dabei noch bemerkt, daß zur Erleichterung derjenigen bisherigen Genoſſen der Hadelnſchen Brand-Caſſe, welche vielleicht nicht im Stande ſeyn möchten, noch vor Ablauf dieſes Januar-Monats alle zur Aufnahme ihrer Gebäude erforderlichen Beſcheinigungen nebſt ihren Receptions-Anträgen ſo zeitig ihrer ordentlichen

Digitized by Google

Obrigkeit, und falls ſie im Lande Hadeln anſäſſig ſind dem Amte Otterndorf oder auch, ſofern ſie canzleiſäſſig ſind, direct an die hieſige BrandcaſſenDirection einzuliefern, nach der von der Direction des hieſigen Brand = Caſſen = Inſtituts bei der hieſigen Land = Droſtei desfalls eingegangenen Erklärung ausnahmsweiſe für dieſes Jahr die Friſt zur vollſtändigen verordnungsmäßigen Erfüllung aller Bedingungen ihrer Aufnahme noch bis zum Ende des Februar = Monats 1825 verlängert iſt.

Alle Obrigkeiten der hieſigen Herzogthümer und das Königliche Amt Otterndorf werden demnach hierdurch autoriſirt und angewieſen, dergleichen Receptions = Anträge, welche noch im Laufe des nächſten Februar = Monats von bisherigen Intereſſenten der Hadelnſchen Brand = Caſſe an ſie gelangen, anzunehmen, und nebſt der ordnungsmäßigen Taxations = Beſcheinigung über den Werth der aufzunehmenden Gebäude unverzüglich an die hieſige Brand = Caſſen = Direction zur weiteren Verfügung einzuſenden.

Von letzterer iſt übrigens noch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen recipiendi, deren Aufnahme = Geſuche erſt im Februar dieſes Jahrs an das hieſige Brand = Caſſen-Directorium gelangen, nicht anders eine Vergütung aus hieſiger Brand = Caſſe zu erwarten haben, als wenn die aſſecurirten Gebäude erſt nach Eingang hinlänglich belegter und hieſelbſt richtig befundener Receptions = Anträge abbrennen; wogegen diejenigen recipiendi, welche noch im Laufe des gegenwärtigen Januar = Monats in die hieſige Brand = Caſſe aufgenommen worden, wegen der nach dem 1ſten Februar dieſes Jahrs ſie betreffenden Brandſchäden auf Entſchädigung verordnungsmäßig Anſpruch haben.

Stade, den 3ten Januar 1825.

Königliche Großbritanniſch = Hannoverſche Land = Droſtei.
v. Marſchalck.

(3.) **Bekanntmachung der Königlichen Land=Droſtei zu Stade, die Flagge betreffend, durch welche Schiffer, welche die Hülfe Königlich=Franzöſiſcher Lootſen verlangen, ſolches zu bezeichnen haben.** Stade, den 12ten Januar 1825.

Das Königlich = Franzöſiſche Gouvernement hat die Verfügung erlaſſen, daß die Königlich = Franzöſiſchen Lootſen ſich an Bord der ihre Hülfe verlangenden Schiffe begeben, wenn dieſer Wunſch dadurch zu erkennen gegeben wird,

Digitized by Google

daß die hieneben bezeichnete Flagge am Fock-Maſt aufgehißt wird.

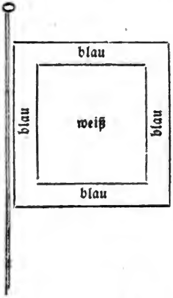

Das hieſige Seefahrt treibende Publicum ſetzen Wir hiedurch, im Auftrage des Königlichen Cabinets-Miniſterii, von dieſem in Fällen der Noth ſehr wichtigen Signale in Kenntniß.

Stade, den 12ten Januar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

v. Marſchalck.

(4.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg, die Anwendung vollhaltiger Bouteillen und Gläſer bei dem Verkaufe der Getränke betreffend. Lüneburg, den 13ten Januar 1825.

Um dem Publico eine ſichere und leichte Gelegenheit zu verſchaffen, bei dem Ankaufe der Getränke in Bouteillen und Gläſern ſich zu überzeugen, daß von den Verkäufern ein richtiges und vollhaltiges Gemäß geliefert werde, ſind, nach einer vom Königlichen Cabinets-Miniſterio neuerlich erlaſſenen Verfügung, für den hieſigen Land-Droſtei-Bezirk die nachfolgenden Beſtimmungen getroffen.

1.

Die inländiſchen Glashütten, namentlich diejenigen bei Gifhorn, ſind angewieſen, Bouteillen und Gläſer von beſtimmtem Gehalte, und zwar:

Digitized by Google

Bouteillen von 2 Quartier
desgleichen = 1 =
desgleichen = ¾ =
desgleichen = ½ =
desgleichen = ¼ =
und
Gläſer von 1 Quartier
und = ½ =

in hinreichender Menge zu verfertigen. Dieſelben ſollen mit einer den Gehalt angebenden Zahl und dem Hütten = Stempel, auch daneben — die Bouteillen mit einem Pferde und die Gläſer mit den Buchſtaben G R bezeichnet ſeyn.

2.

Allen Schenkwirthen, Krügern und Weinhändlern in den Städten und auf dem Lande wird hiermit bei einer Strafe von Fünf Rthlr., welche für jeden Contraventionsfall zu erlegen iſt, aufgegeben, dergleichen vollhaltige Bouteillen und Gläſer jederzeit vorräthig zu haben und ihren Gäſten und Kunden, welche es verlangen, die Getränke darin zu verabfolgen.

3.

Es findet gleichwohl die im §. 2. enthaltene Beſtimmung auf die Getränke keine Anwendung, welche in Bouteillen von anderen, als dem vorgeſchriebenen Gehalte vom Auslande bezogen werden.

4.

Mit dem 1ſten Julius dieſes Jahrs tritt die Beſtimmung des §. 2. allgemein in Kraft und müſſen ſich bis dahin alle Schenkwirthe, Krüger und Weinhändler mit dem erforderlichen Vorrathe vollhaltiger Bouteillen und Gläſer von den bezeichneten Gattungen verſehen haben.

Alle Obrigkeiten und Polizei = Behörden werden angewieſen, nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu verfahren und auf deren Befolgung zu halten;

und ſoll übrigens die gegenwärtige Verfügung auf gehörige Weiſe, namentlich in den Wirthshäuſern, Krügen und Schenkwirthſchaften, zu allgemeiner Kenntniß gebracht und angeſchlagen werden.

Lüneburg, den 13ten Januar 1825.

Königliche Großbritanniſch = Hannoverſche Land = Droſtei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(5.) Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Göttingen an ſämmtliche derſelben untergebene Untergerichte, die den Sachführern in geringfügigen Civil-Partei-Sachen zuzubilligende Arrha betreffend. Göttingen, den 14ten Januar 1825.

Unter ausdrücklicher Autoriſation des Königlichen Cabinets-Miniſterii werden hierdurch die ſämmtlichen der hieſigen Königlichen Juſtiz-Canzlei untergebenen Gerichte angewieſen, in geringfügigen, nur mündlich und ſummariſch zu verhandelnden Civil-Partei-Sachen, namentlich bei liquiden Schuldforderungen unter 20 Rthlr. und andern ähnlichen Gegenſtänden, den Sachführern nur höchſtens die Hälfte der bisherigen Arrha von einem Thaler zuzubilligen.

Es ſoll dieſes allgemeine Ausſchreiben, nach welchem ſich auch die Advocaten bei Aufſtellung ihrer Deſerviten-Rechnungen hinführo zu richten haben, der dritten Abtheilung der Geſetzſammlung inſerirt werden.

Gegeben Göttingen, den 14ten Januar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Juſtiz-Canzlei.

Wedemeyer.

(6.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Aurich, die Aufhebung der angeordneten Quarantaine betreffend. Aurich, den 15ten Januar 1825.

Da Wir, in Uebereinſtimmung mit der Herzoglich-Holſtein-Oldenburgſchen Regierung, bei der vorgerückten Jahrszeit und den hinſichtlich des Geſundheits-Zuſtandes in den vom gelben Fieber heimgeſucht geweſenen Häfen eingegangenen beruhigenden Nachrichten, die in Unſerer Bekanntmachung vom 8ten October v. J. angeordnete Quarantaine aufgehoben und das auf der Ems zu dieſem Behuf ausgelegte Wachtſchiff zurückgezogen haben: ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aurich, den 15ten Januar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Gethe.

Digitized by Google

(7.) **Circulare des Königlichen General-Poſt-Directorii an ſämmtliche Poſt-Aemter, Speditionen und Relais, verſchiedene Gegenſtände des Poſtdienſtes betreffend.** Hannover, den 20ſten Januar 1825.

§. 2.

Plätze auf den Beiwagen.

Um den Beſchwerden vorzubeugen, welche von Reiſenden wohl geführt werden, wenn dieſelben auf Beiwagen ihren Platz nehmen müſſen, weil die Poſtkutſche, die denſelben auf einige Routen beizugebenden Chaiſen, oder der Haupt-Poſtwagen ſchon ganz beſetzt ſind, wird Folgendes vorgeſchrieben:

a. Alle Poſtbüreaus, welche am Anfangspuncte eines Poſtcourſes ſich befinden, ſollen den zur Mitfahrt mit dem Poſtwagen ſich meldenden Perſonen, welchen ein Platz in dem Hauptwagen oder in den etwa zu ſtellenden Bei-Chaiſen nicht mehr zu Theil werden kann, dieſes mit dem Hinzufügen eröffnen, daß ſie die Reiſe ganz oder bis an den, nach der bereits eingeſchriebenen Zahl von Paſſagieren, genau zu bezeichnenden Zwiſchenpunct auf einem Beiwagen zu machen hätten, indem es ihnen dann möglich wird darüber eine Entſchließung zu faſſen, ob ſie unter dieſen Umſtänden etwa die Mitfahrt und folglich auch die Erlegung des Perſonen-Geldes aufgeben wollen.

b. Alle Poſtbüreaus, welche auf den Courſen liegen, haben die ſich meldenden Reiſenden zu befragen, ob ſie auch in dem Falle, wenn ſie (was ſich erſt bei der Ankunft des Hauptwagens überſehen laſſe) nur einen Platz auf dem Nebenwagen erhielten, mitreiſen wollen. Erklären ſie ſich dazu entſchloſſen, ſo iſt das Perſonen-Geld zu erheben und zu berechnen; wollen die Reiſenden aber in dem ihnen bemerkten Falle nicht mitreiſen, ſo iſt zwar der Schein auszuſtellen, die Päckerei zu wägen und abzuliefern und das Perſonen-Geld, wie die etwanige Überfracht, zu heben, deſſen Betrag aber einſtweilen nicht zu berechnen, ſondern der Perſon gegen Herausgabe des Scheins zurückzugeben, wenn ſie, wegen Mangel an Platz, in dem Hauptwagen oder den Bei-Chaiſen nicht mitfährt.

Es wird erwartet, daß ſämmtliche Büreaus fahrender Poſten ſich dieſe Beſtimmungen genau zur Nachachtung dienen laſſen.

§. 3.

Extrapoſt-Meilenzeiger.

Die in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung vom Jahre 1824. Nr. 29. inſerirte Bekanntmachung, betreffend die Abänderung verſchiedener in dem Extrapoſt-Meilenzeiger

Digitized by Google

Meilenzeiger enthaltenen Beſtimmungen, wird allen Relais zur Nachricht und Nachachtung hierdurch mitgetheilt:

Mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii werden nachbemerkte, in dem unter dem 5ten April 1821 publicirten Extrapoſt-Meilenzeiger eingetretene Abänderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) auf dem Königlich-Preußiſchen Gebiete iſt ſowohl zu Ochtrup als auch zu Steinfurt ein Relais angelegt, und beträgt die Entfernung von Bentheim ab nach erſterem 1½ und nach letzterem 3 Meilen;

2) das zwiſchen Minden und Leeſe bisher zu Döhren befindliche Relais iſt aufgehoben und nach Windheim verlegt. Die Diſtanz nach letztgenannter Station iſt von

Hagenburg ab	zu 3½	Meilen,
Leeſe ab	= 1¾	=
dem Rehburger-Brunnen ab .	= 2¼	=

feſtgeſtellt;

3) iſt zu Rahden Königlich-Preußiſcher Seits ein Pferdewechſel angeordnet, und beträgt die Entfernung von Lemförde bis Rahden 2 Meilen;

4) da die Beförderung der Reiſenden, ſowohl von Dannenberg ab nach Lenzen, als auch von Lüchow nach Salzwedel, zu jeder Jahrszeit auf einem näheren Wege als demjenigen erfolgen kann, welcher früher resp. über Gartow und Wuſtrow vermeſſen, und auf welchem die Entfernung resp. zu 5½ und 2¼ Meilen ermittelt iſt: ſo ſind die Relais Dannenberg und Lüchow angewieſen, die Couriere und Extrapoſten auf dem geradeſten Wege zu befördern, und iſt die Diſtanz von Dannenberg nach Lenzen zu 4 Meilen, und von Lüchow nach Salzwedel zu 2 Meilen fixirt.

Auch iſt das Relais Lüchow ermächtigt, die Transporte auf directem Wege nach Arendſee zu verrichten, bis wohin die Entfernung 3 Meilen beträgt;

5) das zu Wolfenbüttel früher etablirte Relais iſt von der Fürſtlich-Braunſchweigſchen Behörde aufgehoben, und iſt daher den Relais Lafferde, Peine und Schladen die Anweiſung ertheilt, diejenigen Reiſenden, welche über Wolfenbüttel hinaus die Fahrt fortzuſetzen beabſichtigen, auf Braunſchweig zu befördern. Die Diſtanz von Schladen nach Braunſchweig beträgt 3¾ Meilen;

6) das auf Fürſtlich=Lippe=Dettmoldſchem Gebiete belegene Relais zu Alverdiſſen iſt aufgehoben und nach Barntrup verlegt, weshalb das Relais Hameln die Transporte nach letztgenanntem Orte wahrzunehmen, und die Entfernung bis dahin zu 3 Meilen zu berechnen inſtruirt worden.
Endlich

7) können von Uelzen ab nach dem auf Königlich=Preußiſchem Gebiete befindlichen Relais Jübar extrapoſtmäßige Fuhren verrichtet werden, und beträgt die Diſtanz zwiſchen beiden Orten 6 Meilen.

Die Relais Bentheim, Hagenburg, Leeſe, Lemförde, Dannenberg, Lüchow, Lafferde, Peine, Schladen, Hameln und Uelzen haben die Lohnfuhrſcheine, welche etwa in den oben bemerkten Directionen verlangt werden, nach den vorerwähnten Beſtimmungen zu ertheilen, und werden alle Relais autoriſirt, nach ſelbigen das daſelbſt affigirte Exemplar des Extrapoſt=Meilenzeigers abzuändern.

§. 4.

Taxe von Silberſendungen.

Da bei Austarirung von Silber=Sendungen, deren Werth auf der Adreſſe in Thalern Preußiſch Courant angegeben worden, von allen Poſtbüreaus bisher nicht gleichartig verfahren iſt: ſo wird hierdurch, zur Erlangung einer allgemeinen Gleichförmigkeit, feſtgeſetzt, daß die Taxe, ohne Rückſicht auf den geringeren Gehalt des Preußiſchen Geldes, von jedem 100 Rthlr., und gleichmäßig auch bei geringeren Summen, ohne vorherige Reduction zu voll erhoben werden muß, und nur, wenn der Werth der in Preußiſchem Gelde gemachten Sendung auf der Adreſſe nicht bloß in Preußiſch Courant, ſondern auch, nach deſſen Reduction, in Conventions=Münze ausgedrückt worden, der nach letzterer Münze ſich ergebende Werthbetrag bei Erhebung der Taxe zum Grunde zu legen iſt.

§. 7.

Poſtberichte.

Wenn dem Publico durch die mit dem Anfange d. J. eingetretenen Änderungen in den Courſen der erheblichſten Fahr=Poſten der bei dieſer Maaßregel beabſichtigte und zu erreichende Nutzen überhaupt und ſo bald verſchafft werden ſoll, als hierzu die Möglichkeit ſich darbietet: ſo iſt es erforderlich, demſelben durch möglichſt zweckmäßig, detaillirt und deutlich abgefaßte Poſtberichte die für die Benutzung der Poſtanſtalten nothwendige Kenntniß von dem jetzigen Poſtenlaufe zu geben.

Die Poſtämter haben daher (inſofern es noch nicht geſchehen) mit dem Entwurfe eines Poſtberichtes, wie er oben bezeichnet, ſich zu beſchäftigen, und diejenigen Nachfragen anzuſtellen, die vielleicht erforderlich ſind, um die Angaben völlig zutreffend machen zu können.

Digitized by Google

Als allgemeine Regeln bei der Zuſammenſtellung werden hier folgende zunächſt ausgehoben:

1) Jeder Poſtbericht muß die Haupt-Abtheilung der Brief- und fahrenden Poſten enthalten, und iſt die allgemeine Bemerkung, wie mit den letzteren auch Briefe zu befördern ſeyen, nicht ausreichend.

2) Bei jeder Abtheilung ſind die Courſe, und zwar mit fortlaufender Nummer nach den Haupt-Endpuncten, unter dieſen aber zunächſt die inländiſchen, und dann die ausländiſchen Orte aufzuführen. Welche von den erſteren namhaft zu machen, hängt von der Frequenz der am Orte ſelbſt vorfallenden Correſpondenz ab.

3) Möglichſt genau iſt anzuzeigen, an welchen Tagen die über einen Haupt-Endpunct hinaus weiter zu befördernden Correſpondenz-Gegenſtände abzuſchicken ſind, indem nur dann eine unrichtige Auflieferung zu verhüten, und eben dadurch einer durch den nicht deutlich abgefaßten Poſtenzeiger veranlaßten Klage über Zögerung in dem Poſtenlaufe zu begegnen iſt. Es kann z. E. nach dem Haupt-Endpuncte vielleicht 4mal wöchentlich eine Gelegenheit zur Brief-Beförderung, von dieſem ab hingegen nur 2mal wöchentlich eine ſolche nach einer weiterbelegenen Gegend beſtehen. Wird nun die letztere, ohne weitere Beſchränkung, durch die Angabe des Haupt-Endpunctes aufgeführt: ſo wird das Publicum vielleicht verleitet, auch nach dieſer Gegend viermal oder wenigſtens an ſolchen Tagen die Aufgabe zu beſchaffen, an welchen die ſofortige Weiter-Beförderung von dem Zwiſchenpuncte ab nicht zu bewerkſtelligen iſt.

4) Da nicht alle inländiſche Büreaus unter den Courſen namhaft zu machen ſind: ſo gewährt es dem Publico eine mehrere Bequemlichkeit, wenn eine ſpecielle Nachweiſung alle Büreaus und zugleich erſehen läßt, mit welchen nach der Nummer aufzuführenden Courſen die Brief- und Päckerei-Sendungen gemacht werden. Endlich iſt es

5) bei dem Gebrauche des Poſt-Berichts gewiß für Manche willkommen, wenn eine nach den Wochentagen geordnete Nachweiſung ergiebt, welche (ebenfalls nur nach der Coursnummer aufzuführende) Poſten abgefertigt werden, und iſt durch eine ſolche die Benutzung des Poſtberichts ungemein erleichtert.

Die obigen Bemerkungen haben diejenigen Poſtämter, bei denen ein neuer Poſtenzeiger noch nicht erſchienen, ſich zur Anleitung dienen zu laſſen; diejenigen

hingegen, von welchen ein ſolcher bereits entworfen iſt, werden bei einer anderweiten Auflage dieſelben ebenfalls berückſichtigen.

Ein jedes Poſtamt hat übrigens ein Exemplar des gegenwärtig daſelbſt vorhandenen Poſtberichts binnen 14 Tagen einzuſchicken, oder wenn etwa ein ſolcher erſt ausgearbeitet wird, dieſes binnen gleicher Friſt anhero anzuzeigen.

Hannover, den 20ſten Januar 1825.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſches-General-Poſt-Directorium.

von Hinüber. Rudloff.

(8.) Verwaltungs-Reglement für die Stadt Wunſtorf. Hannover, den 24ſten Januar 1825.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Cap. I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration.
§. 2. Stadtvoigteiſtelle.
§. 3. Art der Beſetzung der Magiſtratsſtellen und der des Unterperſonals.
§. 4. Examen der Bürgermeiſter.
§. 5. Aufhebung der bisherigen Vertretung der Bürgerſchaft.
§. 6. Einziehung der Sporteln und Accidenzien ꝛc., mit Ausnahme des Unterperſonals.

Cap. II. Einrichtung des Magiſtrats.

§. 7. Perſonalbeſtand.
§. 8. Cämmerer.
§. 9. Unterperſonal.
§. 10. Nähere Beſtimmungen hinſichtlich der Mitglieder des Magiſtrats.
§. 11. Rangordnung in den Sitzungen.
§. 12. Beurlaubung des Bürgermeiſters.
§. 13. Vertretung deſſelben während ſeiner Abweſenheit.
Beurlaubung der übrigen Mitglieder.

Cap. III. Von dem adminiſtrativen Magiſtrate und deſſen Geſchäften.

§. 14. Perſonalbeſtand.
§. 15. Geſchäftskreis des Bürgermeiſters.
§. 16. Desgleichen des erſten Senators.
§. 17. Desgleichen des zweiten Senators.
§. 18. Verfahren bei Veränderung der Geſchäfts-Vertheilung.
§. 19. Protocolle und Beſcheide in Verwaltungs-Sachen.
§. 20. Verfahren bei Verſchiedenheit der Meinungen.
§. 21. Controle des Rechnungsweſens.

Cap. IV. Von dem Stadt-Gerichte und deſſen Geſchäften.

§. 22. Geſchäftsumfang.
§. 23. Perſonalbeſtand.
§. 24. Brogengerichte; Verzeichnung der Strafen.
§. 25. Hypotheken- und Depoſiten-Weſen.
§. 26. Reſpicirung der Criminal-Juſtiz.

Cap. V. Von dem Rechnungsweſen der Stadt.

§. 27. Aufſtellung präſumtiver Einnahme- und Ausgabe-Etats.
§. 28. Cämmerei-Rechnungsführung.
§. 29. Quartal-Rechnungsberichte; Caſſen-Reviſion.
§. 30. Caution des Cämmerers.
§. 31. Superreviſion der Cämmerei-Rechnungen.

Cap. VI. Von der Vertretung der Bürgerſchaft durch Bürger-Vorſteher.

§. 32. Anzahl der Bürgervorſteher.

Digitized by Google

§. 33. Verwaltung des Vorſteher-Amts als Ehrenamt; Wahlfähigkeit.
§. 34. Stimmfähigkeit.
§. 35. Vom Vorſteheramte Dispenſirte.
§. 36. Dauer des Vorſteheramts.
§. 37. Verfahren bei der Vorſteher-Wahl.
§. 38. Erforderliche Stimmenquantität.
§. 39. Eid der Vorſteher.
§. 40. Geſchäftsverwaltung der Bürgervorſteher im Allgemeinen.
§. 41. Zuziehung derſelben beim Magiſtrat in beſonderen Fällen.
§. 42. Theilnahme der Bürgervorſteher an den Wahlen der Magiſtratsmitglieder.
§. 43. Art der Einladung der Vorſteher zu den Magiſtrats-Verſammlungen.
§. 44. Straffälligkeit der Vorſteher im Richterſcheinungs-Falle.
§. 45. Förmlichkeiten in den Verſammlungen des Magiſtrats und der Vorſteher.
§. 46. Jährliches Gutachten der Vorſteher.
Cap. VII. Von den Wahlen zu den erledigten Stellen der Magiſtrats-Mitglieder und des Cämmerers.
§. 47. Verfahren bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder.

Nachdem für nöthig erachtet worden, das Reglement vom 12ten April 1709 über die Verfaſſung der Stadt Wunſtorf in mehreren Puncten zum Beſten der Stadt, zur Vereinfachung der Verwaltung derſelben, namentlich auch behuf Einführung einer angemeſſenen Repräſentation der Bürgerſchaft, unter Vorbehalt fernerer etwa nöthig befundener Modificationen abzuändern: ſo wird darüber, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinetsminiſterii, folgendes Reglement erlaſſen. Einleitung.

Cap. I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Verwaltung der Juſtiz ſoll künftig in dem Magiſtrate der Stadt Wunſtorf von der Adminiſtration getrennt ſeyn. Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration.

§. 2.

Die Dienſtgeſchäfte des Königlichen Stadtvoigts in Wunſtorf werden hiemit fürs erſte und bis auf weitere Verfügung dem Magiſtrat übertragen. Es verbleiben jedoch die aus der Stadtvoigtei dem herrſchaftlichen Regiſter zugefloſſenen Einnahmen dieſem einſtweilen unverkürzt, und wird wegen Erhebung derſelben, namentlich wegen der Vereinnahmung der Bruchſtrafen und des Judenſchutzgeldes, weitere Verfügung erfolgen. Stadtvoigts-Stelle.

Digitized by Google

§. 3.

Art der Beſetzung der Magiſtrats-Stellen und der des Unterperſonals.

Die Beſetzung ſämmtlicher Stellen im Magiſtrat geſchieht vom Königlichen Cabinets-Miniſterio auf den Bericht der Königlichen Land-Droſtei. Zu jeder zu beſetzenden Stelle werden von dem Magiſtrate und den Bürgervorſtehern zwei gemeinſchaftlich zu wählende Subjecte präſentirt. Über die Art der Wahl wird unten das Weitere beſtimmt. Die erſte Beſetzung bei Einführung dieſes Reglements geſchieht ohne vorherige Präſentation.

Das Unterperſonal des Magiſtrats ernennt der Magiſtrat nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Land-Droſtei. Die Inſtruction über ihren Dienſt erhalten die Unterbediente von dem Magiſtrat.

§. 4.

Examen der Bürgermeiſter.

Der Bürgermeiſter muß ſich gleich nach ſeiner Ernennung einem Examen bei der Königlichen Juſtiz-Canzlei, nach Art der Patrimonial-Gerichtshalter, unterwerfen.

§. 5.

Aufhebung der bisherigen Vertretung der Bürgerſchaft.

Die bisherige Vertretung der Bürgerſchaft durch zwei Stadt-Deputirte wird als unzulänglich hiemit aufgehoben, und ſtatt deren eine Repräſentation der Bürgerſchaft nach Maaßgabe der Vorſchriften im Cap. VI. dieſes Reglements feſtgeſetzt.

§. 6.

Einziehung der Sporteln und Accidenzien ꝛc. mit Ausnahme des Unterperſonals.

Sämmtliche Sporteln und Accidenzien, Strafantheile und ſonſtige Emolumente der Mitglieder des Magiſtrats, mit Ausnahme der Copialien, welche jedes Mitglied des Magiſtrats, inſoweit ſolche in ſeiner Expedition vorkommen, zu beziehen hat, werden hiemit den Stellen abgenommen und zum Cämmerei-Regiſter gezogen. Den Unterbedienten verbleiben dagen ihre Accidenzien. Wegen der Beſoldungen der einzelnen Mitglieder des Magiſtrats wird beſondere Beſtimmung getroffen.

Cap. II.
Einrichtung des Magiſtrats.

§. 7.

Perſonal-Beſtand.

Der Magiſtrat ſoll künftig beſtehen aus

1) einem Bürgermeiſter,
2) zwei Senatoren.

§. 8.

Cämmerer.

Für das geſammte Rechnungsweſen der Stadt wird ein dem Magiſtrate untergebener Cämmerer angeſtellt.

Dem zeitigen Cämmerer verbleibt ad dies officii die Stelle als Senator.

Digitized by Google

§. 9.

Hinſichtlich der Unterbediente des Magiſtrats, als des Policei-Dieners und der Stadtdiener, behält es bei der bisherigen Einrichtung ſein Verbleiben. Unterperſonal.

§. 10.

Die Mitglieder des Magiſtrats dürfen nicht im 2ten Grade mit einander verwandt ſeyn, auch nicht im Verhältniſſe von Schwiegervater und Schwiegerſohn zu einander ſtehen. Eine ſolche ſpäterhin eingetretene Verſchwägerung ſchließt jedoch nicht aus; ſie muß indeſſen vorkommenden Falls der Königlichen Land-Droſtei angezeigt werden. Nähere Beſtimmungen hinſichtlich der Mitglieder des Magiſtrats.

Sie dürfen kein Cämmerei-Gut in Pacht nehmen, und ohne beſondere Erlaubniß der Oberbehörde keine ſtädtiſche Rechnungsführung übernehmen.

§. 11.

Bei den Verſammlungen des Magiſtrats führt der Bürgermeiſter den Vorſitz, auf ihn folgen die Senatoren nach der Reihefolge ihrer Ernennung. Rangordnung in den Sitzungen.

§. 12.

Der Bürgermeiſter kann ſich nur mit Vorwiſſen des Magiſtrats und mit Genehmigung der Königlichen Land-Droſtei auf mehrere Tage aus der Stadt entfernen. Beurlaubung des Bürgermeiſters.

§. 13.

Der Bürgermeiſter wird in Vacanz- und Urlaubsfällen hinſichtlich der adminiſtrativen Angelegenheiten durch den erſten Senator vertreten; wegen der Reſpicirung ſeiner gerichtlichen Geſchäfte wird, den Umſtänden nach, in einzelnen Vacanzfällen beſondere Verfügung erfolgen. Vertretung deſſelben während ſeiner Abweſenheit. Beurlaubung der übrigen Mitglieder.

Den Senatoren und dem Cämmerer kann von dem Bürgermeiſter auf 8 Tage, von dem geſammten Magiſtrate auf 14 Tage Urlaub gegeben werden. Wird ein längerer Urlaub gewünſcht, ſo iſt desfalls von dem Magiſtrat an die Königliche Land-Droſtei zu weiterer Verfügung zu berichten.

Cap. III.
Von dem adminiſtrativen Magiſtrate und deſſen Geſchäften.

§. 14.

Der verwaltende Magiſtrat beſteht aus dem Bürgermeiſter und den jedesmaligen Senatoren. Perſonalbeſtand.

§. 15.

Der Bürgermeiſter hat die Direction ſämmtlicher adminiſtrativen Angelegenheiten der Stadt und beſorgt außerdem, als Separat-Expedition, Generalia und Regiminalia, die Führung der Stadtproceſſe, inſofern ſolche nicht bei dem Stadt-Gerichte Geſchäftskreis des Bürgermeiſters.

Digitized by Google

anhängig ſind, (als in welchem Falle ein Rechtsanwalt damit beauftragt wird) die Militair-, Landespolizei-, Steuer-, Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen. Auch liegt ihm die ſpecielle Aufſicht auf das Paß-Weſen ob, bis etwa durch eine allgemeine Paß-Ordnung eine andere Vorſchrift deshalb erfolgt.

§. 16.

Geſchäftskreis des erſten Senators.

Der eine Senator führt als Polizeiherr die Leitung der Ortspolizei unter der Direction des Bürgermeiſters.

§. 17.

Geſchäftskreis des zweiten Senators.

Der andere Senator hat die Aufſicht über das ſtädtiſche Bauweſen, die Holzung der Stadt, das Einquartierungs-Weſen, der Regel nach, zu führen.

§. 18.

Verfahren bei Veränderung der Geſchäfts-Vertheilung.

Sollte in einzelnen Fällen eine andere Geſchäftsvertheilung ſich als anräthlich den Umſtänden nach darſtellen: ſo iſt darüber, nach vorgängiger Berathung im Magiſtrate, ein motivirter Bericht an die Königliche Landdroſtei zu weiterer Verfügung zu erſtatten.

§. 19.

Protocolle und Beſcheide in Verwaltungs-Sachen.

Die Protocolle und Beſcheide in Verwaltungs-Sachen hat jedes Magiſtrats-Mitglied in ſeinem Departement ſelbſt aufzunehmen und zu entwerfen.

§. 20.

Verfahren bei Verſchiedenheit der Meinungen.

Findet ſich bei einem der Ober-Behörde abzuſtattenden Berichte eine Verſchiedenheit der Meinungen: ſo haben die diſſentirenden Mitglieder des Magiſtrats ein beſonderes Pro Memoria, welches die Gründe ihrer abweichenden Anſicht enthält, beizufügen.

§. 21.

Controle des Rechnungsweſens.

Mit ſämmtlichen Rechnungs-Reviſionen hat der Bürgermeiſter ein Mitglied des Magiſtrats beſonders zu beauftragen, welches über die richtige, zeitige Ablegung der Rechnungen zu wachen hat und dafür verantwortlich iſt.

Nach dem jedesmaligen Jahres-Schluſſe hat ſelbiges dem Magiſtrate eine genaue Relation über den Stand des Rechnungsweſens abzuſtatten.

Cap. IV.

Von dem Stadt-Gerichte und deſſen Geſchäfte.

§. 22.

Geſchäftsumfang.

Nachdem ein eigenes Stadtgericht in Wunſtorf eingerichtet iſt, wird demſelben, außer der dem Magiſtrat bisher zuſtändigen Civil-Jurisdiction, auch die Civil-Juris-diction

Digitized by Google

diction über die Juden und Fremden in der Stadt und deren Feldmark, nicht weniger die Wrogen-Gerichtsbarkeit innerhalb dieſes Bezirks, ſo lange ein eigener Königlicher Stadtvoigt nicht angeſtellt ſeyn wird, hiemit vi specialis commissionis einſtweilen übertragen.

§. 23.

Des Stadtgericht beſteht allein aus dem Bürgermeiſter. Perſonalbeſtand.

§. 24.

Am Schluſſe eines jeden Quartals hat derſelbe ein Wrogen-Gericht abzuhalten, und darin ſein videtur wegen der wider die Bruchfälligen zu erkennenden Strafen nach den herkömmlichen Principien anzuſetzen; die Wrogen-Verzeichniſſe ſind, nach dem anliegenden Formulare, der Königlichen Land-Droſtei zur Entſcheidung einzuſenden, welchemnächſt wegen der Vereinnahmung der erkannten Geldſtrafen für das herrſchaftliche Regiſter die behuſige Verfügung erfolgen wird. Wrogengerichte, Verzeichnung der Strafen.

§. 25.

In Anſehung des Hypotheken- und Depoſiten-Weſens wird beſtimmt, daß in die desfallſigen Bücher nur von dem Bürgermeiſter und dem erſten Senator gemeinſchaftlich gültige Eintragungen geſchehen können und zwar, ſo viel das Depoſiten-Buch betrifft, ſowohl hinſichtlich der Einnahme als der Ausgabe. Beide haben die Eintragung zu ſigniren und ſind für die Richtigkeit gleichmäßig verantwortlich. Hypotheken- und Depoſitenweſen.

Der Depoſiten-Kaſten iſt mit einem zweifachen Schloſſe zu verſehen, wozu der Bürgermeiſter den einen, der erſte Senator den andern Schlüſſel erhält.

§. 26.

Die Handhabung der Criminal-Juſtiz in Wunſtorf hat ein benachbartes Königliches Amt, einſtweilen das Amt Blumenau, zu reſpiciren; desfallſigen Requiſitionen, als wegen Verhaftung ꝛc., welche jedesmal durch das Stadtgericht verfügt werden müſſen, hat das Stadtgericht ungeſäumt Folge zu leiſten. Reſpicirung der Criminal-Juſtiz.

Das Stadtgericht iſt indeß befugt, auch ohne dazu requirirt zu ſeyn, den erſten Angriff in Criminal-Sachen vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzüge iſt; muß aber die eingeleitete Unterſuchung binnen den nächſten 24 Stunden nach ihrer Einleitung dem Königlichen Amte abgeben.

Cap. V.
Von dem Rechnungsweſen der Stadt.

§. 27.

Zur genaueren Überſicht und Controle des ſtädtiſchen Rechnungsweſens iſt künftig im Monat November jeden Jahrs, in einer Verſammlung des Magiſtrats mit den Aufſtellung präſumtiver Einnahme- und Ausgabe-Etats.

Digitized by Google

Vorſtehern der Bürgerſchaft, ein Etat über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe des nachfolgenden Jahrs zu entwerfen, welcher der Königlichen Land-Droſtei, nebſt den aufgenommenen Protocollen, zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

Dieſer von der Königlichen Land-Droſtei genehmigte Etat dient dem Cämmerer zur Richtſchnur; Abweichungen davon müſſen durch beſondere Ratificationen, hinſichtlich deren nach Vorſchrift der den ſtädtiſchen Rechnungen prämittirten Principien zu verfahren iſt, belegt werden.

§. 28.

Cämmerei-Rechnungs-Führung.

Der Cämmerer führt unter Aufſicht des Magiſtrats die Cämmerei-Rechnung und deren Neben-Rechnungen.

§. 29.

Quartal-Rechnungsberichte; Caſſen-Reviſion.

Der Cämmerer hat in der erſten Woche eines jeden Vierteljahrs dem Magiſtrate einen Bericht über die Einnahme und Ausgabe in jeder dieſer Rechnungen während des abgewichenen Quartals vorzulegen.

Der Bürgermeiſter hat unter Zuziehung desjenigen Senators, welcher die Reviſion des Rechnungsweſens beſorgt, von Zeit zu Zeit eine Caſſen-Reviſion vornehmen zu laſſen.

§. 30.

Caution des Cämmerers.

Die Caution des Cämmerers wird auf die Summe von Eintauſend Thalern Conventions-Münze feſtgeſetzt und muß auf untadelhafte Weiſe beſchafft werden.

§. 31.

Superreviſion der Cämmerei-Rechnungen.

In Anſehung der Superreviſion der Rechnungen behält es bei der bisherigen Einrichtung, wonach ſolche der Königlichen Land-Droſtei eingeſandt werden müſſen, ſein Bewenden.

Cap. VI.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft durch Bürgervorſteher.

§. 32.

Anzahl der Bürgervorſteher.

Statt der durch den §. 5. dieſes Reglements aufgehobenen Vertretung der Bürgerſchaft durch zwei Deputirte ſoll ſelbige künftig durch vier aus ihrer Mitte erwählte Bürgervorſteher vertreten werden.

§. 33.

Verwaltung des Vorſteher-Amts als Ehrenamt. Wahlfähigkeit.

Das Amt eines Vorſtehers der Bürgerſchaft iſt ein Ehren-Amt, und ſind damit keine Einnahmen verbunden. Zu dieſem Amte kann ein jeder Bürger gewählt

Digitized by Google

werden, welcher ein ſchuldenfreies Vermögen von Eintauſend Thalern, wovon die Hälfte in liegenden Gründen beſtehen muß, nachweiſet.

Mitglieder des Magiſtrats, Advocaten, welche beim Stadtgerichte practiciren, Minderjährige und endlich Bürger, welche eine Criminal-Strafe erlitten haben, dürfen nicht zu Vorſtehern gewählt werden.

§. 34.

Stimmfähigkeit.

Jeder eigenthümliche Beſitzer eines Bürgerhauſes, welcher zugleich Bürger iſt, iſt berechtigt, an den Wahlen der Bürger-Vorſteher Theil zu nehmen.

§. 35.

Vom Vorſteheramte Dispenſirte.

Jeder zu dieſem Ehrenamte fähige Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, und ſind hievon nur Ärzte und Wundärzte, Geiſtliche und Schul-Lehrer, Staatsdiener, Militair-Perſonen und Bürger, welche über 60 Jahr alt ſind, ausgenommen.

§. 36.

Dauer des Vorſteher-Amts.

Die Dauer des Amts eines Bürger-Vorſtehers wird auf 6 Jahr feſtgeſetzt.

Alle drei Jahr tritt die Hälfte aus; der Austritt wird das erſtemal durch das Loos beſtimmt; nachher trifft ſolcher jedesmal diejenigen Vorſteher, welche 6 Jahr dies Amt bekleideten.

Zum zweiten und jeden folgenden Mal iſt ein Bürger nur dann zur Übernahme dieſer Stelle verpflichtet, wenn ſeit ſeinem Austritt 6 Jahr verfloſſen ſind.

§. 37.

Verfahren bei der Vorſteher-Wahl.

Die Wahl geſchieht in der Maaße, daß die ſtimmfähigen Bürger von dem Bürgermeiſter zuſammenberufen werden, und für ſo viele Bürger-Vorſteher, als jedesmal gewählt werden müſſen, ihre Stimmen abgeben.

Nach der ſich dann ergebenden Mehrheit wird die Stelle beſetzt. Behuf der zu dieſem Act erforderlichen Protocollführung kann ſich der Bürgermeiſter der Hülfe eines Senators bedienen.

§. 38.

Erforderliche Stimmen-Quantität.

Bei der Wahl müſſen wenigſtens zweidrittel der Stimmenberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

§. 39.

Eid der Vorſteher.

Die gewählten Vorſteher ſind nach dem anliegenden Formulare von dem Magiſtrat zu beeidigen. Ihre Namen werden der Königlichen Land-Droſtei angezeigt.

§. 40.

Geſchäftsverwaltung der

Die Vorſteher der Bürgerſchaft bedürfen behuf der Wahrnehmung ihrer ein-

Digitized by Google

Bürger-Vorſteher im Allgemeinen.

zelnen, in den folgenden Paragraphen näher beſtimmten Obliegenheiten keine beſondere Vollmacht der Bürgerſchaft, deren Intereſſe ſie vielmehr nach eigener beſter Überzeugung, in Gemäßheit des geleiſteten Eides, zu befördern haben.

§. 41.

Zuziehung derſelben beim Magiſtrat in beſonderen Fällen.

Die Vorſteher werden in folgenden Fällen von dem Magiſtrat zugezogen und bilden dann mit demſelben ein berathendes Collegium:

1) Wenn Grundſtücke der Stadt veräußert, oder deren neue für die Cämmerei acquirirt werden ſollen.

2) Bei Gemeinheits-Theilungen und Gemeinheits-Benutzungs-Angelegenheiten.

3) Bei Verpachtung ſtädtiſcher Grundſtücke oder Gerechtigkeiten, wovon der Ertrag jährlich 100 Rthlr. und darüber beträgt, oder, wenn aus beſonderen Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden ſoll.

4) Wenn Grundſtücke der Stadt mit einer Real-Laſt beſchwert werden ſollen.

5) Bei Anleihen von Capitalien auf den Credit der Stadt.

6) Bei der Anordnung und Regulirung ſtädtiſcher Abgaben.

7) Bei der Veranlagung der öffentlichen Abgaben, inſofern eine Concurrenz der Gemeindeglieder dabei vorgeſchrieben iſt.

8) Bei der Entwerfung des Cämmerei-Etats.

§. 42.

Theilnahme der Bürger-Vorſteher an den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder.

Noch wird beſtimmt, daß den Bürger-Repräſentanten eine Theilnahme an den Wahlen zu den erledigten Stellen in dem Magiſtrate, in der Maaße, wie ſolches das Cap. VII. enthält, eingeräumt werden ſoll.

§. 43.

Art der Einladung der Vorſteher zu den Magiſtrats-Verſammlungen.

Die Vorſteher der Bürgerſchaft werden zu den Verſammlungen des Magiſtrats, bei welchen ihre Anweſenheit reglementsmäßig erforderlich iſt, durch den Bürgermeiſter ſchriftlich eingeladen; die desfallſige Einladung muß den Gegenſtand der vorſeyenden Berathung angeben, und ſpäteſtens 24 Stunden vor dem Termine ihnen behändigt ſeyn.

§. 44.

Straffälligkeit der Vorſteher im Nichterſcheinungsfalle.

Die Vorſteher der Bürgerſchaft ſind verpflichtet, bei ſolchen Berathungen zu erſcheinen, und können, wenn ſie kein unabwendbares Hinderniß zu beſcheinigen vermögen, durch Geldſtrafen dazu angehalten werden.

§. 45.

Förmlichkeiten in den

In allen Verſammlungen des Magiſtrats, bei welchen die Vorſteher der Bürger-

Digitized by Google

ſchaft zugezogen werden, leitet der Bürgermeiſter und, in erlaubten Abweſenheits-Fällen deſſelben, der älteſte Senator die Berathung. Verſammlungen des Magiſtrats und der Vorſteher.

In der Regel führt der Dirigent dabei das Protocoll.

Die Abſtimmung geſchieht in der Maaße, daß die Vorſteher, nachdem ihnen der Gegenſtand der Berathung von dem Dirigenten gehörig exponirt worden, zuerſt, und ſodann die Magiſtrats-Mitglieder votiren, das Concluſum wird nach der Stimmen-Mehrheit abgefaßt; ſind ſämmtliche Mitglieder des Magiſtrats einer und die Vorſteher ſämmtlich einer entgegengeſetzten Meinung: ſo iſt zur Entſcheidung über die Sache an die Königliche Land-Droſtei zu berichten.

Das bei der Verhandlung aufgenommene Protocoll wird vor dem Abſchluß vorgeleſen und von allen Anweſenden ſignirt.

§. 46.

Endlich wird den Vorſtehern die Befugniß beigelegt, alle Jahr bei dem Magiſtrate ein Gutachten über diejenigen ſtädtiſchen Verwaltungs-Zweige, welche ihrer Anſicht nach einer Verbeſſerung fähig ſind, einzureichen. Jährliches Gutachten der Vorſteher.

Eine Abſchrift dieſer Vorſtellung haben ſie der Königlichen Land-Droſtei einzuſenden.

Cap. VII.
Von den Wahlen zu den erledigten Stellen der Magiſtrats-Mitglieder und des Cämmerers.

§. 47.

Sobald die Stelle eines Bürgermeiſters, Senators oder Cämmerers bei dem Magiſtrate zu Wunſtorf erledigt iſt: ſo ſollen die ſodann vorhandenen Mitglieder des Magiſtrats, mit einer durch das Loos zu beſtimmenden gleichen Anzahl der Vorſteher der Bürgerſchaft, zuſammentreten, und nach Stimmenmehrheit zwei Subjecte zur Beſetzung der erledigten Stelle erwählen. Die Namen der Gewählten werden ſodann der Königlichen Land-Droſtei durch den Magiſtrat zu weiterer Verfügung zur Anzeige gebracht. Verfahren bei den Wahlen der Magiſtrats-Mitglieder.

Hannover, den 24ſten Januar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Campe.

Digitized by Google

Formular zum Forſtwrogen-Verzeichniß.

Pag. des Unterſu-chungs-Proto-colls	Principium Conv. Münze			Videtur Conv. Münze			Gefängniß- Tage	Straf-Arbeits- Tage	Pag.	Judicatum Conv. Münze			Gefängniß- Tage	Straf-Arbeits- Tage
	Thlr.	gGr.	₰	Thlr.	gGr.	₰				Thlr.	gGr.	₰		
Latus . .									=					

Eidesformel der Bürger-Vorſteher der Stadt Wunſtorf.

Praemisso homagio:

inſonderheit aber ſollt Ihr geloben und ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß Ihr als erwählter Vorſteher der hieſigen Bürgerſchaft, wenn Ihr in dieſer Eigenſchaft von dem Magiſtrate zu den Verſammlungen berufen werdet, Euch gehörig einfinden und ohne erhebliche Urſache nicht zurückbleiben, die zur Verhandlung kommenden Gegenſtände nach Eurer beſten Einſicht gewiſſenhaft erwägen, weder aus Gunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft, ſondern ohne alle Nebenabſicht, wie Ihr es für recht und dem Beſten der Stadt und Bürgerſchaft für angemeſſen haltet, Eure Meinung abgeben, wo in vorkommenden Fällen Verſchwiegenheit erfordert wird, ſolche beobachten, das allgemeine Beſte der Stadt, deren Bürger Ihr ſeyd, unter Beachtung der durch das Stadt-Reglement vom 24ſten Januar 1825 gegebenen Vorſchriften nach Kräften befördern, dem nie entgegenhandeln, vielmehr ſtets dem nachkommen wollet, was in dem gedachten Stadt-Reglement und in Gemäßheit deſſelben zu Eurer Pflicht gemacht worden, und Euch überhaupt ſtets ſo betragen, wie einem rechtſchaffenen Bürger-Vorſteher wohl eignet und gebühret, ſo wahr ꝛc.

Digitized by Google

(9.) Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz=Canzlei zu Celle, wodurch die Advocaten angewieſen werden, verſchiedene proceßwidrige Mängel und Irregularitäten zu vermeiden. Celle, den 26ſten Januar 1825.

Da ſeit einiger Zeit häufig wahrgenommen worden, daß bei Abfaſſung der in Civil-Streitigkeiten eingereicht werdenden Schriften diejenigen Vorſchriften, welche ſowohl in den Gemeinen= als auch in den Landes=Proceß=Geſetzen enthalten ſind, außer Augen gelaſſen werden, namentlich die im erſten Verfahren gewechſelt werdenden Schrift-Sätze jenen Vorſchriften in Anſehung der Auf= und Feſtſtellung des Facti nicht genügen; ſolche Mängel aber augenfällig den größten Nachtheil für das fernere Verfahren mit ſich führen, und entweder gar nicht, oder doch nur mit großem Zeit= und Koſten=Aufwande wieder gut zu machen ſtehen: ſo finden Wir Uns veranlaßt, den in hieſiger Provinz practicirenden Advocaten die genaue Beobachtung folgender geſetzlich ausgeſprochener Beſtimmungen einzuſchärfen, und zugleich ſämmtliche, Uns untergeordnete Ämter und Gerichte anzuweiſen, auf deren Befolgung ein genaues und wachſames Augenmerk zu richten.

1) In den Klag=Libellen iſt das der Klage zum Grunde liegende Factum, von der Rechts=Ausführung getrennt, deutlich, beſtimmt und mit allen Umſtänden, ſo weit ſie zur Begründung des Klage=Werkes gehören, aufzuſtellen.

   Die bloße Angabe des in Anſpruch genommen werdenden Rechtes, oder der gemachten Forderung, iſt daher nicht als genügend zu betrachten; vielmehr daneben die ausführliche Anführung des thatſächlichen Grundes, worauf ſie ſich ſtützen, erforderlich; eben ſo iſt

2) der Klag=Gegenſtand deutlich und beſtimmt anzugeben, und derſelbe, erforderlichen Falls, auch rückſichtlich ſeines Umfanges, deutlich zu beſchreiben.

3) In der Vernehmlaſſung auf die Klage iſt die Einlaſſung auf dieſe (litis contestatio) von den Einreden durchaus zu trennen. Erſtere muß beſtimmt und ſpeciell gefaßt ſeyn, jeden beſondern, der Klage zum Grunde liegenden That=Umſtand einzeln bejahend, verneinend oder mit Nicht=Wiſſen beantworten; nur in dem Falle, wenn der geſammte, der Klage unterliegende That=Grund eingeräumet wird, iſt eine allgemeine litis contestatio zuläſſig; dagegen die, unter dem Namen einer exceptio rei non sic sed aliter gestae, zeither häufig verhan-

Digitized by Google

delte Einlaſſung, wo unter Umgehung der gehörigen Beantwortung des Klag-Grundes ein anderes Factum aufgeſtellt wird, durchaus unſtattnehmig.

4) Gleichfalls iſt die eigentliche Einlaſſung auf die Klage von der Prüfung des Rechtsgrundes deſſelben durchaus zu trennen, alſo mit Rechts-Ausführungen nicht zu verweben, und ebenſo das Factum einer jeden Einrede getrennt von den desfallſigen rechtlichen Deductionen aufzuſtellen.

5) Nach denſelben Regeln ſind die Re- und Duplik-Sätze zu verfaſſen; namentlich iſt in der erſteren eine dem Vorſtehenden gemäße Einlaſſung auf den That-Grund der vorgeſchützten Einreden, und in der letzteren eine ſolche auf den der eigentlichen Repliken zu verhandeln; wie denn überhaupt auf alle im fernern Verlaufe des Proceſſes vorgebracht werdenden factiſchen Puncte und Momente, welche von Conſequenz und auf die Entſcheidung des Rechtshandels von Einfluſſe ſind, deutlich und beſtimmt, und ſogar dann eventualiter zu antworten iſt, wenn ſelbſt die Zuläſſigkeit ſolchen Vorbringens beſtritten wird.

6) In den allhier einzubringenden Appellations-Libellen iſt das Factum und die etwanige Proceß-Geſchichte, mit bündiger Kürze abgefaßt, zu prämittiren, und jede Vermiſchung dieſer mit den Rechts-Ausführungen zu vermeiden.

Die Nicht-Beobachtung der sub 1 bis 5. ertheilten Vorſchriften ſoll die ſofortige Zurückgabe der nicht gehörig abgefaßten Schrift-Sätze, verbunden mit der Auflage, für ſelbige an Deſervit, Stempel, Copialien und Porto nichts in Rechnung zu ſtellen, auch die Koſten des abgegebenen Decrets zu ſtehen, nicht weniger dem Befinden nach eine Geldſtrafe von 2 — 10 Rthlr. zur Folge haben. Ein Gleiches wird unter Umſtänden bei den der Vorſchrift sub Nro. 6. nicht gemäß abgefaßten Appellations-Libellen eintreten, ſtets jedoch eine geeignete Geldſtrafe, verbunden mit angemeſſener Moderatur des berechneten Deſervits, Statt finden.

Die Uns untergeordneten Ämter, ſtädtiſchen und Patrimonial-Gerichte haben ihres Ortes ſorgfältig auf Beobachtung der vorſtehenden Beſtimmungen zu halten, namentlich zu dieſem Zwecke die bei ihnen eingereichten Schrift-Sätze, vor Verabſchiedung auf ſelbige, einer genauen Prüfung zu unterziehen und, falls ſie einen der oben gerügten Mängel enthalten ſollten, dem Obenſtehenden gemäß zu verfahren.

Auch weiſen Wir, in Beziehung auf Unſer Ausſchreiben vom 14ten Junius 1824, die Ämter und Gerichte an, bei ſtattfindenden protocollariſchen Verhandlungen,

Digitized by Google

ſelbige dem Vorſtehenden gemäß zu leiten und dem gemäß für Feſtſtellung des Facti Sorge zu tragen.

Übrigens ſoll dieſes Ausſchreiben der dritten Abtheilung der Geſetz-Sammlung inſerirt werden.

Celle, den 26ſten Januar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Juſtiz-Canzlei.

Theodor Hagemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz=Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 2.

Hannover, den 16ten März 1825.

(10.) Verfaſſungs=Urkunde für die Stadt Eſens. Hannover, den 22ſten December 1824.

Da die jetzt noch beſtehende, aus den Zeiten der fremden Herrſchaft herrührende Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten zu Eſens in mehrerer Hinſicht als zweckmäßig ſich nicht darſtellt: ſo haben Wir beſchloſſen, an die Stelle derſelben die in Folgendem vorgeſchriebene ſtädtiſche Verfaſſung treten zu laſſen, wobei Wir Uns übrigens vorbehalten, dieſelbe, nach den Umſtänden, im Allgemeinen oder im Beſondern abzuändern, falls Wir es demnächſt etwa rathſam erachten ſollten.

Erſtes Capitel.

Von dem ſtädtiſchen Gemeinde=Bezirk und dem Magiſtrat.

§. 1.

Das Stadt=Gebiet begreift nicht nur Alles, was innerhalb der Stadt=Wälle und Gräben befindlich iſt, ſondern auch den Schloßplatz, die vor den Thoren ſtehenden Häuſer und ein um die Stadt belegenes Territorium, deſſen Gränzen ſind:

Der Weg hinter den Finkenburgs= und hohen Kamps=Gärten, um den Lohwarf und Rübekamp bis zur Pumpe im Wege, welcher weiter nach Bochum führt; von dieſer Pumpe der Waſſerzug um das Flak bis zu der Pumpe bei Focke Jacobs Hauſe; der grüne Weg gegen den Taubenkamp; von da eine gerade Linie bis zu dem niedrigen Wege, welcher zur Knakenburg führt; der dann anfangende Waſſerzug bis an den Hayunghäuſer Weg;

der grüne Weg hinter den Hayunghäuſer Gärten, und dann eine gerade Linie bis zu der Nordorfer Mühle, welche noch zum ſtädtiſchen Gebiet gehören ſoll.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die dermaligen Bewohner und Grund-Beſitzer dieſes Diſtricts zu den bisher contrahirten Schulden der Commüne Eſens einen Abtrag zu leiſten nicht anders ſchuldig ſind, als in ſofern ſie dazu nach frühern ſtädtiſchen oder ſpätern Franzöſiſchen Communal-Verhältniſſen verbunden geweſen.

§. 2.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in dem Stadt-Gebiete wird dem Amte Eſens definitiv beigelegt und daher der Wirkungskreis des Magiſtrats der Stadt auf Gegenſtände der Verwaltung und Polizei beſchränkt.

§. 3.

Die Beſorgung der dahin gehörigen Geſchäfte ſoll zunächſt unter Aufſicht der Königlichen Landdroſtei zu Aurich wahrgenommen werden:

1) von einem Bürgermeiſter;
2) zwei Senatoren, von denen künftig der eine die Geſchäfte des Cämmerers beſorgt.

Als Subalterne werden dem Magiſtrate beigegeben:

1) ein Cancelliſt;
2) ein Stadt-Diener, der zugleich Executor iſt.

Die Anſtellung eines Polizei-Dieners bleibt nach Maaßgabe der Umſtände vorbehalten.

§. 4.

Die Wiederbeſetzung vacant gewordener Stellen im Magiſtrate geſchieht auf den Vorſchlag der Königlichen Landdroſtei vom Königlichen Cabinets-Miniſterio. Die Beeidigung der ernannten Mitglieder des Magiſtrats geſchieht durch die Landdroſtei.

§. 5.

Wegen zu naher Verwandtſchaft können in den Magiſtrat nicht eintreten:

a. Väter und Söhne der ſchon im Magiſtrate ſitzenden Glieder;
b. in der Seitenlinie deren Brüder und Schwäger.

Eine nach Übernahme der Magiſtrats-Stelle eingetretene Schwägerſchaft ſchließt nicht geradezu aus; jedoch muß ein ſolcher Fall, wenn er eintritt, der Landdroſtei angezeigt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Mitglieder des Magiſtrats erhalten ihre Beſtallung auf Lebenszeit oder bis zu ihrem freiwilligen Abgange.

§. 7.

Die Subalternen des Magiſtrats werden vom Magiſtrate vorgeſchlagen und von der Landdroſtei beſtätigt, bei dem Magiſtrate aber in Eid- und Pflicht genommen.

§. 8.

Der Magiſtrat, als ſolcher, oder die Stadt, hat in den aus rechtlichen Verhältniſſen angeſtellten Klagen ihren Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei zu Aurich; die einzelnen Mitglieder des Magiſtrats in ihren Privat-Angelegenheiten aber ſind der Amts-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Zweites Capitel.

Allgemeine Obliegenheiten des Magiſtrats und deſſen Geſchäftsgang.

§. 9.

Neben den allgemeinen Obliegenheiten einer jeden obrigkeitlichen Behörde wird dem Magiſtrate insbeſondere eine ſtete Sorge für die Erhaltung der ſtädtiſchen Gewerbe zur Pflicht gemacht. Jeder dahin gerichtete zweckmäßige Antrag wird gern aufgenommen und nach Möglichkeit unterſtützt werden.

§. 10.

Sofort nach erfolgter Publication dieſer Verfaſſungs-Urkunde ſoll der Magiſtrat ein Geſchäfts-Regulativ, deſſen Grundzüge hier nur angedeutet worden, entwerfen und der Landdroſtei zur Beſtätigung einſenden.

§. 11.

Der Bürgermeiſter führet den Vorſitz in allen Verſammlungen des Magiſtrats, entſcheidet auch bei einer Stimmengleichheit durch eine zweite Stimme.

§. 12.

Zur Beförderung eines regelmäßigen Geſchäftsganges wird dem Bürgermeiſter eine allgemeine Aufſicht über die gehörige Wahrnehmung aller zum Reſſort des Magiſtrats gehörigen Dienſtgeſchäfte zur Pflicht gemacht. Demſelben liegt zwar beſonders die Beſorgung der Dienſtarbeiten des Magiſtrats-Collegii ob, jedoch iſt er befugt und verpflichtet, einzelne Theile der Geſchäftsführung unter die übrigen Mitglieder des Magiſtrats-Collegii fortdauernd zu vertheilen. Der Bürgermeiſter bleibt vorzüglich

Digitized by Google

für den regelmäßigen Geſchäftsgang verantwortlich, und iſt es deshalb ſeine Pflicht, die Reviſion der Regiſtratur und der Cämmerei-Caſſe öfters vorzunehmen, auch die prompte Ausfertigung aller Dienſtſachen zu befördern.

§. 13.

Der Magiſtrat muß alle Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit im Collegio berathen und darüber durch Stimmen-Mehrheit einen Beſchluß faſſen.

§. 14.

Alle einkommenden Sporteln fließen zur Cämmerei-Caſſe, und haben weder die Mitglieder des Magiſtrats noch deſſen Subalternen einige Sporteln noch Accidenzien zu genießen. Der den beſoldeten Magiſtrats-Mitgliedern und Subalternen beigelegte Gehalt fängt vom Tage der Beeidigung an, und wird vierteljährlich postnumerando aus der Cämmerei-Caſſe ausgezahlt.

Drittes Capitel.

Vom Geſchäfts-Kreiſe des Magiſtrats.

§. 15.

Zu der Geſchäftsführung des Magiſtrats gehören hauptſächlich folgende Gegenſtände:

1) Adminiſtration des ſtädtiſchen Vermögens;
2) Regulirung und Repartition der ſtädtiſchen Abgaben; Anfertigung der Rollen zu den Landesſteuern;
3) Service- und Militair-Sachen, mit Ausnahme der Militair-Aushebungs-Angelegenheiten, welche dem Amte verbleiben;
4) Annahme der Bürger; Führung von Bürger-Rollen; Zunft- und Gilde-Sachen;
5) Kirchen- und Schul-Sachen; milde Stiftungen;
6) Handlungs- und Fabrik-Angelegenheiten;
7) Geſundheits- und Sicherheits-Polizei-Sachen;
8) Brand-Aſſecuranz- und Löſchungs-Sachen; Gaſſen-Beleuchtung; Aufſicht über öffentliche Plätze und Promenaden;
9) Bau-Sachen;

in welchen von Seiten des Magiſtrats, theils mit theils ohne Zutritt der Stadt-Verordneten, wie in den nachſtehenden §. §. näher beſtimmt worden, verfahren wird.

Digitized by Google

§. 16.

Der Magiſtrat ſteht unter Leitung und Aufſicht der Landdroſtei zu Aurich, an welche in allen erheblichen Fällen, ſowohl über adminiſtrative als Polizei-Angelegenheiten, zu berichten iſt. Die Berichte deſſelben müſſen eine getreue und deutliche Darſtellung des Facti enthalten und jederzeit von einem mit Gründen unterſtützten Gutachten begleitet ſeyn. Einem jeden Mitgliede bleibt es unbenommen, ſeine vom Concluso abweichende Meinung in einem beſondern Promemoria beizulegen.

§. 17.

Der Magiſtrat verſammelt ſich regelmäßig in jeder Woche einmal, und ſollen zu den Seſſionen beſtimmte Tage und Stunden feſtgeſetzt werden; es bleibt jedoch dem Bürgermeiſter unbenommen, erforderlichen Falls öftere Verſammlungen zu veranlaſſen.

Viertes Capitel.

Von den Stadt-Verordneten und deren Verhältniſſen.

§. 18.

In der Stadt Eſens ſoll künftighin, unter Aufhebung der bisher Statt gefundenen, eine angemeſſene Vertretung der Bürgerſchaft unter dem Namen von Stadt-Verordneten beſtehen.

§. 19.

Die Wahl dieſer Repräſentanten, deren Zahl hiemit inclusive der von ihnen ſelbſt zu erwählenden Vorſteher auf acht geſetzt wird, ſoll nach Maaßgabe der vier Quartiere bewirkt werden, und zwar ſo, daß jedes Quartier zwei Stadt-Verordnete wählt.

§. 20.

Stimmfähigkeit zur Wahl der Stadt-Verordneten ſteht allen Bürgern zu, welche

a. ſich zu einer der drei chriſtlichen Haupt-Confeſſionen bekennen,
b. ein eigenthümliches Haus beſitzen, oder 2000 Rthlr. ſonſtiges Vermögen nachweiſen können,
c. nicht in Criminal-Unterſuchung oder im Concurſe befangen, oder doch unbeſchadet ihrer Ehre daraus entlaſſen ſind, und
d. die Volljährigkeit erreichet haben.

Die ſtimmfähigen Bürger wählen in ihren Quartieren, ſind jedoch in Hinſicht

Digitized by Google

ihrer Wahl nicht an Einwohner des betreffenden Quartiers gebunden; diejenigen, welche ſich in den Wahl-Verſammlungen nicht einfinden, ſind an die Beſchlüſſe der Anweſenden gebunden.

Wahlfähig iſt ein jeder Bürger, der ein Stimmrecht ausübt; jedoch darf der auf die Wahl gebrachte kein öffentliches Amt bekleiden.

Die Stadt-Verordneten werden auf ſechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre ſcheidet die Hälfte derſelben aus; und ſoll, um dieſen Wechſel in einen regelmäßigen Gang zu bringen, nach Verlauf der nächſten drei Jahre das Loos den Austritt dieſer Hälfte beſtimmen. Die Wahl-Verſammlungen werden vom Magiſtrate geleitet.

§. 21.

Sofort nach der Conſtituirung des Collegii der Stadt-Verordneten ſchreitet daſſelbe unter Vorſitz des Bürgermeiſters zur Wahl zweier Vorſteher aus ſeiner Mitte, welche im Directorio dieſes Collegii jährlich alterniren. Der gleichfalls von dieſem Collegio aus ſeiner Mitte zu erwählende Secretair wird auf das Protocoll verpflichtet, kann jedoch für ſeine Mühwaltung keinen Anſpruch auf eine Remuneration machen. Wenn ein Stadt-Verordneter zwei Jahre als Secretair fungiret hat, kann er verlangen, daß ein anderer Secretair für ihn erwählet werde. Der Magiſtrat iſt übrigens verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß den Stadt-Verordneten zu ihren Verſammlungen das erforderliche Local eingeräumet, dem Secretair der nöthige Bedarf an Schreibmaterialien geliefert und die Aufwartung bei den Verſammlungen von dem Stadt-Diener beſorget wird.

§. 22.

Die Stadt-Verordneten erhalten durch die Wahl eine unbeſchränkte Vollmacht, die Bürgerſchaft zu vertreten, auch bedürfen ſie keiner Inſtruction, und ſind nicht ſchuldig ihren Committenten von den genommenen Beſchlüſſen Rechenſchaft abzulegen.

Das Collegium der Stadt-Verordneten kann ſich in der Regel nicht anders, als auf die Einladung des Magiſtrats verſammeln. In eiligen und wichtigen Fällen iſt der dirigirende Vorſteher befugt, auf Convocation der Stadt-Verordneten bei dem Magiſtrate anzutragen.

Die Beſchlüſſe der Verſammlungen werden durch abſolute Stimmen-Mehrheit gefaßt, und ſind nur dann gültig, wenn fünf Mitglieder gegenwärtig waren. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die des dirigirenden Vorſtehers. Die Beſchlüſſe werden von dem Vorſteher und Secretair ſignirt.

§. 23.

Die Stadt-Verordneten ſollen theils ohne, theils mit Concurrenz des Magiſtrats wirkſam ſeyn.

Digitized by Google

Ohne dieſelbe, bei jährlich ſofort nach dem Rechnungsſchluſſe vorzunehmender Monitur der Cämmerei-Rechnung, welche den Stadt-Verordneten zu dieſem Behuf vorzulegen iſt. Die bei dieſer Gelegenheit etwa geſtellten Monita oder ſonſtigen Bemerkungen werden hiernächſt der Landdroſtei Magiſtratsſeitig mittelſt gutachtlichen Berichts eingeſandt.

Mit Concurrenz des Magiſtrats bei allen Deliberationen deſſelben

a. über Entwerfung des ſtädtiſchen Budgets und die Grundſätze, nach welchen die Anlagen erhoben werden ſollen;

b. über neue feſtſtehende Ausgaben, wenn ſie mehr als 50 Rthlr. betragen; Veräußerungen und Verpfändung von Cämmerei-Gütern; Aufnahme und Kündigung von Capitalien; Verpachtungen, wenn die Pacht-Summe über 25 Rthlr. beträgt; abzuſchließende Vergleiche, wenn ſie erheblich ſind; Neu-Bauten, welche mehr als 50 Rthlr. koſten; Lieferungs-Contracte; und in allen Fällen, wo das genehmigte Budget überſchritten werden muß;

c. bei Abnahme ſonſtiger ſtädtiſchen Special-Rechnungen, auch der das Armenweſen und die milden Stiftungen betreffenden;

d. bei den Wahlen der ſtändiſchen Adminiſtratoren und der Deputirten zur allgemeinen Stände-Verſammlung, und der Provinzial-Stände-Verſammlung.

§. 24.

Im letzten Falle concurriren eben ſo viele Repräſentanten als Rathsglieder. Das Loos entſcheidet darüber, welche der Stadt-Verordneten ausſcheiden, um die Gleichheit zu bewirken. Im Falle einer Parität der Stimmen giebt der Bürgermeiſter durch eine zweite Stimme den Ausſchlag.

§. 25.

Die Stadt-Verordneten bekleiden ein Ehrenamt und genießen weder Beſoldung, noch Sporteln oder Immunitäten.

Fünftes Capitel.

Von der Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens.

§. 26.

In Hinſicht der Adminiſtration des ſtädtiſchen Vermögens, welche vom Magiſtrate geführt wird, muß ſein Beſtreben dahin gerichtet ſeyn, dieſelbe mit Sparſamkeit zu führen, und die ſtädtiſchen Intraden ſo viel thunlich zu vermehren. Übrigens treten in Anſehung der Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens die ſpeciellen Vorſchriften des Preußiſchen Land-Rechtes, Th. II. Tit. 8. §. 138. seq. ein.

Digitized by Google

§. 27.

Der Camerarius iſt verpflichtet, die Einnahmen prompt einzuziehen und die ſäumigen Debenten dem Magiſtrate zur Anzeige zu bringen, welcher wider dieſelben die Execution zu erkennen und ſolche durch den Stadt-Diener vollſtrecken zu laſſen hat. Bei der Einnahme und Ausgabe dient der ihm zuzuſtellende Etat zur Richtſchnur. Monatlich hat er einen Situations-Etat und quartaliter einen Extract ſeiner Rechnung einzureichen, nach Ablauf des Caſſen-Jahres aber ſofort ſeine Rechnung abzulegen.

Weitere Vorſchläge in Hinſicht der Dienſt-Geſchäfte des Camerarii hat der Magiſtrat bei der Landdroſtei zu machen, auch ſich wegen der von ihm zu ſtellenden Caution gutachtlich zu äußern.

§. 28.

Die jährlich vom Camerarius abzulegende Haupt-Rechnung wird nach berichtigtem calculo dem Magiſtrate zur Monitur in materialibus zugeſtellt, und ſodann dem Rechnungsführer zur ſchriftlichen Beantwortung remittirt. Iſt letztere eingekommen, ſo wird die Rechnung den Stadt-Verordneten in Gemäßheit des §. 23. behändigt.

§. 29.

Am Schluſſe eines jeden Jahres ſendet der Magiſtrat, unter Zuziehung der Stadt-Verordneten (§. 23.) einen Etat der ſtädtiſchen Einnahme und Ausgabe für das kommende Jahr der Landdroſtei zur Approbation ein.

§. 30.

Zum Beſten der ſtädtiſchen Caſſe werden künftig die Gelder für Gewinnung des Bürgerrechts wieder erhoben. Nach Maaßgabe deſſen, was früher in Eſens desfalls üblich geweſen, ſoll das Nähere von der Landdroſtei feſtgeſetzt werden.

Sechstes Capitel.

Von der ſtädtiſchen Polizei.

§. 31.

In Anſehung der ſtädtiſchen Polizei-Verwaltung treten die Vorſchriften des Preußiſchen Land-Rechtes, Th. II. Tit. 8. §. 123. seq. mit nachſtehenden Beſtimmungen ein.

§. 32.

Aus den jetzt beſtehenden einzelnen Polizei-Verordnungen hat der Magiſtrat für die Stadt ein allgemeines Polizei-Reglement zu entwerfen, welches

a. die

a. die Sicherheits-Polizei,

b. die Markt-Polizei, mit Beziehung auf die Preiſe der unentbehrlichen Lebensmittel, und des Maaßes und Gewichts,

c. die Straßen-Polizei,

d. die Feuer-Polizei, und

e. die Polizei hinſichtlich der Gaſt- und Schenk-Wirthſchaften

umfaßt, und iſt ſolches ſpäteſtens drei Monate nach Publication dieſer Conſtitution der Landdroſtei zur Beſtätigung vorzulegen.

In dieſem Reglement iſt das Nöthige über den Unterhalt derjenigen Wege und Waſſerzüge außerhalb des jetzt der Stadt beigelegten Gemeinde-Bezirks, welche nach altem Herkommen der Stadt oder ſeinen Bewohnern, als ſolchen, zu unterhalten obliegen, aufzunehmen. Der Magiſtrat nimmt die Beſichtigung derſelben vor und bewirkt ihre untadelhafte Verbeſſerung. Dabei bleibt es dem Amte unbenommen, etwanige Mängel an denſelben dem Magiſtrate anzuzeigen, welcher dann zu deren Abſtellung das Erforderliche zu verfügen hat.

Die früher zum Theil Statt geſundene Aufſicht des Magiſtrats über die Wege und Waſſerzüge außerhalb des ſtädtiſchen Gemeinde-Bezirks, zu deren Erhaltung oder Reinigung die Bewohner der Stadt, als ſolche, nach dem Herkommen nicht verbunden ſind, fällt gänzlich weg und verbleibt allein dem Amte.

§. 33.

Der Bürgermeiſter ſoll als Polizei-Director fungiren, und hat Namens des Magiſtrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizei-Geſetze.

Die Polizei-Brüche werden von dem Bürgermeiſter aſſervirt und von ihm darüber Rechnung geführt. Den Subalternen können, von Zeit zu Zeit, davon für bewieſene beſondere Thätigkeit Gratificationen nach Beſchluſſe des Magiſtrats gereicht werden. Der Reſt fließt in die Cämmerei-Caſſe.

Die bisher in Eſens vorhanden geweſenen Quartiermeiſter werden beibehalten, und ſollen ihre Verhältniſſe, in ſofern es nöthig befunden werden wird, durch eine beſondere Verfügung reguliret werden.

Siebentes Capitel.

Von den Kirchen und Schulen.

§. 34.

Die Kirche zu Eſens, ſo wie ſämmtliche Schulen daſelbſt und deren Diener, ſte-

hen unter der Aufſicht des Königlichen Conſiſtorii zu Aurich, welchem auch die Beſetzung der Prediger- und Schullehrer-Stellen vorbehalten bleibt.

Bei der alle drei Jahre von dem General-Superintendenten vorzunehmenden Kirchen- und Schul-Viſitation behält es ſein Bewenden.

§. 35.

Die Aufſicht über das Kirchen-Vermögen und die Verfügung wegen aller daſſelbe und überhaupt kirchliche Angelegenheiten betreffenden Gegenſtände wird, unter gleichmäßiger Aufſicht des Conſiſtorii, einem beſondern Kirchen-Rathe aufgetragen. Dieſer beſteht:

1) aus einem Königlichen Beamten,
2) aus dem Bürgermeiſter oder einem Senator,
3) aus den beiden Predigern,
4) aus zweien Stadt-Verordneten, welche vom Collegio derſelben gewählt werden, und wovon alle zwei Jahre einer austritt,
5) aus vier Deputirten der Land-Gemeinde, wovon alle Jahre einer austritt.

Über die Art der Wahl dieſer Deputirten und wegen der activen und paſſiven Wahlfähigkeit wird die nähere Verfügung erfolgen.

§. 36.

Die ſpecielle Verwaltung des gedachten Kirchen-Vermögens liegt den beiden Kirchen-Vorſtehern ob, wovon der eine Rechnungsführer iſt, jedoch unter Verpflichtung, die Jahres-Rechnung den Stadt-Verordneten und vier Vertretern der Land-Gemeinde, welche nicht die im vorigen §. genannten Deputirten ſeyn dürfen, zur Einſicht und Monitur vorzulegen; letztere ſind ſchuldig, ſolche an das Conſiſtorium gelangen zu laſſen.

§. 37.

Die vorbenannten Vertreter der Stadt- und Land-Gemeinde müſſen auch zugezogen werden, wenn eine bedeutende Reparatur an den Kirchen-Gebäuden nöthig iſt, ferner wenn Kirchen-Beiträge ausgeſchrieben werden ſollen. Über Neubauten kann eine Abſtimmung der ganzen Gemeinde veranlaßt werden.

§. 38.

Über die wegen Aufbringung von Kirchen-Beilagen zur Anwendung kommenden Principia und über das Geſchäft der Repartition, ſo wie über die Unterſuchung und Beurtheilung der Reclamationen, welche nicht durch die Repartiteurs, ſondern durch andere Perſonen erfolgen müſſen, bleiben die näheren Beſtimmungen einem beſondern Reglement vorbehalten.

Digitized by Google

Achtes Capitel.

Von dem Armen-Weſen und den milden Stiftungen.

§. 39.

Die Sorge für die Unterſtützung der Armen, und überhaupt die Verwaltung des Armen-Weſens in dem Kirchſpiele Eſens wird einem unter Aufſicht der Landdroſtei zu Aurich ſtehenden Armen-Collegio übertragen, welches beſtehen ſoll:

1) aus einem Mitgliede des Magiſtrats,
2) aus den beiden Predigern zu Eſens,
3) aus zwei von Seiten der Stadt-Verordneten aus ihrer Mitte auf mehrere Jahre zu deputirenden Bürgern,
4) aus vier Deputirten des eingepfarrten platten Landes, welche auf mehrere Jahre gewählet werden.

Wegen Eintheilung des Kirchſpiels in Diſtricte und der darin zu deſignirenden Armen-Pfleger, ſo wie wegen der dem Collegio beizuordnenden Subalternen, wird die nöthige Beſtimmung dem zu erlaſſenden beſondern Reglement vorbehalten.

§. 40.

Dem Armen-Collegio liegt nicht nur die Verwendung der vorhandenen Fonds und deren zweckmäßige Vertheilung nach den Bedürfniſſen der Einzelnen, ſondern auch die Sorge für die Ausmittelung des etwa fehlenden Geld-Bedürfniſſes ob.

§. 41.

Die wegen Aufbringung der Armen-Beiträge noch nöthigen Beſtimmungen ſollen in das Reglement (§. 39.) aufgenommen, und nöthigen Falls darin wegen der Vertheilung der erforderlichen Summen auf die Einwohner und wegen Entſcheidung der Beſchwerden, ſo wie bei den Kirchen-Beiträgen (§. 38.), weitere Vorſchriften ertheilet werden.

§. 42.

Nach Inſtallirung des Armen-Collegii hat dieſes über alle das Armen-Weſen betreffende Gegenſtände zu deliberiren, und dem Königlichen Amte und dem Magiſtrate zu Eſens Vorſchläge zu einem zu erlaſſenden Reglement zu machen, wozu dieſe die Genehmigung der Landdroſtei einzuholen haben.

§. 43.

Die gewöhnliche Geſchäftsführung des Armen-Collegii ſteht unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Landdroſtei zu Aurich, an welche jenes berichtet und wovon es die Verfügungen erhält. Die Jahres-Rechnungen müſſen dem Königlichen

Digitized by Google

Amte und dem Magiſtrate vorgelegt werden, welche darüber einen Bericht an die Landdroſtei erſtatten, und darin allgemeine Bemerkungen und etwanige Vorſchläge über die Verbeſſerung des Armen=Weſens vortragen. Darauf werden die Rechnungen den Stadt=Verordneten und vier Vertretern vom Lande, welche nicht die im §. 39. benannten Deputirten ſeyn dürfen, zur Reviſion zugeſtellt, welche ſolche mit ihren Monitis der Landdroſtei einſenden.

§. 44.

Was die milden Stiftungen in Eſens, und namentlich das Waiſenhaus anbetrifft, ſo ſollen die Aufkünfte derſelben, wie bisher, zu den Stiftungs=Zwecken verwandt werden, die Verwaltung jedoch unter ſpecieller Aufſicht des Armen=Collegii geſchehen.

§. 45.

Das Waiſenhaus wird hinführo unter Leitung des Armen=Collegii beſonders von drei Vorſtehern verwaltet und darüber ſeparate Rechnung geführt. Daſſelbe erhält Zuſchüſſe aus der allgemeinen Armen=Caſſe, und die Zahlungen werden nach Maaßgabe des von dem Armen=Collegio zu machenden Überſchlags geleiſtet. Mit der Abnahme der Rechnungen wird in der Art verfahren, wie im §. 43. vorgeſchrieben worden.

§. 46.

Dem Armen=Collegio wird zur Pflicht gemacht, bei allen Sachen, welche die Subſtanz des Vermögens des Waiſenhauſes und ſolche Gegenſtände betreffen, die zu Colliſionen mit Dritten Veranlaſſung geben können, einen von der Landdroſtei zu deſignirenden Beamten zu Eſens mit ſeinem Gutachten zu hören, und in Fällen, wo es eines Berichts an gedachte Behörde bedürfen wird, dieſes Gutachten beizufügen.

§. 47.

Dieſe Verfaſſungs=Urkunde ſoll in die dritte Abtheilung der Geſetz=Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 22ſten December 1824.

Königliche Großbritanniſch=Hannoverſche zum Cabinets=Miniſterio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Bremer. Meding. Ompteda.

Digitized by Google

(11.) Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Aurich. Hannover, den 21ſten December 1824.

Da die jetzt beſtehende Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten zu Aurich in mehrerer Hinſicht eine nähere Beſtimmung bedarf: ſo haben Wir beſchloſſen, an die Stelle derſelben die in Folgendem vorgeſchriebene ſtädtiſche Verfaſſung treten zu laſſen, wobei Wir Uns übrigens vorbehalten, dieſelbe nach den Umſtänden, im Allgemeinen oder im Beſondern abzuändern, falls Wir es demnächſt etwa rathſam erachten ſollten.

Erſtes Capitel.

Von dem ſtädtiſchen Gemeinde-Bezirk und dem Magiſtrat.

§. 1.

Das Stadt-Gebiet begreift nicht nur alles Grund-Eigenthum, was innerhalb der Stadt-Wälle und Graben befindlich iſt (mit Ausnahme jedoch des Königlichen Schloſſes und ſeiner Umgebungen), ſondern auch die Vorſtädte und das um die Stadt belegene Territorium, deſſen Gränzen auf einer dem Magiſtrate zugeſtellten und von der Landdroſtei zu Aurich beſonders ſignirten und beſiegelten Situations-Charte verzeichnet ſind. Nach dieſer Zeichnung ſollen die Gränzen zwiſchen dem Amte und der Stadt durch Gränz-Pfähle oder Steine auf den betreffenden Heerwegen bezeichnet werden.

§. 2.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in dem Stadt-Gebiete wird dem Amte Aurich definitiv beigelegt, und daher der Wirkungskreis des Magiſtrats der Stadt nur auf Gegenſtände der Verwaltung und Polizei beſchränkt.

§. 3.

Die Beſorgung der dahin gehörigen Geſchäfte ſoll unter Aufſicht der Königlichen Landdroſtei wahrgenommen werden:

1) von einem Bürgermeiſter,
2) zwei Senatoren, von denen künftig einem die Geſchäfte des Cämmerers aufgetragen werden.

Als Subalternen werden dem Magiſtrate beigegeben:

1) ein Cancelliſt,
2) ein Stadt-Diener, der zugleich Executor iſt.

Die Anſtellung eines Polizei-Dieners bleibt nach Maaßgabe der Umſtände vorbehalten.

Der jetzt noch vorhandene Secretair bleibt fürs Erſte in Function und behält

Digitized by Google

ſeine Einnahme, wofür er jedoch ohne weitere Vergütung die Geſchäfte des Cämmerarii bis zu weiterer Beſtimmung zu verſehen hat

§. 4.

Die Wiederbeſetzung vacant gewordener Stellen im Magiſtrate behalten Wir Uns vor. Die Beeidigung der ernannten Mitglieder des Magiſtrats geſchieht durch die Königliche Landdroſtei.

§. 5.

Wegen zu naher Verwandtſchaft können in den Magiſtrat nicht eintreten:

a. Väter und Söhne der ſchon im Magiſtrat ſitzenden Glieder;

b. in der Seitenlinie deren Brüder und Schwäger.

Eine nach Übernahme der Magiſtratsſtelle eingetretene Schwägerſchaft ſchließt nicht geradezu aus, jedoch muß ein ſolcher Fall, wenn er eintritt, der Landdroſtei angezeigt werden.

§. 6

Die Mitglieder des Magiſtrats erhalten ihre Beſtallung auf Lebenszeit.

§. 7.

Die Subalternen des Magiſtrats werden vom Magiſtrate vorgeſchlagen und von der Landdroſtei beſtätigt, bei dem Magiſtrat aber in Eid und Pflicht genommen.

§. 8.

Der Magiſtrat, als ſolcher, oder die Stadt, hat in den aus rechtlichen Verhältniſſen angeſtellten Klagen ihren Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei zu Aurich, die einzelnen Mitglieder des Magiſtrats aber, in ihren Privat-Verhältniſſen, ſo wie die Stadt-Cämmerei, ſind der Amtsgerichtsbarkeit unterworfen.

Zweites Capitel.

Allgemeine Obliegenheit des Magiſtrats und deſſen Geſchäftsgang.

§. 9.

Neben den allgemeinen Obliegenheiten einer jeden obrigkeitlichen Behörde wird dem Magiſtrate insbeſondere eine ſtete Sorge für die Erhaltung der ſtädtiſchen Gewerbe zur Pflicht gemacht. Jeder dahin gerichtete zweckmäßige Antrag wird von der Landdroſtei gern aufgenommen und nach Möglichkeit unterſtützt werden.

§. 10.

Sofort nach erfolgter Publication dieſer Verfaſſungs-Urkunde ſoll der Magiſtrat ein Geſchäfts-Regulativ, deſſen Grundzüge hier nur angedeutet werden, entwerfen und der Landdroſtei zur Beſtätigung einſenden.

Digitized by Google

§. 11.

Der Bürgermeiſter führt den Vorſitz in allen Verſammlungen des Magiſtrats, entſcheidet auch bei einer Stimmen-Gleichheit durch eine zweite Stimme.

§. 12.

Zur Beförderung eines regelmäßigen Geſchäftsganges wird dem Bürgermeiſter eine allgemeine Aufſicht über die gehörige Wahrnehmung aller zum Reſſort des Magiſtrats gehörigen Dienſtgeſchäfte zur Pflicht gemacht. Demſelben liegt zwar beſonders die Beſorgung der Dienſtarbeiten des Magiſtrats-Collegii ob, jedoch iſt er befugt und verpflichtet, einzelne Theile der Geſchäftsführung unter die übrigen Mitglieder des Magiſtrats-Collegii fortdauernd zu vertheilen.

Der Bürgermeiſter bleibt vorzüglich für den regelmäßigen Geſchäftsgang verantwortlich und iſt es deshalb ſeine Pflicht, die Reviſion der Regiſtratur und der Cämmerei-Caſſe öfters vorzunehmen, auch die prompte Ausfertigung aller Dienſtſachen zu befördern.

§. 13.

Der Magiſtrat muß alle Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit im Collegio berathen und darüber durch Stimmenmehrheit einen Beſchluß faſſen.

§. 14.

Alle einkommenden Sporteln fließen zur Cämmerei-Caſſe und haben weder die Mitglieder des Magiſtrats noch deſſen Subalternen einige Sporteln oder Accidenzien zu genießen. Der den beſoldeten Magiſtrats-Mitgliedern und Subalternen beigelegte Gehalt fängt vom Tage der Beeidigung an, und wird vierteljährlich postnumerando aus der Cämmerei-Caſſe ausgezahlt.

Drittes Capitel.

Vom Geſchäftskreiſe des Magiſtrats.

§. 15.

Zu der Geſchäftsführung des Magiſtrats gehören hauptſächlich folgende Gegenſtände:

1) Adminiſtration des ſtädtiſchen Vermögens;
2) Regulirung und Repartition der ſtädtiſchen Abgaben, Anfertigung der Rollen zu den Landesſteuern;
3) Service- und Militair-Sachen, mit Ausnahme der Militair-Aushebungs-Angelegenheiten, welche, ſo lange die Stadt einen eigenen Looſungsbezirk nicht bildet, dem Amte verbleiben.

4) Annahme der Bürger, Führung von Bürgerrollen, Zunft- und Gildeſachen;
5) Kirchen- und Schulſachen, milde Stiftungen;
6) Handlungs- und Fabrik-Angelegenheiten;
7) Geſundheits- und Sicherheits-Polizei-Sachen;
8) Brand-Aſſecuranz- und Löſchungs-Sachen, Gaſſenbeleuchtung, Aufſicht über öffentliche Plätze und Promenaden;
9) Bauſachen.

§. 16.

Der Magiſtrat ſteht unter Leitung und Aufſicht der Landdroſtei zu Aurich, an welche in allen erheblichen Fällen, ſowohl über adminiſtrative als Polizei-Angelegenheiten, zu berichten iſt. Die Berichte deſſelben müſſen eine getreue und deutliche Darſtellung des Facti enthalten und jederzeit von einem mit Gründen unterſtützten Gutachten begleitet ſeyn. Einem jeden Mitgliede bleibt es unbenommen, ſeine vom Concluso abweichende Meinung in einem beſondern Promemoria beizulegen.

§. 17.

Der Magiſtrat verſammelt ſich regelmäßig in jeder Woche einmal und ſollen zu den Seſſionen beſtimmte Tage und Stunden feſtgeſetzt werden, es bleibt jedoch dem Bürgermeiſter unbenommen, erforderlichen Falls öftere Verſammlungen zu veranlaſſen.

Viertes Capitel.

Von den Stadt-Verordneten und deren Verhältniſſen.

§. 18.

In der Stadt Aurich ſoll künftighin, unter Aufhebung der bisher Statt gefundenen, eine angemeſſene Vertretung der Bürgerſchaft unter dem Namen von Stadt-Verordneten beſtehen.

§. 19.

Die Wahl dieſer Repräſentanten, deren Zahl hiermit, inclusive der von ihnen nach Ausweiſe des §. 21. ſelbſt zu erwählenden Vorſteher, auf acht geſetzt wird, ſoll nach Maaßgabe der innern Abtheilungen der Stadt bewirkt werden, und zwar ſo, daß jede Section eine gleiche Zahl von Stadtverordneten erwählt.

§. 20.

Stimmfähigkeit zur Wahl der Stadtverordneten ſtehet allen Bürgern zu, welche
a. ſich zu einer der drei chriſtlichen Haupt-Confeſſionen bekennen,
b. ein eigenthümliches Haus beſitzen oder 2000 Rthlr. ſonſtiges Vermögen nachweiſen können.

c. nicht

Digitized by Google

c. nicht in Criminalunterſuchung oder in Concurſe befangen oder doch unbeſchadet ihrer Ehre daraus entlaſſen ſind, und

d. die Volljährigkeit erreicht haben.

Die ſtimmfähigen Bürger wählen in ihren Sectionen, ſind jedoch in Hinſicht ihrer Wahl nicht an Einwohner ihrer Section gebunden; diejenigen, welche ſich in den Wahlverſammlungen nicht einfinden, ſind an die Beſchlüſſe der Anweſenden gebunden.

Wahlfähig iſt ein jeder Bürger, der ein Stimmrecht ausübt; jedoch darf der auf die Wahl gebrachte kein eine regelmäßige Abweſenheit erforderndes öffentliches Amt bekleiden.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre ſcheidet die Hälfte derſelben Behuf einer neuen Wahl aus; und ſoll, um dieſen Wechſel in einen regelmäßigen Gang zu bringen, nach Verlauf der nächſten 3 Jahre der Austritt durch das Loos beſtimmt werden. Die Wahlverſammlungen werden vom Magiſtrat geleitet.

§. 21.

Sofort nach der Conſtituirung des Collegii der Stadtverordneten ſchreitet daſſelbe unter Vorſitz des Bürgermeiſters zur Wahl zweier Vorſteher aus ſeiner Mitte, welche im Directorio dieſes Collegii jährlich alterniren. Der gleichfalls von dieſem Collegio aus ſeiner Mitte zu erwählende Secretair wird auf das Protocoll verpflichtet, kann jedoch für ſeine Mühwaltung keinen Anſpruch auf eine Remuneration machen.

Wenn ein Stadtverordneter zwei Jahre als Secretair fungirt hat, kann er verlangen, daß ein anderer Secretair für ihn erwählt werde; der Magiſtrat iſt übrigens verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß den Stadtverordneten zu ihren Verſammlungen das erforderliche Local eingeräumt, dem Secretair der nöthige Bedarf an Schreibmaterialien geliefert und die Aufwartung bei den Verſammlungen von dem Stadtdiener beſorgt wird.

§. 22.

Die Stadtverordneten erhalten durch die Wahl eine unbeſchränkte Vollmacht die Bürgerſchaft zu vertreten, auch bedürfen ſie keiner Inſtruction und ſind nicht ſchuldig ihren Committenten von den genommenen Beſchlüſſen Rechenſchaft abzugeben. Das Collegium der Stadtverordneten kann ſich in der Regel nicht anders als auf die Einladung des Bürgermeiſters verſammeln. In eiligen und wichtigen Fällen iſt der dirigirende Vorſteher befugt, auf Convocation der Stadtverordneten bei dem Magiſtrat anzutragen.

Die Beſchlüſſe in den Verſammlungen werden durch abſolute Stimmenmehrheit

Digitized by Google

gefaßt und ſind nur dann gültig, wenn fünf Mitglieder gegenwärtig waren. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die des dirigirenden Vorſtehers.

Die Beſchlüſſe werden von dem Vorſteher und Secretair ſignirt.

§. 23.

Die Stadtverordneten ſollen theils ohne, theils mit Concurrenz des Magiſtrats wirkſam ſeyn.

Ohne dieſelbe, bei jährlich ſofort nach dem Rechnungsſchluſſe vorzunehmender Monitur der Cämmerei-Rechnung, welche den Stadtverordneten zu dieſem Behuf und zur Anfertigung eines gutachtlichen Berichts an die Landdroſtei vorzulegen iſt.

Mit Concurrenz des Magiſtrats bei allen Deliberationen deſſelben:

a. über Entwerfung des ſtädtiſchen Budgets und die Grundſätze, nach welchen die Abgaben erhoben werden ſollen;

b. über neue feſtſtehende Ausgaben, wenn ſie mehr als 50 Rthlr. betragen; Veräußerung und Verpfändung von Cämmereigütern; Aufnahme und Kündigung von Capitalien; Verpachtungen, wenn die Pachtſumme über 25 Rthlr. beträgt; abzuſchließende Vergleiche, wenn ſie erheblich ſind; Neubauten, welche mehr als 50 Rthlr. koſten; Lieferungs-Contracte; und in allen Fällen, wo das genehmigte Budget überſchritten werden muß;

c. bei Abnahme ſonſtiger ſtädtiſchen Special-Rechnungen, auch der das Armenweſen und die milden Stiftungen betreffenden;

d. bei den Wahlen der ſtändiſchen Adminiſtratoren und der Deputirten zur allgemeinen Stände-Verſammlung und zu den Provinzial-Stände-Verſammlungen.

§. 24.

In allen dieſen Fällen concurriren eben ſo viel Repräſentanten als Rathsglieder. Das Loos entſcheidet darüber, welche der Stadtverordneten ausſcheiden, um die Gleichheit zu bewirken. Im Falle einer Parität der Stimmen giebt der Bürgermeiſter durch eine zweite Stimme den Ausſchlag.

§. 25.

Die Stadtverordneten bekleiden ein Ehrenamt und genießen weder eine Remuneration noch Sporteln und Immunitäten.

Fünftes Capitel.

Von der Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens.

§. 26.

In Hinſicht der Adminiſtration des ſtädtiſchen Vermögens, welche vom Magiſtrat

Digitized by Google

geführt wird, muß ſein Beſtreben dahin gerichtet ſeyn, dieſelbe mit Sparſamkeit zu führen, und die ſtädtiſchen Intraden ſo viel thunlich zu vermehren. Übrigens treten in Anſehung der Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens die ſpeciellen Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 138. seq. ein.

§. 27.

Der Camerarius iſt verpflichtet, die Einnahmen prompt einzuziehen und die ſäumigen Debenten dem Magiſtrate zur Anzeige zu bringen, welcher wider dieſelben die Execution zu erkennen und ſolche durch den Stadtdiener vollſtrecken zu laſſen hat.

Bei der Einnahme und Ausgabe dient der ihm zuzuſtellende Etat zur Richtſchnur. Monatlich hat er einen Situations-Etat und Quartaliter einen Extract ſeiner Rechnung einzureichen, nach Ablauf des Caſſenjahres aber ſofort ſeine Rechnung abzulegen.

Weitere Vorſchläge in Hinſicht der Dienſtgeſchäfte des Camerarii hat der Magiſtrat bei der Landdroſtei zu machen, auch ſich wegen der von ihm zu ſtellenden Caution gutachtlich zu äußern.

§. 28.

Die jährlich vom Camerarius abzulegende Hauptrechnung wird, nach berichtigtem Calculo, dem Magiſtrate zur Monitur in Materialibus zugeſtellet, und ſodann dem Rechnungsführer zur ſchriftlichen Beantwortung remittirt. Iſt letztere eingekommen, ſo wird die Rechnung den Stadtverordneten in Gemäßheit des §. 23. behändigt.

§. 29.

Am Schluſſe eines jeden Jahres ſendet der Magiſtrat, unter Zuziehung der Stadtverordneten (§. 23.) einen Etat der ſtädtiſchen Einnahme und Ausgabe für das kommende Jahr der Landdroſtei zur Approbation ein.

§. 30.

Zum Beſten der ſtädtiſchen Caſſe werden künftig die Gelder für Gewinnung des Bürgerrechts wieder erhoben.

Nach Maaßgabe deſſen, was früher in Aurich desfalls üblich geweſen, ſoll das Nähere von der Landdroſtei in Aurich feſtgeſetzt werden.

Sechstes Capitel.

Von der ſtädtiſchen Polizei.

§. 31.

In Anſehung der ſtädtiſchen Polizei-Verwaltung treten die Vorſchriften des

Digitized by Google

Preußiſchen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 128. seq. mit nachſtehenden Beſtimmungen ein.

§. 32.

Aus den jetzt beſtehenden einzelnen Polizeiverordnungen hat der Magiſtrat für die Stadt ein allgemeines Polizei-Reglement zu entwerfen, welches

a. die Sicherheitspolizei;
b. die Marktpolizei, mit Beziehung auf die Preiſe der nothwendigen Lebensmittel, und das Maaß und Gewicht;
c. die Straßenpolizei;
d. die Feuerpolizei, und
e. die Polizei hinſichtlich der Gaſt- und Schenkwirthſchaften

umfaßt, und iſt ſolches ſpäteſtens drei Monate nach Publication dieſes der Landdroſtei zur Beſtätigung vorzulegen.

In dieſes Reglement iſt das Nöthige über den Unterhalt derjenigen Wege und Waſſerzüge außerhalb des jetzt der Stadt beigelegten Gemeindebezirks, welche nach altem Herkommen der Stadt oder ſeinen Bewohnern, als ſolchen, zu unterhalten obliegen, aufzunehmen.

Der Magiſtrat nimmt die Beſichtigung derſelben vor und bewirkt ihre untadelhafte Verbeſſerung. Dabei bleibt es dem Amte unbenommen, etwanige Mängel an denſelben dem Magiſtrate anzuzeigen, welcher dann zu deren Abſtellung das Erforderliche zu verfügen hat.

§. 33.

Der Bürgermeiſter ſoll als Polizei-Director fungiren und hat Namens des Magiſtrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizei-Geſetze.

Die Polizeibrüche werden von dem Bürgermeiſter aſſervirt und von ihm darüber Rechnung geführt; den Subalternen können davon von Zeit zu Zeit für bewieſene beſondere Thätigkeit Gratificationen nach dem Beſchluſſe des Magiſtrats gereicht werden, der Reſt fließt in die Cämmerei-Caſſe.

Siebentes Capitel.

Von den Kirchen und Schulen.

§. 34.

Sämmtliche evangeliſche Kirchen und deren Diener, wie auch die höhern und niedern Schulen, ſtehen unter der Aufſicht des Conſiſtorii zu Aurich.

Digitized by Google

§. 35.

Die Wahl der lutheriſchen Prediger geſchieht, auf hergebrachte Weiſe, durch die ſtimmfähigen Gemeinde-Glieder unter Direction eines Königlichen Beamten und eines Mitgliedes des Magiſtrats, welche dieſelbe zur Erwirkung der landesherrlichen Confirmation dem Conſiſtorio zu Aurich anzeigen.

§. 36.

Die Wahl des Cantors an der deutſchen Stadtſchule, der zugleich Organiſt iſt, die der Kirchverwalter oder Kirchen-Vorſteher und ſonſtiger Kirchendiener erfolgt durch den Magiſtrat, die Prediger und Stadtverordneten. Der Magiſtrat hat darüber die Genehmigung des Conſiſtorii nachzuſuchen.

§. 37.

Die Aufſicht über das Vermögen der lutheriſchen Kirche und die Verfügungen wegen aller daſſelbe und überhaupt kirchliche Angelegenheiten betreffende Gegenſtände wird unter gleichmäßiger Aufſicht des Conſiſtorii einem beſondern Kirchen-Rath aufgetragen; dieſer beſteht:

1) aus einem Königlichen Beamten;
2) aus dem Bürgermeiſter oder einem Senator;
3) aus den beiden lutheriſchen Predigern;
4) aus zwei Stadtverordneten, welche vom Collegio derſelben erwählet werden, und wovon alle zwei Jahre einer austritt;
5) aus einem alle drei Jahr zu erſetzenden Deputirten der neun Dörfer und Colonien, welche zu dem Kirchſpiel Aurich gehören.

§. 38.

Die ſpecielle Verwaltung des gedachten Kirchenvermögens liegt den beiden Kirch-Verwaltern ob, wovon der eine Rechnungsführer iſt; jedoch unter Verpflichtung, die Jahresrechnung den Stadtverordneten und zwei Vertretern der neuen Dörfer und Colonien zur Einſicht und Monitur vorzulegen, welche Letztere ſolche an das Conſiſtorium gelangen zu laſſen ſchuldig ſind.

§. 39.

Die vorbenannten Vertreter der Stadt- und Land-Gemeinde müſſen auch zugezogen werden, wenn eine bedeutende Reparatur an den Kirchen-Gebäuden nöthig iſt; ferner, wenn Kirchen-Beiträge ausgeſchrieben werden ſollen. Über Neubauten kann die Abſtimmung der ganzen Gemeinde veranlaßt werden.

§. 40.

Über die wegen Aufbringung von Kirchen-Beilagen zur Anwendung kommenden

Digitized by Google

Principien und über das Geſchäft der Repartition, ſo wie über die Unterſuchung und Beurtheilung der Reclamationen, welche nicht durch die Repartiteurs, ſondern durch andere Perſonen erfolgen müſſen, bleiben die näheren Beſtimmungen einem beſondern Reglement vorbehalten.

§. 41.

Hinſichtlich der Wahl des Predigers und des Kirchenvermögens der reformirten Gemeinde hat es bei dem ſein Bewenden, was Herkommens iſt.

§. 42.

Das Lyceum zu Aurich bleibt der unmittelbaren Aufſicht des Conſiſtorii anvertraut.

Achtes Capitel.

Von dem Armen-Weſen und den milden Stiftungen.

§. 43.

Die Sorge für die Unterſtützungen der Armen und überhaupt die Verwaltung des Armen-Weſens in dem Kirchſpiele Aurich wird einem unter Aufſicht der Land-Droſtei zu Aurich ſtehenden Armen-Collegio übertragen, welches beſtehen ſoll:

1) aus einem Mitgliede des Magiſtrats;
2) aus den drei Predigern zu Aurich;
3) aus zweien von Seiten der Stadt-Verordneten aus ihrer Mitte auf mehrere Jahre zu deputirenden Bürgern;
4) aus einem von den neun Dörfern und Colonien auf mehrere Jahre zu ſtellenden Vertreter, welcher von den Bauermeiſtern erwählt wird.

Wegen Eintheilung des Kirchſpiels in Diſtricte und der darin zu deſignirenden Armen-Pfleger, ſo wie wegen der dem Collegio beizuordnenden Subalternen wird die nöthige Beſtimmung dem zu erlaſſenden beſondern Reglement vorbehalten.

§. 44.

Dem Armen-Collegio liegt nicht nur die Verwaltung der vorhandenen Fonds und deren zweckmäßige Vertheilung nach den Bedürfniſſen der Einzelnen, ſondern auch die Sorge für die Ausmittelung des etwa fehlenden Geld-Bedürfniſſes ob.

§. 45.

Die wegen Aufbringung der Armen-Beiträge noch nöthigen Beſtimmungen ſollen in das Reglement (§. 43.) aufgenommen und darin wegen der etwa nöthigenVerthei-

Digitized by Google

lung der erforderlichen Summen auf die Einwohner, und wegen Entſcheidung der Beſchwerden, ſo wie bei den Kirchen-Beiträgen (§. 40.) weitere Vorſchriften ertheilt werden.

§. 46.

Nach Inſtallirung des Armen-Collegii hat dieſes über alle das Armen-Weſen betreffende Gegenſtände zu deliberiren, und dem Königlichen Amte und dem Magiſtrate zu Aurich Vorſchläge zu einem zu erlaſſenden Reglement zu machen, wozu dieſe die Genehmigung der Landdroſtei einzuholen haben.

§. 47.

Die gewöhnliche Geſchäftsführung des Armen-Collegii ſteht unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Landdroſtei zu Aurich, an welche jenes berichtet und wovon es die Verfügungen erhält.

Die Jahres-Rechnungen müſſen dem Königlichen Amte und dem Magiſtrate vorgelegt werden, welche darüber einen Bericht an die Landdroſtei erſtatten, und darin allgemeine Bemerkungen und etwanige Vorſchläge über die Verbeſſerung des Armen-Weſens vorſchlagen. Von ihnen werden die Rechnungen den Stadt-Verordneten und zweien Deputirten vom Lande zur Reviſion zugeſtellt, welche ſolche mit ihren Monitis der Landdroſtei einſenden.

§. 48.

Was die milden Stiftungen in Aurich und namentlich

das Gaſthaus

anbetrifft: ſo ſollen die Aufkünfte derſelben, wie bisher, zu den Stiftungs-Zwecken verwandt werden, die Verwaltung jedoch unter ſpecieller Aufſicht des Armen-Collegii geſchehen.

§. 49.

Das Gaſthaus wird hinführo unter Leitung und Aufſicht des Armen-Collegii beſonders von drei Gaſthaus-Vorſtehern verwaltet und darüber ſeparate Rechnung geführt; daſſelbe erhält Zuſchüſſe aus der allgemeinen Armen-Caſſe, und die Zahlungen werden nach Maaßgabe des von dem Armen-Collegio zu machenden Überſchlags geleiſtet.

Mit der Abnahme der Rechnungen wird in der Art verfahren, wie im §. 47. vorgeſchrieben worden.

Digitized by Google

§. 50.

Dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſoll durch Inſertion in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 24ſten December 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoverſche zum Cabinets-Miniſterio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

(12.) Vorläufiges Verfaſſungs- und Geſchäfts-Regulativ für den Magiſtrat zu Duderſtadt. Hildesheim, den 2ten Februar 1825.

Da der gegenwärtige Zeitpunct, veranlaßt durch einige örtliche Verhältniſſe, noch nicht für geeignet gehalten worden, der Stadt Duderſtadt eine dauernde, alle Zweige der Verwaltung feſtſtellende Verfaſſung zu geben, gleichwohl in Beziehung auf die Geſchäftsführung des Magiſtrats und des Armen-Collegii, und in Beziehung auf die Zuziehung von Bürger-Deputirten bei Verwaltung der ſtädtiſchen Geſchäfte, vorläufige Anordnungen erforderlich befunden ſind: ſo wird, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Miniſterii zu Hannover, damit verordnet:

Erſtes Capitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration.

Die Verwaltung der Juſtiz in dem Magiſtrate der Stadt ſoll, unter vorläufiger Beibehaltung der für das Eichsfeld noch beſtehenden Rechts-Verfaſſung, ganz in bisheriger Maaße von der Leitung der Adminiſtration getrennt bleiben.

§. 2.

Die künftige Beſetzung der Stellen bei dem Magiſtrate.

Da der Zuſtand der Cämmerei die möglichſte Einſchränkung der ſtädtiſchen Ausgaben nothwendig macht, und dieſe namentlich durch einige Verminderung des bei dem Magiſtrate angeſtellten Perſonals, bei demnächſt eintretenden Vacanzen, erreicht werden kann: ſo wird von einer jeden in den Perſonen der ſtädtiſchen Officianten aller Art eintretenden Vacanz der Königlichen Landdroſtei ſofort Nachricht zu ertheilen und weitere Verfügung zu erwarten ſeyn.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die Einziehung der Sporteln und Accidenzien der Magiſtrats-Mitglieder in Erledigungs-Fällen wird vorbehalten. Einziehung der Sporteln.

Zweites Capitel.

Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem allgemeinen Magiſtrate.

§. 4.

Der Magiſtrat der Stadt bleibt in ſeiner jetzigen Zuſammenſetzung, ſowohl im Ganzen, als in ſeinen beiden Haupt-Abtheilungen, und mit den den einzelnen Mitgliedern bisher zugetheilten Functionen, Rang-Ordnung, Beſoldung ꝛc. unter den unten folgenden Modificationen, bis zum ſucceſſiven Eintritt der §. 2. vorbehaltenen Veränderung, beſtehen. Perſonal.

§. 5.

Die Mitglieder des Magiſtrats dürfen unter keiner Bedingung ein Cämmerei-Gut in Pacht nehmen, und eben ſo wenig das Cämmerei-Rechnungsweſen, die Armen-Rechnungen und ähnliche Special-Güter-Verwaltungen übernehmen. Doch kann ſolches in einzelnen Fällen von der Ober-Behörde geſtattet werden, wie denn namentlich dieſe Beſtimmung hinſichtlich der Cämmerei-Rechnung, die zur Zeit von einem Senator geführt wird, vorläufig ausgeſetzt bleibt. Verbotene Verhältniſſe.

§. 6.

Der Magiſtrat hat von Zeit zu Zeit, und wenigſtens alle zwei Monate, eine Plenar-Sitzung zu halten, welche dazu beſtimmt iſt, die geſammten Mitglieder in einer allgemeinen Kenntniß der wichtigern Stadt-Angelegenheiten fortwährend zu erhalten. Plenar-Sitzungen.

Außerdem verſammelt ſich das Plenum des Magiſtrats:

1) ſo oft die Repräſentanten der Bürgerſchaft zu den Deliberationen zuzuziehen ſind;
2) wenn der erſte Bürgermeiſter nöthig findet, eine Plenar-Sitzung anzuordnen, wozu ihm die Befugniß hiedurch in erheblichen Fällen beigelegt wird.

Um Störung in den Geſchäften zu vermeiden, iſt eine ſolche außerordentliche Sitzung dem Dirigenten des Stadt-Gerichts einige Tage vorher anzuzeigen, wenn es die Eile der Sache geſtattet.

Digitized by Google

§. 7.

Urlaubs-Ertheilungen.

Die beiden Bürgermeiſter haben ihre Urlaubs-Geſuche, wenn ſie eine mehr als dreitägige Abweſenheit beabſichtigen, bei der Königlichen Landdroſtei einzureichen. Dn Senatoren und dem Stadt-Gerichts-Secretair kann von ihrem nächſten Vorgeſetzten, alſo resp. vom adminiſtrativen Bürgermeiſter und vom Dirigenten des Stadt-Gerichts, auf acht Tage, vom geſammten Magiſtrate aber auf vierzehn Tage Urlaub gegeben werden. Auf längere Zeit muß ſolcher bei Königlicher Landdroſtei nachgeſucht werden.

§. 8.

Beſtimmung bei Stimmen-Gleichheit.

Bei den Berathungen im Geſammt-Magiſtrate, wie in den beiden Abtheilungen deſſelben, entſcheidet Stimmen-Mehrheit; bei eintretender Stimmen-Gleichheit im Geſammt-Magiſtrate hat der erſte Bürgermeiſter ein votum decisivum.

B. Von dem Verwaltungs-Magiſtrate.

§. 9.

Perſonal-Beſtand und Geſchäfte.

Der verwaltende Magiſtrat beſteht vorläufig aus

1) einem Bürgermeiſter und
2) zweien Senatoren, von welchen einer zugleich Secretair und Regiſtrator, der andere Cämmerer iſt, und beſorgt, unter der verfaſſungsmäßigen Ober-Aufſicht der Königlichen Landdroſtei, und in dem Bezirke, wie ſolcher durch das Gränz-Regulativ vom 14ten December 1822 feſtgeſetzt iſt, alle zur Adminiſtration gehörigen Sachen, nach folgender Geſchäfts-Vertheilung.

§. 10.

Geſchäfts-Vertheilung.

Der Bürgermeiſter beſorgt, außer der Direction im Allgemeinen, als Separat-Expedition, Generalia und Regiminalia, namentlich auch die Militair-, Landes-Polizei-, Steuer-, Kirchen-, Schulen- und Armen-Sachen.

§. 11.

Desgleichen.

Der erſte Senator führt, außer den ihm obliegenden Secretariats- und Regiſtratur-Geſchäften, die Leitung der Orts-Polizei unter Direction des Bürgermeiſters, und beſorgt namentlich auch die Ertheilung und Viſirung der Päſſe.

§. 12.

Desgleichen.

Dem zweiten Senator liegt, außer der Cämmerei-Rechnungs-Führung, das Billet- und Service-Amt — wobei ihm der Cämmerei-Aſſiſtent behülflich ſeyn muß — und, in Gemeinſchaft mit dem angenommenen Baukundigen, die Aufſicht über das ſtädtiſche Bauweſen ob.

Digitized by Google

Beide Senatoren ſind aber verbunden, die ihnen vom Bürgermeiſter übertragenen einzelnen Gegenſtände aus den ihm zugetheilten Geſchäfts-Zweigen zu bearbeiten.

§. 13.

Findet ſich bei einem der Ober-Behörde abzuſtattenden Berichte eine Verſchiedenheit der Meinungen: ſo haben die diſſentirenden Mitglieder des Magiſtrats das Recht, ein beſonderes Promemoria, welches die Gründe ihrer abweichenden Anſicht enthält, beizufügen. Verfahren bei abweichenden Meinungen.

§. 14.

Sollten Modificationen oder nähere Beſtimmungen dieſer Geſchäfts-Vertheilung gewünſcht werden: ſo ſind ſolche bei Königlicher Landdroſtei mittelſt motivirter Berichte in Antrag zu bringen. Vorbehalt.

C. Vom Stadt-Gerichte.

§. 15.

Das Stadt-Gericht beſteht vorläufig aus Perſonal und Geſchäfte.

1) einem Bürgermeiſter;

2) zweien Stadt-Richtern, nebſt einem Secretair,

und hat in dem oben bezeichneten Jurisdictions-Bezirke — mit Ausnahme des Königlichen Amts-Locals und Gefängniſſes — alle zur Civil-Gerichtsbarkeit in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Sachen gehörende Angelegenheiten, ſo wie die Hypotheken-, Vormundſchafts- und Depoſiten-Sachen, nach den beſtehenden Geſetzen zu beſorgen.

§. 16.

Dem Stadt-Gerichte wird eine raſche Verwaltung der Juſtiz und möglichſte Abkürzung der Proceß-Sachen angelegentlichſt zur Pflicht gemacht. Proceſſe.

§. 17.

Die ſtädtiſchen Proceſſe werden, wenn ſie nicht bei dem Stadt-Gerichte ſelbſt anhängig geworden ſind, in welchem Falle ein Rechts-Conſulent damit zu beauftragen iſt, für die Folge von den beiden Stadt-Richtern, nach einer von ihnen zu verabredenden Theilung, zu führen ſeyn. Geſchäfts-Vertheilung.

§. 18.

Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Magiſtrat in allen beim Gerichte anhängigen ſtädtiſchen Proceſſen ſportelnfrei iſt. Sporteln-Freiheit in ſtädtiſchen Proceſſen.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von der Verwaltung des Cämmerei-Vermögens, insbeſondere der Forſten, und vom Rechnungsweſen.

A. Cämmerei- und Forſt-Verwaltung.

§. 19.

Allgemeine Pflichten.

Bei dem erſchöpften Zuſtande der Cämmerei-Caſſe iſt es dringend nothwendig, auf die möglichſte Verbeſſerung der Cämmerei-Intraden und auf jede thunliche Einſchränkung der Ausgaben Bedacht zu nehmen.

Der Magiſtrat wird, vereint mit den Bürger-Repräſentanten, auf dieſen Zweck um ſo mehr hinarbeiten, als das etwanige Deficit in der Cämmerei-Caſſe jedenfalls durch neue Beiträge der Bürger wird gedeckt werden müſſen.

Die darauf abzweckenden Maaßregeln ſind, ſo wie ſolche, nach den Erfahrungen und der Localitäts-Kunde des Magiſtrats und der Repräſentanten, als zuläſſig und zweckmäßig erſcheinen, jedesmal bei der Königlichen Landdroſtei in Antrag zu bringen, und werden gern aufgenommen und möglichſt befördert werden.

§. 20.

Einzuſchränkende Ausgaben.

Als Gegenſtände der Ausgabe, bei welchen wahrſcheinlich noch Erſparungen eintreten können, werden der beſondern Aufmerkſamkeit des Magiſtrats und der Bürger-Repräſentanten — vorbehältlich der §. 2. angedeuteten Maaßregel — namentlich nur empfohlen:

1) die Baukoſten, welche durch Minus-Licitation und Vererbenzinſung der noch vorhandenen Pacht-Mühlen wahrſcheinlich vermindert werden können;

2) die ſtädtiſchen Schulden, bei welchen — wenn auch vorerſt nicht auf völlige Abtragung — doch auf Verminderung des Zinsfußes durch anderweite Aufnahme der Capitalien Bedacht zu nehmen iſt.

§. 21.

Verbeſſerung der Einnahmen. Forſten.

Unter den einer Verbeſſerung noch fähigen Intraden verdienen die Einkünfte aus den bedeutenden Stadtforſten eine beſondere Auszeichnung. Hinſichtlich ihrer Verwaltung wird daher Folgendes feſtgeſetzt.

§. 22.

Forſtaufſicht.

Die techniſche Oberaufſicht bleibt, wie bisher, einem Königlichen Oberförſter übertragen, der auch bei den Berathungen, die den Forſthaushalt betreffen, zu den Seſſionen des Magiſtrats zuzuziehen iſt.

Digitized by Google

Die außerdem Magiſtratsſeitig zu führende Aufſicht über die Geſchäftsführung der ſtädtiſchen Forſtbedienten iſt einem der Senatoren ſpeciell zu übertragen.

§. 23.

Über den jährlichen Forſtbetrieb iſt, unter Zuziehung der Bürger-Repräſentanten, ein vollſtändiger Wirthſchafts-Plan zu berathen und feſtzuſtellen. Betriebs-Plan.

Alle obſervanz- oder beſtallungsmäßig von der Cämmerei zu beſtreitenden Holzabgaben, namentlich auch die Bedürfniſſe zu ſtädtiſchen Bauten, müſſen dabei berückſichtigt und zu dem Ende deren zeitige Anmeldung veranlaßt werden.

Alles übrige, zur jährlichen Hauung kommende Holz ſoll künftig ohne Ausnahme öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

In gleicher Maaße müſſen die Cultur-Vorſchläge bei Berathung des Plans gemacht und feſtgeſetzt werden.

§. 24.

Dieſer Wirthſchafts-Plan iſt mit den abgehaltenen Protocollen in den erſten Tagen des Septembers an die Königliche Landdroſtei einzuſenden, und darf, nach deſſen Genehmigung, von demſelben weder bei den Hauungen noch bei den Culturen abgegangen werden. Deſſen Einſendung an Königliche Landdroſtei.

§. 25.

Bei der Anweiſung und demnächſtigen Abnahme des aufgehauenen Holzes iſt ſowohl das mit der Forſtaufſicht beauftragte Magiſtrats-Mitglied, als eine Deputation der Bürger-Repräſentanten gegenwärtig. Bei beiden Gelegenheiten iſt von Erſterem ein genaues Protocoll aufzunehmen. Anweiſung und Abnahme des Holzes.

§. 26.

Wenigſtens einmal in jedem Jahre hat das mit der Aufſicht beauftragte Mitglied, wo möglich in Gemeinſchaft mit dem Königlichen Oberförſter, die ſämmtlichen Forſten genau zu revidiren, um ſich von der ordnungsmäßigen Ausführung der Culturen, dem Forſtſchutze u. ſ. w. in Kenntniß zu ſetzen. Allgemeine Forſt-Reviſionen.

Über das Reſultat hat daſſelbe in pleno zu referiren, und wegen etwaniger Mängel die angemeſſenen Verfügungen in Antrag zu bringen.

§. 27.

Außer den oben angedeuteten Fällen, wo die Verfügungen des Magiſtrats bei Verwaltung des Cämmereiguts von der Genehmigung der Königlichen Landdroſtei abhängig gemacht ſind, muß auch berichtet werden, wenn Fälle, in welchen an die Oberbehörde zu berichten.

1) nicht blos zur Tilgung alter Schulden, neue Capitalien für die Cämmerei angeliehen;

Digitized by Google

2) Grundſtücke oder Gerechtigkeiten veräußert;

3) neue Bauten oder Haupt=Reparaturen, deren Koſten 100 Rthlr. und darüber betragen, beſchloſſen;

4) die feſtgeſetzten Beſoldungen an Gelde oder Naturalien erhöhet, oder Remunerationen ertheilt, und

5) Verpachtungen zu dem Pacht=Ertrage von 100 Rthlr. und darüber angenommen werden ſollen, wobei beſtimmt wird, daß Verpachtungen in der Regel durch Meiſtgebot geſchehen müſſen; Verpachtungen aus der Hand aber, wenn ſie ausnahmsweiſe wegen beſonderer Gründe den Vorzug verdienen ſollten, jedesmal von der Genehmigung der Königlichen Landdroſtei abhängig ſind.

B. Vom Rechnungsweſen.

§. 28.

So weſentlich durch die Befolgung der oben gegebenen Vorſchriften eine feſtere planmäßigere Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens bedingt iſt, ſo wichtig iſt doch außerdem, als Gewährleiſtung derſelben und zur Sicherung der Cämmerei, eine richtige und prompte Rechnungsführung. Je weniger bisher den desfallſigen Requiſiten entſprochen iſt, deſto dringender wird es, künftig mit Nachdruck auf die nöthige Ordnung zu halten.

§. 29.

Caution.

Der Cämmerer hat eine Caution von 2000 Rthlr. auf untadelhafte von Königlicher Landdroſtei vorher zu prüfende Weiſe zu beſtellen, und führt, unter ſpecieller Aufſicht des Magiſtrats und vorläufig unter Beihülfe des Cämmerei=Aſſiſtenten, die Haupt=Cämmerei=Rechnung, ſo wie die dazu gehörigen Nebenrechnungen.

§. 30.

Jährliche präſumtive Etats und Rechnungs-Controlle.

Zur Grundlage dabei dient demſelben ein präſumtiver Einnahme= und Ausgabe-Etat, welcher, bei der Veränderlichkeit der meiſten Poſten und beſonders bei den nach §. 2. beabſichtigten Modificationen, wenigſtens vorerſt kein feſtſtehender ſeyn kann, ſondern künftig im Monate November jeden Jahrs in der allgemeinen Verſammlung des Magiſtrats und der Bürger=Repräſentanten über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe des nachfolgenden Jahrs zu entwerfen und der Königlichen Landdroſtei, nebſt den aufgenommenen Protocollen, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen iſt.

Dieſer genehmigte Etat dient dem Cämmerer allenthalben, beſonders auch hinſichtlich der Fälligkeits=Termine, zur ſtrengen Richtſchnur, und bedarf es zur Rechtfer=

Digitized by Google

tigung jeder Abweichung von ſelbigem eines Ratificatorii, welches in allen erheblichen Fällen von der Königlichen Landdroſtei durch den Magiſtrat einzuholen iſt.

§. 31.

Rechnungs-Controlle.

Zur genauen Überſicht und Controlle des Rechnungsweſens hat der Cämmerer am letzten Tage jeden Monats eine ſummariſche Überſicht des Zuſtandes der Cämmerei-Caſſe und in der erſten Woche jeden Quartals einen Bericht und Extract über die in jeder Rechnung Statt gehabte Einnahme und Ausgabe vom verwichenen Quartale dem Magiſtrate, zur Reviſion und Prüfung, vorzulegen, und überdem iſt der Magiſtrat gehalten, von Zeit zu Zeit eine Caſſen-Reviſion durch zwei Rathsglieder vorzunehmen.

§. 32.

Aufſtellung und Einſendung der Rechnung.

Sechs Wochen nach Abſchluß des Rechnungsjahrs hat der Cämmerer ſeine vollſtändige Rechnung, nebſt Belegen, bei dem Magiſtrate einzureichen.

Nachdem ſolche vom Calculator in calculo revidirt und atteſtirt iſt, wird ſie einem damit beſonders zu beauftragenden Senator, um ſie in materialibus zu moniren, zugeſtellt; die monita deſſelben werden im Geſammt-Magiſtrate unter Zuziehung der Bürger-Repräſentanten, geprüft, und ſodann dem Cämmerer zur Beantwortung zugefertigt, zugleich aber ein — ſpäteſtens 14 Tage nachher abzuhaltender — Termin anberaumt, in welchem dann die monita und deren Beantwortung, wieder im verſammelten Magiſtrate und unter Zuziehung der Bürger-Repräſentanten, geprüft und darüber ein Beſchluß gefaßt wird.

Späteſtens im Monate Junius aber ſind die Rechnungen, nebſt Verhandlungen, an Königliche Landdroſtei zur Superreviſion und Entſcheidung einzuſenden.

§. 33.

Anzeige über erledigte Pachtgegenſtände.

Dem Cämmerer wird ſchließlich zur Pflicht gemacht, von den disponibel werdenden Pachtgegenſtänden bei dem Magiſtrate jedesmal ſo zeitig, daß die Art der anderweiten Benutzung hinlänglich erörtert und vorbereitet werden kann, Anzeige zu machen.

§. 34.

Beſondere Verantwortlichkeit des erſten Bürgermeiſters.

Der adminiſtrative Bürgermeiſter iſt dafür, daß die hinſichtlich des Rechnungsweſens gegebenen Vorſchriften genau befolgt werden, ſpeciell verantwortlich.

Viertes Capitel.

Von der Vertretung der Bürgerſchaft.

§. 35.

Zahl der Rathmänner.

Die Bürgerſchaft ſoll künftighin durch acht aus ihrer Mitte gewählte Repräſen-

Digitized by Google

tanten, die, nach früherm Gebrauch, die Benennung von Rathmännern führen, vertreten werden. Ihr Amt iſt ein Ehrenamt und mit einer Beſoldung nicht verknüpft.

§. 36.

Wahlfähigkeit und Excuſations-Gründe.

Wahlfähig iſt (wie ſich von ſelbſt verſteht, mit Ausnahme der ſchon beim Magiſtrate angeſtellten Perſonen) jeder volljährige, nicht in Criminal-Unterſuchung befangene und nicht etwa ſchon criminell beſtrafte Bürger der Stadt, welcher das Eigenthum eines ſchuldenfreien Vermögens von 1500 Rthlr., welches zur Hälfte aus liegenden Gründen beſtehen muß, nachzuweiſen vermag.

Auch iſt jeder an ſich wahlfähige Bürger ſchuldig, das Amt eines Rath-Mannes anzunehmen. Ausgenommen ſind nur:

1) Ärzte und Wund-Ärzte,
2) Geiſtliche und Schullehrer,
3) Staats-Diener und Militair-Perſonen,
4) Bürger, welche über 60 Jahre alt, oder
5) notoriſch an Schwäche leiden.

§. 37.

Art der Wahl.

Zur gleichmäßigen Vertheilung des Wahl-Rechts unter der Bürgerſchaft werden aus jedem der vorhandenen Stadt-Quartiere — mit Einſchluß der dazu gehörenden vier Vorſtädte — zwei Repräſentanten gewählt, wobei jeder eigenthümliche Beſitzer eines Bürgerhauſes ſtimmfähig iſt.

Zur Wahl verſammelt ſich die Bürgerſchaft jedes Quartiers am Rathhauſe, wo jeder Bürger unter Direction des Bürgermeiſters ſeine Stimme für die zu wählenden Repräſentanten zu Protocoll giebt. Jeder Bürger muß in Perſon erſcheinen; für Minderjährige deren Vormünder; Witwen können ihre Stimmen ſchriftlich abgeben.

Um gültig zu wählen, müſſen wenigſtens $2/3$ der berechtigten Wähler, incl. der ſchriftlich abgegebenen Stimmen, zugegen ſeyn.

§. 38.

Dauer des Amts.

Die Dauer des Amts wird auf ſechs Jahre feſtgeſetzt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der Rathmänner aus, welches zum erſten Male durch das Loos beſtimmt wird, nachher ſtets diejenigen trifft, die ſechs Jahre im Amte geweſen.

Zum zweiten und jedem folgenden Male iſt ein Bürger nur dann zur Übernahme verpflichtet, wenn ſeit ſeinem Austritte ſechs Jahre verfloſſen ſind.

§. 39.

Beeidigung der Rathmänner.

Die gewählten Rathmänner ſind, ſofern bei ihrer Fähigkeit nach §. 36. Nichts

zu

Digitized by Google

zu erinnern iſt, nach dem anliegenden Formulare ohne Weiteres vom Magiſtrate zu beeidigen, und ihre Namen der Königlichen Landdroſtei anzuzeigen.

§. 40.

Allgemeine Rechte und Pflichten derſelben.

Die Rechte und Pflichten der Rathmänner beſtehen im Allgemeinen in der Vertretung der Bürgerſchaft bei allen Gemeinde-Angelegenheiten.

Darin iſt das Recht begriffen, aus eigenem Antriebe in allen zu ihrem Wirkungskreiſe gehörenden Gegenſtänden Anträge an den Magiſtrat zu bringen, welcher ſie darauf mit einer Entſcheidung verſehen muß.

Die Rathmänner bedürfen indeß in allen dieſen Angelegenheiten keiner Vollmacht und Inſtruction von der Bürgerſchaft, ſondern faſſen ihre Beſchlüſſe, dem geleiſteten Eide gemäß, nach ihren beſten Einſichten, und ſind der Bürgerſchaft dafür nicht verantwortlich.

Auch vertreten ſie dabei die geſammte Bürgerſchaft, ſo wie das Intereſſe der verſchiedenen Theile, nicht aber blos die einzelnen Abtheilungen oder Quartiere, wofür jeder gewählt iſt.

§. 41.

Beſondere Angelegenheiten, bei denen ſie concurriren.

In folgenden beſondern Angelegenheiten müſſen die Rathmänner von dem Magiſtrate mit zu Rathe gezogen werden:

1) wenn Grundſtücke von Seiten der Stadt veräußert, verpfändet oder acquirirt werden ſollen;

2) bei Gemeinheits-Theilungen und ſonſtigen Veränderungen mit der Benutzung der Gemeinheiten;

3) bei Verpachtung ſtädtiſcher Grundſtücke oder Gerechtigkeiten, wovon der Ertrag jährlich 100 Rthlr. und darüber beträgt, oder wenn aus beſonderen Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden ſoll;

4) bei Anleihen von Capitalien auf den Credit der Stadt;

5) bei Anordnung und Regulirung ſtädtiſcher und bei Veranlagung öffentlicher Abgaben;

6) bei den §. 23. vorgeſchriebenen Deliberationen über die Forſt-Verwaltung; und

7) zufolge §. 30. und 32. bei der Berathung und Entwerfung des muthmaaßlichen Etats über den nächſtjährigen Cämmerei-Haushalt und bei der Abnahme ſämmtlicher ſtädtiſchen Rechnungen, wozu die Rathmänner notata zu machen berechtiget ſind.

Digitized by Google

§. 42.

Art der Einladung zu den Magiſtrats-Verſammlungen.

Die Rathmänner werden zu den Verſammlungen des Magiſtrats durch eine ſchriftliche, den Gegenſtand der Berathung anzeigende Aufforderung, wenigſtens 24 Stunden vor dem Termine, eingeladen.

Die Rathmänner haben die Befugniß zu einer unter ſich anzuſtellenden Verſammlung, müſſen jedoch dazu vorläufig, unter Angabe des Zwecks, die Genehmigung des Magiſtrats einholen.

§. 43.

Gang der Verhandlung in den Verſammlungen ſelbſt.

In der Verſammlung ſelbſt trägt der Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand vor; hierauf äußern die Rathmänner gleichfalls ihre Meinung nebſt Gründen. Wenn ſodann die etwanigen Gegen-Bemerkungen des Magiſtrats vorgetragen ſind, wird von den Rathmännern über die Sache abgeſtimmt, wobei jede Meinung beſtimmt für oder wider angegeben werden muß. Sodann votirt der Magiſtrat unter ſich. Fällt die Majorität der Meinungen des Magiſtrats anders aus, als die der Rathmänner: ſo iſt der Gegenſtand, unter Beifügung der Verhandlung, zur Entſcheidung an die Königliche Landdroſtei zu bringen, wenn nicht nach nochmaliger Entwickelung der Gründe durch den Bürgermeiſter ein anderes Reſultat in der Abſtimmung veranlaßt wird. Über die ganze Verhandlung iſt jedesmal ein genaues Protocoll mit Erwähnung aller Meinungen und ihrer Gründe, der Abſtimmung u. ſ. w. zu führen und vor dem Schluſſe vorzuleſen, auch, daß Letzteres geſchehen, zu atteſtiren.

§. 44.

Beſtrafung von Unziemlichkeiten während der Verſammlung.

Unziemliches Betragen der Rathmänner in der Verſammlung wird ſofort vom Bürgermeiſter durch Verweiſe, oder Geld-Strafen bis zu 5 Rthlr. zum Beſten der Armen, oder durch Verweiſen aus der Verſammlung für das Mal, beſtraft.

§. 45.

Sonſtige Obliegenheiten der Rathmänner.

Außer den obengedachten Pflichten liegt den Rathmännern die beſondere Verpflichtung einer allgemeinen Aufſicht auf die Beobachtung der Polizei-Verordnungen, auf die ſich findenden Mißbräuche aller Art, innerhalb des Bezirks, für den ſie gewählt ſind, ob.

Sie ſind indeß nicht zu eigentlichen Denunciationen verpflichtet, ſondern zeigen nur im Allgemeinen die ſich findenden Mängel dem Magiſtrate zu Abhelfung derſelben an.

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Vom Armenweſen.

§. 46.

Das geſammte Armenweſen der Stadt ſoll auch künftig von einem Armen-Collegio, nach den in der Churmaynziſchen Verordnung vom 15ten December 1778 ausgeſprochenen Grundſätzen, jedoch unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Landdroſtei, verwaltet werden. Armen-Collegium.

§. 47.

Das Armen-Collegium wird zuſammengeſetzt aus Zuſammenſetzung des Armen-Collegii.

1) dem adminiſtrativen Bürgermeiſter;
2) dem Polizeiherrn,
3) den beiden Stadtpfarrern und
4) vier, von Seiten der Rathmänner, auf Lebenslang zu erwählenden Bürgern, von denen aber wenigſtens einer zur Zeit lutheriſcher Confeſſion ſeyn muß.

Das Collegium beſtellt außerdem die nöthige Anzahl von Armenpflegern in jedem Quartiere, und hat zugleich, unter Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Landdroſtei, einen cautionsfähigen Rechnungsführer zu ernennen.

Nur der Letztere bezieht einen Gehalt, welcher vorläufig auf 40 Rthlr. geſetzt wird; alle übrigen Stellen beim Armen-Collegio ſind Ehrenämter.

§. 48.

Sämmtliche Armenmittel, ſie mögen zu beſondern Zwecken legirt ſeyn oder nicht, ſollen — wie auch ſchon durch §. 5. der oben erwähnten Verordnung vorgeſchrieben worden — nebſt den eingehenden Beiträgen, künftig in einen Fonds vereinigt und in ein Regiſter gezogen werden. Sollten dabei Schwierigkeiten vorkommen: ſo hat das Armen-Collegium darüber gutachtlich an die Königliche Landdroſtei zu berichten. Vereinigung aller Armen-Fonds.

§. 49.

Zunächſt ſind die Revenüen den geſchehenen Stiftungen gemäß zu verwenden; erſt das Überſchießende iſt zur allgemeinen Armenpflege zu beſtimmen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß der etwanige Überſchuß bei Familien-Stiftungen, welche hier überhaupt nicht in Frage kommen, von jener Beſtimmung ausgenommen bleiben muß. Zunächſt ſtiftungsmäßige Verwendung.

§. 50.

Sämmtliche auf die Einnahme und Ausgabe Bezug habenden Maaßregeln, als Verpachtungen, Verkäufe, Sammlungen, ſo wie alle Zahlungen, werden vom Armen-Collegio beſchloſſen und auf das Regiſter angewieſen. Wirkungskreis des Armen-Collegii.

Digitized by Google

Die Genehmigung der Königlichen Landdroſtei iſt einzuholen:

1) bei Veränderungen in der Einrichtung des Armenweſens;
2) bei Verpachtung von Pachtgegenſtänden, deren Ertrag bisher 50 Rthlr. und darüber betragen;
3) bei Bauten und Reparaturen, die ſich auf 50 Rthlr. und darüber belaufen;
4) bei allen Gehalts-Beſtimmungen, und
5) bei Veräußerung von Grundſtücken oder Gerechtſamen und bei Anleihen.

§. 51.

Specielle Geſchäfts-Beſorgung.

Das Armen-Collegium kann einige ſeiner Mitglieder mit der nähern Ausführung ſeiner Beſchlüſſe beauftragen.

Diejenigen Geſchäftszweige aber, deren Beſchaffenheit es erfordert, daß ſie dauernd in einer Hand bleiben, als Secretariats- und Regiſtratur-Geſchäfte, ſind den dazu am meiſten qualificirten Mitgliedern zu übertragen und von ihnen unentgeltlich zu übernehmen.

§. 52.

Reichen die gewöhnlichen Armenmittel nicht zu: ſo wendet ſich das Armen-Collegium an den Magiſtrat, welcher die angemeſſenen Mittel zur Herbeiſchaffung der fehlenden Summe mit den Bürger-Repräſentanten zu berathen und das Nöthige zu veranlaſſen hat.

§. 53.

Die Armen-Rechnung wird bei dem Magiſtrate abgelegt, bei welchem die Vor-Reviſion und Monitur auf die §. 32. vorgeſchriebene Weiſe — alſo auch unter Concurrenz der Rathmänner — geſchieht, und hiernächſt mit der Cämmerei-Rechnung an die Königliche Landdroſtei eingeſandt.

Die Beſtimmungen dieſes Regulativs werden, vom erſten März dieſes Jahrs angerechnet, zu befolgen ſeyn; und iſt daſſelbe der dritten Abtheilung der Geſetz-Sammlung einzurücken.

Hildesheim, den 2ten Februar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

G. Heinichen.

Digitized by Google

Eidesformel für die Rathmänner.

Ich ꝛc. gelobe und ſchwöre ꝛc.

daß ich den mir nach dem Verfaſſungs-Reglement der Stadt Duderſtadt vom 2ten Februar 1825 obliegenden Pflichten eines Rathmannes getreulich nachkommen will;

ſo wahr ꝛc. ꝛc.

(13.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche Kirchen-Commiſſarien in den ſelbigem angehörenden Provinzen, perpetuirliche Pfarr-Verbeſſerungen betreffend. Hannover, den 8ten Februar 1825.

Ein von Unſers Allergnädigſten Königs Majeſtät auf den Antrag des hohen Staats- und Cabinets-Miniſterii ſanctionirter Pfarr-Verbeſſerungs-Plan hat unter andern zur Abſicht, die perpetuirliche Verbeſſerung gering dotirter Pfarrſtellen nach und nach auch dadurch einzuleiten, daß zu bleibender Vermehrung von Pfarr-Fundationen von Zeit zu Zeit Capitalien von 300 bis 400 Rthlr. ausgeſetzt werden, für welche Gartenländerei oder Wieſenwachs oder Fruchtgefälle oder Brennholz und Torfdeputate unmittelbar acquirirt werden ſollen, inſofern der eine oder andere dieſer Gegenſtände nicht in hinreichender Maaße für die eigene Conſumtion des Predigers vorhanden iſt. Dermalen ſind nun für den hieſigen Pfarr-Verbeſſerungs-Diſtrict einige Pfarr-Capitale disponibel, die ſofort zu dem obigen Zweck für Pfarren unter vierhundert Rthlr. verwendet werden können.

Wir vertrauen nun zu ſämmtlichen Kirchen-Commiſſarien, daß ſie für die Ausführung dieſes intendirten Pfarr-Verbeſſerungs-Plans mit warmem Eifer ſich intereſſiren, und baldmöglichſt von ſolchen Pfarren Uns in Kenntniß ſetzen werden, die einer ſolchen perpetuirlichen Verbeſſerung bedürfen, und bei welchen zugleich die Gelegenheit zu unmittelbarer Acquiſition eines der vorhin angegebenen Gegenſtände vorhanden iſt; und werden ſie bei ihren einzureichenden Vorſchlägen ſich folgende Principia zur Direction dienen laſſen:

Digitized by Google

1) Manche Parochial-Gemeine, die doch bei der Verbeſſerung ihrer Pfarre gar ſehr intereſſirt iſt, dürfte durch dienſame Vorſtellungen wohl zu disponiren ſeyn, die bisherige Dotation derſelben aus eigenen Mitteln auf die oben angegebene Weiſe anſehnlich zu verbeſſern, wenn ihr ein verhältnißmäßiges Capital von 300 oder 400 Rthlr. zugeſichert und zur Verwendung in ihren Nutzen baar ausbezahlet wird. Wir glauben dieſer Hoffnung um ſo mehr Uns überlaſſen zu dürfen, da bisher mehrere Schul-Communen durch Unſere, die perpetuirliche Verbeſſerung ſchlecht dotirter Schul-Stellen betreffende Ausſchreiben, von welchen das letztere unterm 26ſten September 1816 ergangen iſt, bewogen worden, gegen Bewilligung eines angemeſſenen Gratials aus dem Schuldienſt-Verbeſſerungs-Fond ihre geringen Schulſtellen durch Wieſenwachs, Gartenland oder auf andere Weiſe beträchtlich zu verbeſſern.

2) Wo eine Pfarr-Verbeſſerung von Seiten der Parochianen ſelbſt nicht erwirkt werden kann, iſt auf Ankauf von Gärten, Wieſen, Fruchtgefällen oder Feuerungs-Material-Deputaten Bedacht zu nehmen, wobei jedoch mit äußerſter Vorſicht zu verfahren, und jede Übertheuerung des zu acquirirenden Objects ſorgfältig zu verhüten iſt, damit die Allerhöchſte Abſicht einer wirklichen und bleibenden Verbeſſerung der Pfarr-Fundation nicht verfehlt werde.

3) In der Regel iſt ein etwaniger Ankauf von Ackerländerei nicht für annehmlich zu halten, es wäre denn, daß er in einzelnen beſonderen Fällen ein Mittel zur Stipulation jährlicher unabänderlichen Fruchtgefälle werden könnte, die den Verbrauch des Predigers an Brotkorn u. ſ. w. nachhaltig ſicherten.

4) Sollten bei einer oder andern Pfarre beträchtliche uncultivirte Grundſtücke vorhanden ſeyn, die einer ſehr koſtenſpieligen Melioration bedürften, um als Garten oder Wieſen benutzt werden zu können: ſo iſt davon zu weiterer Prüfung berichtliche Anzeige anhero zu machen und weitere Verfügung zu erwarten.

5) Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß die einzureichenden Vorſchläge mittelſt der commiſſariſchen Berichte gehörig zu motiviren, aber weder Stipulationen mit den Parochianen, noch Kaufcontracte mit einzelnen Verkäufern abzuſchließen ſind, bevor darüber die höhere Genehmigung von Uns eingeholt worden.

Wir empfehlen den Kirchen-Commiſſarien dieſe hochwichtige Angelegenheit um ſo dringender, als es ſich dabei im Weſentlichen darum handelt, die Subſiſtenz des für Staat und Kirche ſo äußerſt nützlichen und wirkſamen Predigerſtandes ſo viel thunlich nach und nach auf eine den Erforderniſſen der Zeit und der Wichtigkeit ſeines Berufs

Digitized by Google

entſprechende Weiſe zu erleichtern, und ſehen ihren baldigen berichtlichen Vorſchlägen mit Verlangen entgegen.

Hannover, den 8ten Februar 1825.

Königliche Großbritanniſch = Hannoverſche zum Conſiſtorio verordnete Director, Vice-Director, auch Conſiſtorial= und Kirchen = Räthe.

Dr. J. C. Salfeld.

(14.) Gemeiner Beſcheid der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Celle, die ſogenannten Winkel-Advocaten betreffend. Celle, den 8ten Februar 1825.

Es iſt ſeit einiger Zeit die Gewohnheit bei mehreren Ämtern und Gerichten der hieſigen Provinz eingeriſſen, daß verſchiedene Individuen, die ſich bei Advocaten und andern juriſtiſchen Geſchäftsmännern einige Routine in Behandlung proceſſualiſcher Gegenſtände erworben; aber durch ein vorſchriftsmäßiges Studium der Rechtswiſſenſchaften zur juriſtiſchen Praxis nicht befähiget haben, damit befaſſen, eine ſogenannte Winkeladvocatur, beſonders in Schuldſachen und andern einfachen Rechtsangelegenheiten, zu treiben, in gerichtlichen Terminen, unter dem Namen von Mandatarien, für einen der litigirenden Theile aufzutreten, und Proceßſchriften in ihrem eignen oder eines dritten, zur Advocatur=Praxis Berechtigten Namen zu verfaſſen und in den Gerichten zu übergeben. Letzteres geſchiehet offenbar zur Umgehung der wider die unbefugten Practicanten erlaſſenen Verfügungen und Verordnungen, und es iſt überhaupt bedenklich, ſolchen Perſonen, unter irgend einem Titel oder Behelfe, die Einmiſchung in die juriſtiſche Praxis, auch nur auf eine beſchränkte Weiſe — welcher keine beſtimmte Gränzen angewieſen, und daher ſo leicht gemißbraucht werden können— zu geſtatten. Selbſt die unter dem Prätext eines erhaltenen Mandates zu führenden gerichtlichen Geſchäfte und Arbeiten ſind als unverkennbare Eingriffe in die Rechte der immatriculirten Advocaten anzuſehen, und können, aus Mangel gründlicher Rechts=Kenntniſſe und Wiſſenſchaften, durch Entſtellung der Wahrheit des Thatbeſtandes, Abnahme bedeutender Remunerationen u. ſ. w. — die hin und wieder vielleicht theurer bezahlt werden müſſen, als es die geſetzliche Taxe den vom Staate autoriſirten Rechts=

Conſulenten geſtattet — den Parteien ſelbſt ſehr nachtheilig werden. Es fehlt auch nicht an immatriculirten Advocaten, zu welchen die Parteien in ihren ſtreitigen Rechts-Sachen ihre Zuflucht nehmen können, und um ſo weniger ſind daher dergleichen Winkelpracticanten, oder ſogenannte Deutſche Advocaten, zu dulden. Wir weiſen daher ſämmtliche Ämter und Gerichte Unſers Gerichtsſprengels, in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften, hierdurch an, dergleichen Perſonen ihr unbefugtes Auftreten vor Gericht, in Sachen fremder, ihnen nicht angehörigen Parteien, die Einreichung und Abfaſſung proceſſualiſcher Schriften und Schriftſätze, ſelbſt nicht unter dem Vorwande eines Mandatars, zu geſtatten, und ſowohl hierüber als auch inſonderheit darüber ſorgfältig zu wachen, daß kein zur Advocatur-Praxis Berechtigter, bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit und einer angemeſſenen Geld-Strafe, es ſich beigehen laſſe, die Schriften ſolcher unbefugten Practicanten zu unterſchreiben, mithin für die ſeinigen auszugeben, und den Winkeladvocaten damit Vorſchub zu thun. Übrigens ſoll dieſer Gemeine Beſcheid der dritten Abtheilung der Geſetz-Sammlung und dem Provincial-Amtsblatte einverleibt werden.

Celle, am 8ten Februar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Juſtiz-Canzlei.

Theodor Hagemann.

(15.) Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Stade an ſämmtliche Aemter, ſo wie an das Gow-Gericht Achim, das Voigtei-Gericht Landes Wurſten zu Dorum, das Gericht Oſten und das Gericht Lehe, die Liquidation der Criminal-Koſten betreffend. Stade, den 11ten Februar 1825.

In Gemäßheit der vom Königlichen Cabinets-Miniſterium verfügten Veränderung in der Art, wie bisher die Criminal-Koſten liquidirt worden ſind, und in Übereinſtimmung mit dem dieſen Gegenſtand betreffenden Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei vom 5ten vorigen Monats, finden Wir uns veranlaßt, Euch Nachſtehendes zu eröffnen:

Anſtatt der bisher bei Uns geſchehenen Nachſuchung von Ratificatoriis, welche künftighin wegfallen, iſt eine vollſtändige Koſten-Deſignation, jedoch ohne Belege mit den

den Acten, an Uns einzuſenden, und von Uns Verfügung zu erwirken, ob und in wie weit die liquidirten Koſten der herrſchaftlichen Caſſe, dem Angeſchuldigten oder einem Dritten zur Laſt fallen.

In dem dieſerhalb an Uns zu erſtattenden Berichte iſt jedesmal genau zu bemerken, ob und in wie weit aus dem Vermögen der Inquiſiten oder ſonſtiger Perſonen, welche etwa in den abgegebenen Erkenntniſſen in die Koſten verurtheilt ſind, die Beitreibung derſelben erfolgen kann.

Stade, den 11ten Februar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zur Juſtiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director, Räthe und Aſſeſſores.

F a l c k e.

(16.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche unter ſelbigem ſtehende General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſteria in Städten, Stifter und Klöſter, Ertheilung von Armen-Scheinen betreffend. Hannover, den 15ten Februar 1825.

Höchſt ungern ſehen Wir Uns, durch die zu Unſerer Kenntniß gekommene Nichtbeachtung Unſerer früheren Vorſchriften, die hülfsbedürftigen Perſonen zu ertheilenden Beſcheinigungen betreffend, von Seiten mehrerer Prediger in Städten und auf dem platten Lande, veranlaßt, Unſere Ausſchreiben vom 13ten October 1818, vom 24ſten Mai 1821 und vom 9ten Januar 1823 zur ſorgfältigſten und pünktlichſten Nachachtung um ſo mehr in Erinnerung zu bringen, da der alle Begriffe überſteigende Nothſtand der durch Sturmfluthen überſchwemmten Gegenden unſers Vaterlandes und deren verarmten und hülfloſen Bewohner die Milde aller Wohlthäter dermalen ganz vorzüglich in Anſpruch nimmt.

Ohne hier alles zu wiederholen, was Unſer letztes Ausſchreiben vom 9ten Januar 1823 ſo beſtimmt als ausführlich enthält, legen Wir ſämmtlichen Geiſtlichen nur beſonders zur Pflicht, daß, wenn ſie um ein Zeugniß angegangen werden, welches einem bei hohen Wohlthätern einzureichenden Unterſtützungs-Geſuche angefügt werden

Digitized by Google

ſoll, ſie ſolches nur in den nothwendigſten und dringendſten Fällen ertheilen, in demſelben die Hülfe fordernden Verhältniſſe des Armen umſtändlich und auf das Genaueſte angeben, auch die Erklärung hinzufügen, daß ſie von dem rechtlichen und untadelhaften Lebenswandel des nach ſeinen Verhältniſſen und dringenden Bedürfniſſen ihnen perſönlich genau bekannten Supplicanten auf das Beſtimmteſte überzeugt ſeyen, ohne darunter auf die eigenen Angaben deſſelben oder auf die oft wenig zuverläſſigen Ausſagen Anderer ſich zu verlaſſen.

Wie ſich von ſelbſt verſteht, daß Unterſtützungs-Geſuche, die nicht Zeugniſſe für ſich haben, in welchen die Würdigkeit des Bittenden und die Urſache ſeiner Hülfs-Bedürftigkeit beſtimmt und unter unfehlbarer Hinzufügung des Kirchen-Siegels nachgewieſen werden, unberückſichtiget bleiben müſſen: ſo haben die Ausſteller ordnungswidriger Bettel-Scheine es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie in Gemäßheit der mit höherer Genehmigung unter den 17ten November 1707, 30ſten Januar 1721 und 24ſten October 1793 erlaſſenen Conſiſtorial-Ausſchreiben in die ordnungsmäßige Strafe von 5 Rthlr. genommen werden.

Wir glauben zu ſämmtlichen Geiſtlichen das Vertrauen hegen zu dürfen, daß keiner durch unzeitiges Mitleiden oder gar durch Neben-Abſichten ſich werde verleiten laſſen, dieſer erneuerten Vorſchrift entgegen zu handeln, und empfehlen denſelben die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit bei ihrer unentgeltlichen Ausſtellung von Armen-Scheinen, damit wirklich Nothleidenden geholfen werden könne, die eine außerordentliche milde Unterſtützung eben ſo ſehr verdienen, als ſie derſelben in ihrer drückenden Lage nicht entbehren können.

Die Ephoren haben von dieſem Ausſchreiben ſofort jedem Prediger ein Exemplar zu ſeiner genaueſten Nachachtung und zur Niederlegung in der Pfarr-Regiſtratur mitzutheilen und, wie ſolches geſchehen, bei Einſendung des mit den gewöhnlichen Präſentatis verſehenen Duplicats berichtlich anzuzeigen.

Hannover, den 15ten Februar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Conſiſtorio verordnete Director, Vice-Director, auch Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. J. C. Salfeld.

Digitized by Google

(17.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amts-Voigteien ihres Bezirks, den Geſchäfts-Gang bei Ausweiſungen aus herrſchaftlichem Forſtgrunde betreffend. Lüneburg, den 18ten Februar 1825.

Da der Geſchäftsgang bei Ausweiſungen aus herrſchaftlichem Forſtgrunde genau und vollſtändig bislang nicht beſtimmt worden: ſo iſt, nach vorgängiger Verabredung mit Königlicher Domainen-Cammer, darüber Nachſtehendes feſtgeſetzt:

Sobald Geſuche um Ausweiſung aus herrſchaftlichem Forſtgrunde entweder zum Anbau oder zur Cultur beim Amte angebracht werden, iſt erſteren Falls zuvörderſt zu unterſuchen und zu prüfen, ob der Anbau nach den, für ſolche Anſiedelungen beſtehenden Vorſchriften und in polizeilicher Rückſicht überhaupt rathſam und thunlich ſey. Findet ſich in dieſer Hinſicht Etwas dabei nicht zu erinnern, oder beſchränkt ſich das Geſuch nur auf Ausweiſung von Grund und Boden zur Cultur: ſo iſt ſolches dem Inſpections-Forſt-Bedienten, zu weiterer Beförderung durch das Königliche Ober-Forſt-Amt an Königliche Domainen-Cammer, zuzuſtellen, damit von dieſer, hinſichtlich der Entbehrlichkeit des Forſtgrundes und der Unſchädlichkeit der Abtretung deſſelben, entſchieden werden könne.

Fällt dieſe Entſcheidung für die Abtretung aus: ſo wird auf weitere Communication Königlicher Domainen-Cammer mit Königlicher Landdroſtei von dieſer die definitive Beſtimmung darüber erfolgen, wie und unter welchen, von der Ober-Forſt-Behörde etwa zu ſuppeditirenden Bedingungen über den erbetenen Platz disponirt werden ſoll welchemnach dann durch die Königlichen Ämter und resp. Amts-Voigteien die davon zu entrichtenden grundherrlichen Gefälle behandelt und der Raum ſelbſt, in Gegenwart eines vom Königlichen Ober-Forſt-Amte dazu zu committirenden Forſt-Bedienten, dem Anbauer oder dem künftigen Nutznießer überwieſen werden ſoll.

Indem Wir ſolches den Königlichen Ämtern und Amts-Voigteien zur Direction und Nachricht hiemit eröffnen, bemerken Wir zugleich, daß die Koſten der Ausweiſung und der etwa erforderlichen neuen Begränzungen von den Impetranten zu übernehmen ſind.

Lüneburg, den 18ten Februar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(18.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, die Abſtellung einiger beim Flachs-Handel in der Gegend von Uelzen eingeriſſenen Mißbräuche betreffend.** Lüneburg, den 24ſten Febr. 1825.

Nachdem verſchiedentlich zur Anzeige gekommen iſt, daß beim Flachs-Handel, deſſen Aufrechthaltung für die Gegenden, wo derſelbe getrieben wird, von einer entſchiedenen Wichtigkeit iſt, hin und wieder Übervortheilungen bemerkt worden, welche theils im Allgemeinen dem Handel mit jenem Artikel nachtheilig werden können, theils zuletzt hauptſächlich auf den Producenten zurückfallen müſſen: ſo haben Wir, nach deshalb eingezogener genauen Erkundigung und vernommenem Gutachten ſachkundiger Perſonen beſchloſſen, nachſtehende, vorerſt auf die Bezirke der Königlichen Ämter Bodenteich, Ebſtorf, Medingen und Oldenſtadt und die in ſelbigen belegenen Patrimonial-Gerichte, ſo wie auf die Stadt Uelzen zu beſchränkenden Polizei-Verfügungen hiermit zu erlaſſen.

1) Jeder Verkäufer von Flachs, welcher fortan überführt werden wird, den zum Verkaufe gebrachten Flachs ungebührlich angefeuchtet zu haben, ſey es nun, daß ſolches durch Hinlegen deſſelben an naſſen, oder gar beſonders dazu naßgemachten, oder feuchten Orten, oder durch Beſprengen mit Waſſer, oder Überhalten über kochendes Waſſer geſchehen iſt, — wird mit der Confiscation des Flachſes; — derjenige aber, welcher Sand, Steine, oder andere Unreinlichkeiten, zur Vermehrung des Gewichts, unter den Flachs gemiſcht haben ſollte, außer der Confiscation, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. beſtraft werden.

2) Soll in Zukunft, ſobald mehr als drei Stein Flachs auf einmal zum Verkauf gebracht werden, für das Netz, in welchem der Flachs transportirt wird, überall kein Abzug am Gewichte und darnach an der Kaufſumme verſtattet werden, — mithin, beim Abwägen des Flachſes, das Netz, aus welchem jedoch der Sticken, womit es zugedreht zu werden pflegt, auszuziehen iſt, als Gewicht des Flachſes mitgerechnet werden.

Bei Quantitäten von drei Stein Flachs und darunter, welche zum Verkauf gebracht werden, ſoll zwar ein Abzug für das mitgewogene Netz verſtattet werden; jedoch darf dieſer niemals den Werth eines Pfundes Flachs überſteigen. — Jeder hierwider handelnde Kaufmann und Flachskäufer verfällt in eine Geldbuße von zehn Thalern.

Endlich ſoll

3) der Stein Flachs ſtets zu 20 Pfunden gerechnet werden.

Dieſe Beſtimmungen ſind in einem jeden obrigkeitlichen Bezirke, für welchen dieſelben nach dem Obigen erlaſſen worden, durch die Behörde auf angemeſſene Weiſe zur Kenntniß des Publicums und inſonderheit derjenigen Einwohner, welche den Flachs-Handel treiben, zu bringen; und werden ſolche außerdem, mittelſt des hieſigen Amts-Blatts, öffentlich bekannt gemacht werden.

Lüneburg, den 24ſten Februar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 16ten April 1825.

(19.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Stade an ſämmtliche Königliche Aemter und Königliche Gerichte, bei welchen die Criminal-Koſten aus einer herrſchaftlichen Caſſe berichtigt werden, die Criminal-Koſten und deren Liquidation betreffend. Stade, den 9ten März 1825.

Da ſich in §. 1. Nro. 10. Unſers Ausſchreibens vom 5ten Januar d. J. ein Druck-Fehler eingeſchlichen hat, indem den Gefangenwärtern für die Aufwartung eines jeden Gefangenen täglich nicht zwei, ſondern nur ein Gutergroſchen Conv. Münze zugebilligt iſt: ſo wird ſolches damit declarirt, und haben ſich alle betreffenden Königlichen Aemter und Gerichte, bei welchen die Criminal-Koſten aus einer herrſchaftlichen Caſſe erfolgen, bei deren Liquidation hiernach zu richten.

Stade, den 9ten März 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

v. Marſchalck.

Digitized by Google

(20.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Osnabrück, das Verbot des Bleichens des zum Löwend-Linnen beſtimmten Garns oder auch ſolchen Linnens ſelbſt mit Zufügung einigen Kalks betreffend. Osnabrück, den 18ten März 1825.

Da, der erfolgten Anzeige nach, in einigen Gegenden des hieſigen Fürſtenthums das Bleichen des zum Löwend-Linnen beſtimmten Garns, oder auch das Bleichen dieſes Linnens ſelbſt, mit Zufügung einigen Kalks, der Verordnung zuwider, verſucht werden ſoll; ſolches dem guten Rufe hieſigen Löwend-Linnens nachtheilige Benehmen aber durchaus nicht geſtattet werden kann: ſo wird jeder Eingeſeſſene, welcher Linnen zum Verkauf auf die Leggen bringen will, gegen den Gebrauch dieſes Bleich-Materials hiemit nachdrücklich gewarnt, indem die Legge-Bedienten von neuem inſtruirt werden, diejenigen Linnen-Eigenthümer, aus deren Linnen Kalkſtaub hervorgeklopft werden kann, ohnnachſichtlich zu der verordnungsmäßigen Beſtrafung von Fünf Reichsthalern anzuzeigen.

Osnabrück, den 18ten März 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

L. v. Bar.

(21.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Stade, betreffend die Flagge, durch welche die Schiffer, welche die Hülfe Königlich-Däniſcher Lootſen verlangen, ſolches zu erkennen zu geben haben. Stade, den 19ten März 1825.

Nach einer von Seiten des Königlich-Däniſchen Admiralitäts-Collegii getroffenen und dem Königlichen Cabinets-Miniſterio zu Hannover mitgetheilten Verfügung begeben ſich die Königlich-Däniſchen Lootſen alsdann an Bord der ihre Hülfe begehrenden Schiffe, wenn dieſer Wunſch durch das Aufhiſſen

Digitized by Google

der nebenſtehenden Flagge am Fockmaſt, oder an demjenigen Theile des Schiffes, wo das Signal am beſten geſehen werden kann, zu erkennen gegeben wird.

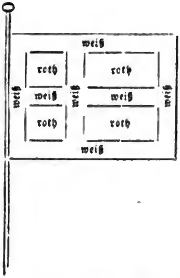

Wir ſetzen von dieſer in Fällen der Noth ſo wichtigen Verfügung das Seefahrt treibende Publicum hiedurch, in Auftrag des Königlichen Cabinets=Miniſterii zu Hannover, in Kenntniß.

Stade, den 19ten März 1825.

Königliche Großbritanniſch=Hannoverſche Land=Droſtei.

v. Marſchalck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 14ten Mai 1825.

(22.) Gemeiner Beſcheid der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim, die Erlegung der bei derſelben erwachſenden Gebühren und die den Sachwaltern zukommenden Deſerviten und Auslagen betreffend. Hildesheim, den 4ten Februar 1825.

In Hinſicht auf die Erlegung der bei der Königlichen Juſtiz-Canzlei allhier erwachſenden Gebühren und auf die den Sachwaltern zukommenden Deſerviten und Auslagen wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1.

Um die bei dieſem Dicaſterio angeſtellten Procuratoren gegen unbilligen Verluſt der Auslagen von Gerichtsgebühren zu ſichern, hat das Königliche Cabinets-Miniſterium zu beſtimmen ſich bewogen gefunden, daß

A. bei dem Anfange einer Sache jede Partei, welche darin durch einen Procurator ſich vertreten zu laſſen, und auf das Armenrecht keinen Anſpruch hat, ſchuldig iſt, denſelben mit einem angemeſſenen Koſtenvorſchuſſe zu verſehen.

Unterläßt ſie dieſes, ſo kommt es darauf an:

1) ob mit der unterbleibenden Vertretung für ſie irgend ein weſentlicher Nachtheil in der Hauptſache verbunden ſeyn kann, z. B. die Deſertion eines Rechtsmittels, die Vereitelung eines Arreſtes, der Eintritt der Verjährung, der Verluſt einer Einrede, eines Beweiſes u. ſ. w.

In einem ſolchen — wenn auch nur zweifelhaften — Falle muß der

Procurator die Vertretung übernehmen, iſt aber berechtiget, auf unverzügliche Beitreibung eines von dem Gerichte zu ermäßigenden Vorſchuſſes anzutragen, und ſoll ſodann die desfallſige Verfügung neben derjenigen in der Hauptſache erlaſſen, auch auf die möglichſte Beſchleunigung und die Benachrichtigung der Gerichts von dem Erfolge derſelben Bedacht genommen werden. Die Gerichtsgebühren ſollen in einem ſolchen Falle einſtweilen adnotirt, und demnächſt, je nachdem durch die Execution die Bezahlung des Vorſchuſſes bewirkt, oder dieſelbe wegen Mangels ihr unterworfener Gegenſtände fruchtlos geblieben iſt, oder die Partei zum Armenrechte qualificirt wird, von dem mit Vorſchuß jetzt verſehenen Anwalte eingezogen; oder aber niedergeſchlagen; oder bis zur Entſcheidung der Sache ferner adnotirt werden.

Der Procurator, welcher nicht ſogleich bei der erſten Handlung zur Vertretung ſeiner Partei auf die executiviſche Einziehung eines Vorſchuſſes anträgt, verpflichtet ſich ſtillſchweigend zur Bezahlung der Gerichtsgebühren, und leiſtet zugleich auf die Adnotation derſelben Verzicht.

2) Iſt hingegen von der unterbleibenden Vertretung für die Partei, welche dieſelbe verlangt hat, kein ſolcher Rechtsnachtheil abhängig; beſteht die Vertretung z. B. in der Überreichung einer gewöhnlichen Klage, einer andern Hauptſchrift, für welche eine peremtoriſche Friſt noch nicht angeſetzt worden, eines Contumacialantrages, eines Geſuches um Zurückſendung der Acten erſter Inſtanz u. ſ. w.: ſo fällt, wo kein Armenrecht begründet iſt, die Adnotation der Gerichtskoſten weg.

Dagegen ſoll der Procurator befugt ſeyn, die von ihm verlangte Vertretung ſo lange zu verweigern, und mithin, wenn dieſelbe in der Überreichung einer ihm zugehenden Schrift beſteht, dieſe ſo lange bei ſich liegen zu laſſen, bis ihm die Partei einen verhältnißmäßigen, von ihm zu beſtimmenden, Koſtenvorſchuß geleiſtet haben wird.

Nur iſt der Procurator verpflichtet, die Partei unverzüglich mit der erſten Poſt oder dem erſten Poſtboten von ſeinem Entſchluſſe zu benachrichtigen, wenn er gegen Verantwortung ſich ſichern will.

B. Im Fortgange der Sache und nach erſchöpftem, oder früher nicht verlangtem Vorſchuſſe hat der Procurator, wenn er der Partei auf ſeine Gefahr nicht weiter creditiren will, durch eine genaue Berechnung ſeiner bisherigen Auslagen und Gebühren dem Gerichte darzuthun, daß der für ihn beigetriebene

Digitized by Google

oder ihm freiwillig gezahlte Vorſchuß erſchöpft, oder der Erſchöpfung nahe iſt, oder wie weit er ſelbſt bereits im Vorſchuſſe ſteht. Unter dieſer Vorausſetzung iſt derſelbe berechtigt auf die executiviſche Einziehung eines fernern, vom Gerichte mit Rückſicht auf die Lage des Proceſſes zu beſtimmenden, Vorſchuſſes oder überhaupt einer ſeinem bisherigen und den wahrſcheinlichen künftigen Auslagen angemeſſenen Summe anzutragen, und ſoll dieſe Execution dann zwar ſofort verfügt, es müſſen die Gerichtsgebühren aber, nach wie vor, von dem Procurator ausgezahlt werden.

Ergiebt ſich demnächſt die Fruchtloſigkeit der Execution: ſo ſollen dem Procurator ſämmtliche, nach verfügter Execution vorgeſchoſſene, Gebühren zurückgegeben werden.

Der Anweiſung des Königlichen Cabinets-Miniſterii gemäß wird dieſe Vorſchrift, vom erſten April des jetzt laufenden Jahres anzurechnen, zur Anwendung gebracht werden.

Daneben wird ferner

C. feſtgeſetzt: daß, mit inſoferniger Beiſeiteſetzung des §. 16. des gemeinen Beſcheides der hieſigen Königlichen Juſtiz-Canzlei vom 27ſten Auguſt 1817, das Armenrecht nur dann verwilligt werden wird, wenn die ordentliche Obrigkeit der auf die Ertheilung deſſelben Anſpruch machenden Partei auf den Grund ihrer eignen Überzeugung beſcheinigt, daß die Partei nicht ſo viel im Vermögen hat, oder erwirbt, daß ſie Gerichtskoſten beſtreiten kann, ohne ſich und den Ihrigen den nöthigen Lebensunterhalt entziehen zu müſſen.

2.

In Beziehung auf die Liquidation ihrer Deſerviten und Auslagen wird den bei der hieſigen Königlichen Juſtiz-Canzlei angeſtellten Procuratoren, und ſämmtlichen bei derſelben practiſirenden Sachwaltern nachſtehende Weiſung ertheilt

Da es ſowohl die Nachſicht der zur Feſtſetzung eingereichten Advocaturrechnungen erleichtert, als es überhaupt für die Partei ſelbſt in mancher Rückſicht nützlich und angemeſſen erachtet iſt, wenn die in dem gemeinen Beſcheide vom 27ſten Auguſt 1817; vollſtändig beſtimmten taxmäßigen Vergütungen für die ſchriftlichen Arbeiten der Advocaten in den ihnen anvertrauten Proceßſachen bei jeder einzelnen an das Gericht gelangenden Eingabe ſogleich gehörig verzeichnet werden: ſo werden die ſämmtlichen im hieſigen Gerichts-Bezirke practiſirenden Sachwalter bei Einem Thaler Strafe hiedurch angewieſen:

Digitized by Google

ihr taxmäßiges Deſervit, imgleichen die Auslagen für Stempel und Copialien am Ende einer jeden von ihnen einzureichenden Schrift ſowohl im Originale als in der Copei künftig zu ſpecificiren, und wird in den darauf vom Gerichte abzugebenden Beſcheiden und Verfügungen der gemachte Anſatz entweder ſofort gebilligt, oder nöthigenfalls nach den beſtehenden Vorſchriften moderirt werden.

Übrigens ſoll dieſer gemeine Beſcheid in den beiden hieſigen Zeitungen und in den Hannoverſchen Anzeigen abgedruckt, auch in die 3te Abtheilung der Geſetzſammlung eingerückt werden.

Hildesheim, den 4ten Februar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Juſtiz-Canzlei.
v. Lochauſen.

(23.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amtsvoigteien des daſigen Land-Droſtei-Bezirks, nach welchem in ſämmtlichen zur Competenz der Königlichen Land-Droſtei gehörenden Verwaltungs-Angelegenheiten, wo eine Erledigung des Regiſter-moniti ohne vorgängige Entſcheidung in der Hauptſache nicht thunlich iſt, an die Königliche Land-Droſtei berichtet werden ſoll. Lüneburg, den 5ten April 1825.

Es iſt verſchiedentlich vorgekommen, daß in denjenigen Verwaltungs-Angelegenheiten, bei welchen verfaſſungsmäßig Ausgaben und Einnahmen für das herrſchaftliche Rentei-Regiſter in Frage kommen, welche aber nichts deſto weniger an und für ſich zur alleinigen Competenz der unterzeichneten Behörde erwachſen ſind, von Seiten der Königlichen Ämter und Amtsvoigteien, zum Zweck der Erledigung von Regiſter-monitis, an Königliche Domainen-Cammer berichtet wird.

Wenn nun gedachte Königliche Domainen-Cammer die desfalls bei ihr eingehenden Berichte Uns zu übermitteln und die vorgängige Entſcheidung in der Sache bei Uns zu erwirken dadurch veranlaßt wird: ſo ertheilen Wir zu Abkürzung des Verfahrens den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien hiemit die Anweiſung:

in ſämmtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten der vorbezeichneten Art, wo eine Erledigung des Regiſter-moniti ohne vorgängige Entſcheidung in der

Hauptſache nicht wohl thunlich iſt und dieſe Entſcheidung reglementsmäßig nur von hieraus erfolgen kann,

demnächſt jedesmal anhero zu berichten und weitere Verfügung von hieraus zu gewärtigen.

Lüneburg, den 5ten April 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoverſche Land-Droſtei.
B. v. d. Decken.

(24.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Osnabrück, wodurch ſämmtlichen Obrigkeiten unterſagt wird, Schauſpieler oder Schauſpieler-Geſellſchaften, ohne ausdrückliche Genehmigung der Königlichen Land-Droſtei, aufzunehmen und Conceſſionen zur Aufführung theatraliſcher Vorſtellungen zu ertheilen. Osnabrück, den 5ten April 1825.

Da zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß den hin und wieder im hieſigen Land-Droſtei-Bezirk umherreiſenden einzelnen Schauſpielern oder auch kleinen Schauſpieler-Geſellſchaften von den Orts-Obrigkeiten geſtattet worden, theatraliſche Vorſtellungen zu geben, dergleichen Conceſſionen aber nur unmittelbar von Uns ertheilet werden können: ſo machen Wir ſämmtliche Obrigkeiten im hieſigen Land-Droſtei-Bezirk hierauf aufmerkſam, und wird denſelben hiemit unterſagt, ſolche Schauſpieler und Schauſpieler-Geſellſchaften, ohne Unſere ausdrückliche Genehmigung, aufzunehmen, und Conceſſionen zur Aufführung theatraliſcher Vorſtellungen zu ertheilen.

Osnabrück, den 5ten April 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoverſche Land-Droſtei.
L. v. Bar.

Digitized by Google

(25.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Osnabrück, wegen einer im Dorfe Ankum für die Kirchſpiele Ankum, Berſenbrück, Gehrde, Bippen und Schwagstorf anzuordnenden Schau- und Legge-Anſtalt des Linnens und Wolllakens. Osnabrück, den 5ten April 1825.

Da in dem Kirchſpiele Ankum und in den benachbarten Kirchſpielen Berſenbrück, Gehrde, Bippen und Schwagstorf ſeit geraumer Zeit ſowohl Linnen als ſogenanntes Wolllaken zum Verkaufe verfertigt, und deſſen Werth und Abſatz, beſonders im Auslande, ſich wahrſcheinlich zum Vortheile der hieſigen Eingeſeſſenen beträchtlich vermehren wird, wenn die Verfertigung dieſer beiden Manufactur-Arten zu Erreichung mehrerer Gleichförmigkeit und zuverläſſig guter Beſchaffenheit derſelben unter die Controle einer öffentlichen Schau- und Legge-Anſtalt geſtellt ſeyn wird: ſo haben Wir, mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, beſchloſſen, eine ſolche Schau-Anſtalt zum Verſuch in dem Dorfe Ankum anzuordnen, ſolche mit den erforderlichen beeidigten Officianten zu verſehen, und zu Erreichung des damit beabſichtigten Zwecks vorerſt Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Es ſoll ein jeder Eingeſeſſene vorgenannter Kirchſpiele, der ſich mit Verfertigung des Linnens oder des Wolllakens zum Verkaufe an andere abgiebt, ſich möglichſt befleißigen, gute untrügeriſche Waare in jedem Stücke von möglichſt gleicher Güte zu liefern, weshalb denn das Garn und respective die Wolle möglichſt gleich und die etwa bei dem Linnen zum Einſchlage beſtimmte Hede vor dem Spinnen von der Schefe ſorgfältig zu reinigen iſt.

§. 2.

Um dem Garne die nöthige Haltbarkeit oder Stärke nicht zu benehmen, iſt ſelbiges ſo wenig mit Kalk als mit ſonſtigen angreifenden Ingredienzen zu bäuchen, und wird dieſes hiemit bei Strafe von Einem Reichsthaler für jedes Stück Linnen, welches erweislich damit gebäucht worden, unterſagt. Bei gleichmäßiger Strafe wird das ſogenannte Blauen des etwa weiß oder gebleicht zur Legge gebrachten Linnens unterſagt.

§. 3

Die Breite des auf dieſe Legge zu bringenden Linnens iſt, vorerſt und bis eine andere Breite durch Einführung neuer Webekämme beſtimmt ſeyn wird, nach der Beſchaffenheit der jetzt bei den Eingeſeſſenen vorhandenen Webekämme einzurichten, jedoch ſind dieſe jedesmal vollzählig zu ſchieren, und ſoll die Weberin, welche darunter betrügeriſch verfährt, für jedes ſolchergeſtalt gewebte Stück Linnen in eine Strafe von 12 ggr. genommen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Die Länge des zur Legge zu bringenden Linnens oder Wollakens wird, der Gleichförmigkeit der Stücke halber, auf 50 oder 60 Osnabrückſche Ellen feſtgeſetzt, und ſoll das an dieſen Längen überſchießende Ende oder der Reſt auf der Legge abgeſchnitten und dem Eigenthümer zum beliebigen Gebrauche von ſelbſt und ohnweigerlich zurückgegeben werden.

§. 5.

Zu Beförderung des guten Webens des Linnens iſt von den Hauswirthen darauf zu halten, daß der Webeſtuhl ſtets im gehörigen Gleichgewichte ſtehe, und dahin zu ſehen, daß die Weberinnen die abgebrochenen Faden gleich wieder anknüpfen, damit keine Löcher im Linnen entſtehen; auch haben die Weberinnen ſich zu befleißigen, die beiden Eggen des Stücks möglichſt gleich und glatt zu weben. Zur Aufmunterung der Weberinnen ſollen denjenigen, welche ſich bei Verfertigung eines Stücks entweder durch möglichſt gleiche und gerade Eggen oder durch ſonſtiges gutes Weben auszeichnen, Belohnungen von 12 ggr. aus der Leggekaſſe gezahlt werden.

§. 6.

Das zu der Legge gebrachte Linnen oder Wollaken iſt an den Leggetagen nach der Zeitordnung, wie ſolches auf die Legge gebracht worden, von beeidigten Leggebedienten zu meſſen und, nachdem das über 50 oder 60 Ellen ſich ergebende Ende davon abgeſchnitten iſt, das bleibende Reſultat darauf mit ſchwarzer Kreide zu notiren. Das gemeſſene Linnen ꝛc. iſt ſodann von den Leggebedienten mit Fleiß aufzunehmen oder zuſammen zu legen, wobei deſſen Fehler und gute Eigenſchaften am beſten wahrgenommen werden können. Jene müſſen zu beſcheidenen Belehrungen und verordnungsmäßigen Beſtrafungen, dieſe zu anpaſſenden Belohnungen Anlaß geben.

§. 7.

Die aufgenommenen oder appretirten Stücke Linnen oder Wollaken ſind ſodann von den beiden Leggemeiſtern nach ihrer wahren Beſchaffenheit zu claſſificiren, und hiernächſt, nachdem für jedes Stück von dem Eigenthümer 2 ggr. Leggegeld eingehoben und die Stücke nebſt den Namen der Eigenthümer in das Leggebuch eingetragen worden, unter den anweſenden Kaufleuten den Meiſtbietenden u verkaufen, in ſo fern ſelbige nicht, dem Materiale nach, ſchon einem Kaufmanne gehören und für bloßes Spinn- und Webelohn von andern gefertigt worden. Sollte dem Eigenthümer des Stücks der zuletzt beim Zuſchlage gebotene Preis nicht anſtändig ſeyn: ſo ſteht es ihm frei, ſein Stück an ſich zu behalten, wenn er vor dem Eintragen des Namens des meiſtbietenden Käufers in das Leggebuch dieſen Entſchluß anzeigt.

Digitized by Google

§. 8.

Der auf der Legge geſchehene meiſtbietende Verkauf iſt gegen baare Zahlung ſtillſchweigend zu verſtehen, und ſoll der Käufer, welcher etwa zu Anſchaffung des dazu gebrauchten Materials einen Vorſchuß gemacht hat, ſolchen am Kaufpreiſe, jedoch nur bis zum Betrage von Fünf Reichsthalern, kürzen können. Auf den ſonſtigen Betrag des Kaufgeldes kann der Verkäufer, mit Vorlegung eines Extracts aus dem Leggebuche, ſogleich die vogteiliche Hülfe wider den Ankäufer verlangen.

§. 9.

Indem nun ſolchergeſtalt, ſo viel jetzt geſchehen kann, dafür geſorgt iſt, daß auf der einen Seite die Käufer durch ſchlechte oder betrügeriſch verfertigte Waare nicht benachtheiligt werden, von der andern Seite aber auch der Eigenthümer oder Fabrikant ſein Linnen oder Wolllaken ſicher und möglichſt gut verkaufen können, wird auch mit Zuverſicht erwartet, daß beide dieſe zu ihrem beiderſeitigen Vortheile eingeführte Schauanſtalt nicht umgehen werden. Sollte dieſes wider Erwarten gleichwohl geſchehen, ſo ſoll der Kaufmann für jedes Stück Linnen oder Wolllaken, welches er, vom 1ſten Mai 1825 an, ohne daß ſelbiges vorher auf dieſe neue Leggeanſtalt zur Schau gebracht und daſelbſt gezeichnet worden, kaufen oder verſenden wird, in eine Strafe von Zwei Reichsthalern, der Fabrikant oder Eigenthümer des Stücks Linnen oder Wolllaken aber, welcher ſelbiges, mit Umgehung dieſer Leggeanſtalt, inner- oder außerhalb des Landes verkauft, in eine Strafe von Einem Reichsthaler genommen werden.

§. 10.

Die Leggebedienten bei dieſer neuen Schauanſtalt werden hiemit angewieſen, den Linnen- und Wolllaken-Eigenthümern und Weberinnen die dabei entdeckten Fehler mit Beſcheidenheit vorzuhalten, und ſolche in den oben beſtimmten Fällen zur Strafe zu bemerken, bei geringen Verſehen aber auf angemeſſene Art zu belehren; dahingegen wird erwartet, daß jeder auf der Legge Erſcheinende ſich ordentlich und beſcheiden betrage, noch weniger ſchelte und lärme, indem ſolche Unſittlichkeiten bei den Brüchten-Gerichten zur Beſtrafung anzuzeigen ſeyn würden. Zu mehrerer Verhütung von unziemlichen Auftritten iſt das Wein-, Bier- oder Branntweintrinken auf dieſer Legge nicht zu geſtatten.

Schließlich wird hiemit erklärt, daß von allen in gegenwärtiger Verfügung beſtimmten Geldſtrafen, wenn ſelbige einmal dictirt worden, dem Denuncianten die Hälfte zu Theil werden, die andere Hälfte aber dieſer ſpeciellen Leggeanſtalt zu Beſtreitung der durch dieſelbe veranlaßten Koſten zu Gute kommen ſoll.

Übrigens

Digitized by Google

Übrigens iſt dieſe Verfügung nicht nur von den Kanzeln und auf den Bauer-Stätten in den Kirchſpielen Ankum, Berſenbrück, Gehrde, Bippen und Schwagſtorf zu publiciren, ſondern auch in dem Legge-Locale zu Ankum anzuheften.

Osnabrück, den 5ten April 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

L. v. Bar.

(26.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Aurich, wodurch das Verbot des Lumpenſammelns und der Ausfuhr der Lumpen außerhalb Landes in Erinnerung gebracht wird.** Aurich, den 5ten April 1825.

Von der vormaligen Königlichen Provincial-Regierung hieſelbſt iſt bereits unterm 6ten Junius 1822 eine Warnung wegen des verbotenen Lumpenſammelns und der Ausfuhr außerhalb Landes durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden.

Auf geſchehene Anzeige wegen Statt gefundener Übertretungen dieſes Verbots, finden Wir Uns veranlaßt, diejenigen Strafbeſtimmungen, welche außer dem Beſitzer der Papiermühle bei der Stadt Aurich, der allein mit dem Lumpenſammeln ausſchließlich privilegirt, und zur Ausfuhr grauer Lumpen befugt iſt, wider jeden Contravenienten unnachſichtlich in Anwendung treten ſollen, von neuem hierdurch in Erinnerung zu bringen:

1) Wer Lumpen von Leinen- oder wollenen Zeugen aus dem Lande bringt, ſoll neben der Confiscation der Lumpen und des zu deren Ausfuhr gebrauchten Fuhrwerks — oder, falls dies nicht ſein Eigenthum iſt, deſſen Werth, eine Strafe von vier guten Groſchen für jedes Pfund exportirter leinener oder wollener Lumpen erlegen.

2) Wer dieſe Strafe zu bezahlen unvermögend iſt, ſoll eine dem Betrage derſelben angemeſſene Leibes-Strafe leiden, und bei deren Ausgleichung auf das Verhältniß zwiſchen beiden, nach dem noch zur Zeit beibehaltenen Allgemeinen Landrechte 2ten Theile, 20ſten Titel, 235ſten §. Rückſicht genommen werden, deſſen Inhalt dahin gehet, daß nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaßten Rechts, und der ſonſtigen unerlaubten Abſicht, welche dabei zum Grunde liegt, die Strafe auf dreihundert bis dreitauſend Reichs-Thaler, oder auf ein- bis dreijährigen Feſtungs-Arreſt beſtimmt wird.

Digitized by Google

3) Wenn ein mit einem Paſſe verſehener Lumpenſammler ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, oder daran Theil nimmt, ſo ſoll derſelbe, außer der nach vorſtehenden Grundſätzen zu beſtimmenden Strafe, mit Verluſt ſeines Gewerbes und Ein- bis Dreimonatlicher Zuchthaus-Arbeit, nebſt Willkommen und Abſchied, beſtraft werden.

4) Iſt jemand wegen Ausfuhr der Lumpen ſchon einmal beſtraft, und macht ſich dieſes Vergehens aufs neue ſchuldig: ſo ſoll die geordnete Strafe um die Hälfte erhöhet, oder durch Einſchränkung der Koſt oder körperliche Züchtigung verſtärkt werden.

5) Als Denuncianten-Theil ſteht die Hälfte des Confiscats und der baaren Geldſtrafe feſt, die andere Hälfte ſoll zu Belohnungen für ſolche Fälle aufgehoben werden, wo die Übertreter nicht im Stande ſind, den Denuncianten-Theil aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Insbeſondere aber ſteht außerdem feſt: daß

6) derjenige, welcher Lumpen kauft, oder aufkaufen läßt, ohne dazu mit einem Paß von dem Papier-Fabrikanten Gerhard Stalling verſehen zu ſeyn, in die Strafe der Confiscation der Lumpen, und in eine Geldbuße von einem guten Groſchen per Pfund verfallen ſeyn ſoll; daß

7) gleiche Strafe derjenige zu erwarten habe, der von einer Stadt, Flecken, Dorfe, oder einem Hauſe Lumpen, es ſey zu Schiffe, Wagen, oder auf andere Weiſe, verfährt, oder transportirt, wenn er, außer dem Paſſe zum Lumpen-Aufkauf, nicht noch mit einem beſondern, nur auf die Zeit des jedesmaligen Transports der Lumpen, nach dem von dem Papier-Fabrikanten Stalling ihm beſtimmten Orte, lautenden Paſſe verſehen iſt.

Hiernach hat ſich ein jeder auf das genaueſte zu achten; und werden ſämmtliche Polizei-Officianten angewieſen, darauf ſtrenge zu wachen, und jeden Übertretungsfall zur Beſtrafung bei der competenten Obrigkeit ſofort anzuzeigen.

Aurich, den 5ten April 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Landdroſtei von Oſtfriesland.

J. C. v. d. Wiſch.

Digitized by Google

(27.) **Verordnung, die Wiederherſtellung der durch die Sturmfluthen vom 3/4ten Februar d. J. beſchädigten und zerſtörten Deiche und ſonſtigen Waſſerbauwerke in den Bremenſchen und Hadelnſchen Marſch-Diſtricten betreffend.** Hannover, den 12ten April 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die großen und vielfachen Beſchädigungen, welche die Sturmfluthen vom 3/4ten Februar d. J. an den Deichen und ſonſtigen Waſſerbauwerken in den Marſch-Diſtricten Unſers Herzogthums Bremen und in Unſerm Lande Hadeln veranlaßt haben, einer genauen Unterſuchung unterzogen, auch die Mittel und Wege, wie deren vollſtändige und gründliche Wiederherſtellung, ſo wie deren Erhöhung und Verſtärkung da, wo ſolche erforderlich iſt, ins Werk zu ſetzen ſeyn wird, ſorgfältig erwogen ſind: ſo haben Wir Uns überzeugt, daß mit gehöriger Anwendung der vorhandenen Kräfte die obige Herſtellung ohne zu große Beläſtigung der Einzelnen im Laufe dieſes Sommers zwar füglich werde beſchaffet, daß jedoch allerdings die Erreichung dieſes wichtigen Zwecks nur durch die Anordnung mehrerer außerordentlichen Maaßregeln werde geſichert werden können.

Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes und bei der einleuchtenden Nothwendigkeit, die ſtark beſchädigten oder ganz zerſtörten Deiche auf eine ſolche Weiſe gegenwärtig wieder herzuſtellen, daß ſie dem Lande eine ſichere Schutzwehr gegen den Andrang der Fluthen gewähren, finden Wir demnach Uns bewogen, Nachſtehendes hiemit zu beſtimmen und feſtzuſetzen.

I. Obwohl durch die bisher mit rühmlichſter Thätigkeit geſchehenen Noth-Arbeiten die entſtandenen zahlreichen Deichbrüche ſo weit bereits wieder zugedeicht ſind, daß die ordinaire Fluth nicht mehr über die Deiche gehen kann, mithin nach der Beſtimmung der Deich-Ordnung vom 29ſten Julius 1743 Cap. XIII. §. 4. in der Regel die Deiche den Eigenthümern zu völliger Wiederherſtellung wieder zurückzugeben ſeyn würden: ſo können Wir jedoch in dem gegenwärtigen außerordentlichen Falle bei der großen Ausdehnung der beſchädigten und zerſtörten Deichſtrecken und bei der oft nur ſehr geringen Größe der einzelnen Pfänder wegen der hieraus entſtehenden Gefahr ſolches nicht geſtatten, wollen vielmehr Ausnahmsweiſe hiemit beſtimmen: daß in ſämmtlichen Marſch-Diſtricten Unſers Herzogthums Bremen und Landes Hadeln bis

Digitized by Google

zu völlig ſchaufreier und regelmäßiger Herſtellung der beſchädigten Deiche alle auch ferner noch anzuordnenden Arbeiten von einem jeden Deichbande in Gemeinſchaft ausgeführt werden ſollen.

II. Alle zu einem Deichverbande gehörigen Kirchſpiele, Feldmarken und Gemeinden haben zu dieſer Herſtellung diejenige Zahl von Hand= und Spanndienſten unmangelhaft in natura zu leiſten, welche ſie bei der geſchehenen Ausmittelung ihrer Arbeitskräfte, unbeſchadet ihrer übrigen landwirthſchaftlichen Arbeiten, leiſten zu können im Stande befunden ſind. Dieſe Hand= und Spanndienſte müſſen auf denjenigen Plätzen ſich anſtellen laſſen, wo die Deichbedienten nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen es nothwendig finden; doch muß ſolches jederzeit innerhalb des Deichverbandes geſchehen.

III. Zur Natural=Leiſtung dieſer Hand= und Spanndienſte ſind zwar die Einwohner der Marſch=Diſtricte nach ihren ausgemittelten Arbeitskräften verpflichtet, inzwiſchen wird einem jeden Deichverbande verſtattet, bei der Subrepartition diejenigen Grundſätze anzunehmen und in Anwendung zu bringen, welche demjenigen gemäß ſind, was bisher in jedem Diſtricte Herkommens war, und darnach ſowohl die Natural=Leiſtung der Dienſte ſo viel als thunlich zu reguliren, als auch die demnächſtige Ausgleichung desjenigen, was Einzelne etwa zuviel oder zu wenig geleiſtet haben möchten, zu bewerkſtelligen; inzwiſchen darf dieſe Ausgleichung ſich weder auf die ſchon geleiſteten Notharbeiten erſtrecken, noch zu irgend einiger Verzögerung der Stellung der ausgemittelten Arbeitskräfte Veranlaſſung geben.

Die angenommenen Subrepartitions=Grundſätze ſind von jedem Deichverbande durch die vorgeſetzte Obrigkeit Unſerer Land=Droſtei zu Stade unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Sollte aber darüber in einzelnen Diſtricten ein Zweifel entſtehen und keine freiwillige Vereinigung unter den Intereſſenten zu Stande kommen können: ſo wird Unſere Land=Droſtei zu Stade hiemit ermächtigt, darüber in Beziehung auf den gegenwärtigen außerordentlichen Fall eine den Umſtänden angemeſſene Beſtimmung zu treffen.

IV. Diejenigen deichpflichtigen Intereſſenten, die nicht im Diſtricte ſondern auf der Geeſt oder im Auslande wohnen, ſind nach dem Herkommen oder nach ſonſt beſtehenden Concurrenz=Principien auf eine verhältnißmäßige und billige Weiſe zur Deicharbeit herbeizuziehen.

V. Solche Intereſſenten, welche in mehreren Marſch=Diſtricten Ländereien beſitzen, jedoch nur in einem Diſtricte ihren Acker= und Wirthſchaftsbetrieb haben und

Digitized by Google

in dieſem mit ihren Arbeitskräften bei der Ausmittelung der von jedem Diſtricte füglich zu ſtellenden Anzahl von Hand- und Spann-Dienſten beſchrieben ſind, können zu der Natural-Ableiſtung derſelben zwar nur in denjenigen Diſtricten angehalten werden, wo ſie beſchrieben worden, jedoch ſind ſie bei der demnächſtigen Ausgleichung in jedem Diſtricte verhältnißmäßig herbeizuziehen.

VI. Alle Befreiungen, welche etwa ſonſt bei der Concurrenz zu den Deich-Laſten hergebracht ſeyn möchten, werden für dieſen Fall gänzlich aufgehoben; jedoch wird erwartet, daß die Gemeinden in Anſehung der Geiſtlichkeit von ſelbſt geneigt ſeyn werden, derſelben eine billige Erleichterung zu verſchaffen und jeden Falls zu berückſichtigen, daß ſelbige nur die zeitigen Nutznießer ihrer Dienſt-Ländereien ſind.

VII. Da die Beſchädigungen in mehreren Diſtricten von zu großem Umfange ſind, als daß ſolche durch die alleinigen Kräfte der Deichpflichtigen ſollten hergeſtellt werden können: ſo haben die getreuen allgemeinen Stände Unſers Königreichs ſich bereit erklärt, in ſolchen Fällen zu vollſtändiger und gründlicher Herſtellung der Deiche und ſonſtigen Waſſerbau-Werke den Deich-Verbänden mit den erforderlichen Geld-Vorſchüſſen auf den Credit des Landes zu Hülfe zu kommen und haben daher diejenigen Diſtricte, welche ſolcher Vorſchüſſe bedürfen, mit ihren darauf gerichteten Anträgen an Unſere Land-Droſtei zu Stade ſich zu wenden. Auch werden Wir in beſonders dringenden Fällen, vorzüglich zu Verhinderung drückender Prägravationen, gnädigſt gern geneigt ſeyn, durch bei der allgemeinen Stände-Verſammlung demnächſt in Vorſchlag zu bringende Erlaſſe und durch Gnaden-Bewilligungen aus Unſern Königlichen Mitteln den Deich-Verbänden zu Hülfe zu kommen.

VIII. Wenn es übrigens allerdings ſehr wünſchenswerth iſt, daß die Summe der von den Deich-Verbänden aufzunehmenden Vorſchüſſe und die daraus für die Zukunft ihnen zuwachſende Schulden-Laſt möglichſt vermindert werde: ſo bleibt einem jeden Deich-Verbande, Kirchſpiele oder Gemeinde freigeſtellt, eine größere Quote von Hand- und Spann-Dienſten, als nach der geſchehenen Ausmittelung ihnen aufgelegt worden, in natura zu ſtellen und dadurch den Belauf der von ihnen zu leiſtenden Geld-Beiträge zu mindern; inzwiſchen haben diejenigen, welche von dieſer Befugniß Gebrauch machen wollen, ſolches ſofort ihrer vorgeſetzten Obrigkeit anzuzeigen, damit von dieſen unter Communication mit den Deich-Bedienten das Erforderliche, den Umſtänden gemäß, darunter verfügt werden könne.

IX. Die ſämmtlichen Deich- und ſonſtigen Waſſerbau-Arbeiten werden nach den von Unſerer General-Direction des Waſſerbaues genehmigten Planen und Anſchlägen unter der unmittelbaren Leitung Unſerer Ober-Deichgräfen und übrigen

Digitized by Google

Deich=Officianten und unter geſetzlicher Mitwirkung Unſerer Land=Droſtei zu Stade und der Orts=Obrigkeiten beſorgt. Die in einzelnen Diſtricten vorhandenen Deich=Gräfen, Deich=Richter ꝛc., welche ſonſt in den gewöhnlichen Deich= und Schleuſen=Angelegenheiten unmittelbar unter Unſerer Land=Droſtei zu Stade ſtehen, werden für den gegenwärtigen außerordentlichen Fall in techniſcher Hinſicht den Diſtricts=Ober=Deichgräfen und in Anſehung der ſonſtigen Gegenſtände den betreffenden Obrigkeiten unmittelbar untergeordnet. Endlich ſollen

X. alle und jede Differenzen, welche in Beziehung auf die Herſtellung der gegenwärtigen Deich=Arbeiten und Waſſerbauten, auf die dazu zu leiſtenden Beiträge und Dienſte, und auf die Ausgleichung derſelben innerhalb einzelner Diſtricte oder zwiſchen mehreren Diſtricten entſtehen ſollten, von ſämmtlichen Obrigkeiten an Unſere Land=Droſtei zu Stade gebracht und von dieſer in adminiſtrativem Wege entſchieden werden, ohne daß jedoch durch dergleichen Differenzen der einſtweilige Fortgang der Arbeiten irgend unterbrochen werden darf.

Wir befehlen nun allen Behörden, Obrigkeiten, Deichbedienten, ſo wie allen Unſeren getreuen Unterthanen in den Marſch=Diſtricten Unſers Herzogthums Bremen und Landes Hadeln dieſen Unſeren Beſtimmungen und Anordnungen pünctlichſt nachzukommen; und vertrauen zugleich, daß auf dieſe Weiſe, durch fortgeſetzte thätige Anſtrengung aller Theile unter dem Beiſtande der göttlichen Vorſehung das wichtige Werk der Wiederherſtellung der vielfältig ſchwer beſchädigten und zerſtörten Deiche innerhalb des beſtimmten Zeitpuncts glücklich werde zu Stande gebracht werden.

Hannover, den 12ten April 1825.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special = Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

G. Hoppenſtedt.

(28.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an die Patrimonial-Gerichte der daſigen Provinz, die Einſendung der peinlichen Erkenntniſſe betreffend.** Stade, den 13ten April 1825.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 5ten d. M. wird den betreffenden Patrimonial-Gerichten des hieſigen landdroſteilichen Bezirks hiemit aufgegeben, künftig die in den bei ihnen anhängigen Unterſuchungsſachen ergangenen Erkenntniſſe und deren Entſcheidungs-Gründe in vidimirter Abſchrift ſammt einer Characteriſtik der Inquiſiten mittelſt Berichts direct an das Königliche Cabinets-Miniſterium, ſtatt, wie bisher, an die hieſige Landdroſtei, einzuſenden; worauf den gedachten Patrimonial-Gerichten die erforderlichen Aufnahme-Befehle an die Straf-Anſtalten gleichfalls direct werden zugeſandt werden.

Stade, den 13ten April 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

v. Marſchalck.

(29.) **Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Stade an ſämmtliche Obrigkeiten in deren Diſtricten ſich durch die Sturmfluth vom 3ten zum 4ten Februar d. J. überſchwemmte Felder befinden, die Regulirung einer den Grund-Eigenthümern der überſtrömten Diſtricte zuzubilligenden Grundſteuer-Remiſſion betreffend.** Stade, den 18ten April 1825.

Die Regulirung einer den Grundeigenthümern der durch die verderblichen Fluthen vom 3ten zum 4ten Februar d. J. überſtrömten Diſtricte zuzubilligenden Grundſteuer-Remiſſion erfordert unerläßlich, daß der an der Winterſaat entſtandene Verluſt mit der möglichſten Zuverläſſigkeit ausgemittelt werde. Da nun die Lage der Umſtände größtentheils geſtattet, daß die desfallſigen Unterſuchungen vorgenommen werden, und beſonders auch die vorrückende Jahrszeit nothwendig macht, daß diejenigen Felder, deren Winterſaat unwiederbringlich verloren iſt, zur Beſtellung mit Sommerkorn beackert werden: ſo geben Wir den ſämmtlichen Obrigkeiten, in deren Bezirke ſich Feldmarken oder Grundſtücke befinden, welche durch jene Fluthen gelitten haben, hiemit

auf, den dadurch an der dießjährigen Ärnte entſtandenen Schaden durch beeidigte Taxatoren abſchätzen zu laſſen, und beſtimmen wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens Folgendes:

1) Zu Taxatoren ſind ſachverſtändige Männer aus ſolchen Diſtricten zu erwählen, die wegen eigener Überſchwemmung überall nicht auf einen Steuer-Nachlaß Anſpruch machen, folglich bei der künftigen Entſcheidung kein gleiches oder ähnliches Intereſſe, weder für ſich noch ihre Diſtricte haben. Sollten die gegenwärtige Taxationen leitenden Obrigkeiten dergleichen Subjecte, die aus andern Diſtricten herbeigezogen werden müſſen, etwa nach eigener Perſonen-Kenntniß nicht ausfindig machen können: ſo wird es angemeſſen ſeyn, die Obrigkeiten ſolcher Diſtricte — die auf jeden Fall wegen der Stellung requirirt werden müſſen — auch um die Ausmittelung der dazu erforderlichen verſtändigen und erfahrnen Landwirthe zu erſuchen.

2) Es ſind zu dem Schätzungs-Geſchäfte drei Taxatoren zu adhibiren, von welchen einen die Obrigkeit, einen die Steuer-Behörde, wenn ſie es nämlich wünſchet, ſonſt aber auch dieſen die Obrigkeit, erwählt, und die Intereſſenten den dritten vorſchlagen. Die ſolchergeſtalt dazu auserſehenen Subjecte werden, vor ihrer Vorladung, ſowohl der Steuerbehörde als den Intereſſenten der zu taxirenden Grundſtücke wechſelſeitig bekannt gemacht, damit, wenn einer der beiden Theile gegen deren Perſonen gegründete Einwendungen haben ſollte und ohne nachtheiligen Zeitverluſt begründen könnte, derſelbe ſolche der dirigirenden Obrigkeit vorzutragen im Stande iſt.

3) Durch die auf dieſe Art beſtellten Taxatoren iſt der Schaden nach folgenden dreien Abſtufungen zu claſſificiren, nämlich:

a. derjenigen, welche die ganze Winterſaat-Ärnte verloren haben und auch durch die Überſchwemmung oder deren Folgen gehindert ſind, annoch Sommerfrüchte wieder auszuſäen;

b. derjenigen, deren Winterſaat nur zum Theil verderben, aber doch noch von dem Werth geblieben iſt, daß das Land nicht umgeackert und mit Sommerſaat beſtellt zu werden braucht; und

c. derjenigen, welche die Winterſaat zwar ganz verloren haben, aber durch eine ihnen möglich gewordene Beſtellung mit Sommerfrüchten noch eine Ärnte zu erwarten haben.

Die Beſtimmung des Schadens aller dreier Claſſen iſt nach Zwölfteln auszumitteln, und als Regel anzunehmen, daß alle in der Kategorie

c)

Digitized by Google

c) ſtehenden Perſonen ihre Ärnte zur Hälfte, alſo zu $^6/_{12}$ verloren haben. Da außerdem aber die sub a) $^{12}/_{12}$ ihrer Ärnte verlieren: ſo wird nur inſonderheit die Ausmittelung des partiellen Verluſtes der Claſſe b) ſo wie die Erörterung derjenigen Local-Umſtände, welche etwa in einzelnen Fällen bei der Claſſe c) eine Ausnahme von der Regel, daß die diesjährige Ärnte an Sommerfrüchten mit Berückſichtigung der doppelten Ausſaat und der zwiefachen Beſtellung des Landes nur zum halben Werthe einer gewöhnlichen Ärnte an Winterfrüchten zu veranſchlagen ſey, zu begründen vermögen, einer Berechnung der Taxatoren, die jedoch auch die Claſſen a) und b) ſorgfältig nachſehen und verzeichnen müſſen, bedürfen. Endlich iſt

4) zu dieſer ganzen Operation und deren Leitung derjenige Steuer-Beamte zuzuziehen, welcher den Obrigkeiten annoch beſonders deſignirt werden oder ſich als dazu committirt legitimiren wird; und

5) den Verluſt eines jeden Eigenthümers in jeder Claſſe mit der Morgenzahl anzugeben, bei jedwedem Namen aber den Verluſt aller 3 Claſſen in ununterbrochener Reihefolge verzeichnen zu laſſen.

Außerdem aber ſind die Taxatoren zu inſtruiren, auch den Graswuchs bei Grünländereien, und alle andern Ertragniſſe des ſteuerbaren Grund und Bodens in Augenſchein zu nehmen und den etwa daran ſichtbaren Schaden vorbeſtimmtermaaßen gleichfalls nach Zwölfteln zu wardiren.

Übrigens iſt das Geſchäft nach Möglichkeit zu beſchleunigen, dahero denn ſofort nach Empfang dieſes ſo weit einzuleiten, daß ſolches, ſobald der dabei mitwirkende Steuer-Beamte ernannt ſeyn wird, ſogleich vor ſich gehen kann, als zu welchem Ende dann füglich die von der Obrigkeit und den Intereſſenten zu erwählenden Taxatoren vorläufig ausgemittelt werden können.

Was aber letztlich die mit dem Geſchäfte verbundene Entſchädigung der Taxatoren, und ſonſt etwa unvermeidliche Koſten betrifft, ſo bleibt es weiterer Entſcheidung vorbehalten, woher ſolche erfolgen werden; indeſſen erwarten Wir die ſolchergeſtalt aufzunehmenden Taxations-Verzeichniſſe und Berichte, ſobald es die Umſtände irgend geſtatten wollen.

Stade, den 18ten April 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

v. Marſchalck.

Digitized by Google

(30.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Stade, die Flagge betreffend, durch welche Schiffer, welche die Hülfe Königlich-Preuſſiſcher Lootſen verlangen, ſolches zu bezeichnen haben. Stade, den 18ten April 1825.

Nach einer von Seiten des Königlich-Preußiſchen Gouvernements getroffenen und dem Königlichen Cabinets-Miniſterio zu Hannover mitgetheilten Verfügung begeben die Königlich-Preußiſchen Lootſen ſich alsdann an Bord der ihre Hülfe begehrenden Schiffe, ſobald dieſer Wunſch durch das Aufhiſſen

der nebenſtehenden Flagge zu erkennen gegeben iſt.

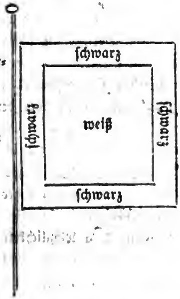

Im Auftrage des Königlichen Cabinets-Miniſterii zu Hannover ſetzen Wir das hieſige Seefahrt treibende Publicum, ſo wie die hieſigen Lootſen-Corps von dieſer Verfügung in Kenntniß.

Stade, den 18ten April 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

v. Marſchalck.

Digitized by Google

(31.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg, das Verfahren von Schieß-Pulver auf Elb-Schiffen betreffend. Lüneburg, den 19ten April 1825.

Nachdem zwiſchen den verſchiedenen Elb-Uferſtaaten die Verabredung getroffen iſt, daß alle Elb-Schiffe, welche Schieß-Pulver in größern Quantitäten als fünf Pfund verfahren, außer der Nationalflagge noch eine ſchwarze Flagge führen ſollen: ſo wird ſolches nicht nur hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſondern zugleich beſtimmt, daß jeder Schiffer, welcher obige Vorſchrift nicht befolgt, in eine Geldbuße von zehn Thalern genommen werden ſoll; und haben die betreffenden Obrigkeiten dieſe Verfügung den Schifffahrt treibenden ihres Bezirks bekannt zu machen und, nebſt den Zoll- und Steuer-Behörden, auf die gehörige Befolgung der obigen Beſtimmung zu halten.

Lüneburg, den 19ten April 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

(32.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Aurich, das Bergelohn vertriebener Seetonnen betreffend. Aurich, den 20ſten April 1825.

Durch eine zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verfügung der vormaligen Landes-Direction von Oſtfriesland vom 20ſten Januar 1816 iſt zur Aufmunterung, vertriebene See-Tonnen zu bergen, beſtimmt worden, daß das Bergelohn

		Rthlr.	Sch.	Wt.
1)	jeder geborgenen See-Tonne, ohne Unterſchied, ob ſie groß oder klein, mit	5	—	—
2)	jeden brauchbaren Gliedes der Kette mit	—	2	5
3)	jeden Warvels mit	—	3	—

Oſtfrieſiſch Courant

vergütet, ferner die gehörig beſcheinigten Transportkoſten vom Strande an bis nach Emden auf den Bauhof nach Billigkeit erſtattet werden ſollen.

Wir bringen dieſe noch in Kraft beſtehende Verfügung hierdurch in Erinnerung und beauftragen ſämmtliche Obrigkeiten, die geſchehene Bergung einer vertrie-

Digitized by Google

benen See-Tonne mit Beifügung der Farbe, Nummer und Jahreszahl der Tonne, nebſt Angabe der etwa daran befindlichen Ketten-Glieder ꝛc. dem Bau-Inſpector Kettler zu Emden anzuzeigen.

Aurich, den 20ſten April 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
J. C. v. d. Wiſch.

(33.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amtsvoigteien des daſigen Land-Droſtei-Bezirks, die Einziehung der Domanial-Gefälle betreffend. Lüneburg, den 28ſten April 1825.

Da es für das Beſte der Unterthanen eben ſo wohlthätig als für die öffentlichen Caſſen dringend nothwendig iſt, daß die von jenen zu leiſtenden Zahlungen zur Verfallzeit prompt eingezogen und, wenn ſie nicht erfolgen, auch keine beſondere Stundungs- oder Remiſſions-Gründe vorhanden ſind, ſofort beigetrieben werden: ſo ertheilen Wir, in Auftrag des Königlichen Cabinets-Miniſterii, ſämmtlichen Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien hiemit die Anweiſung,

die denſelben reglementsmäßig von den Rentmeiſtern vorzulegenden Verzeichniſſe von rückſtändigen Domanial-Gefällen ſpäteſtens binnen drei Tagen den betreffenden Amts-Unterbedienten behuf der Anmahnung und zuvollziehenden Execution zu übergeben und zu dem Ende den Tag des Empfanges und der Expedition auf den Verzeichniſſen jedesmal zu bemerken; weniger nicht darauf, daß die Beitreibung der Rückſtände ſpäteſtens binnen 14 Tagen von den Amts-Unterbedienten vollſtändig bewerkſtelligt werde, auf das ſtrengſte zu achten.

Wie nun übrigens ſich von ſelbſt verſteht, daß Stundungen und Remiſſionen, welche den Umſtänden nach erforderlich werden, durch obige Vorſchrift nicht ausgeſchloſſen werden ſollen: ſo ſind desfallſige Anträge allemal nur auf eigentliche Nothfälle zu beſchränken, und iſt im Übrigen den Beſtimmungen des vorſtehenden Ausſchreibens auf das genaueſte nachzukommen.

Lüneburg, den 28ſten April 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
B. v. d. Decken.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 15ten Junius 1825.

(34.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Aurich, die Prüfung der Hauslehrer für den Elementar-Unterricht betreffend. Aurich, den 28ſten April 1825.

Nach Vorſchrift des allgemeinen Land-Schul-Reglements vom Jahre 1763 §. 15. iſt denjenigen Ältern, welchen ihre Lage, und beſonders die Entfernung von der öffentlichen Schule, dieſes wünſchenswerth macht, nachgelaſſen, ſich zum Elementar-Unterricht ihrer Kinder eines eigenen Hauslehrers, der jedoch nur für eine Familie, nicht aber für mehrere gemeinſchaftlich, angenommen werden darf, zu bedienen; und ſie ſind in dieſem Falle von der Entrichtung des geſetzlichen Schulgeldes an den Schul-Lehrer ihres Kirchſpiels oder Schuldiſtricts befreiet.

Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder junge Menſchen oder gar Knaben, denen es an den zu einem zweckmäßigen Elementar-Unterricht erforderlichen Kenntniſſen noch zu ſehr fehlt, als Hauslehrer angeſtellt werden, und dieſer Mißbrauch, aus welchem nicht nur für die öffentlichen Schulen, ſondern beſonders auch für die betreffenden Kinder, bleibender Nachtheil hervorgeht, nicht länger geduldet werden darf: ſo hat das Königliche Conſiſtorium nöthig gefunden, über dieſen Punct folgende nähere Beſtimmung und Verordnung hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Jeder Hauslehrer der Art iſt fortan verbunden, ſich, mit einem von dem Prediger ſeines bisherigen Aufenthalts ausgeſtellten Zeugniß ſeines Wohlverhaltens verſehen, der Prüfung des betreffenden Superintendenten zu unterwerfen, — wie dieſes hinſichtlich der Nebenſchullehrer ſchon durch die Verordnung vom 8ten März 1821 feſt-

Digitized by Google

geſetzt iſt. — Der Superintendent ertheilt ihm, wenn er ihn für den Zweck tüchtig findet, darüber ein Zeugniß mit geeigneten Erinnerungen und Anweiſungen zur treuen Wahrnehmung ſeines Berufs. Für Prüfung und Zeugniß wird dem Superintendenten ein Rthlr. als Gebühr beigelegt, welchen in der Regel derjenige, der den Hauslehrer anſtellen will, zu entrichten hat. Nur ein in dieſer Art geprüfter und tüchtig befundener Jüngling darf künftig als Hauslehrer für den Elementar-Unterricht angenommen werden.

Jeder Hausvater, der gegenwärtig einen noch ungeprüften Hauslehrer für ſeine Kinder hält, iſt verpflichtet, denſelben baldigſt dem Superintendenten ſeines Inſpections-Bezirks zur Prüfung zu ſtellen. Ältern, welche dieſer Vorſchrift bis Michaelis d. J. keine Genüge geleiſtet haben, oder welche ferner einen ungeprüften, oder auch untüchtig befundenen Hauslehrer annehmen und halten, können fernerhin auf Befreiung von der Entrichtung des geſetzlichen Schulgeldes für ihre ſchulpflichtigen Kinder an den betreffenden öffentlichen Schullehrer keinen Anſpruch mehr machen.

Aurich, den 28ſten April 1825.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſch-Oſtfrieſiſches Conſiſtorium.

Brandis.

(35.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbſte und Prediger in den daſigen Herzogthümern, die Führung der Kirchenbücher betreffend. Stade, den 5ten Mai 1825.

Wir haben neuerlich die Bemerkung gemacht, daß hie und da die Kirchenbücher ſehr nachläſſig geführt werden. Wie nun daraus die größten Inconvenienzen ſowohl in Beziehung auf öffentliche als auch Privatverhältniſſe entſtehen: ſo wird den ſämmtlichen Superintendenten, Pröbſten und Predigern in den hieſigen Herzogthümern zur ſtrengſten Pflicht gemacht, mit größter Genauigkeit die Kirchenbücher zu führen; und

Digitized by Google

haben Wir das Vertrauen zu denſelben, daß ſie dieſer Vorſchrift pünctliche Folge leiſten werden.

Stade, den 5ten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Conſiſtorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Falcke.

(36.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amtsvoigteien des Land-Droſtei-Bezirks, die Gemeinheits-Theilungen betreffend. Lüneburg, den 9ten Mai 1825.

Bereits durch Unſer Ausſchreiben vom 16ten Mai 1823 ſind die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien angewieſen,

ſobald auf Theilung einer Gemeinheit erkannt wird, davon jedesmal berichtliche Anzeige anhero gelangen zu laſſen.

Wenn nun nicht ſelten Fälle vorkommen, daß Gemeinheits-Theilungen oder Verkoppelungen ohne vorgängiges förmliches Erkenntniß der Theilungs-Behörde durch Vergleich und gütliche Vereinbarung der Intereſſenten zu Stande gebracht werden: ſo wird hiemit ſämmtlichen Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien zur Pflicht gemacht,

von allen an ſie gelangenden Anträgen und Verhandlungen, welche eine derartige Auseinanderſetzung der Gemeinheits-Intereſſenten bezwecken, und zwar ohne Unterſchied, ob von einer General-Theilung, von einer Special-Theilung oder von einer Verkoppelung die Rede iſt, Uns berichtliche Anzeige zu machen.

Schließlich bemerken Wir noch, wie die Ausmittelung des dem Grundherrn gebührenden etwanigen superflui bis zu eintretender Special-Theilung jedes Mal auszuſetzen mit manchen Nachtheilen verbunden ſeyn würde, und daher, ſo weit die Grundherrſchaft in den zu theilenden Gemeinheiten der Allergnädigſten Herrſchaft zuſteht, von Königlicher Domainen-Cammer der allgemeine Grundſatz angenommen iſt,

daß dieſer Punct ſchon bei jeder General-Theilung unter mehreren Ortſchaften oder Intereſſenten unterſucht oder beſeitigt werden müſſe.

Digitized by Google

Die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien haben ſich daher ſolches in vorkommenden Fällen zur Direction dienen zu laſſen.

Lüneburg, den 9ten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

(37.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hildesheim an ſämmtliche katholiſche Pfarrer des daſigen Conſiſtorial-Bezirks, wodurch dieſe angewieſen werden keine Aufgebote oder Trauungen vorzunehmen, bevor nicht die Trauſcheine vorgezeigt worden. Hildesheim, den 10ten Mai 1825

Bei hieſigem Königlichen Conſiſtorio iſt wiederholt zur Anzeige gekommen, daß von verſchiedenen Pfarrern Aufgebote und ſelbſt Copulationen vorgenommen worden, bevor den zu trauenden Perſonen die vorſchriftsmäßigen Trau-Scheine von ihrer Orts-Obrigkeit ertheilt und den Predigern vorgezeigt ſind. Da dieſes den im Fürſtenthum Hildesheim ſchon früher beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften, welche nach der Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Hannover vom 10ten April 1819 auch auf die Einwohner in den Städten Hildesheim und Goslar ausgedehnt worden, durchaus entgegen iſt: ſo werden den ſämmtlichen katholiſchen Pfarrern, und insbeſondere denen in den beiden genannten Städten, dieſe geſetzlichen Beſtimmungen hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht und dieſelben angewieſen, Aufgebote oder Trauungen nicht eher vorzunehmen, bevor Braut und Bräutigam, insoweit ſolche für ihre Perſon der Jurisdiction der Stadt-Magiſtrate oder der Amts-Obrigkeiten unterworfen, von dieſen ordnungsmäßige Trau-Scheine erwirkt und ſolche dem Pfarrer vorgezeigt haben.

Hildesheim, den 10ten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Conſiſtorio hieſelbſt verordnete Director und Räthe.

Pelizäus.

Digitized by Google

(38.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim, die Eingehung der Ehen unter den jüdiſchen Glaubens-Genoſſen betreffend.**
Hildesheim, den 20ſten Mai 1825.

In Beziehung auf die bereits früher ergangenen Verordnungen wird, unter Vorwiſſen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, über die Eingehung der Ehen unter den in dem Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Land-Droſtei ſich aufhaltenden jüdiſchen Glaubens-Genoſſen Folgendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

1) Die Verheirathung der Juden iſt in der Regel nur geſtattet
   a. den mit Schutzbriefen oder dem Bürgerrechte verſehenen Juden,
   b. dem Land-Rabbiner oder den etwanigen Provincial-Rabbinern,
   c. denjenigen jüdiſchen Gelehrten, welche mit Vorwiſſen der Königlichen Land-Droſtei bei einer jüdiſchen Stiftung angeſtellt ſind.

Es verſteht ſich jedoch hiebei von ſelbſt, daß die unter b. und c. genannten Perſonen, Falls ſie auf Kündigung ſtehen und entlaſſen werden ſollten, aus einer etwa vollzogenen Ehe kein Recht auf bleibenden Aufenthalt in den hieſigen Landen herleiten können.

2) Alle ſonſtigen jüdiſchen Einwohner, namentlich auch die bei einzelnen jüdiſchen Gemeinden angeſtellten Vorſänger, jüdiſche Privat-Lehrer und jüdiſche Witwen, auf welche der Schutz ihres verſtorbenen Ehemanns transferirt worden iſt und die zu einer zweiten Ehe ſchreiten wollen, weniger nicht fremde Juden, welche ſich in den hieſigen Landen trauen zu laſſen geſonnen ſind, haben vor der Trauung die ausdrückliche Erlaubniß dazu bei der Königlichen Land-Droſtei zu erwirken.

3) Damit keine Contraventionen gegen dieſe Beſtimmung eintreten: ſo ſoll keine Trauung eines Juden anders von dem Land- oder Provincial-Rabbiner, oder in deſſen Auftrag durch einen jüdiſchen Gelehrten vorgenommen werden, als nachdem dazu der polizeiliche Trauſchein der Obrigkeit des Wohnorts der zu verehelichenden Perſonen, und in den unter No. 2. bezeichneten Fällen außerdem die beſondere Erlaubniß der Königlichen Land-Droſtei, beigebracht iſt.

4) Der Rabbiner hat ein genaues Verzeichniß über die von ihm vorgenommenen oder genehmigten Trauungen zu halten, und demſelben die bezüglichen Documente zu ſeiner Legitimation beizufügen.

Digitized by Google

5) Übertretungen dieſer Vorſchriften an Seiten deſſen, der die Trauung verrichtet hat, ſollen mit einer Geldſtrafe von 50 Rthlr. in jedem Falle belegt werden; hinſichtlich deſſen aber, der eine ſolche Trauung erſchlichen hat, oder, um dieſe Vorſchriften zu umgehen, ſich im Auslande hat trauen laſſen, ſoll angenommen werden, daß er ſich des in den hieſigen Landen bisher genoſſenen Schutzes oder Erlaubniß zum Aufenthalte begeben habe, und hat ſich ein ſolcher binnen vier Wochen nach Statt gehabter Trauung aus dem Königreiche zu entfernen. In dem Falle jedoch, daß deſſen Entfernung aus dem Königreiche nicht zu bewirken ſtehen ſollte, ſoll derſelbe mit einer angemeſſenen öffenflichen Leibesſtrafe von Oberlandes-Polizeiwegen belegt werden.

Hildesheim, den 20ſten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Rieper.

(39.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Osnabrück, wegen der Trink-Gelage nach den Leichen-Begängniſſen in den Kreiſen Meppen und Emsbüren.** Osnabrück, den 24ſten Mai 1825.

Da Wir berichtet ſind, daß die durch ſpätere Geſetze nicht aufgehobenen, ſondern für die mit dem ehemaligen deutſchen Reichsſtifte Münſter vereinigt geweſenen Kreiſe Meppen und Emsbüren noch beſtehenden Münſterſchen Verordnungen vom 8ten März 1765 und 15ten October 1769, durch welche alle Zechereien und Trinkgelage nach den Beerdigungen der Todten, ſowohl in den Sterbehäuſern als in den Wirthshäuſern, auf das ſtrengſte unterſagt ſind, und verordnet iſt, daß bei erfolgter Übertretung dieſes Verbots die hinterbliebenen Familien und die Wirthe des Sterbehauſes, auf deren Koſten die Gaſterei ausgerichtet iſt oder das Trinkgelag Statt gehabt hat, um zwanzig Goldgulden geſtraft, und jeder, welcher dabei mit Trinken Theil genommen hat, eine von den Gerichten nach den Umſtänden zu beſtimmende Geldſtrafe erlegen ſoll, in Vergeſſenheit gekommen ſind, und daß die Trinkgelage nach den Leichenbegängniſſen in den vorgenannten Landestheilen an mehreren Orten wieder auf eine ärgerliche Weiſe überhand genommen haben: ſo bringen Wir jene älteren Landesgeſetze in Erinnerung und geben den Amtsvögten und den Untervögten auf, die Übertreter den Landesge-

Digitized by Google

richten anzuzeigen, damit gegen dieſelben nach den beſtehenden Geſetzen verfahren und erkannt werde.

Damit ſich auch niemand weiter damit entſchuldige, daß jene älteren Verordnungen ihm nicht bekannt geweſen, iſt dieſes von den Kanzeln zu verleſen und ſonſt auf gewöhnliche Weiſe in den Kirchſpielen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Osnabrück, den 24ſten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

L. v. Bar.

(40.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Hannover, die Vorſchriften über die polizeilichen Erforderniſſe zu Eingehung einer Ehe unter jüdiſchen Glaubens-Genoſſen enthaltend *). Hannover, den 24ſten Mai 1825.

Mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii ſind von Uns die in der Anlage enthaltenen Vorſchriften über die polizeilichen Erforderniſſe zu Eingehung einer Ehe unter jüdiſchen Glaubens-Genoſſen erlaſſen worden.

Wir weiſen ſämmtliche Obrigkeiten an, bei Ertheilung der Trauſcheine für Israeliten nach dieſen Beſtimmungen zu verfahren, im Falle aber Übertretungen derſelben zu ihrer Kenntniß kommen, die Sache gehörig zu unterſuchen und die Acten zur Entſcheidung an Uns einzuſenden.

Hannover, den 24ſten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Campe.

In Beziehung auf die bereits früher ergangenen Verordnungen werden, unter Vorwiſſen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, über die Eingehung der

*) Eine gleichlautende Bekanntmachung iſt von der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg unterm 25ſten Mai d. J. und von der Königlichen Land-Droſtei zu Stade unterm 26ſten Mai d. J. erlaſſen.

Digitized by Google

Ehen unter den in dem Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Land-Droſtei ſich aufhaltenden jüdiſchen Glaubens-Genoſſen folgende Vorſchriften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die Verheirathung der Juden iſt in der Regel nur geſtattet

a. den mit Schutz-Briefen verſehenen Juden;

b. dem Land-Rabbiner oder den etwanigen Provincial-Rabbinern;

c. denjenigen jüdiſchen Gelehrten, welche mit Vorwiſſen der Königlichen Land-Droſtei bei einer jüdiſchen Stiftung angeſtellt ſind.

Es verſteht ſich jedoch hiebei von ſelbſt, daß die unter b. und c. genannten Perſonen, Falls ſie auf Kündigung ſtehen und entlaſſen werden ſollten, aus einer etwa vollzogenen Ehe kein Recht auf bleibenden Aufenthalt in den hieſigen Landen herleiten können.

2) Alle ſonſtigen jüdiſchen Einwohner, namentlich auch die bei einzelnen jüdiſchen Gemeinden angeſtellten Vorſänger, jüdiſche Privatlehrer und jüdiſche Witwen, auf welche der Schutz ihres verſtorbenen Ehemannes transferirt worden iſt und die zu einer zweiten Ehe ſchreiten wollen, weniger nicht fremde Juden, welche ſich in den hieſigen Landen trauen zu laſſen geſonnen ſind, haben vor der Trauung die ausdrückliche Erlaubniß dazu bei der Königlichen Land-Droſtei zu erwirken.

3) Damit keine Contraventionen gegen dieſe Beſtimmung eintreten: ſo ſoll keine Trauung eines Juden anders von dem Land- oder Provincial-Rabbiner, oder in deſſen Auftrag durch einen jüdiſchen Gelehrten vorgenommen werden, als nachdem dazu der polizeiliche Trauſchein der Obrigkeit des Wohnorts der zu verehelichenden Perſonen, und in den unter No. 2. bezeichneten Fällen außerdem die beſondere Erlaubniß der Königlichen Land-Droſtei, beigebracht iſt.

4) Der Rabbiner hat ein genaues Verzeichniß über die von ihm vorgenommenen oder genehmigten Trauungen zu halten, und demſelben die bezüglichen Documente zu ſeiner Legitimation beizufügen.

5) Übertretungen dieſer Vorſchriften an Seiten deſſen, der die Trauung verrichtet hat, ſollen mit einer Geldſtrafe von 50 Rthlr. in jedem Falle belegt werden; hinſichtlich deſſen aber, der eine ſolche Trauung erſchlichen hat, oder, um dieſe Vorſchriften zu umgehen, ſich im Auslande hat trauen laſſen, ſoll angenommen werden, daß er ſich des in den hieſigen Landen bisher genoſſenen Schutzes oder Erlaubniß zum Aufenthalte begeben habe, und hat ſich ein ſolcher binnen vier Wochen nach ſtattgehabter Trauung aus dem Königreiche zu entfernen. In dem Falle jedoch, daß deſſen Entfernung aus dem Königreiche nicht zu bewirken ſtehen ſollte, ſoll derſelbe mit

Digitized by Google

mit einer angemeſſenen öffentlichen Leibesſtrafe von Oberlandes=Polizeiwegen belegt werden.

Hannover, den 24ſten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch=Hannoverſche Land=Droſtei.

Campe.

(41.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche unter ſelbigem ſtehende General= und Special=Superintendenten, auch geiſtliche Miniſteria in Städten, Stifter und Klöſter, die Abſingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo betreffend. Hannover, den 25ſten Mai 1825.

Nachdem von Sr. Königlichen Majeſtät, mittelſt des hieneben gehenden publicandi vom 19ten d. M., der dritte Sonntag nach Trinitatis, als der 19te Junius d. J., zu einer allgemeinen kirchlichen Feierlichkeit, zum Andenken an den unter dem Segen der göttlichen Vorſehung erfochtenen glorreichen Sieg bei Waterloo beſtimmt und allergnädigſt verordnet iſt, daß dieſelbe durch Abſingung eines Te Deum unter Glocken=Geläute feierlich begangen werde: ſo geben Wir ſämmtlichen Predigern hiermit auf, zu dieſer frohen Feier das Erforderliche vorſchriftmäßig anzuordnen, und zweifeln Wir nicht, daß dieſelben dieſe Gelegenheit gern ergreifen werden, ſie zur Belebung der Vaterlandsliebe, zur Erweckung chriſtlich dankbarer Geſinnungen, beſonders auch zur treuen Ausübung aller Unterthanen= und Bürgerpflichten auf angemeſſene Weiſe zu benutzen.

Es iſt ein Exemplar dieſes Ausſchreibens nebſt deſſen Anlage einem jeden Prediger zur Nachachtung ſofort mitzutheilen und bei Einſendung des Duplicats, wie ſolches geſchehen, zu berichten.

Hannover, den 25ſten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch=Hannoverſche zum Conſiſtorio verordnete Director, Vice=Director, auch Conſiſtorial= und Kirchen=Räthe.

von Pape.

(42.) **Postscriptum des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche unter ſelbigem ſtehende General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſteria in Städten, Stifter und Klöſter, die Anordnung einer allgemeinen Kirchen-Collecte am bevorſtehenden Feſte zur Feier des Sieges bei Waterloo für die verwundeten Unterofficiere und Soldaten, und die hinterbliebenen Witwen und Waiſen der gebliebenen Militair-Perſonen betreffend. Hannover, den 25ſten Mai 1825.**

Da vom Königlichen Cabinets-Miniſterio auf Anſuchen der Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft die Abſicht zu erkennen gegeben worden, daß zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes dieſes Inſtitutes, deſſen gewöhnliche Einnahmen nicht hinreichen, um damit den zahlreichen im Befreiungs Kriege verwundeten Unter-Officieren und Soldaten, ſo wie den hinterbliebenen Witwen und Waiſen der gebliebenen Militair-Perſonen die nothdürftigen Unterſtützungen zu verſchaffen, auch in dieſem Jahre eine allgemeine Kirchen-Collecte am bevorſtehenden Feſte zur Feier des Sieges bei Waterloo veranſtaltet werde; da, obgleich neuerlich große Unglücksfälle die Wohlthätigkeit der Landes-Einwohner auf eine ſehr bedeutende und ungewöhnliche Weiſe in Anſpruch genommen haben, zu den ſich ſo oft bethätigten milden und wohlthätigen Geſinnungen der Einwohner das feſte Vertrauen gehegt wird, daß ſie ferner gern bereit ſeyn werden, durch milde Beiträge zur Erhaltung eines Inſtituts für hülfsbedürftige Krieger, denen das Vaterland ſeine Freiheit und ſeinen Wohlſtand hauptſächlich verdankt, beizutragen.

Wir geben demnach den ſämmtlichen Predigern Unſers Conſiſtorial-Bezirkes hiemit auf: am beregten Tage eine ſolche Sammlung in der Kirche vor ſich gehen zu laſſen, und zweifeln Wir nicht, daß dieſelben es ſich werden angelegen ſeyn laſſen, ihren Gemeinden nicht nur den Zweck dieſer Sammlung bekannt zu machen, ſondern auch eine wirkſame Theilnahme zur Fortdauer eines ſo wohlthätigen Inſtituts mit Wärme zu empfehlen.

Der Betrag dieſer Sammlungen iſt von den Superintendenten aus ihrer Inſpection, von den geiſtlichen Miniſterien, Stiftern und Klöſtern ſofort unfrankirt unter der Addreſſe:

An die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft in Hannover

einzuſenden.

Digitized by Google

Zugleich mit dem Duplicate des Ausſchreibens erwarten Wir auch das mit den Unterſchriften der Prediger verſehene Duplicat dieſes ihnen ebenfalls mitzutheilenden postscripti zurück.

Hannover, den 25ſten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Conſiſtorio verordnete Director, Vice-Director, auch Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

von Pape.

(43.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Stade, daß die Geſuche um Ertheilung der Volljährigkeits-Rechte nicht bei ſelbiger einzureichen, ſondern an das Juſtiz-Departement des Königlichen Cabinets-Miniſterii zu bringen ſind. Stade, den 26ſten Mai 1825.

Da ungeachtet Unſerer Bekanntmachung vom 8ten Januar 1824 verſchiedentlich Geſuche um Ertheilung der Volljährigkeits-Rechte bei hieſiger Land-Droſtei eingereicht ſind, anſtatt daß ſolche nach dem Inhalte jener Bekanntmachung direct an das Juſtiz-Departement des Königlichen Cabinets-Miniſterii zu bringen geweſen wären: ſo wird dieſe Vorſchrift hiemit unter der Verwarnung erneuert und eingeſchärft, daß ſolche Geſuche, wenn dergleichen der Ordnung zuwider künftig hieſelbſt eingehen, den Bittſtellern ohne weiteres wieder zugefertigt werden ſollen.

Stade, den 26ſten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

v. Marſchalck.

(44.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Aurich, die Grundſätze über Eingehung der Ehen unter jüdiſchen Glaubens-Genoſſen betreffend. Aurich, den 27ſten Mai 1825.

Nachdem für nothwendig erachtet worden iſt, die Grundſätze über Eingehung der Ehen unter den in dem Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Land-Droſtei

Digitized by Google

ſich aufhaltenden jüdiſchen Glaubens-Genoſſen mit den in andern Landes-Theilen bereits beſtehenden in Übereinſtimmung zu bringen: ſo wird, unter Vorwiſſen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, folgendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

1) Die Verheirathung der Juden iſt in der Regel nur geſtattet
   a. den mit Erlaubniß-Scheinen zur eigenhändigen Beſetzung verſehenen Juden,
   b. dem Land-Rabbiner oder den etwanigen Provincial-Rabbinern,
   c. denjenigen jüdiſchen Gelehrten, welche mit Vorwiſſen der Königlichen Land-Droſtei bei einer jüdiſchen Stiftung angeſtellt ſind.

   Es verſteht ſich jedoch hierbei von ſelbſt, daß die unter b. und c. genannten Perſonen, Falls ſie auf Kündigung ſtehen und entlaſſen werden ſollten, aus einer etwa vollzogenen Ehe kein Recht auf bleibenden Aufenthalt in den hieſigen Landen herleiten können.

2) Alle ſonſtigen jüdiſchen Einwohner, namentlich auch die bei einzelnen jüdiſchen Gemeinden angeſtellten Vorſänger, jüdiſche Privat-Lehrer und jüdiſche Witwen, auf welche der Erlaubnißſchein ihres verſtorbenen Ehemanns transferirt worden iſt und die zu einer zweiten Ehe ſchreiten wollen, weniger nicht fremde Juden, welche ſich in den hieſigen Landen trauen zu laſſen geſonnen ſind, haben vor der Trauung die ausdrückliche Erlaubniß dazu bei der Königlichen Land-Droſtei zu erwirken.

3) Damit keine Contraventionen gegen dieſe Beſtimmung eintreten, ſo ſoll keine Trauung eines Juden anders von dem Land- oder Provincial-Rabbiner, oder in deſſen Auftrag durch einen jüdiſchen Gelehrten vorgenommen werden, als nachdem dazu der polizeiliche Trauſchein der Obrigkeit des Wohnorts der zu verehelichenden Perſonen, und in den unter No. 2. bezeichneten Fällen außerdem die beſondere Erlaubniß der Königlichen Land-Droſtei, beigebracht iſt.

4) Der Rabbiner hat ein genaues Verzeichniß über die von ihm vorgenommenen oder genehmigten Trauungen zu halten und demſelben die bezüglichen Documente zu ſeiner Legitimation beizufügen.

5) Übertretungen dieſer Vorſchriften an Seiten deſſen, der die Trauung verrichtet hat, ſollen mit einer Geldſtrafe von 50 Rthlr. in jedem Falle belegt werden, hinſichtlich deſſen aber, der eine ſolche Trauung erſchlichen hat, oder, um dieſe Vorſchriften zu umgehen, ſich im Auslande hat trauen laſſen,

Digitized by Google

ſoll angenommen werden, daß er ſich des in den hieſigen Landen bisher genoſſenen Schutzes oder Erlaubniß zum Aufenthalte begeben habe, und hat ſich ein ſolcher binnen vier Wochen nach Statt gehabter Trauung aus dem Königreiche zu entfernen. In dem Falle jedoch, daß deſſen Entfernung aus dem Königreiche nicht zu bewirken ſtehen ſollte, ſoll derſelbe mit einer angemeſſenen öffentlichen Leibes-Strafe von Oberlandes-Polizeiwegen belegt werden.

Aurich, den 27ſten Mai 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Landdroſtei von Oſtfriesland.

J. C. v. d. Wiſch.

(45.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Aurich, die Anordnung einer allgemeinen Kirchen-Collecte bei der auf den 19ten Junius d. J. bevorſtehenden Gedächtniß-Feier des Sieges bei Waterloo, zur Erhaltung des Inſtituts für hülfsbedürftige Krieger betreffend. Aurich, den 28ſten Mai 1825.

Die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft hat bei dem Königlichen Cabinets-Miniſterio abermals vorgetragen, daß die gewöhnlichen Einnahmen des Inſtituts nicht hinreichen, um damit den zahlreichen im Befreiungs-Kriege verwundeten Unterofficieren und Soldaten, ſo wie den hinterbliebenen Witwen und Waiſen der gebliebenen Militair-Perſonen die nothdürftigen Unterſtützungen zu verſchaffen, und das Königliche Cabinets-Miniſterium hat ſich durch dieſen Vortrag bewogen gefunden, mittelſt Reſcripts vom 16ten d. M. bei der auf den 19ten Junius d. J. bevorſtehenden Gedächtniß-Feier des Sieges bei Waterloo eine allgemeine Kirchen-Collecte zu verordnen.

Wir bringen dieſe Anordnung zur Kenntniß ſämmtlicher Einwohner der hieſigen Provinz, und wenn gleich große Unglücksfälle erſt neuerlich die Wohlthätigkeit der Einwohner auf eine bedeutende Weiſe in Anſpruch genommen haben, ſo dürfen Wir doch zu den ſich oft bethätigten milden und wohlthätigen Geſinnungen der Einwohner das Vertrauen hegen, daß ſie ferner gern bereit ſeyn werden, durch milde Beiträge zur

Digitized by Google

Erhaltung eines Inſtituts für hülfsbedürftige Krieger, denen das Vaterland ſeine Befreiung von einem drückenden Joche verdankt, beizutragen.

In dieſem Vertrauen fordern Wir jeden auf, bei der bevorſtehenden Gedächtniß-Feier der großen Wohlthat des Sieges bei Waterloo eingedenk zu ſeyn, daher zu der angeordneten Sammlung nach ſeinen Kräften beizutragen, und dadurch auch ſeiner Seits dazu mit zu wirken, daß die dringende Pflicht der Dankbarkeit gegen diejenigen, denen Wir jene Wohlthat verdanken, möglichſt ferner erfüllt werden könne, und nicht die den Hülfsbedürftigen bisher gewordene Unterſtützung verringert, oder endlich ganz entzogen werden müſſe.

Aurich, den 28ſten Mai 1825.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſch-Oſtfrieſiſches Conſiſtorium.

Brandis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 6.

Hannover, den 16ten Julius 1825.

(46.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Stade an alle Königlichen Aemter und herrſchaftlichen Gerichte, das Häuslings-Schutz- und Dienſtgeld betreffend. Stade, den 3ten Junius 1825.

Die Erhebung der Häuslings-Schutz- und Dienſt-Gelder findet an ſehr vielen Orten dadurch Schwierigkeit, daß der Fälligkeits-Termin mit wenigen Ausnahmen ganzjährig auf Oſtern feſtgeſetzt iſt, und werden dadurch die Nonvalenten bedeutend vermehrt, indem dieſelben, wenn ſie auch vielleicht einen Theil oder das Ganze des Praestandi zu entrichten im Stande wären, wenn ſolches in mehreren Terminen von ihnen erhoben würde, dazu nicht vermögend ſind, wenn ſie das Praestandum in einer Summe bezahlen ſollen.

Zur Beförderung des herrſchaftlichen Intereſſe und zur Erleichterung der Debenten ſetzen Wir daher hiemit feſt und beſtimmen, daß vom 1ſten Julius d. J. an die Häuslings-Schutz- und Dienſtgelder jährlich in zwei Terminen, als zu Ende December und zu Ende Junius jedesmal zur Hälfte, auch jetzt für die beiden Monate Mai und Junius an die betreffende Rentei entrichtet werden ſollen.

Die Königlichen Ämter und betreffenden herrſchaftlichen Gerichte haben dieſe Verfügung durch Affigirung des gegenwärtigen Ausſchreibens und auf ſonſtige Art zur allgemeinen Kenntniß der pflichtigen Häuslinge zu bringen, wegen deren Beſchreibung durch die Unterbediente oder auf ſonſt herkömmliche Art das Nöthige zu beſorgen und die Verzeichniſſe vollſtändig und zeitig der Rentei zuzuſtellen, auch mit pflichtmäßiger Berückſichtigung der Vorſchriften des Cammer-Ausſchreibens vom 4ten November 1752

Digitized by Google

die Remiſſionsvorſchläge in der durch das Ausſchreiben vormaliger Königlichen Cammer vom 16ten Mai 1814 vorgeſchriebenen Form, vor Ablauf der Monate Januar und Julius jeden Jahrs, bei Uns einzuliefern.

Stade, den 3ten Junius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Haltermann.

(47.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten im Fürſtenthume, die Ausfuhr der Lumpen aus dem daſigen Fürſtenthume betreffend. Hildesheim, den 6ten Junius 1825.

Unter Vorwiſſen und ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii wird das in Gemäßheit der Hildesheimiſchen Verordnung vom 23ſten Junius 1769 beſtehende Verbot der Ausfuhr von Lumpen aus dem Fürſtenthume Hildesheim für die Folge dahin modificirt, daß nur die Ausfuhr nach dem Auslande hin ferner unterſagt bleiben, die Ausfuhr aus dem Fürſtenthum Hildesheim nach andern Provinzen des Königreichs, zum Zwecke der Überlaſſung an inländiſche Papier-Fabrikanten, jedoch ſtattnehmig ſeyn ſoll; und iſt hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Hildesheim, den 6ten Junius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Rieper.

(48.) Gemeiner Beſcheid der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Osnabrück, die Einreichung ordnungsmäßiger Syndicate in Proceſſen der Gemeinden betreffend. Osnabrück, den 10ten Junius 1825.

Es iſt dem gemeinen Rechte gemäß und in der Calenbergiſchen Canzlei-Ordnung Tit. IV. §. 2. wiederholt, daß, wenn eine Gemeinde in einer Gemeinde-Angelegenheit, wo es auf die Rechte oder Verbindlichkeiten der ganzen Gemeinde ankommt, einen Rechtsſtreit führen will, dieſes nur durch einen auf legale Weiſe beſtellten Syndicus geſchehen kann, welcher ſich alsdann zeitig durch eine über die geſchehene Wahl ausgeſtellte öffentliche Urkunde (Syndicat) im Gerichte zu legitimiren hat.

Digitized by Google

Demungeachtet iſt es häufig vorgekommen, daß die Sachführer oder Anwalte, welche Namens ſolcher Gemeinden in Gemeindeſachen auftreten, wenn z. B. die geſammte Genoſſenſchaft einer Mark Jemanden die prätendirte Mitmärkerſchaft in derſelben beſtreitet, alsdann, ſtatt eines ordentlichen Syndicats, eine gewöhnliche von den einzelnen oder einigen Mitgliedern der Gemeinde angeblich eigenhändig unterſchriebene Proceßvollmacht, oder auch ein zwar vor Notar und Zeugen errichtetes, aber nicht mit den erforderlichen materiellen Eigenſchaften verſehenes Syndicat übergeben haben, wodurch denn nicht nur die Proceſſe verzögert, ſondern auch überflüſſige Koſten den Gemeinden verurſacht worden ſind.

Um ſolchen Unordnungen zu begegnen, werden hiemit folgende, auf dem gemeinen Rechte und der erwähnten Canzlei-Ordnung, ſo wie auf früher erlaſſenen beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen und gemeinen Beſcheiden beruhende Vorſchriften allen denen, welche in denjenigen Gemeindeproceſſen, die nicht nach der allgemeinen Preußiſchen Gerichtsordnung zu inſtruiren ſind, dahier für eine Gemeinde auftreten, unter der ausdrücklichen Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß deren Nichtbefolgung jedesmal eine Ordnungsſtrafe von Einem Reichsthaler und, wenn auch dieſes fruchtlos bleiben ſollte, eine härtere Geldbuße nach ſich ziehen wird.

1.

Jeder Anwalt, welcher Namens einer Gemeinde in einem Rechtsſtreite vor Gerichte auftritt, iſt ſchuldig, entweder eine von dem auf legale Weiſe erwählten Syndicus, oder, wenn deren mehrere beſtellt worden, von den ſämmtlichen Syndiken glaubhaft ausgeſtellte gewöhnliche Proceßvollmacht nebſt dem auf dieſe Syndiken lautenden ordnungsmäßigen Syndicate, oder aber, wenn der auftretende Anwalt ſelbſt von der Gemeinde zum Syndicus erwählt ſeyn ſollte, das auf ihn gerichtete Syndicat ſofort bei Übergebung ſeiner erſten Schrift, oder doch, den Umſtänden nach, wenigſtens mit ſeiner letzten Schrift oder im Inrotulations-Termine einzureichen.

2.

Jedes Syndicat muß entweder vor dem Gerichte, welchem die Gemeinde in perſönlichen Angelegenheiten unterworfen iſt, oder wo der Rechtsſtreit geführt wird, oder vor einem immatriculirten Notar und zwei Zeugen verfertiget ſeyn.

3.

Aus dem Inhalte des Syndicats muß hervorgehen, daß alle ſtimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde auf die hergebrachte Weiſe zuſammenberufen worden, wenigſtens zwei Drittheile derſelben erſchienen ſind und unter den Erſchienenen die Mehr-

Digitized by Google

heit der Stimmen in die Führung des beabſichtigten Proceſſes und in die Wahl des Syndicus eingewilliget hat.

4.

Wenn der Rechtsſtreit durch Appellation an Königliche Juſtiz-Canzlei gelangt iſt und bereits bei den Acten erſter Inſtanz ein genügendes und namentlich auch auf die Führung des Proceſſes in der höheren Inſtanz erſtrecktes Syndicat ſich befindet, ſo bedarf es der Beibringung eines neuen Syndicats nicht.

Übrigens ſoll dieſer Gemein-Beſcheid auf die übliche Weiſe bekannt gemacht und zugleich in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Osnabrück, den 10ten Junius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zur Juſtiz-Canzlei verordnete Director und Räthe.

Lehzen.

(49.) Verordnung über die Competenz der ordentlichen bürgerlichen Gerichte in den vormals Eichsfeldſchen Landestheilen in Eheſcheidungs-Sachen der Eheleute gemiſchter Religion. Hannover, den 13ten Junius 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem es Zweifel gefunden hat, bei welchem Gerichte Unſerer Landestheile des vormaligen Eichsfeldes die Klagen auf gänzliche Scheidung der Eheleute gemiſchter Religion anzuſtellen ſind, indem das für jene Landestheile als Provincial-Recht beibehaltene Allgemeine Preußiſche Landrecht im 2ten Theile 1ſten Titel im §. 733. unterſagt, auf bloße Scheidung vom Tiſch und Bette zu erkennen, ſobald auch nur einer der Ehegatten der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt; Unſer katholiſches Conſiſtorium zu Hildesheim aber, deſſen Competenz zwar nachwärts auf die dieſſeitigen Landestheile des vormaligen Eichsfeldes erſtreckt iſt, nach Unſerer Verordnung für das Fürſtenthum Hildesheim vom 28ſten April 1815 nur auf Trennung vom Tiſch und Bette, oder auf Annullation der Ehe in den dazu geeigneten Fällen zu erkennen befugt iſt: ſo verordnen Wir hiemit zur Beſeitigung der bisherigen Ungewißheit,

Digitized by Google

daß in Unſerem vormals Eichsfeldſchen Landestheile alle Scheidungs-Klagen der Eheleute gemiſchter Religion bei dem ordentlichen bürgerlichen Gerichte des Beklagten anzubringen und von dieſem Gerichte dem beſtehenden Provincial-Rechte gemäß zu entſcheiden ſind.

Es ſollen auch die bei Unſeren Conſiſtorien etwa ſchon anhängigen Klagen dieſer Art ſofort an das nach dieſer Unſerer Beſtimmung zuſtändige Gericht des beklagten Theils zur Fortſetzung und Entſcheidung abgegeben werden.

Alle Unſere Gerichte haben ſich hiernach zu richten und iſt dieſe Verordnung in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 13ten Junius 1825.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Ompteda.

Buch.

(50.) **Gemeiner Beſcheid der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Celle, betreffend die prompte Ablieferung von Geldern und Obligationen, welche die Procuratoren und Advocaten für ihre Clienten und Parteien aus der Königlichen Juſtiz-Canzlei in Empfang genommen haben.** Celle, den 18ten Junius 1825.

Es iſt oftmals der Fall, daß den bei der hieſigen Königlichen Juſtiz-Canzlei angeſtellten Procuratoren und practiſirenden Advocaten Gelder, Obligationen u. ſ. w. — die für ihre auswärts wohnenden Clienten und Parteien bei der Königlichen Juſtiz-Canzlei aufbewahrt und niedergelegt ſind, gegen einzureichende Specialvollmachten, welche künftig durchaus producirt ſeyn müſſen, falls der Gegenſtand ſich über einhundert Reichsthaler beläuft — ausgezahlt und verabfolgt werden ſollen. Der Königlichen Juſtiz-Canzlei kann zwar für die prompte und unverzögerte, von den Procuratoren und Advocaten bisher beobachtete und fernerhin zu erwartende Ablieferung ſolcher aus dem Gerichte empfangenen Gelder u. ſ. w. an die Partei ſelbſt überall keine Verantwortlichkeit beigemeſſen werden, indeß iſt derſelben doch aus mehreren Gründen daran gelegen, davon jedesmal unterrichtet und in Kenntniß geſetzt zu werden. Es wird daher den bei der hieſigen Königlichen Juſtiz-Canzlei poſtulirenden und practiſirenden Procuratoren und Advocaten — welche Gelder, Obli-

Digitized by Google

ginal-Verbriefungen oder andere Effecten auf beigebrachte Specialvollmacht, (wenn die Summe über 100 Rthlr. beträgt, bei geringern aber das in den gewöhnlichen zu producirenden Procuratur-Vollmachten für die Anwalte bereits enthaltene Mandat für genügend erachtet wird) aus dem Gerichte in Empfang genommen haben, bei einer in jedem Contraventionsfalle unabbittlich zu erlegenden Geldbuße von zehn Reichsthalern, oder, dem Befinden nach, ſchärferer Ahndung — hierdurch anbefohlen, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, entweder durch atteſtirte Quitungen, oder allenfalls durch Poſtſcheine, im Gerichte zu dociren und nachzuweiſen, daß die von ihnen erhobenen Gelder, empfangenen Original-Obligationen und dergl. ihren Mandanten wirklich überliefert und ausgeantwortet ſind.

Damit jedoch den Parteien und Clienten ſelbſt hierdurch keine neue und weitere Koſten erwachſen, werden die Procuratoren und Advocaten zugleich angewieſen, die erhaltenen Quitungen oder Poſtſcheine, ohne ſelbige mit einer beſondern Schrift oder Eingabe zu begleiten, dem Actuario causae brevi manu zuzuſtellen, welcher ſie zu den betreffenden Acten regiſtriren wird. Übrigens ſoll der gegenwärtige Gemeine-Beſcheid ſowohl der dritten Abtheilung der Geſetz-Sammlung als dem Provincial-Amtsblatte inſerirt werden.

Beſchloſſen, Celle am 18ten Junius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Juſtiz-Canzlei.

Theodor Hagemann.

(51.) **Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amtsvogteien deren Geſchäftsbezirks, die Einſendung der Ratifications-Anträge wegen der in den Rentei-Regiſtern zu berechnenden Einnahmen und Ausgaben betreffend.**
Lüneburg, den 30ſten Junius 1825.

Da nach der Allerhöchſten Orts erlaſſenen Vorſchrift die Rentei-Regiſter ſpäteſtens ſechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres bei Königlicher Domainen-Cammer eingeliefert ſeyn müſſen: ſo iſt es dringend erforderlich, daß alle diejenigen Verwaltungs-Gegenſtände, welche auf die Einnahme und Ausgabe gedachter Regiſter von Einfluß ſind, alljährlich ſo zeitig bearbeitet werden, daß die Ausführung jener Vorſchrift dadurch auf keine Weiſe behindert werde.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf das unterm 30ſten v. M. von Königlicher Domainen-Cammer erlaſſene Ausſchreiben und in Folge einer von dieſer Behörde an Uns ergangenen Requiſition ertheilen Wir daher den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien hiemit die Vorſchrift,

die Ratifications-Anträge wegen der vorbemerkten Gegenſtände, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Rthlr. für jeden einzelnen Fall, ſpäteſtens bis zum 1ſten September nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres anhero gelangen zu laſſen.

Lüneburg, den 30ſten Junius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 7.

Hannover, den 13ten Auguſt 1825.

(52.) Landesherrliches Reſcript an das katholiſche Conſiſtorium zu Osnabrück, die Erſtreckung der Competenz des ermeldeten Conſiſtorii auf den geſammten jetzigen Sprengel der Diöceſe Osnabrück betreffend. Hannover, den 28ſten Junius 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem gegenwärtig ſämmtliche durch die unter dem 20ſten Mai v. J. publicirte päbſtliche Circumſcriptions-Bulle der Osnabrückſchen Diöceſe beigelegte katholiſche Pfarreien mit derſelben wirklich vereinigt ſind: ſo finden Wir Uns gnädigſt bewogen, die Competenz des katholiſchen Conſiſtorii zu Osnabrück auf den geſammten jetzigen Sprengel der Diöceſe Osnabrück hiemit zu erſtrecken.

Hannover, den 28ſten Junius 1825.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Digitized by Google

(53.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Osnabrück, betreffend die Beſtimmung der Pfande-Gebühren für die Forſtbediente des Fürſtenthums Osnabrück.** Osnabrück, den 1ſten Julius 1825.

Da Wir wahrgenommen haben, daß wegen der den herrſchaftlichen Forſtofficianten des Fürſtenthums Osnabrück für von ihnen angezeigte Forſt-Exceſſe beizulegenden Gebühren Zweifel und Verſchiedenheiten beſtehen, und daher dem Königlichen Cabinets-Miniſterio von Uns hierüber berichtet worden iſt: ſo wird mit Hochdeſſen Genehmigung zur Beſeitigung der eingetretenen Irrungen und zum beſſern Forſtſchutze hiemit verordnet:

1) Die herrſchaftlichen Forſtofficianten ſollen für die vom 1ſten dieſes Monats an vorkommenden, von ihnen angezeigten, demnächſt verificirten, im Fürſtenthume Osnabrück begangenen Forſt-Exceſſe, die auf dem angeſchloſſenen Verzeichniſſe deſignirten Pfande-Gebühren in den geeigneten Fällen zu genießen und die Denunciaten ſolche neben der ihnen zuerkannten Strafe zu erlegen haben, und werden die dieſem entgegenſtehenden Beſtimmungen und Obſervanzen, namentlich die bisher in Forſtbrüchten-Sachen üblich geweſenen ſogenannten Denunciations-Gebühren hierdurch aufgehoben.

2) Die Pfande-Gebühren ſind nur bei ſolchen Forſt-Exceſſen zuläſſig, wo die Unterſuchung und der Strafvorſchlag an die Königlichen Forſtbrüchten-Gerichte des Fürſtenthums Osnabrück gehören, indem es in Anſehung der von den Holzgerichten zu unterſuchenden Contraventionen bei demjenigen verbleibt, was in jeder Mark wegen der Pfande- und Denunciations-Gebühren hergebracht iſt.

3) Die herrſchaftlichen Forſtbediente ziehen die ihnen bewilligten Pfande-Gebühren, nachdem ſolche im Forſtbrüchten-Regiſter auf Vorſchlag des Forſtbrüchten-Gerichts determinirt worden ſind, unmittelbar von dem ſchuldig befundenen Denunciaten ein, welchem bei Anzeige der erkannten Strafe zugleich von der feſtgeſetzten Pfande-Gebühr Kenntniß gegeben werden ſoll.

Osnabrück, den 1ſten Julius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

L. v. Bar.

Digitized by Google

Principia,

nach welchen im Fürſtenthum Osnabrück die Pfande-Gebühren für die herrſchaftlichen Forſtbediente erfolgen ſollen.

Zu der Bekanntmachung vom 1ſten Julius 1825.

	Conv. = Münze		
	Rthl.	Mgr.	Pf.
A. Weide-Wrogen.			
1) Für ein einzelnes Pferd oder Füllen	—	4	—
2) „ einen einzelnen Ochſen, Kuh, Rind oder Kalb .	—	4	—
3) „ ein einzelnes Schwein oder Ferkel . . .	—	2	—
4) „ eine einzelne Ziege	—	4	—
5) „ ein einzelnes Schaf oder Lamm	—	2	—
6) „ eine ganze Heerde	1	12	—
Als eine Heerde aber ſind bei Hornvieh, Schweinen und Ziegen 10 Stück, bei Schafen 20 Stück anzuſehen. Wird ſodann ein einzelnes Stück Vieh oder eine Heerde bei Nachtzeit oder an Sonn- und Feſttagen während des Gottesdienſtes betroffen: ſo tritt das duplum der vorbemerkten Sätze ein.			
B. Sonſtige Wrogen.			
1) Für jede vorher und unten nicht ſpecificirte Wroge bei Tage	—	6	—
2) Für jede Wroge an Sonn- und Feſttagen während des Gottesdienſtes das duplum.			
3) Desgleichen für jede derſelben nach Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, wenn der Denunciat in flagranti betroffen.			
4) Wenn bei Holzentwendungen die Säge gebraucht worden, für dieſe insbeſondere	1	—	—
Ferner			
5) Für Diebſtahl von Pflänzlingen (Potten), ohne Rückſicht der Gattung oder Anzahl derſelben	1	12	—
6) Für dergleichen nach Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, auch an Sonn- und Feſttagen während des Gottesdienſtes	2	8	—
7) Bei entdeckten Gränz-Verrückungen, bei angelegten Wald-Bränden und bei ganz ungewöhnlichen Holzentwendungen bleibt es der richterlichen Behörde überlaſſen, nach Wichtigkeit der Sache und dem bewieſenen Eifer und der angewendeten Mühe des Forſtbedienten zu beſtimmen, eine wie viel höhere Pfandegebühr in ſolchen Fällen von dem Denunciaten zu erlegen ſey.			

Digitized by Google

(54.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg, betreffend den Handverkauf geſundheitsgefährlicher, zu häuslichen oder techniſchen Zwecken gebraucht werdender Arznei-Waaren in den Apotheken.
Lüneburg, den 8ten Julius 1825.

Der Erfahrung nach können bei dem Handverkaufe der zu häuslichen oder techniſchen Zwecken gebraucht werdenden Arznei-Waaren, welche nicht geradezu zu den Giften gezählt werden, deren Gebrauch jedoch der Geſundheit der Menſchen und Thiere nachtheilig werden kann, auf den Apotheken leicht Mißverſtändniſſe und Irrungen vorfallen, welche bei den eigentlichen Materialiſten, die mit eben ſolchen Waaren Handel treiben, nicht leicht zu befürchten ſtehen.

Es iſt daher für zweckmäßig erachtet, den Apothekern, bei Einſchärfung der in der Apotheker-Ordnung vom 19ten December 1820 wegen des Handverkaufs der in dem §. 71. derſelben namhaft gemachten Gifte enthaltenen Vorſchriften, aufzugeben:

daß dieſelben geſundheitsgefährliche, zu häuslichen oder techniſchen Zwecken gebraucht werdende Arznei-Waaren, als — Vitriol-Öl (Schwefel-Säure), Salz-Säure und Salpeter-Säure (Scheidewaſſer), Bleiglätte (Lithargyrum), Bleiweiß (Cerussa alba), Grünſpan (Aerugo), Mennig (Minium), blauen oder cypriſchen Vitriol (Cuprum sulphuricum), weißen Vitriol oder Kupfer-Rauch (Zincum sulphuricum) und Klee-Salz — bei Vermeidung einer Geldbuße von Zehn Thalern, nicht anders im Handverkaufe, mithin ohne Recept eines Arztes, verabfolgen zu laſſen haben, als wenn von dem Käufer der beabſichtigte häusliche oder techniſche Gebrauch derſelben ausdrücklich angegeben und die Gefäße oder Packete, worin dergleichen Waaren verkauft werden, mit beſondern Signaturen, die, neben der Benennung der Waare, den beabſichtigten Gebrauch derſelben ausdrücken, von den Apothekern verſehen worden;

und ertheilen Wir den Obrigkeiten, in deren Bezirken ſich Apotheken oder Filial-Apotheken befinden, hiermit die Anweiſung, deren Inhabern und adminiſtrirenden Proviſoren die obige Vorſchrift, in Unſerem Namen, ad protocollum zu eröffnen, auch darauf zu achten und achten zu laſſen, daß derſelben gehörig nachgekommen werde.

Lüneburg, den 8ten Julius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(55.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Aurich, die Herabſetzung des Preiſes des Lüneburger Salzes auf den Oſtfrieſiſchen Salz-Factoreien betreffend. Aurich den 8ten Julius 1825.

Nachdem zufolge Benachrichtigung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg vom 28ſten vorigen Monats von der Saline-Adminiſtration daſelbſt die Salz-Lieferung aus den Oſtfrieſiſchen Factoreien gegen den herabgeſetzten Preis von 61 Rthlrn. Conventions-Münze (mit Ausſchluß jedoch der geſetzlichen Steuer) anſtatt des bisherigen Preiſes von 60 Rthlrn. Caſſen-Münze angenommen iſt, und ſämmtliche Oſtfrieſiſche Factoreien nunmehr die Anweiſung erhalten haben, vom 1ſten Julius d. J. an das Salz zu dem neuen Preiſe von 61 Rthlrn. Conventions-Münze für 12 Tonnen Salz, oder eine Laſt, zu verkaufen: ſo wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß das etwa zum Verkauf kommende Salz in Säcken (Sackſalz), wovon ſich in Papenburg eine gewiſſe Quantität dermalen befindet, wegen der Verſchiedenheit des Preiſes der Tonnen und der Säcke um 3 Rthlr. geringer die Laſt abgeſtanden werden wird.

Aurich, den 8ten Julius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
v. d. Wiſch.

(56.) Verordnung über die Parochial-Pflichtigkeit der Officianten im Fürſtenthum Oſtfriesland und im Harrlingerlande, und über deren Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Parochial-Laſten und Abgaben. Carlton-House, den 12ten Julius 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns vorgetragen iſt, daß die von mehreren Königlichen Officianten im Fürſtenthum Oſtfriesland und im Harrlingerlande auf den Grund des §. 283. des 2ten Theils und 11ten Titels des Allgemeinen Preußiſchen Landrechts in Anſpruch genommene Exemtion von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts und von der Theilnahme an den Parochial-Laſten und ſonſtigen Verpflichtungen der Eingepfarrten

Digitized by Google

weder mit der älteren Verfaſſung und dem früheren Herkommen in Oſtfriesland, noch mit den in Unſeren älteren Hannoverſchen Provinzen geltenden Grundſätzen, nach welchen der Regel nach ein jeder, der im Staate zur chriſtlichen Religion ſich bekennt und einen feſten Wohnſitz darin hat, zu irgend einem Kirchſprengel gehört und als Eingepfarrter zur Theilnahme an den Parochial-Laſten verpflichtet iſt, übereinſtimme; und auch übrigens in Oſtfriesland der Grundſatz gelte: daß nicht blos der mit Grund-Beſitzungen Angeſeſſene, ſondern ein jeder, welcher innerhalb eines Kirchſpiels ſeinen ordentlichen Wohnſitz habe, zur Parochial-Kirche des Bezirks ſeiner Confeſſion eingepfarrt ſey, und mithin zu den Parochial-Laſten beitragen müſſe; und da ferner in Erwägung gebracht iſt, daß in Oſtfriesland die Officianten als ſtimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde an den Vortheilen, welche die kirchliche Geſellſchaft ihres Wohnortes gewähret, gleich den übrigen Eingepfarrten Antheil nehmen: ſo verordnen und erklären Wir hiemit zur Beſeitigung der bisherigen dem Kirchenweſen nachtheiligen Ungewißheit:

§. 1. Sämmtliche zum Civilſtande gehörige Königliche in wirklichen Dienſten ſtehende oder Titular-Räthe und andere in dem Fürſtenthum Oſtfriesland und dem Harrlingerlande angeſtellte Bediente gehören der Regel nach zur ordentlichen Parochie ihres Wohnorts, vorausgeſetzt, daß ſie ſich zur Religion der Parochial-Kirche in demſelben bekennen.

§. 2. Dieſe Officianten haben daher einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den nothwendigen Parochial-Laſten, auch wenn ſie keine Grundſtücke in der Parochie beſitzen, wie die übrigen angeſeſſenen Eingepfarrten zu leiſten.

§. 3. Das Dienſteinkommen der Officianten kann nur dann zu den Parochial-Laſten herangezogen werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Eingepfarrten nicht blos nach ihrem Grund-, ſondern auch nach ihrem Capital- und Gewerbs-Einkommen veranſchlagt wird.

§. 4. Es verdient aber bei der verhältnißmäßigen Theilnahme der Officianten an der Aufbringung der Bau- und Reparaturkoſten geiſtlicher Gebäude Berückſichtigung, daß der Aufenthalt der Officianten an einem Orte oft nur von kurzer Dauer iſt, und daß in der Regel ihr Dienſteinkommen beſtimmt iſt und klar vorliegt, während das Grund-, Capital- und Gewerbs-Einkommen der übrigen Eingepfarrten verhältnißmäßig werthvoller iſt und nicht immer ſo genau veranſchlagt werden kann. Aus dieſen Gründen ſoll daher, während das Capital- und Gewerbs-Einkommen der übrigen Eingepfarrten zum vollen veranſchlagt werden muß, das Dienſteinkommen der Officianten nur mit zwei Drittheilen in Anſchlag gebracht und davon contribuirt werden.

Digitized by Google

Von den Grundſtücken, welche Officianten im Kirchſpiele beſitzen, müſſen ſie gleich den übrigen grundbeſitzenden Eingepfarrten zu den Parochial-Laſten beitragen.

§. 5. Für das bloße Ehrenrecht, eine Stimme in der Kirchengemeinde zu führen, kann nur ein geringes Stimmgeld von höchſtens 12 ggr. verlangt werden.

§. 6. Die Beitrags-Rolle der verſchiedenen Parochianen iſt gemeinſchaftlich von dem Conſiſtorio und von der Land-Droſtei zu reguliren.

Es iſt dieſe Verordnung in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Carlton-House, den 12ten Julius des 1825ſten Jahrs, Unſeres Reichs im Sechsten.

George Rex.

E. Graf v. Münſter.

(57.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an die Magiſtrate der ſervicepflichtigen Städte, betreffend die Portionen und den Service der beurlaubten Infanterie-Unterofficiere. Lüneburg, den 18ten Julius 1825.

Bekanntlich iſt in dem Artikel 72. der Königlichen Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 vorgeſchrieben worden, daß die beurlaubten Unterofficiere und Spielleute nur dann zu dem Fortgenuſſe von Portionen und Service berechtigt ſeyn ſollen, wenn ihre Urlaubszeit kürzer als einen Monat dauert.

Da ſich aber ergeben hat, daß dieſe Vorſchrift erhebliche Nachtheile mit ſich führt: ſo haben Seine Königliche Majeſtät in Folge einer vom Königlichen Cabinets-Miniſterio mit den allgemeinen Ständen des Königreichs zugelegten Communication die allergnädigſte Beſtimmung zu treffen geruhet, daß hinführo den Infanterie-Unter-Officieren bis einſchließlich der Titulair-Corporale nicht nur die Portionen, ſondern auch der Service während des Urlaubs, inſofern er nicht über drei Monate dauert, verbleiben ſollen.

Da nun dieſe Beſtimmungen vom 1ſten d. M. an in Kraft treten ſollen: ſo laſſen Wir ſolches den betreffenden Obrigkeiten zur Nachricht und Direction hiemit unverhalten ſeyn.

Lüneburg, den 18ten Julius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(58.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg, die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Lauenbrück mit dem Amte Harburg betreffend. Lüneburg, den 23ſten Julius 1825.

Nachdem der Gerichtsherr zu Lauenbrück auf die daſige Patrimonial-Gerichtsbarkeit Verzicht geleiſtet und demnach das Königliche Cabinets-Miniſterium beſchloſſen hat, die Gerichtsbarkeit des Lehnguts Lauenbrück mit der Landesherrlichen zu vereinigen und zwar dem Amte Harburg zu überweiſen: ſo wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1ſten Auguſt d. J. an die ſämmtlichen, bisher von dem Patrimonial-Gerichte Lauenbrück beſorgten Dienſt-Geſchäfte auf das Amt Harburg übergehen werden.

Lüneburg, den 23ſten Julius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

(59.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amtsvoigteien des daſigen Land-Droſtei-Bezirks, die Erhebung des Häuslings-Schutz- und Dienſtgeldes betreffend. Lüneburg, den 29ſten Julius 1825.

Da die Häuslings-Schutz- und Dienſtgelder an verſchiedenen Orten bislang in Einem Termine ganzjährig erhoben ſind, dadurch aber nicht nur die Aufbringung derſelben den Häuslingen ſehr erſchwert wird, ſondern auch die herrſchaftliche Caſſe wegen der dadurch vermehrt werdenden Anzahl der Nonvalenten leidet; überdem es auch zweckmäßig erſcheint, daß hierunter bei ſämmtlichen Königlichen Ämtern und Amts-Voigteien gleichmäßig verfahren werde: ſo beſtimmen Wir hiemit, daß vom 1ſten Julius d. J. an die Häuslings-Schutz- und Dienſtgelder alljährlich in zwei Terminen, nämlich zu Ende December und zu Ende Junius, jedesmal zur Hälfte, berichtigt, und ſolche außerdem jetzt für die beiden Monate Mai und Junius, wo dieſes noch nicht geſchehen, an die betreffende Rentei erlegt werden ſollen.

Es iſt dieſe Verfügung durch Anſchläge oder auf ſonſtige Weiſe zur allgemeinen Kenntniß der pflichtigen Häuslinge zu bringen, und demgemäß das weiter Erforderliche zu beſorgen, auch ſind die wegen des obigen Praestandi zu machenden Remiſſions-Vorſchläge in jedem Jahre vor Ablauf der Monate Januar und Julius anhero einzuliefern.

Lüneburg, den 29ſten Julius 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 8.

Hannover, den 14ten September 1825.

(60.) Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden. Carlton-House, den 26ſten Julius 1825.

Inhalt.

Erſter Theil. Verfahren in Gemeinheits-Theilungsſachen. Gemeinheits-Theilungs-Proceß-Ordnung. §. 1—47.

Erſte Abtheilung. Von der Behandlungsart der Gemeinheits-Theilungsſachen überhaupt. §. 1—36.

Erſtes Capitel. Von den verſchiedenen Behörden in Gemeinheits-Theilungsſachen und von ihrem Verhältniß gegen einander. §. 1—6.

§. 1. Im Allgemeinen.
§. 2. Landdroſtei.
§. 3. Landes-Oekonomie-Commiſſarien.
§. 4. Miniſterium.
§. 5. Unter-Obrigkeiten.
§. 6. Gebühren der Unter-Obrigkeiten.

Zweites Capitel. Von Gemeinheits-Theilungsſachen ſelbſt, ihrer Abſonderung von den Juſtizſachen, und von dem Umfange der Competenz der Gemeinheits-Theilungs-Behörden in Anſehung der vor dieſe gehörige Sachen. §. 7—15.

§. 7. Überhaupt; Umfang der Theilungsſachen.
§. 8. Gegenſtände der Gemeinheits-Aufhebungen.
§. 9. Abſonderung der Theilungsſachen von den Juſtizſachen.
§. 10. Weſentliches Unterſcheidungszeichen der Gemeinheits-Theilungsſachen.
§. 11. Nähere Bemerkung der hiernach insbeſondere nicht zum Wege Rechtens ſich qualificirenden Fragen und Puncte — Fragen: ob und wie zu theilen?
§. 12. Connexe Gegenſtände und Puncte.
§. 13. Zur Ausführung und Folge der Theilungen gehörige Puncte.
§. 14. Irrungen und Streitigkeiten nach geſchehener Theilung.
§. 15. Allgemeine Anweiſung für die Gerichte in Anſehung der Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Drittes Capitel. Von der Behandlung der Theilungsſachen während eines auf dieſelben Einfluß habenden Rechtsſtreits, und von des letztern möglichſter Beſchleunigung. §. 16—20.

§. 16. Überhaupt.
§. 17. Fortgang und Behandlung der Theilungs-Sachen während eines Rechtsſtreits.
§. 18. Möglichſte Beförderung und Beſchleunigung einer ſolchen Proceßſache.
§. 19. Strafe derjenigen, welche durch erregte Proceſſe Theilungen muthwillig aufhalten oder erſchweren.
§. 20. Notification an die Gerichte, wenn Proceßſachen auf Theilungen Einfluß haben.

Viertes Capitel. Von den Parteien in Gemeinheits-Theilungsſachen, ihrem Rechte, eine Gemeinheits-Theilung zu verlangen, und der Verbindlichkeit, ſich ſolche gefallen zu laſſen. §. 21—29.

Digitized by Google

§. 21. Überhaupt.
§. 22. Grundeigenthümer.
§. 23. Corpora und Communen, Domanial-Haushalt, adelige Güter u. ſ. w.
§. 24. Zahl und Schätzung der Stimmen in einer Commune über die Frage: ob eine Gemeinheit aufzuheben?
§. 25. Abfindung einzelner Mitglieder einer Commune.
§. 26. Städte.
§. 27. Beſondere Beſtimmungen bei einzelnen Gemeinheits-Theilungs-Gegenſtänden.
§. 28. Concurrenz der Lehns- und Erbenzins-Herrn bei Gemeinheits-Theilungen ihrer Vaſallen, Gutsleute und Erbenzinsleute.
§. 29. Koſten der Gemeinheits-Auseinanderſetzungen.
Fünftes Capitel. Verſchiedene allgemeine Beſtimmungen über die Verfahrungsart in Gemeinheits-Aufhebungsſachen. §. 30—36.
§. 30. Mündliche Verhandlungen in Gemeinheits-Theilungsſachen. Nichtzulaſſung der Advocaten.
§. 31. Unſtatthaftigkeit proceſſualiſcher Rechtsmittel in Gemeinheits-Theilungsſachen.
§. 32. Friſten.
§. 33. Beobachtung der Stufenfolge in Anſehung der verſchiedenen Behörden bei den in Gemeinheits-Theilungsſachen zu machenden Anträgen.
§. 34. Recurs an das Miniſterium.
§. 35. Verkürzungen bei Gemeinheits-Aufhebungen und deren Vergütung.
§. 36. Verurtheilung in die Koſten.
Zweite Abtheilung. Ordentlicher Lauf des Verfahrens in Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen. §. 37—47.
Sechstes Capitel. Vom erſten vorläufigen Verfahren bis dahin, daß ſich die etwa zweifelhafte Frage, ob getheilt werden ſoll? mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit beurtheilen läßt. §. 37—40.
§. 37. Privat-Auseinanderſetzungen.
§. 38. Gemeinheits-Auseinanderſetzungs-Antrag. Erſte vorläufige Information von der Sache.
§. 39. Inſtructions-Unterſuchung.
§. 40. Vorladung dazu, deren Form und Wirkung.
Siebentes Capitel. Von dem Verfahren bis zur völligen Entſcheidung der Frage: ob zu theilen ſey oder nicht.
§. 41. Erforſchung und Berichtigung des Puncts der Theilnehmungs-Rechte.
Achtes Capitel. Vom weitern Verfahren bis zur wirklichen Ausführung der Sache. §. 42—46.
§. 42. Vermeſſungs- und Bonitirungs-Geſchäft.
§. 43. Beſtimmung und Verfahren in Rückſicht des Theilungs-Maaßſtabes.
§. 44. Theilungs-Plan.
§. 45. Publication des Theilungs-Planes und Ausführung der Sache.
§. 46. Succeſſive Überweiſung der Äquivalente. Theilungs-Receß. Mittheilung an die Obrigkeiten.
Neuntes Capitel. Von der Anwendung dieſer Verordnung auf die zur Zeit der Erlaſſung derſelben bereits anhängigen Theilungs-Sachen. §. 47.
§. 47. Überhaupt und in Anſehung der Grundſätze und der Verfahrungsart.
Zweiter Theil. Grundſätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinanderſetzungen ſelbſt zu bewerkſtelligen. §. 48—169.
Erſte Abtheilung. Allgemeine Grundſätze. §. 48—54.
Zehntes Capitel. Weſen und Zweck — Äquivalent an Grund und Boden — Grundeigenthum und Berechtigungen. §. 48—54.
§. 48. Weſen, Zweck und Hauptgrundſatz aller Gemeinheits-Auseinanderſetzungen.
§. 49. Das Äquivalent oder die Entſchädigung beſteht der Regel nach in Grund und Boden.
§. 50. Grundeigenthum, Berechtigungen und Nutzungen. Allgemeine Regeln in Anſehung der Auseinanderſetzung beider. I. Überhaupt.
§. 51. II. Beſonders. — a) Überſchuß; präſumtives Grundeigenthums-Recht.
§. 52. b) Weitere beſondere Grundſätze der Auseinanderſetzung zwiſchen Grundeigenthümern und Berechtigten.
§. 53. Gutsherrliche Rechte im Bremiſchen, Vertheilung des Überſchuſſes.
§. 54. Intereſſentenſchaft wegen einzelner Pertinenzien.
Zweite Abtheilung. Beſondere Grundſätze der Auseinanderſetzungen. §. 55—169.
Erſter Abſchnitt. Grundſätze der Auseinanderſetzungen bei Hut- und Weideberechtigungen. §. 55—126.
Erſte Unterabtheilung. Grundſätze der Auseinanderſetzungen der Hut- und Weide-Berechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten. §. 55—104.
Eilftes Capitel. Von den Theilungs-Grundſätzen und Maßſtäben überhaupt, und den verſchiedenen hier angenommenen Arten der letzteren. §. 55—58.

Digitized by Google

§. 55. Beobachtung bisherigen rechtsbeſtändigen Herkommens.
§. 56. Begriff des Theilungs-Maßſtabes.
§. 57. Verſchiedene Arten der Theilungs-Maaßſtäbe — Viehbeſtand allein — Viehbeſtand mit Berechnung der Dauer der Behütungs-Zeiten — Haushaltungs-Bedürfniſſe, Ackerländerei und Wieſen — Winterfutter-Gewinnſt.
§. 58. Andere Auseinanderſetzungs-Arten im Wege des Vergleichs.

Zwölftes Capitel. Erſter Maßſtab. Viehbeſtand allein und deſſen Ausmittelung. §. 59 — 76.

§. 59. Grundlage des erſten Maßſtabes. Viehbeſtand ſeit 10 Jahren.
§. 60. Angabe und Berichtigung.
§. 61. Bei wüſten und verarmten Höfen ꝛc.
§. 62. Reduction auf Kuhweiden.
§. 63. Taxation bei Zweifeln über die Anwendbarkeit dieſer Grundſätze der Reduction.
§. 64. Ausmittelung der Kuhweiden, Zahl der zu theilenden Gemeinheit,
§. 65. und deren Vergleichung mit der berechtigten Kuhweidenzahl.
§. 66. Fälle einer genauen Unterſuchung des Viehbeſtandes.
§. 67. Bei Vereinzelung eines Haushalts oder bei wüſte gewordenen Höfen.
§. 68. Im Falle der Verarmung einzelner Berechtigten.
§. 69. Im Falle der Stallfütterung.
§. 70. Unterſuchung des 10jährigen Viehſtandes.
§. 71. Wenn das Vieh von auswärtigen oder hinzugekommenen Grundſtücken ernährt wird.
§. 72. Ausmittelung des Viehbeſtandes derjenigen Intereſſenten, die gar kein Land, oder nicht hinreichendes zur Durchfütterung beſitzen.
§. 73. Anzunehmender Viehſtand der kleinſten Theilnehmer, Anbauer, Brinkſitzer, Abbauer;
§. 74. der Geiſtlichen, Schul- und andern Bedienten.
§. 75. Das nicht behuf Haushalts oder Düngung, ſondern zum Handel, bei Brauereien u.ſ.w. gehalten werdende oder für Geld in die Weide genommene Vieh kommt in der Regel nicht zum Anſatz. Ausnahme davon.
§. 76. Wie es zu halten, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung der berechtigten Kuhweiden nicht hinreicht.

Dreizehntes Capitel. Zweiter Maßſtab, und deſſen Ausmittelung. Viehbeſtand und Berechnung der Dauer der Behütungszeiten. §. 77 — 82.

§. 77. Zuvörderſt iſt auch hier der 10jährige Viehbeſtand auszumitteln.
§. 78. Anrechnung der privativen Weiden und Ausnahmen davon.
§. 79. Berechnung der Dauer der Behütungszeiten.
§. 80. Hiernach ſich ergebende Beſtimmung der abzufindenden Kuhweiden.
§. 81. Rückſicht auf die verſchiedene Qualität und Güte des Weidegenuſſes.
§. 82. Vorbehalt wegen kürzerer und wohlfeilerer Art der hier in Frage ſtehenden Ausmittelung.

Vierzehntes Capitel. Dritter Maaßſtab und deſſen Ausmittelung. Haushaltsbedürfniß, Ackerländerei und Wieſen. §. 83 — 87.

§. 83. Im Allgemeinen, in was für Fällen derſelbe eintritt.
§. 84. Ausmittelung des Viehſtandes für die zwiefachen verſchiedenen Bedürfniſſe.
§. 85. Ausmittelung des Viehſtandes für die perſönlichen Haushaltungs-Bedürfniſſe.
§. 86. Vertheilung der übrigbleibenden Kuhweiden nach Länderei und Wieſen.
§. 87. Kürzung bei vorhandenem Mangel.

Funfzehntes Capitel. Vierter Maßſtab und deſſen Ausmittelung. Winterfutter-Gewinnſt. §. 88 — 96.

§. 88. Begriff dieſes Theilungs-Maßſtabes und deſſen zwei Hauptgrundlagen.
§. 89. I. Welche Zubehörungen eines Haushalts bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnſtes in Anſchlag zu bringen und wie ihr wahrer Ertrag auszumitteln 1) innerhalb der berechtigten Feldmark.
§. 90. 2) getrennte Pertinenzien. Normaljahr 1792.
§. 91. 3) Außerhalb der Feldmark belegene Ländereien und Wieſen. Brauereien.
§. 92. 4) Zehnten aus fremden Feldmarken.
§. 93. 5) Ausmittelung des wahren Natural-Ertrags der Haushalts-Pertinenzien.
§. 94. II. Wie der haushälteriſch übliche Verbrauch des Winterfutters behuf des Viehſtandes anzuſchlagen. 1) Überhaupt.
§. 95. 2) Beſonders in Anſehung der Taxation, wenn Haushaltungen verſchiedener Art, die in Hinſicht auf Zeit der Futterung und Quantität und Art derſelben von einander abweichen, zuſammentreffen.
§. 96. 3) Rückſicht auf privative und andere gemeine Weiden und deren Anrechnung.

Digitized by Google

Sechszehntes Capitel. Nähere Beſtimmung, in welchen Fällen dieſer oder jener Maßſtab ſeine Anwendung findet. §. 97 — 104.
§. 97. Überhaupt.
§. 98. Beſondere Vorſchriften nach Verſchiedenheit der Fälle. I. bei einer General-Theilung, wo a) die zu theilenden Diſtricte und die Behütungszeiten gleich ſind. Erſter Theilungs-Maßſtab.
§. 99. b) Die zu theilenden Diſtricte und die Behütungszeiten ſind verſchieden. Zweiter Theilungs-Maaßſtab.
§. 100. 2) Bei einer Special-Theilung unter den Gliedern einer Gemeinde unter ſich, dritter Theilungs-Maßſtab.
§. 101. Oder in beſonderen Fällen einer Verletzung Einzelner; erſter Theilungs-Maßſtab.
§. 102. Wenn II. Gemeinden mit andern Intereſſenten bei General- und Special-Theilungen concurriren und 1) der zehnjährige Viehſtand aller ausgemittelt werden kann; erſter und zweiter Theilungs-Maßſtab.
§. 103. 2) Wenn derſelbe nicht ausgemittelt werden kann, ſondern eine genauere Unterſuchung erfordert wird, vierter, auch dritter Theilungs-Maßſtab.
§. 104. Allgemeiner Vorbehalt mit ſeinen Einſchränkungen.
Zweite Unterabtheilung. Beſondere Grundſätze der Hut- und Weide-Auseinanderſetzungen in Forſten. §. 105 — 118.
Siebenzehntes Capitel. Grundſätze der Auseinanderſetzung bei eigentlicher Hut und Weide in Forſten. §. 105 — 114.
§. 105. Von dem Rechte des Forſteigenthümers und der Berechtigten in Anſehung der Abfindung. A. aus beſtandenen Forſten überhaupt.
§. 106. Art der Abfindungen bei Theilungen.
§. 107. Beſonderes Recht des Forſteigenthümers, von einer ſchon eingeleiteten Abfindung wiederum zurückzutreten.
§. 108. B. Bei unbeſtandenem Forſtgrunde.
§. 109. Was als beſtandener Forſtgrund anzuſehen ſey.
§. 110. Auseinanderſetzung durch Abſchätzung nach Kuhweiden und Abfindung mit Grund und Boden.
§. 111. Nähere Beſtimmung.
§. 112. Dem Forſteigenthümer muß wenigſtens die gehörige Zuſchlags-Quote verbleiben.
§. 113. Beſtimmung des Verhältniſſes des Zuſchlag-Raums zu $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{8}$.
§. 114. Ausnahmen und Einſchränkungen dieſer Beſtimmungen.
Achtzehntes Capitel. Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Maſtberechtigungen. §. 115 bis 118.
§. 115. Von der Befugniß, auf eine Auseinanderſetzung mit den Maſtberechtigten zu provociren.
§. 116. Auseinanderſetzung der Maſtberechtigten, die zugleich auch Holzeigenthümer ſind.
§. 117. Abfindung der Maſtberechtigten, die nicht zugleich Holzeigenthümer ſind.
§. 118. Beibehaltung der Maſtberechtigungen.
Dritte Unterabtheilung. Beſondere Grundſätze der Hut- und Weide-Auseinanderſetzung auf Wieſen und Feldern. §. 119 — 126.
Neunzehntes Capitel. Aufhebung der Wieſenbehütung oder Frettung. §. 119 — 123.
§. 119. Wer die Aufhebung der Wieſenbehütung verlangen könne. a) Überhaupt.
§. 120. b) Beſonders bei einem Zuſammenhange mehrerer Wieſen.
§. 121. Aufhebung der wechſelſeitigen Behütung durch Compenſation.
§. 122. Aufhebung einſeitiger Wieſenbehütungen und Grundſätze der dabei zu leiſtenden Entſchädigung.
§. 123. Wodurch die Entſchädigung geſchehe und woher?
Zwanzigſtes Capitel. Aufhebung der Feldbehütung. §. 124 — 126.
§. 124. Wer bei wechſelſeitigen Behütungen die Aufhebung derſelben verlangen könne, und wie ſie geſchehe?
§. 125. Wer eine Aufhebung der einſeitigen Behütung verlangen könne?
§. 126. Von der bei Aufhebung der Feldbehütung zu leiſtenden Entſchädigung.
Zweiter Abſchnitt. Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Heidplaggen- und Heidhiebsberechtigungen. §. 127 — 135.
Einundzwanzigſtes Capitel. Beſtimmung der Auseinanderſetzungs-Grundſätze bei Heidplaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen §. 127 bis 129.
§. 127. Die Auseinanderſetzung wegen beider Berechtigungen richtet ſich in der Regel nach einerlei Grundſätzen.
§. 128. Vorausſetzung einer wirklichen Berechtigung und bei wem ſolche nicht vermuthet wird.
§. 129. Ausnahme von dem vorhergehenden Grundſatze im Falle eines nicht abgeleugneten oder nachgewieſenen, wenigſtens zehnjährigen Beſitzſtandes.

Digitized by Google

Zweiundzwanzigſtes Capitel. Auseinanderſetzung der Heidplaggen= und Heidhiebs=Berechtigungen ſelbſt. §. 130 — 135.
§. 130. Schätzung der Berechtigungen nach dem Viehſtande unter einigen Einſchränkungen.
§. 131. Ausmittelung des Entſchädigungs=Quanti an Grund und Boden.
§. 132. Abfindung des Heidplaggen= und Heidhiebs in beſtandenen Forſten.
§. 133. Nähere Beſtimmung der Auseinanderſetzungs=Grundſätze nach dem Unterſchiede, ob die Berechtigung ſich auch auf den Verkauf erſtrecke oder bloß auf den eigenen Verbrauch beſchränkt ſey.
§. 134. Unzulänglichkeit einer Gemeinheit zur Befriedigung aller Intereſſenten.
§. 135. Anrechnung des Weidegenuſſes während der Umlaufszeit des Heidplaggen= und Heidhiebs.
Dritter Abſchnitt. Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Brennplaggenhiebs=Berechtigungen. §. 136 — 141.
Dreiundzwanzigſtes Capitel. Beſtimmung und Anwendung der Auseinanderſetzungs=Grundſätze bei Brennplaggenhiebs=Berechtigungen. §. 136 — 141.
§. 136. Zahl und Größe der Haushaltungen und bisherige Conſumtion wird überhaupt zum Grunde gelegt.
§. 137. Unterſchied zwiſchen General= und Special=Theilungen in Anſehung des Theilungs=Maßſtabes.
§. 138. Ausmittelung des Entſchädigungs=Quanti und deſſen Beſtimmung nach Grund und Boden.
§. 139. Unzulänglichkeit der Gemeinheit.
§. 140. Anrechnung der Weidebenutzung während der Umlaufszeit des Brennplaggenhiebs.
§. 141. Allgemeine Beziehung auf die Grundſätze der Heidplaggen= und Heidhiebs=Auseinanderſetzungen.
Vierter Abſchnitt. Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen. §. 142 — 165.
Vierundzwanzigſtes Capitel. Allgemeine Grundſätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinſchaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren. §. 142—146.
§. 142. Forſttheilung unter den Forſteigenthümern. Abfindung der bloß Berechtigten überhaupt.
§. 143. Von der Befugniß, auf eine Aufhebung der Gemeinſchaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren. Überhaupt.
§. 144. Beſonders in dem Verhältniſſe zwiſchen Forſteigenthümern und bloß Berechtigten.
§. 145. Zwiſchen mehreren Forſteigenthümern untereinander.
§. 146. In Rückſicht auf General= und Special=Theilungen.
Fünfundzwanzigſtes Capitel. Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen ſelbſt und ihre Wirkung. §. 147 — 155.
§. 147. Verſchiedene Beſchaffenheit des zu theilenden Holzes und des Mitgenuſſes an demſelben.
§. 148. Ausmittelung des Holzbedarfs in den vorhergehenden Hinſichten und des wirklichen Holzbeſtandes, und Vergleichung beider unter einander. Unzulänglichkeit des letztern.
§. 149. Ausmittelung der für jeden Mitgenuß abzuſondernden einzelnen Holztheile.
§. 150. Egaliſirung bei ungleichen Holztheilen.
§. 151. Rückſicht auf Mühe, Koſten und Gefahr desjenigen, der anderen ihre Erforderniſſe aus dem Holze zu verabreichen hat.
§. 152. Berückſichtigung der Dienſtleiſtungen behuf der Forſt=Culturen vor der Theilung.
§. 153. Abfindung der Berechtigten zum Fallholz, Leſeholz und zum Schnateln.
§. 154. Theilung von unbeſtandenem Forſtraum.
§. 155. Künftige Benutzung der privativen Forſt=Theile und deren Einſchränkung bei Unfreien.
Fünfter Abſchnitt. Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Torfmoor=Theilungen. §. 156 bis 169.
Sechsundzwanzigſtes Capitel. Unterſuchung und Beſtimmung, ob eine Moortheilung geſchehen könne und ſolle? §. 156—157.
§. 156. Berechnung der Stimmen.
§. 157. Umfang der Berechtigung.
Siebenundzwanzigſtes Capitel. Grundſätze bei Torfmoor=Theilungen über die Auseinanderſetzung ſelbſt. §. 158 — 169.
§. 158. Abſchätzung der Berechtigungen. Überhaupt.
§. 159. Beſonders.
§. 160. Grundſätze der Abſchätzung.
§. 161. Fabriken.
§. 162. Berechtigung zum Torfſtiche behuf feilen Verkaufes.
§. 163. Abſatz wegen anderweitiger Feuerungs=Auskunft.
§. 164. Ferneres Verfahren bei der Abſchätzung.
§. 165. Wenn das Moor für die Bedürfniſſe nicht ausreicht.

Digitized by Google

§. 166. Vereinbarung über eine andere Vertheilungs-Art.
§. 167. Ausführung der Theilung und was dabei zu beachten.
§. 168. Rückſicht auf Hut und Weide. Haushälteriſche Benutzung der Möore.
§. 169. Unveräußerlichkeit der Abfindungen.
Dritter Theil. Eigenſchaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs-Antheile, als Folgen der Gemeinheits-Aufhebung. §. 170—175.
Achtundzwanzigſtes Capitel. Von den Eigenſchaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs-Antheile in verſchiedenen Rückſichten. §. 170—172.
§. 170. Hauptfolge der Gemeinheits-Aufhebung, privatives Eigenthums- oder Benutzungs-Recht.
§ 171. Der Entſchädigungs-Antheil nimmt die Eigenſchaft des Hauptguts an.
§. 172. Einrichtung wegen der Jurisdictions-Verhältniſſe.
Neunundzwanzigſtes Capitel. Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs-Antheile, insbeſondere in Hinſicht auf künftige Cultur-Verbeſſerungen und neue Feldwirthſchafts Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehntverhältniß. §. 173—175.
§. 173. Befugniß zu Cultur-Verbeſſerungen überhaupt.
§. 174. Beſtimmungen wegen Erlegung des Rott-Zinſes.
§. 175. Vom Rottzehnten.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Aufhebung der Gemeinheiten zu Erweiterung des Landbaues und zu Beförderung der Landwirthſchaft gereicht und Wir dieſelbe, wie im Fürſtenthume Lüneburg bereits vor geraumer Zeit geſchehen iſt, auch in Unſeren Herzogthümern Bremen und Verden durch geſetzliche Vorſchriften möglichſt zu erleichtern und zu begünſtigen gewillet ſind: ſo haben Wir durch eine angeordnete Commiſſion die für Unſer Fürſtenthum Lüneburg am 25ſten Junius 1802 erlaſſene Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in der Abſicht, um dieſe auf die genannten Landes-Theile, unter angemeſſener Berückſichtigung ihrer eigenthümlichen Orts- und Verfaſſungs-Verhältniſſe, zu erſtrecken, ſorgfältigſt prüfen und auf ſolche Weiſe erörtern laſſen, in welcher Maaße dieſelbe auf Unſere Herzogthümer Bremen und Verden in Anwendung zu bringen ſeyn möchte.

Die in dieſer Hinſicht gemachten Vorſchläge ſind von Uns, nachdem auch Unſere getreuen Stände der Herzogthümer Bremen und Verden mit ihrem rathſamen Gutachten darüber gehört worden, erwogen und haben Wir darauf beſchloſſen, folgende Verordnung über den obigen Gegenſtand für Unſere Herzogthümer Bremen und Verden zu erlaſſen.

Digitized by Google

Erſter Theil.
Verfahren in Gemeinheits-Theilungs-Sachen, Gemeinheits-Theilungs-Proceß-Ordnung.

Erſte Abtheilung.
Von der Behandlungsart der Gemeinheits-Theilungs-Sachen überhaupt.

Erſtes Capitel.
Von den verſchiedenen Behörden in Gemeinheits-Theilungs-Sachen und von ihrem Verhältniſſe gegen einander.

§. 1.

Alle einen Gegenſtand dieſer Verordnung ausmachenden Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, und was damit in nothwendiger Verbindung ſteht, ſollen künftig lediglich und ausſchließlich vor Unſere Land-Droſtei in Stade gehören, welche dieſelben behandelt und leitet, darin mit Vorbehalt eines Recurſes an Unſer Miniſterium verfügt und entſcheidet, und durch mehrere demnächſt anzuſtellende Landes-Ökonomie-Commiſſarien, unter einer gewiſſen Concurrenz der Orts-Obrigkeiten, in ſelbigen verfahren läßt. Im Allgemeinen.

§. 2.

Die Land-Droſtei hat die Hauptleitung in allen Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, ohne Unterſchied wer die Theilnehmer oder Berechtigten ſind, von deren Auseinanderſetzung die Frage iſt, und läßt die Theilungen ausführen mit Allem, was dieſem anhängig oder eine Folge davon iſt. Von ihren Verfügungen und Entſcheidungen findet allein an Unſer Miniſterium eine Berufung oder ein Recurs Statt. (§. 34.) Land-Droſtei.

Die Competenz der Land-Droſtei iſt aber auf eigentliche Gemeinheits-Auseinanderſetzungs- und damit in nothwendiger Verbindung ſtehende Sachen beſchränkt, (§. 7.) deren möglichſt genau beſtimmter Begriff, ſo wie die Unterſcheidungs-Kennzeichen von den in den Weg Rechtens gehörenden Sachen in der Folge (§. 9. u. f.) näher feſtgeſetzt werden wird.

§. 3.

Die von der Land-Droſtei Unſerem Miniſterio zur Ernennung vorzuſchlagenden Landes-Ökonomie-Commiſſarien ſind diejenigen, durch welche in der Regel die eigent- Landes-Ökonomie-Commiſſarien.

Digitized by Google

liche unmittelbare Behandlung und Ausführung der Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, unter der Direction der Land-Droſtei und unter einer gewiſſen gleich näher zu beſtimmenden Concurrenz der Unter-Obrigkeiten (§. 5.), geſchieht. Ihre Obliegenheit beſtehet alſo im Allgemeinen darin, nach der für ſie demnächſt zu entwerfenden und ihnen vorzuſchreibenden allgemeinen Inſtruction in den ihnen aufzutragenden Gemeinheits-Aufhebungs-Geſchäften, in den einzelnen Fällen aber nach der Direction zu verfahren, welche die Land-Droſtei ihnen ſodann, den Umſtänden nach, ertheilen wird.

§. 4.

Miniſterium.

Die Competenz Unſeres Miniſterii bei den demſelben in höchſter Inſtanz untergebenen Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen äußert ſich in Hinſicht dieſer ſowohl überhaupt in allem demjenigen, was auf das Allgemeine der deshalb getroffenen Anordnungen Beziehung hat, als auch insbeſondere darin, daß, nach den nachher an verſchiedenen Orten dieſer Verordnung weiter folgenden näheren Beſtimmungen, in ſtreitigen Fällen eine Berufung oder ein Recurs an daſſelbe Statt findet, und daß Unſer Miniſterium mithin in ſolchen Fällen mit einer letzten Entſcheidung eintreten kann (§. 2. 34).

§. 5.

Unterobrigkeiten.

Die Unter-Obrigkeiten treten in Gemeinheits-Theilungs-Sachen, wo es auf weſentliche Schritte in ſelbigen und auf Verfügungen ankommt, nur dann und in der Maße ein, wann und wie ſie dazu von der Land-Droſtei beſonders werden angewieſen werden, wie ſolches weiter unten (Abſch. II.) näher beſtimmt werden wird.

Außerdem aber können und müſſen Beamte und andere Unter-Obrigkeiten auf mannigfaltige andere Weiſe mit dazu beitragen, die Gemeinheits-Aufhebungen zu befördern und zu erleichtern, indem ſie z. B. ihre Gerichts-Unterthanen mit den Einrichtungen und Vorſchriften, welche in Rückſicht derſelben Statt haben, nach und nach immer bekannter machen, ihnen die Vortheile zeigen, welche mit ſelbigen verbunden ſind, und ſie auf die Gelegenheiten, die ſich zu vortheilhaften Gemeinheits-Aufhebungen etwa darbieten, aufmerkſam machen, und ſie zur Erwirkung derſelben aufmuntern.

Dieſem gemäß werden alle Orts-Obrigkeiten zu einer ſolchen thätigen Mitwirkung zu dem gemeinſchaftlichen Zwecke hiemit ausdrücklich von Uns aufgefordert, und insbeſondere wird ihnen zur Pflicht gemacht, in ihren Jurisdictions-Bezirken nach und nach zu erforſchen, was für Gemeinheiten oder Gemeinheits-Verhältniſſe in denſelben etwa vorhanden, bei welchen eine Auseinanderſetzung entweder überhaupt, oder gar mit vorzüglichem Nutzen ſtattnehmig ſeyn möchte, und dann davon an die Land-Droſtei zu berichten. In dieſer Hinſicht ſteht ihnen frei, durch Vernehmung der ihnen bekannten oder bekannt werdenden Berechtigten, oder durch zuzulegende Communicationen,

Digitized by Google

tionen, ſolche allgemeine Erkundigungen und Nachrichten in Hinſicht auf zu wünſchende künftige Gemeinheits-Aufhebungen einzuziehen, welche jenes Collegium in den Stand ſetzen können, die Lage der Sache im Allgemeinen und beſonders die Neigung der Berechtigten zu einer Auseinanderſetzung näher zu überſehen, zu beurtheilen und darnach ſeine weiteren Maaßregeln zu nehmen.

Gleich wie nun alle pflichtmäßigen Bemühungen der Beamten und übrigen Unter-Obrigkeiten, welche ſie in möglichſter Beförderung Unſerer bei dieſem äußerſt gemeinnützigen Werke gehegten und lediglich auf das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen gerichteten Abſichten bezeigen werden, nicht nur überhaupt wohl von Uns werden aufgenommen werden: ſo wird auch insbeſondere jeder hiebei an den Tag gelegte, vorzüglich ausgezeichnete und von glücklichem Erfolge begleitete Dienſt- und Pflicht-Eifer Unſerer näheren Bemerkung und, in vorkommenden thunlichen Fällen, darauf zu nehmenden beſonderen gnädigen Rückſicht nicht entgehen; zu welchem Ende Wir auch der Land-Droſtei hiemit aufgeben, dergleichen ausgezeichnete und glückliche Bemühungen Unſerer Beamten und anderer Obrigkeiten jedesmal gehörigen Orts zur Kenntniß zu bringen.

§. 6.

Gebühren der Unter-Obrigkeiten.

Da nach dem vorhergehenden §. den Unter-Obrigkeiten bei Gemeinheits-Theilungsſachen und in Beziehung auf dieſe manche Obliegenheiten und vermehrte Geſchäfte zuwachſen können: ſo wird wegen der in ſolchen Fällen von den Theilungs-Parteien zu nehmenden Gebühren, wie auch wegen der ſonſtigen, unter beſondern Umſtänden jenen zuzubilligenden Vergütung ihrer außerordentlichen Bemühungen, Folgendes von Uns hiemit verordnet.

a) Soll es in Anſehung der auf Veranlaſſung einer Gemeinheits-Theilung vorkommenden obrigkeitlichen Geſchäfte und Verfügungen, welche zu dem ordentlichen richterlichen Verfahren gehören, z. E. Citationen, Aufnehmung von Protocollen und dergleichen, bei demjenigen bleiben, was die ſonſt übliche oder anderweit noch zu beſtimmende Taxe bei jedem vorkommenden Acte und jeder Art der Ausfertigung deshalb mit ſich bringt.

b) Inſofern aber die Verfügungen und Geſchäfte des Unterrichters in eigentlichen Theilungs-Geſchäften beſtehen ſollten, hat derſelbe, ohne Rückſicht auf die übliche Gerichts-Taxe, eine von der Land-Droſtei zu ermäßigende angemeſſene Belohnung ſeiner Arbeiten zu erwarten, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit eine Berechnung ſeiner Bemühungen aufzuſtellen und jenem Collegio zu deſſen weiterer Verfügung einzuſenden.

Digitized by Google

c) Sollte auch eine Unter-Obrigkeit durch bewieſenen vorzüglichen Dienſt-Eifer und bezeigte außerordentliche Geſchicklichkeit in Behandlung eines Theilungs-Geſchäfts ſich einer beſondern Belohnung würdig gemacht haben: ſo ſoll die Land-Droſtei ermächtigt ſeyn, einer ſolchen ſich vorzüglich auszeichnenden und ſich um ein Theilungs-Geſchäft beſonders verdient machenden Unter-Obrigkeit aus dem ihrer Disposition anzuvertrauenden Fonds eine außerordentliche Belohnung zuzubilligen.

d) Dagegen vertrauen Wir aber auch, daß die Unter-Obrigkeiten ſich aller unnöthigen Vervielfältigung ſchriftlicher Ausfertigungen und alles widerrechtlichen Sportulirens ſorgfältig zu enthalten von ſelbſt geneigt ſeyn werden.

Zweites Capitel.

Von Gemeinheits-Theilungs-Sachen ſelbſt, ihrer Abſonderung von den Juſtiz-Sachen und von dem Umfange der Competenz der Gemeinheits-Theilungs-Behörden in Anſehung der vor dieſe gehörigen Sachen.

§. 7.

überhaupt; Umfang der Theilungs-Sachen.

Alles, was ein Gegenſtand dieſer Verordnung iſt und in der Maaße, wie er ſolches iſt, gehört zunächſt unter den Begriff einer Gemeinheits-Aufhebungs-Sache und in den Umfang der Competenz der Theilungs-Behörden.

Außerdem gehört aber auch dahin alles das, was mit der Hauptſache der Auseinanderſetzung oder Theilung in unzertrennlicher Verbindung ſteht und nach dem Weſen der Hauptſache ein Ausfluß derſelben oder eine nothwendige oder nützliche Folge-Einrichtung davon iſt; z. B. die nach erfolgter Theilung nothwendigen Abwäſſerungs- oder Verkoppelungs-Veranſtaltungen u. ſ. w.

§. 8.

Gegenſtände der Gemeinheits-Aufhebungen.

Die Gemeinheits-Aufhebungen, Theilungen insbeſondere und Abfindungen, können im Allgemeinen bei folgenden Rechten, Berechtigungen und Nutzungen Statt finden:

I. Bei Hut- und Weide-Berechtigungen mit allerlei Vieh, auf eigentlichen Gemeinheiten, Heiden, Angerplätzen, in Brüchen und Mooren. (Cap. X. XVI.)

II. Bei Hut- und Weide-Berechtigungen in beſtandenen und unbeſtandenen Forſten. (Cap. XVII.)

III. Bei Maſt-Berechtigungen. (Cap. XVIII.)

Digitized by Google

IV. Bei einſeitiger und wechſelſeitiger Behütung der Ländereien und Wieſen. (Cap. XIX. XX.)

V. Bei Berechtigungen zum Heidplaggen- und Heidhiebe. (Cap. XXI. XXII.)

VI. Bei Berechtigungen zum Brenn-Plaggenhiebe behuf der Feuerung. (Cap. XXIII.)

VII. Bei Forſt-Gemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenuſſe einer Holzung, zur unbeſtimmten Benutzung des Ober- und Unter-Holzes; zu einer in gewiſſem Maße und in beſtimmten Fällen der Nothdurft zu verlangenden Anweiſung deſſelben; zum hergebrachten Schnateln der Bäume, und zum Einſammeln des dürre gewordenen und abgefallenen Holzes. (Cap. XXIV. XXV.)

VIII. Bei Torfmoor-Gemeinheiten und Berechtigungen. (Cap. XXVI. XXVII.)

Dagegen aber ſind einzelne Land-Ausweiſungen, die nicht als Äquivalent der bisherigen Berechtigungen zu betrachten, kein Gegenſtand dieſer Verordnung, vielmehr behält es vorerſt in Anſehung derſelben, ſowohl was die Sache ſelbſt als die Verfahrungs-Art dabei und die in Ausweiſungs-Fällen üblichen Abgaben betrifft, bei demjenigen ſein Verbleiben, was darunter bisher der Verfaſſung und dem Herkommen, und namentlich, ſo viel das Herzogthum Bremen betrifft, dem Landes-Receſſe vom 30ſten September 1780 und deſſen Nachtrage vom Jahre 1783 gemäß geweſen iſt; jedoch in dem Maße, daß durch dergleichen Particular-Landausweiſungen eine künftige etwanige Gemeinheits-Aufhebung nicht erſchwert werde; worauf diejenigen Behörden, welche ſolche Ausweiſungen zu leiten und zu unterſuchen haben, ein beſonderes Augenmerk richten müſſen.

Insbeſondere haben auch die Obrigkeiten darauf zu achten, daß nicht ohne alle Leitung und Unterſuchung, beſonders bei entlegenen Dorfſchaften, von einzelnen Einwohnern derſelben Land aus der Gemeinheit ausgebrochen oder irgend einem Anbauer die Anſiedelung auf Gemeinheits-Gründen von den Einwohnern eigenmächtig geſtattet werde.

§. 9.

Gemeinheits-Aufhebungsſachen ſollen demnach kein Gegenſtand eines gerichtlichen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten ſeyn. Abſonderung der Theilungs-Sachen von Juſtiz-Sachen.

Um jedoch diejenigen Sachen, welche hiernach lediglich vor die behuf des Gemeinheits-Theilungs-Weſens angeordneten und beſtimmten Behörden gehören, möglichſt genau zu bezeichnen und von denjenigen abzuſondern, welche als Juſtizſachen dem

gewöhnlichen Rechtswege und den Juſtiz-Behörden auch ferner noch vorbehalten bleiben, beſtimmen Wir Folgendes:

I. Da die Frage: „ob etwas Gemeinheits-Theilungs- oder Rechtsſache ſey, und alſo entweder vor die Behörden des Gemeinheits-Theilungsweſens oder vor die ordentlichen Gerichte gehöre," nur dann entſtehen kann, wenn darüber Zweifel, Streit oder Verſchiedenheit der Meinungen obwalten:

ſo verſteht ſich zuvörderſt 1) von ſelbſt, daß, wo ein ſolcher Fall nicht eintritt, oder durch gütliche Auskunft beſeitigt werden kann, auch jener Unterſchied der Sachen inſofern wegfalle, daß auch in ſolchen Fällen, welche nach dieſer Verordnung ſonſt an ſich Juſtiz-Fälle ſeyn würden, den Gemeinheits-Theilungs-Behörden allemal die Unterſuchung einer Sache zur Vermittelung einer gütlichen Auskunft und deren Bewirkung unbenommen bleibe; gleichwohl iſt es

2) nicht minder eine nothwendige Folge der gleich folgenden Grundſätze, daß auch nicht einſt mit Einſtimmung aller Theile eine Gemeinheits-Theilungsſache an die Juſtiz-Collegia gebracht und vor denſelben verhandelt, noch auch von ihnen unter dem Vorwande eines bloßen Verſuchs der Güte an ſich gezogen werden dürfe.

II. Wo aber die Frage: „was vor die Gemeinheits-Theilungs-Behörden als Theilungsſache, oder vor die ordentlichen Gerichte als Rechtsſache gehöre," wirklich zur Beurtheilung und Beſtimmung kommen muß, da iſt dieſelbe nach folgenden Grundſätzen zu entſcheiden.

§. 10.

Weſentliches Unterſcheidungszeichen der Gemeinheits-Theilungsſachen.

1) Alles, was auch vor einer Gemeinheits-Aufhebung und ohne Hinſicht auf dieſelbe hätte zur Frage kommen oder in Streit gezogen werden können, und dann ſo geeigenſchaftet geweſen wäre, daß es in den Weg Rechtens gehört hätte, bleibt auch künftig dem Rechtswege und der richterlichen Unterſuchung und Entſcheidung unterworfen, und gehört folglich nicht vor die behuf des Gemeinheits-Theilungsweſens beſtimmten Behörden.

Alle vorkommenden ſtreitigen Fragen und Puncte alſo, welche die vor der bevorſtehenden oder im Werke begriffenen Theilung Statt gehabten Rechte und Gerechtſame ſelbſt, als Eigenthum, Grundeigenthum, Nutzungs- oder Servituts-Rechte nach ihrer Wirklichkeit, Beſchaffenheit, Ausdehnung, Gränzen u. ſ. w. betreffen, ſind hiernach, wenn darüber eine gütliche Auskunft von den Theilungs-Behörden nicht zu vermitteln ſteht (§. 9. I.), kein Gegenſtand ihrer weiteren Unterſuchung und Entſcheidung, ſondern gehören lediglich vor die ordentlichen Gerichte, wohin ſie demzufolge zu verweiſen ſind.

Digitized by Google

2) Alles dasjenige hingegen, was vor, bei oder nach einer Gemeinheits-Aufhebung zur Frage kommt und von jener Art nicht iſt, gehört als eine wahre, reine Gemeinheits-Aufhebungsſache lediglich vor die Gemeinheits-Theilungs-Behörden und nicht vor die Gerichte, und findet darin ein proceſſualiſches gerichtliches Verfahren überall nicht Statt.

§. 11.

Nähere Bemerkung der hiernach insbeſondere nicht zum Wege Rechtens ſich qualificirenden Fragen und Puncte. Fragen: ob und wie zu theilen.

Hiernach gehört nun insbeſondere

a. die Unterſuchung, Beurtheilung und Entſcheidung der Frage: ob eine Gemeinheits-Aufhebung, Theilung, Abfindung u. ſ. w. Statt finden könne und geſchehen ſolle, oder nicht? mit allem, was damit in Verbindung ſteht und zur Ausmittelung dieſer Frage — inſofern nur nicht von einer Entſcheidung über das Recht und die Berechtigungen ſelbſt die Rede iſt — erforderlich ſeyn möchte, lediglich vor die Gemeinheits-Theilungs-Behörden, mit gänzlichem Ausſchluſſe der Gerichte und des Rechtsweges.

b. Alles ferner, was die Frage betrifft: wie die Gemeinheits-Aufhebung geſchehen ſolle? iſt gleichfalls in ſeinem ganzen Umfange lediglich ein Gegenſtand der Unterſuchung, Ausmittelung und Entſcheidung der Theilungs-Behörden, und findet alſo über alle die Fragen und Puncte, welche den anzunehmenden Theilungs-Maßſtab, die Ausmittelung des Abfindungs-Äquivalents, die Richtigkeit der Vermeſſung, Bonitirung, Berechnung u. ſ. w. betreffen, und überhaupt darüber, ob ein Berechtigter einen ſeinen übrigens conſtatirten Berechtigungen angemeſſenen Antheil aus der Gemeinheit erhalten werde, oder erhalten habe oder nicht, und alſo verletzt ſey oder eine Verletzung zu beſorgen habe, ebenfalls ein gerichtliches Verfahren überall nicht Statt.

§. 12.

Connexe Gegenſtände und Puncte.

c. Alle mit einer Gemeinheits-Aufhebung in Verbindung ſtehenden Neben-Gegenſtände und Puncte ſind überhaupt und auch alsdann, wenn etwa darüber Irrungen und Streitigkeiten entſtehen ſollten, den Gemeinheits-Theilungs-Behörden unterworfen, und ſind alſo unter andern die Fragen von der Concurrenz zu den Koſten, deren Repartition unter die theilenden Berechtigten, ihrer Erſtattung (§. 29. u. ſ. f.) zu einem proceſſualiſchen Verfahren im Wege Rechtens nicht geeignet.

§. 13.

Zur Ausführung u. Folge der Theilungen gehörige Puncte.

d. Ein Gleiches tritt in Abſicht aller ſolcher Einrichtungen, Maßregeln und Verfügungen ein, welche als Folgen der Theilung zu deren Ausführung gehören; als Abwäſſerungs-Veranſtaltungen, Grabenziehungen, Anlegung von Communications-

Digitized by Google

Wegen, Verkoppelungen u. ſ. w. und die deshalb entſtehenden Irrungen und Streitigkeiten; jedoch dieſes mit der Einſchränkung:

daß, wenn etwa dergleichen Vorkehrungen und Anſtalten auch zugleich einen Dritten, der in dem Theilungsgeſchäfte nicht mit begriffen geweſen, und deſſen Eigenthum oder Gerechtſame mit betreffen ſollten, alsdann gegen einen ſolchen Dritten eine wirkliche Juſtizſache, vorausgeſetzt, daß ſie ſich dazu an ſich ſelbſt qualificire, und nicht etwa z. B. vor die obere Landes=Polizei gehöre, vorhanden ſey.

§. 14.

Irrungen und Streitigkeiten nach geſchehener Theilung.

Wenn, auch ſelbſt nach gänzlich vollendeter und zur Ausführung gebrachter Gemeinheits=Auseinanderſetzung, noch Irrungen, Streitigkeiten und Beſchwerden entſtehen ſollten, welche in eben der geſchehenen Auseinanderſetzung ihre Quelle hätten, und nach den in dieſer Verordnung liegenden geſetzlichen Grundſätzen zu beurtheilen wären: ſo gehören auch ſolche noch vor die Theilungs=Behörden; wogegen jedoch in Anſehung aller Streitigkeiten, welche zu dem Theilungsgeſchäfte in jener Beziehung nicht ſtehen, wenn ſie demnächſt über die, oder in Rückſicht der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs=Antheile entſtehen ſollten, die ordentliche richterliche Behörde eintritt.

Übrigens ſoll daher, daß bei verſchiedenen einzelnen Fällen die Competenz der Landdroſtei durch dieſe Verordnung beſonders bemerkt und beſtimmt worden, keineswegs gefolgert werden, daß dieſelbe auf jene einzelnen Beſtimmungen beſchränkt ſey; vielmehr leidet der in den §§. 10 und 11 allgemein ausgeſprochene Grundſatz keine Ausnahme.

§. 15.

Allgemeine Anweiſung für die Gerichte in Anſehung der Gemeinheits=Theilungsſachen.

Alle Gerichte und Juſtiz=Collegia, ohne Ausnahme, ſind ſchuldig und werden dazu hiemit ausdrücklich und aufs gemeſſenſte angewieſen, dieſen obigermaßen ſo genau als möglich bezeichneten Unterſchied zwiſchen Juſtiz= und Gemeinheits=Aufhebungs= auch andern bei Gelegenheit einer Gemeinheits=Theilung zwar zur Frage kommenden, dennoch aber ihrer Cognition und Entſcheidung nicht entnommenen Sachen zu beobachten und ſich zur Nachricht dienen zu laſſen; und alſo

1) ſolche bei ihnen zur Frage kommenden Sachen oder Beſchwerden, welche offenbar unter den Begriff und in den Umfang der Gemeinheits=Theilungsſachen gehören, ſofort und ſelbſt ohne weitere Berichtserforderung von ſich ab und an die Behörde zu verweiſen.

Digitized by Google

Wo es aber

2) zweifelhaft wäre, ob eine Gemeinheits-Theilungs- oder eine ihrer Cognition vorbehaltene Juſtizſache vorhanden ſey, haben die Unterrichter, wenn zwiſchen ihnen und dem Landes-Ökonomie-Commiſſario deshalb Verſchiedenheit der Meinungen obwaltet, an die Landdroſtei, damit dieſe die Sache an das Miniſterium bringen könne, zu berichten, die oberen Juſtiz-Collegia aber zuvörderſt von dem Gerichte der belegenen Sache Bericht zu erfordern — welchen dieſes mit gehöriger Auseinanderſetzung der Sache, jedoch ohne Acteneinſendung, zu erſtatten hat — darnach die Sache entweder nunmehro abzuweiſen, oder, bei noch ferner obwaltendem Zweifel, mit der Land-Droſtei zu communiciren; wenn aber auch alsdann noch die Sache ihre Erledigung nicht finden ſollte, dieſelbe an Unſer Miniſterium zu bringen, damit dieſes behuf Entſcheidung einer ſolchen Irrung in dem verfaſſungsmäßigen Wege das Erforderliche verfügen könne.

Wie dann auch

3) die Landdroſtei ſelbſt in dergleichen Fällen durch Communication mit den Juſtiz-Collegien und Berichtserſtattungen an Unſer Miniſterium auf ähnliche Weiſe zu verfahren, die unbezweifelt zum Wege Rechtens ſich qualificirenden Sachen aber dorthin vorerſt zu verweiſen hat.

Drittes Capitel.

Von der Behandlung der Theilungs-Sachen während eines auf dieſelben Einfluß habenden Rechtsſtreites und von des letzteren möglichſter Beſchleunigung.

§. 16.

Wenn entweder ſchon anhängige Rechts-Streitigkeiten einer beabſichtigten Gemeinheits-Aufhebung Schwierigkeiten in den Weg legen, oder bei einer eingeleiteten oder im Gange befindlichen Theilungsſache in den Weg Rechtens gehörige Streitigkeiten bevorſtehen, oder dahin verwieſen werden müſſen: alsdann kömmt es darauf an, daß eines Theils durch ſolche Rechtsſtreitigkeiten die eigentliche Theilungsſache in ihrem Anfange oder Fortgange möglichſt wenig gehindert oder erſchwert, andern Theils aber auch die ſtreitige Rechtsſache möglichſt ſchnell entſchieden und beendiget werde. Überhaupt.

Iſt eine Streitigkeit in den Weg Rechtens verwieſen: ſo hat die Landdroſtei in der Regel demjenigen, der nicht im Beſitze der behaupteten Gerechtſame ſich befin-

det, nach den Umſtänden eine Friſt von wenigſtens drei Monaten, binnen welcher die Klage einzuführen und, daß ſolches geſchehen, von ihm zu beweiſen iſt, unter der Androhung zu beſtimmen: daß im Entſtehungsfalle auf ſeine behaupteten Gerechtſame keine weitere Rückſicht bei dem Theilungs=Verfahren genommen werden ſolle; nach fruchtlos abgelaufener Friſt aber die behaupteten Anſprüche hinſichtlich der Theilung für erloſchen zu erklären.

Für den Fall einer etwa von einer oder anderer Seite eintretenden Verzögerung einer bereits anhängigen Rechtsſache ſoll der Landdroſtei, wiewohl lediglich zur Beförderung der Angelegenheit, eine Interventions=Befugniß zuſtehen, damit ſodann der Richter die nach Lage der Sache erforderliche Verfügung eintreten laſſen könne.

§. 17.

Fortgang und Behandlung der Theilungs-Sache während eines Rechtsſtreites.

I. Zur Beförderung der Theilungen, auf welche angetragen worden und wobei dergleichen Streitigkeiten ſich ergeben, wird es zuvörderſt im Allgemeinen auf das jedesmalige pflichtmäßige Ermeſſen der Landdroſtei ankommen, ob und in wie weit, ungeachtet ſolcher ſchon vorhandenen oder bevorſtehenden Rechtsſtreitigkeiten, in der Theilungsſache ſelbſt zu verfahren ſey. Um jedoch dieſes jedesmalige Ermeſſen der Landdroſtei wenigſtens einigermaßen zu begründen und zu leiten, ſetzen Wir folgende allgemeine Grundſätze und Vorſchriften hiermit feſt:

1) Kann eine ſolche ſchon vorhandene oder erſt entſtehende Rechtsſtreitigkeit und das durch dieſelbe veranlaßte gerichtliche Verfahren nie in der Maße einen Suspenſiv=Effect haben, daß einem oder dem andern der ſtreitenden Theile daraus ein Recht erwüchſe, zu verlangen, daß einſtweilen mit allen Einleitungen und Vorkehrungen behuf der Theilung gänzlich eingehalten werden müſſe; vielmehr

2) hängt die Beſtimmung darüber, wie weit, der etwa im Wege Rechtens auszumachenden Streitſache ungeachtet, in der Theilungsſache verfahren werden könne und ſolle, von dem pflichtmäßigen Ermeſſen und der Entſcheidung der Landdroſtei, und in letzter Inſtanz von der Entſcheidung Unſeres Miniſterii, mit gänzlichem Ausſchluſſe der Cognition und Entſcheidung der Juſtiz=Behörden über dieſe Frage, lediglich und allein ab.

3) Wäre die ſtreitige, in gerichtliche Verhandlung kommende Frage von der Beſchaffenheit, daß überhaupt die Möglichkeit einer Gemeinheits=Auseinanderſetzung unter denjenigen Theilen, welche bei derſelben in Frage ſind, von ihrer Entſcheidung abhinge, z. B. es träte ein Dritter mit Anſprüchen auf, vermöge welcher, wenn ſie demnächſt für gegründet erkannt werden ſollten, die Auseinanderſetzung unter denen, welche dabei dermalen in Frage wären, von ſelbſt wegfiele: ſo wird die Landdroſtei nicht

Digitized by Google

nicht leicht in eine ſolche Sache, auch, nur in Anſehung der Vorbereitungs-Geſchäfte, hineingehen. Träte aber

4) der ebenerwähnte Fall nicht ein, ſondern nur der gewöhnliche, daß nämlich der ſtreitige Punct nur das Verhältniß und die Art der Theilnehmung eines oder des andern derer, die bei einer Theilung wirklich in Frage kommen, beträfe, und alſo deſſen Entſcheidung nicht auf die Theilung überhaupt im Ganzen, ſondern nur auf gewiſſe Modalitäten derſelben Einfluß haben könnte: alsdann kann in der Regel mit den Vorbereitungen der beabſichtigten Theilung, z. B. der Vermeſſung, Bonitirung u. ſ. w., und überhaupt ſo weit in der Sache fortgeſchritten werden, als nach den jedesmaligen Umſtänden thunlich ſcheinen wird, ohne befürchten zu dürfen, daß auf den einen oder den anderen Fall die Vorarbeiten, nebſt den darauf verwandten Koſten, vergeblich ſeyn möchten.

Zu der wirklichen Ausführung der Theilung wird aber der Regel nach nicht fortgeſchritten werden mögen.

5) Wo jedoch durch Abſonderung der ſtreitigen Gerechtſame oder des in Streit gezogenen Diſtricts von der übrigen theilbaren Gemeinheit, oder dadurch, daß in Rückſicht auf die obwaltende Streitigkeit und deren Gegenſtand ein eventuelles Äquivalent in dem Theilungsplane ausgeſetzt würde, oder endlich auch dadurch, daß einer der ſtreitenden Theile auf das Mehrere der Abfindung, was ihm bei obſieglichem Ausgange zu gute kommen würde, Verzicht leiſten wollte, ein Auskunftsweg ſich zeigen ſollte, die aus ſolchen ſtreitigen Verhältniſſen der Theilung im Wege ſtehenden Schwierigkeiten ganz oder zum Theil zu beſeitigen: da ſoll derſelbe gewählt und in ſolchen Fällen auch ſelbſt zur Ausführung geſchritten werden.

6) Damit auch die Landdroſtei in dem Falle, da eine anhängige Rechtsſtreitigkeit am Anfange oder Fortgange eines Theilungs-Geſchäfts hinderlich zu ſeyn ſcheint, deſto beſſer in den Stand geſetzt werden möge, die Sache in ihrem ganzen Umfange gehörig zu überſehen, und darnach deſto gründlicher zu beurtheilen, wie weit in dem Theilungs-Verfahren mit Sicherheit und ohne zu befürchtende Colliſion zwiſchen dem künftigen Ausfalle des Streits und den in der Theilungsſache gethanen Schritten gegangen werden möge oder nicht: ſo ſteht dieſem Collegio frei, von den Untergerichten die ſolche Streitigkeiten betreffenden Acten auf kurze Zeit zur Einſicht einzufordern, von den obern Juſtiz-Collegien aber ſich dieſelben zu eben dem Zwecke mittheilen zu laſſen; oder auch von den Parteien und deren Sachführern ſich die Manual-Acten einreichen zu laſſen.

Nicht weniger haben auch die Gerichte und Juſtiz-Collegia, wenn bei ihnen Rechtsſachen vorkommen, aus welchen ſich ergiebt, daß ſie auf eine bevorſtehende oder

Digitized by Google

im Werke begriffene Gemeinheits=Aufhebung Einfluß haben, der Landdroſtei ſofort davon Kenntniß zu geben; wie dagegen auch den Gerichten und Juſtiz=Collegien unbenommen iſt, wenn ſie in den bei ihnen anhängigen, übrigens unbezweifelten Rechts=Streitigkeiten, zu ihrer nähern Information und zur Aufklärung der Sache, die Theilungs=Acten einzuſehen nöthig finden, dieſelben von der Landdroſtei zu dieſem Zwecke zu begehren.

§. 18.

Möglichſte Beförderung u. Beſchleunigung einer ſolchen Proceßſache.

II. In Hinſicht auf die zu wünſchende möglichſte Beförderung und geſchwindeſte Beendigung der Rechtsſtreitigkeiten, welche einer beabſichtigten Gemeinheits=Aufhebung ein Hinderniß in den Weg legen, behalten Wir Uns vor, in der Folge noch eine beſondere geſetzliche Vorſchrift über die Abkürzung des proceſſualiſchen Ganges ſolcher Sachen nöthigenfalls zu erlaſſen; vorläufig ſetzen Wir indeß ſchon jetzt Folgendes deshalb feſt:

1) Alle Proceſſe, welche einer beabſichtigten oder gar ſchon im Gange ſeyenden Gemeinheits=Aufhebung ganz oder zum Theil hinderlich ſind, ſollen nicht nur überhaupt möglichſt befördert und beſchleunigt werden, ſondern denſelben ſoll auch, im Zweifel, vor andern Sachen, die nicht etwa einen noch dringendern Anſpruch auf Beſchleunigung zu machen haben, ein unbedingter Vorzug in der Beförderung angedeihen.

2) In dieſen Sachen ſind beſonders die Friſt=Ertheilungen möglichſt einzuſchränken, und bei denſelben, wo irgend ein Verdacht der Gefährde oder des Verſchleifs der Sache obwaltet, unnachſichtlich die ſtrengern Grundſätze in Anwendung zu bringen.

3) Die Gerichte und Juſtiz=Collegia haben bei Sachen dieſer Art ſich es ganz vorzüglich zur Pflicht zu machen, durch Anordnung von Local=Beſichtigungen und Commiſſionen, ſo wie durch gütliche Vergleichs=Verſuche, ihre Beendigung und Beilegung zu befördern.

§. 19.

Strafe derjenigen, welche durch erregte Proceſſe Theilungen muthwillig aufhalten oder erſchweren.

4) Bei denjenigen Proceſſen, welche erſt bei Gelegenheit einer Gemeinheits=Aufhebung oder in deren Fortgange entſtehen, ſoll gegen den unterliegenden Theil, wenn von ihm bekannt oder dringender Verdacht gegen ihn iſt, daß er durch die Erhebung oder hartnäckige Fortſetzung des Rechtsſtreites die Gemeinheits=Aufhebung habe hindern oder verzögern und erſchweren wollen, nicht nur in Anſehung der Verurtheilung in die Proceß=Koſten nach den ſtrengſten Grundſätzen verfahren werden, ſondern auch die Condemnation in die Proceß=Koſten in dem oben bezeichneten Falle auch das allemal zur Folge haben, daß aller Schaden und Nachtheil, welcher der Theilungs=

Sache und den dabei Intereſſirten aus dem durch den Rechtsſtreit verurſachten Verzuge erwachſen iſt, von dem ſolchergeſtalt unterliegenden Theile getragen und vergütet werden müſſe.

Die Gerichte haben daher bei jeder Entſcheidung eines ſolchen Proceſſes zugleich ausdrücklich zu beſtimmen, ob der unterliegende Theil auch zum Erſatze des etwanigen Schadens verpflichtet ſeyn ſolle, welcher durch den Verzug der Theilung für deren Intereſſenten entſtanden ſeyn möchte. In dieſem Falle geſchieht die Ausmittelung des wirklichen Vorhandenſeyns und des Belaufs des Schadens durch die Landdroſtei, unter Vorbehalt des Recurſes an Unſer Miniſterium. Die Gerichte und Juſtiz-Collegia haben in Proceſſen dieſer Art, und bei den darin anzuordnenden Local-Commiſſionen und Vergleichs-Verſuchen, die ſtreitenden Theile, ſo wie deren Sachführer, mit dieſen ſtrengen geſetzlichen Vorſchriften und den für den unterliegenden Theil zu befürchtenden bedenklichen Folgen genau bekannt zu machen, die Parteien ernſtlich zu verwarnen, durch hartnäckige Fortſetzung oder Verzögerung des Rechtsſtreits ſich ſolchen gefährlichen Folgen nicht auszuſetzen und, daß dieſe Belehrung und Warnung geſchehen, im Protocolle ausdrücklich zu bemerken; wie dann auch insbeſondere gegen die Sachführer, welche ſich in ſolchen Proceſſen irgend einige Chicane oder einen ungebührlichen Verſchleif der Sache, Verhinderung eines Vergleichs in derſelben und dergleichen ſollten zu Schulden kommen laſſen, mit unnachſichtlicher Strenge und mit ſcharfen Ahndungen, auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Suspenſion und Remotion von der Praxis zu verfahren iſt.

§. 20.

Damit auch endlich

5) die Gerichte und Juſtiz-Collegia Kenntniß davon erhalten, wenn vor ihnen ſchwebende Proceſſe bei Gemeinheits-Aufhebungen von Einfluß ſind, und alſo dadurch in den Stand geſetzt werden mögen, in denſelben nach obigen Vorſchriften zu verfahren: ſo ſoll die Landdroſtei, wenn der Fall eintritt, daß ein bei einem Gerichte rechtshängiger Proceß auf eine Gemeinheits-Theilung Einfluß hat, das Gericht von der intendirten oder im Werke ſeyenden Theilung benachrichtigen, auch demſelben die Proceß-Sache von Zeit zu Zeit zur Beſchleunigung in Erinnerung bringen. Notification an die Gerichte.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Von den Parteien in Gemeinheits-Theilungsſachen, ihrem Rechte, eine Gemeinheits-Theilung zu verlangen, und der Verbindlichkeit, ſich ſolche gefallen zu laſſen.

§. 21.

Überhaupt.

Die Befugniß aus einer bisher beſtandenen Gemeinſchaft herauszutreten, ſich mit andern Theilhabern deshalb auseinanderzuſetzen oder dieſe abzufinden, iſt überhaupt in allem Betracht begünſtigt und richtet ſich im Allgemeinen nach folgenden Grundſätzen.

§. 22.

Grundeigenthümer.

Ein jeder Grundeigenthümer eines Bodens, der von Andern nach beſtimmten Berechtigungen genutzt wird, hat das Recht, eine Unterſuchung darüber zu verlangen, ob, nach Abfindung des oder der Berechtigten, noch ein Überſchuß für ihn bleiben werde; ſolche Berechtigten in dieſem Falle abzufinden, und jenen Überſchuß alsdann in einem abzuſondernden Theile des Grundes und Bodens zu ſeinem eigenen uneingeſchränkten fernern Gebrauche zu fordern und zu ſich zu nehmen.

Er hat aber nicht das Recht, die abgefundenen Berechtigten zu einer weitern Theilung unter ſich zu zwingen.

§. 23.

Corpora und Communen, Domanial-Haushalt, adel. Güter ꝛc.

Ein jedes Corpus oder eine jede Commune, als Stifter, Klöſter, Städte und Dorfſchaften, nicht weniger ein jeder landesherrliche Domanial-Haushalt und jedes adlige oder ſonſtige Gut, wie auch ein einzelner, zu keiner Stadt oder keinem Dorfe gehöriger Hof, ſind, wenn ſie Berechtigungen und Nutzungen auf einem Boden gemeinſchaftlich mit andern beſitzen, als ſoviel einzelne Geſammt-Theilhaber anzuſehen; und jeder derſelben hat das Recht, für ſich aus der Gemeinſchaft zu treten und den ihm zukommenden, verhältnißmäßigen, nach den weiter folgenden Grundſätzen auszumittelnden Entſchädigungs-Antheil, von der Gemeinheit abgeſondert und privativ, zu verlangen.

Gegen einen ſolchen Antrag auf Theilung ſtehet, wenn Güter, Höfe oder Pertinenzien verpachtet ſind, den Pächtern kein Widerſpruchs-Recht zu, vielmehr müſſen die Pächter den auf den Verpächter fallenden und ihnen von dieſem zu überweiſenden Antheil in die Stelle der bisher in Gemeinſchaft ausgeübten Berechtigungen annehmen. Inſofern ſie indeſſen einen daraus wirklich für ſie erwachſenden Schaden erweiſen können, ſo haben ſie ſolchen gegen den Verpächter, wenn er ſelbſt auf die Theilung

Digitized by Google

provocirt hat und der Pacht-Contract nichts Anderes beſtimmt, zu liquidiren und von dieſem den Erſatz wahrzunehmen.

Die Theilungs-Commiſſion ſoll in dieſem Falle beide Theile, in Hinſicht der Entſchädigung, möglichſt zu vergleichen ſuchen. In Ermangelung des Vergleichs ſtehet das Urtheil über die Frage, ob die Pächter überhaupt Anſprüche auf einen Schaden-Erſatz haben, den Gerichten, die Ausmittelung und Beſtimmung des Erſatz-Quanti aber der Land-Droſtei zu. Da die Entſchädigungs-Forderung jedoch allemal nur dann Statt findet, wenn der Verpächter bei der Theilung Provocant iſt: ſo hat im entgegengeſetzten Falle der Pächter auf Entſchädigung keinen Anſpruch.

§. 24.

Zahl und Schätzung der Stimmen in einer Commüne über die Frage: ob eine Gemeinheit aufzuheben.

Wenn unter den einzelnen Mitgliedern einer Commüne oder eines Corporis darüber, ob man aus einer bisherigen Communion der hier in Frage kommenden Art, entweder mit andern oder auch unter ſich ſelbſt, ſich herausſetzen wolle oder nicht, eine Übereinſtimmung der Meinungen nicht Statt findet: ſo bleibt es

I. bei Stiftern und Klöſtern, in Anſehung eines deshalb als gemeinſchaftlich anzunehmenden Beſchluſſes, bei dem, was hierunter bisher der beſondern Verfaſſung eines ſolchen Corporis gemäß geweſen iſt.

II. Bei Städten, Flecken und Dörfern aber treten in jener Rückſicht folgende geſetzliche Vorſchriften ein:

1) Wenn nur die Hälfte der Stimmen ſich für die Aufhebung der Gemeinheit erklärt, ſo macht ſchon dieſe bloße Gleichheit der Stimmen, und zwar bei allen Arten der Gemeinheits-Aufhebung einen gemeinſamen Beſchluß der ganzen Commüne für die Aufhebung aus.

2) Dieſe Stimmenzahl wird jedoch nicht nach Köpfen geſchätzt und berechnet, ſondern nach Grund-Beſitzungen abgewogen, wenn die Theilnahme an der Gemeinheit auf Länderei-Eigenthum beruhet.

Wenn hingegen die Berechtigung an ſich, oder der Grund derſelben von der Art iſt, daß ihre Benutzung nicht von einem Länderei-Beſitze abhängt: alsdann beſtimmt das Verhältniß des Gemeinheits-Genuſſes auch das Verhältniß des Stimmen-Gewichts, entweder ganz oder Hälfsweiſe; und muß folglich jenes auch da, neben dem Länderei-Beſitze, in Anſchlag gebracht werden, wo Länderei-Eigenthümer mit andern Berechtigten concurriren. Übrigens verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß in allen ſolchen Fällen Häuslinge überall kein Stimmrecht ſich anmaßen dürfen, wenn gleich ſie ebenfalls von der Gemeinheit Nutzen gezogen haben ſollten.

Wegen der zur Gültigkeit ſolcher Beſchlüſſe erforderlichen Zuziehung der Guts-

Digitized by Google

Herrn und der Wirkung der Abſtimmungen derſelben wird weiter unten im §. 28 das Nöthige beſtimmt werden.

Die Stimmen der bei Theilungen intereſſirten geiſtlichen Stellen der Prediger, Pfarr-Witwenthümer, Organiſten, Küſter und Schullehrer ſollen in allen Theilungs-, Cultur- und Verbeſſerungs-Sachen durch die mit Verwaltung des Kirchen-Vermögens beauftragten Perſonen abgegeben werden, und dieſe die Befugniß haben, zu den vorfallenden Handlungen und zu Wahrnehmung des Intereſſe der berechtigten Geiſtlichen einen Special-Bevollmächtigten für ſich zu ſubſtituiren, welcher durch eine ſchriftliche Vollmacht zu legitimiren iſt.

§. 25.

Abfindung einzelner Mitglieder einer Commüne.

3) Ein einzelnes Mitglied einer Commüne kann hiernach eine Auseinanderſetzung oder Theilung nicht verlangen, noch, zu ſeinem Antheile allein abgefunden zu werden, fordern. Jedoch leidet dieſer Grundſatz billig alsdann eine Ausnahme, wenn etwa durch eine Special-Theilung oder Abfindung einzelne Grundſtücke einer vorzüglichen Cultur ſollten fähig werden können. In einem ſolchen Falle kann auch von einem Einzelnen oder von mehreren Mitgliedern einer Commüne (welche in Dörfern zuſammengenommen wenigſtens die Berechtigung eines Vollhofes haben müſſen) die Herausgabe des gehörigen Antheils verlangt werden.

Jedoch muß dabei von dem Provocanten gehörig nachgewieſen werden:

a) daß die bisherige gemeinſchaftliche Benutzung eines ſolchen Grundſtücks für ihn oder ſie wenig einträglich geweſen, und der ihm oder ihnen auszuſetzende Abfindungs-Theil durch verbeſſerte Cultur andern weſentlichen Wirthſchafts-Bedürfniſſen vortheilhaft werde aufhelfen können;

b) daß der einzelne Abfindungs-Theil aus der Gemeinheit herausgenommen werden könne, ohne der künftig fortdauernden Benutzung der übrigen Berechtigten, oder den Tränken und Triften, nachtheilig zu werden, oder ſolche zu hindern;

c) daß dieſe Particular-Abfindung bei einer etwa künftig eintretenden gänzlichen Theilung der übrigen Berechtigten, oder bei einer Verkoppelung durch die Lage des angewieſenen Abfindungs-Antheils nicht hinderlich werden könne.

Unter dieſen Vorausſetzungen findet zwar auch die Provocation eines Einzelnen auf ſeine Abfindung von einem einzelnen Gemeinheits-Diſtricte Statt; inzwiſchen

d) geſchieht dieſelbe vorerſt lediglich auf ſeine Koſten, die ihm erſt alsdann nur verhältnißmäßig vergütet werden, wenn etwa demnächſt auch die übrigen Intereſſenten ſich auseinanderſetzen und dann etwa die bei jener Abfindung geſchehenen Vorbereitungs-Arbeiten mit benutzen ſollten; (§. 29.)

Digitized by Google

e) hat alsdann der Provocant, wie ſich von ſelbſt verſtehet, den übrig bleibenden Gemeinheits-Diſtrict, aus welchem er ſeine Abfindung erhalten, gänzlich in der Benutzung zu meiden; auch

f) ſich gefallen zu laſſen, daß, wenn etwa demnächſt eine Theilung oder Einführung einer beſſern Feldwirthſchaft eintreten und dazu von der Land-Droſtei die Zurückgabe ſolcher einzelnen Abfindungs-Stücke zur ganzen Landmaſſe für nothwendig erkannt werden ſollte, dergleichen Abfindungs-Stücke nach deren Bonitirung, wie ſolche bei anderen Pertinenzien derſelben Feldmark geſchieht, ebenfalls wiederum zur gemeinſchaftlichen Landmaſſe gerechnet und der neuen Vertheilung unterzogen werden; und

g) endlich ſoll einem ſolchen einzeln Abgefundenen gegen eine demnächſt etwa beabſichtigte Theilung, Verkoppelung oder Wechſelwirthſchafts-Einführung ein Stimm-Recht ferner nicht zuſtehen.

§. 26.

4) Bei Städten hängt es mit von dem Ermeſſen der Obrigkeit ab, wie die durch eine Separation an jene gekommenen Abfindungs-Antheile einer mit andern bisher genutzten Gemeinheit, ihrer beſten Convenienz nach, entweder im Ganzen oder durch Vertheilung, oder auf andere Art zu benutzen ſeyn möchten. Städte.

§. 27.

Die bei einigen einzelnen Gegenſtänden erforderlichen beſondern Beſtimmungen in Anſehung der Befugniſſe, eine Gemeinheits-Aufhebung zu erwirken, werden weiter unten gehörigen Orts feſtgeſetzt werden. (§. 105, 115, 119, 124, 127, 132, 142, 156.) Beſondere Beſtimmungen bei einzelnen Gemeinheits-Theilungs-Gegenſtänden.

§. 28.

Wegen der etwanigen Concurrenz der Lehnsherren, ſo wie auch, ſo viel das Herzogthum Verden betrifft, der Guts- oder Erben-Zinsherren, bei den Theilungen ihrer Vaſallen, Meyer-, Erbenzins- oder anderer Gutsleute, wird übrigens verordnet, daß zwar in Anſehung der Frage, ob eine Gemeinheits-Aufhebung geſchehen ſolle, ihre Einwilligung nicht erforderlich, auch bei den Verhandlungen wegen der Auseinanderſetzung dieſelben zuzuziehen nicht nöthig ſeyn, jedoch ihnen frei ſtehen ſolle, bei der Publication des Theilungs-Plans (§. 43.) zu dem Zwecke einzutreten und gegenwärtig zu ſeyn, um ſich davon zu überzeugen, daß ihre Vaſallen, Erbenzins- oder Gutsleute zum Nachtheile ihrer Lehns- oder erbenzinsherrlichen Rechte oder der ihnen zu entrichtenden Gefälle und zu leiſtenden Dienſte bei der Theilung nicht verkürzt worden. In dieſer Abſicht ſoll ihnen dann auch in Hinſicht auf die Art der Theilung ein Widerſpruchs-Recht zuſtehen, wenn ſie zu zeigen im Stande ſeyn ſoll- Concurrenz der Lehns- und Erben-Zinsherrn bei Gemeinheits-Theilungen ihrer Vaſallen, Guts-Leute und Erbenzins-Leute.

Digitized by Google

ten, daß ſie in Anſehung ihrer Lehns=, Guts= und erbenzinsherrlichen Rechte, Gefälle oder Dienſte darunter leiden würden, wenn die Theilung auf die beabſichtigte Art und Weiſe vor ſich gehen ſollte. Gleichwie übrigens dieſes Widerſpruchs=Recht an die den Intereſſenten ſelbſt vorgeſchriebene geſetzliche Friſt gebunden iſt (§. 35): ſo ſoll es in Anſehung der Art der Citation der Gutsherren, wie im §. 39, 40 verordnet, gehalten werden.

In Anſehung der Bremiſchen Gutsherren finden nach der beſondern Verfaſſung dieſer Provinz folgende Beſtimmungen Statt:

Da nach Maßgabe des Bremiſchen Landes=Receſſes vom 30ſten September 1780 die Gutsherren der Intereſſenten einer zu theilenden Gemeinheit als die eigentlichen Grund=Eigenthümer derſelben zu betrachten ſind, denen der etwanige, nach Befriedigung der Bedürfniſſe der Intereſſenten bleibende Überſchuß einer ſolchen Gemeinheit zu Theil wird, und daher in Gemeinheits=Theilungs=Sachen weder, was die Frage, ob getheilt werden ſolle, betrifft, noch in Anſehung der Frage, wie zu theilen ſey, irgend etwas ohne vorgängige Zuziehung der Gutsherrn vorgenommen werden darf: ſo können auch in Anſehung der Frage, ob zu theilen ſey, die Beſchlüſſe der Intereſſenten keine Gültigkeit haben, wenn nicht die Gutsherrn dabei gleichfalls zugezogen werden. Die Abſtimmungen der Gutsherren haben ſodann in Beziehung auf dieſe Frage folgende Wirkung:

1) Wenn die Mehrheit der Gutsherren mit der Mehrheit der Intereſſenten einſtimmig iſt: ſo wird dadurch der Beſchluß, er ſey für oder gegen die Theilung, gültig; es kann jedoch, wenn derſelbe gegen die Theilung ausfällt, in ſolchen Fällen, als welche im §. 25. bemerkt ſind, die Minorität in der daſelbſt beſtimmten Maße auf die Abſonderung ihrer Antheile dringen.

2) Iſt die Mehrheit der Intereſſenten für die Theilung, oder auch nur Stimmen=Gleichheit darüber vorhanden: ſo kann ein etwaniger Widerſpruch der Guts=Herren ſolche nicht ſchlechterdings rückgängig machen, ſondern es kömmt darauf an, ob ſelbige erhebliche Gründe, in Hinſicht deren die Auseinanderſetzung für bedenklich zu achten ſey, zu deduciren vermögen, worüber ſodann die Land=Droſtei entſcheidet.

3) Kömmt hingegen durch Stimmen=Mehrheit keine Theilung zu Stande, und halten gleichwohl die Gutsherren dafür, daß auf den Gemeinheits=Gründen, ohne Beeinträchtigung der Intereſſenten, Anbauer, die ihnen zinsbar werden würden, angeſetzt werden können; ſo bleibt ihnen bevor, die behuſige Unterſuchung darüber, ob die Gemeinheits=Gründe den hiezu erforderlichen Überſchuß gewähren, zu erwirken; wozu ſie gleichwohl die Koſten vorzuſchießen haben.

Übri=

Digitized by Google

Übrigens iſt

4) die Mehrheit der Gutsherren, welche die Frage, ob zu theilen ſey, entſcheiden ſoll, nach dem Betrage der alten Meier-Gefälle zu rechnen, welche jeder Gutsherr aus dem Dorfe bezieht, wozu die zu theilende Gemeinheit gehört.

§. 29.

Was endlich noch die bei jedem Antrage auf eine Theilung, und bei deſſen vorläufiger Erwägung ſorgfältig zu erörternde (§. 39.) Frage betrifft, von wem die Auseinanderſetzungs-Koſten zu tragen, wie ſolche verhältnißmäßig zu repartiren und wie ſie herbeizuſchaffen ſeyen: ſo muß zwar, nach der Natur der Sache, darunter überhaupt vieles dem nach den jedesmaligen einzelnen Fällen und Umſtänden ſich richtenden Ermeſſen der Land-Droſtei überlaſſen bleiben; gleichwohl ſollen im Zweifel folgende allgemeine Regeln dabei ihre Anwendung finden. Koſten der Gemeinheits-Auseinanderſetzung.

Zuvörderſt verſteht es ſich

1) daß jeder Theilungs-Intereſſent ſeine eigenen beſondern Koſten, d. h. diejenigen, welche bei einer Auseinanderſetzungs-Sache durch ihn ſelbſt veranlaßt worden, die zur Klarmachung und Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame erforderlich ſind, und zu ſeinem eigenen beſondern Nutzen gereichen, auch ſelbſt zu tragen habe; jedoch des Falles einer Verurtheilung des andern Theils in die Koſten vorbehältlich. (§. 36.)

2) In Anſehung ſolcher Koſten aber, welche das Ganze und Weſentliche einer Gemeinheits-Aufhebung betreffen, und unter dem Namen der gemeinſamen Koſten begriffen werden können, z. B. die Koſten der Vermeſſung, Bonitirung u. ſ. w., hat

a) die Land-Droſtei zuerſt zu ermäßigen, ob und wie weit dazu etwa eine Beihülfe zu verwilligen, oder ob ein von den Intereſſenten nach Mehrzahl der Stimmen in Vorſchlag gebrachter, mit den aufzuwendenden Koſten in Verhältniß ſtehender Verkauf einzelner kleiner Theile aus der Gemeinheit zu verfügen, und dann

b) zu beſtimmen, nach welchem Verhältniſſe entweder mit oder ohne dergleichen Beihülfe die erforderlichen gemeinſamen Koſten unter den Gemeinheits-Theilungs-Intereſſenten ſelbſt zu repartiren und von ihnen aufzubringen; wenn nicht etwa

c) beſondere Umſtände erfordern ſollten, die Koſten von dem auf die Auseinanderſetzung provocirenden Theile vorerſt vorſchießen zu laſſen; oder aber

d) demſelben deren gänzliche Übernahme auch in andern als den, §. 25. d. und §. 107., namhaft gemachten Fällen vorerſt aufzulegen; und ſoll

e) dieſes letztere in der Regel in allen den Fällen geſchehen, wo von mehreren Gemeinheits-Intereſſenten nur einer oder einzelne ihre beſondere Abfindung ver-

Digitized by Google

langen und erhalten (§. 22. 23.), unterdeſſen die übrigen noch in der Gemeinſchaft verbleiben; wogegen jedoch

f) in dem Falle, wenn etwa nächſtdem auch die übrigen Intereſſenten aus der Communion zu treten beſchließen ſollten, und ſich zu dem Ende der bei jener vorhergegangenen einzelnen Abfindung geſchehenen Vorarbeiten ſollten bedienen wollen, die auf dieſe verwandten Koſten dem vorhin aus der Gemeinſchaft getretenen Intereſſenten von den übrigen verhältnißmäßig zu vergüten ſind. (§. 25. d.)

Endlich

g) ſind die Gutsherren bei Vertheilung ſolcher Gemeinheiten, bei denen ſie, ohne bisher einen Mitgenuß davon gehabt zu haben, nur in dieſer gutsherrlichen Eigenſchaft eintreten (§. 28.), mit aller Concurrenz zu den Koſten der Auseinanderſetzung ſo lange zu verſchonen, bis es ſich ergiebt, daß ihnen ein ſolcher Überſchuß, in Anſehung deſſen es für billig erachtet wird, ſie zu einem verhältnißmäßigen Beitrage herbeizuziehen, zu Theil werde.

Wegen des Verkaufs einzelner kleiner Gemeinheits-Parcelen, um mit den Kauf-Geldern einen Theil der Koſten zu decken, ſind die Gutsherren der Intereſſenten vorzuladen, und deren etwanige Einreden, ſo wie beſonders rückſichtlich der dazu ausgeſetzten Stücke zu hören, worüber die Land-Droſtei zu entſcheiden hat.

Jedem Gutsherrn iſt überdas geſtattet, durch Einſicht der Rechnung über die Theilungs-Koſten, von der richtigen Verwendung der Kaufgelder ſich zu überzeugen. Die Land-Droſtei aber hat zu verfügen, daß durch einen zu erwählenden gemeinſchaftlichen Rechnungs-Führer die Rechnung gehörig geführt werde, auch deren Monirung und die endliche Decharge des Rechnungs-Führers zu beſorgen.

Fünftes Capitel.

Verſchiedene allgemeine Beſtimmungen über die Verfahrungs-Art in Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen.

§. 30.

Mündliche Verhandlungen in Gemeinheits-Theilungs-Sachen. Nichtzulaſſung der Advocaten.

Die Verhandlungen in Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten ſollen, ſo viel nur irgend möglich, mündlich zu Protocoll geſchehen; und wenn gleich ſchriftliche dem geſetzlichen Stempel nicht unterworfene Vorträge bei der Land-Droſtei ſelbſt, oder bei etwanigen Recurſen an Unſer Miniſterium nicht zu vermeiden ſind: ſo ſoll gleichwohl bei den mündlichen Terminen und bei den Verhandlungen der Theilungsſachen vor den Unter-Gerichten alles ſchriftliche Verfahren, ſo wie die Aſſiſtenz der Advocaten, gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn.

Digitized by Google

§. 31.

Da die Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen nicht im gewöhnlichen proceſſualiſchen Wege behandelt werden, ſo fällt ebendaher auch ſchon der Gebrauch aller gewöhnlichen proceſſualiſchen Rechtsmittel bei ihnen von ſelbſt gänzlich weg. Vielmehr iſt alles, was von den Theilungs-Parteien etwa ſchriftlich anzutragen, vorſtellig zu machen oder nachzuſuchen ſeyn möchte und, nach der Beſtimmung des §. 30., zu einem ſchriftlichen Vortrage ſich eignete, als Geſuch, Vorſtellung, Beſchwerde und dergleichen einzukleiden und bei den Behörden zu überreichen. Unſtatthaftigkeit proceſſualiſcher Rechts-Mittel in Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

§. 32.

Da nicht füglich gewiſſe beſtimmte Friſten in Anſehung aller und jeder bei dem Gemeinheits-Theilungs-Verfahren vorkommenden Handlungen und überhaupt in Anſehung alles desjenigen, was in dem Laufe jenes Verfahrens von den Theilungs-Intereſſenten zu thun oder zu beobachten iſt, haben vorgeſchrieben werden können: ſo hängt deren jedesmalige Feſtſetzung in vorkommenden einzelnen Fällen lediglich von dem Ermeſſen und der Beſtimmung der in dem vorkommenden Falle competenten Gemeinheits-Theilungs-Behörde ab. Eine ſolchergeſtalt beſtimmte Friſt ſoll jedoch jedesmal präjudicial und peremtoriſch ſeyn, und eine Verlängerung derſelben das erſtemal nicht ohne angeführte erhebliche, das zweitemal nicht ohne glaubhaft beſcheinigte Urſachen, eine weitere Verlängerung aber in der Regel überall nicht Statt finden. Friſten.

Die im §. 34. No. 1. und §. 35. feſtgeſetzte zehntägige und Jahres-Friſt laſſen überall keine Verlängerung zu.

§. 33.

Alle Anträge der Gemeinheits-Theilungs-Parteien in Beziehung auf das Theilungs-Geſchäft ſind, nach Verſchiedenheit der Umſtände und der Lage, worin ſich die Sache befindet, zunächſt bei derjenigen Behörde zu machen, bei welcher die Sache in irgend einem Zeitpuncte ihres Laufs gerade in Verhandlung iſt, und die auf den Antrag Rückſicht nehmen oder der Beſchwerde abhelfen kann, z. E. bei dem Landes-Ökonomie-Commiſſario oder der Unter-Obrigkeit, wenn bei dieſer die Sache das Mal in Verhandlung iſt; oder bei der Land-Droſtei, wenn jemand über den Unter-Richter und Landes-Ökonomie-Commiſſair ſich zu beſchweren hat, oder der Antrag oder die Beſchwerde der Land-Droſtei Verfügung betrifft, und von derſelben jener berückſichtigt, oder dieſer abgeholfen werden mag. Von den Verfügungen und Entſcheidungen der Land-Droſtei endlich kann der an Unſer Miniſterium Statt findende Recurs nur alsdann ergriffen werden, wenn zuvor der Antrag, die Vorſtellung oder die Beſchwerde bei jener gehörig angebracht, erörtert und darüber entſchieden oder verfügt worden iſt. Beobachtung der Stufen-Folge in Anſehung der verſchiedenen Behörden bei den in Gemeinheits-Theilungs-Sachen zu machenden Anträgen ꝛc.

Digitized by Google

§. 34.

Recurs an das Miniſterium.

Der von den Verfügungen und Entſcheidungen der Land-Droſtei Statt findende Recurs, oder die Berufung an Unſer Miniſterium (§. 1. 2.) ſoll

1) in jedem Falle innerhalb zehn Tagen nach dem Empfange desjenigen Erkenntniſſes oder der ſchriftlichen Verfügung der Land-Droſtei, wodurch jemand beſchwert zu ſeyn glaubt, bei dieſem Collegio oder auch vor der Obrigkeit, in deren Gerichtsbarkeit die Gemeinheit belegen iſt, eingelegt, binnen 4 Wochen aber, vom Tage der Einlegung angerechnet, dafern nicht aus erheblichen und beſcheinigten Urſachen Friſt geſucht und ertheilt worden ſeyn ſollte, bei Unſerm Miniſterio angebracht und zugleich gerechtfertigt werden.

2) Unſer Miniſterium hat alsdann die Beſchwerden in ſorgfältige Erwägung zu ziehen; dieſelben, wenn ſie offenbar unerheblich oder grundlos ſind, gleich abzuweiſen, wenn ſie aber nur irgend einigen Anſchein haben, darüber Bericht und, dem Befinden nach, auch die Einſendung der Acten zu fordern, und hiernächſt, wenn alsdann, nach anderweiter ſorgſamer Erwägung aller von dem ſich beſchwerenden Theile an- und ausgeführten Gründe, das Miniſterium bei entſtehenden Zweifeln, der Meinung und der Gründe der Land-Droſtei ungeachtet, die Beſchwerden für ungegründet nicht ſollte halten mögen, nach den Umſtänden entweder ſeine Zweifel jenem Collegio zu nochmaliger Erwägung der Sache zu eröffnen, oder aber ſofort mit zweckmäßiger anderer Verfügung oder Ordination einzutreten.

3) Damit inzwiſchen Unſer Miniſterium nicht zu oft mit ungegründeten Recurſen möge behelliget werden: ſo ſoll, ſo wie überhaupt, alſo auch beſonders hier, mit Verurtheilung in die durch einen muthwillig ergriffenen Recurs veranlaßten Koſten und Schäden mit aller Strenge verfahren, außerdem aber auch noch ſowohl die Partei als deren Sachführer, bei offenbar ungegründeten, oder frivolen, oder auch über unbedeutende Gegenſtände an Unſer Miniſterium ergriffenen Recurſen, in verhältnißmäßige Geldſtrafen unnachſichtlich genommen werden.

Endlich ſollen

4) in dem Falle, da jemand über eine bei einer ſchon vollzogenen Gemeinheits-Auseinanderſetzung erlittene Verkürzung Beſchwerde geführt, mit dieſer aber von beiden Behörden, ſowohl der Land-Droſtei als Unſerm Miniſterio, wäre abgewieſen worden, wider eine ſolche vollzogene Gemeinheits-Auseinanderſetzung keine fernern Beſchwerden oder Einwendungen, mithin keine Wiederholung des Recurſes Statt finden, folglich alle fernern Geſuche um Vergütung wegen etwaniger erlittenen Verkürzung gänzlich ohne Erfolg bleiben.

Digitized by Google

§. 36.

Außer demjenigen, was in Anſehung der Anträge, Geſuche, Beſchwerden oder Recurſe der Intereſſenten in Gemeinheits-Theilungsſachen bereits vorgeſchrieben worden iſt, erfordert es noch eine nähere beſondere Beſtimmung, was bei etwanigen Beſchwerden über bevorſtehende oder ſchon erlittene Verkürzungen bei Gemeinheits-Auseinanderſetzungen Statt finden und wie darunter verfahren werden ſolle; und wird alſo deshalb Folgendes hiemit feſtgeſetzt: Verkürzungen bei Gemeinheits-Aufhebungen und deren Vergütung.

I. Wenn Jemand bei einer noch nicht vollendeten, vielmehr noch im Gange ſich befindenden Gemeinheits-Theilung in Anſehung ſeines künftigen Entſchädigungs-Antheils oder ſonſt verkürzt zu werden oder beſchwert zu ſeyn vermeinen oder befürchten ſollte: ſo ſteht demſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Lage, worin die Theilungsſache ſich alsdann befindet, der Weg der Vorſtellung bei dem verordneten Landes-Ökonomie-Commiſſario, der Beſchwerdeführung bei der Land-Droſtei und des Recurſes an Unſer Miniſterium, zur Anbringung und Ausführung ſeiner Anträge, Geſuche und Beſchwerden offen, jedoch, ſo viel den Recurs betrifft, innerhalb der deshalb im §. 34. No. 1. vorgeſchriebenen Friſt.

II. Falls aber ein Gemeinheits-Theilungs-Intereſſent erſt nach bereits vollführter Gemeinheits-Aufhebung — auch wenn ſie eine bloße Privat-Auseinanderſetzung geweſen und ohne Mitwirkung der ordentlichen Gemeinheits-Theilungsbehörden vorgenommen worden ſeyn ſollte, jedoch vorbehältlich der in Anſehung ſolcher Privat-Auseinanderſetzungen der Land-Droſtei §. 37. beigelegten Befugniß — in Anſehung ſeines erhaltenen Entſchädigungs-Antheils verkürzt worden zu ſeyn und deshalb eine gegründete Beſchwerde führen zu können vermeinen würde: ſo ſoll ihm auch dieſes, jedoch nur unter folgenden nähern Beſtimmungen, unbenommen ſeyn.

1) Ganz unbedeutende Verkürzungen oder entſtandene Ungleichheiten, zumal wenn ſie nicht füglich ohne beträchtliche Mühe und Koſten ſollten berichtigt werden können, ſollen in der Regel gar nicht geachtet werden, am allerwenigſten aber dann, wenn derjenige, der darüber querulirt, vielleicht in andern Rückſichten gewonnen haben, oder in Zukunft noch gewinnen, und alſo eine ſolche Verkürzung ſich durch anderweiten Vortheil leicht compenſiren möchte. Für eine ſolche unbedeutende Verkürzung aber wird in der Regel und dafern nicht dringende Umſtände die Land-Droſtei, ein anderes anzunehmen, beſtimmen ſollte, diejenige gehalten, welche nicht einmal den zehnten Theil des ganzen einem Gemeinheits-Theilungs-Intereſſenten zugefallenen Entſchädigungs-Antheils beträgt.

Digitized by Google

2) Alle Verkürzungen aber, welche zu ſolchen unbedeutenden nicht gehören, ohne alle Schuld und Veranlaſſung desjenigen, der darüber Beſchwerde führt, eingetreten und zu gehöriger Zeit angezeigt und erwieſen worden ſind, erfordern eine Rectificirung und Vergütung, welche die übrigen Theilungs-Intereſſenten ſich gefallen laſſen müſſen, die gleichwohl aber nicht nach der äußerſten Strenge ausgemittelt zu werden braucht, ſondern mehr nach der Billigkeit und den Umſtänden beſtimmt und, wo möglich, durch gütlichen Vergleich bewerkſtelligt werden muß.

Wenn nun

3) eine ſolche, dieſemnach zu vergütende Verkürzung zwar mehr als den zehnten, jedoch nicht den vierten Theil der ganzen dem Intereſſenten zugefallenen Entſchädigungs-Quote beträgt; die Beſchwerde auch nicht in den Worten oder Grundſätzen des Theilungsplans oder der eröffneten ſchriftlichen Reſolution ſelbſt liegt und daraus abzunehmen iſt, (als in welchem Falle die Anzeige der Beſchwerde innerhalb zehn Tagen, von Zeit der Notiz anzurechnen, geſchehen muß), ſondern in beſondern Localitäten ihren Grund hat: alsdann ſoll innerhalb eines vollen Jahrs, von der geſchehenen Publication des Theilungsplanes oder der Eröffnung einer Reſolution anzurechnen, aber nicht länger, verſtattet ſeyn, auf eine Berichtigung des Theilungsplans und Vergütung der erlittenen Verkürzung anzutragen und dieſe innerhalb der dem Beſchwerdeführer deshalb zu ſetzenden Friſt gehörig nachzuweiſen.

4) Nach Ablauf eines ſolchen vollen Jahrs aber ſoll überall keine weitere Beſchwerde über erlittene Verkürzung angebracht werden können noch angenommen werden, es wäre dann, daß etwa — wie jedoch bei gehöriger Befolgung der in dieſer Verordnung enthaltenen vollſtändigen und deutlichen Vorſchriften nicht leicht der Fall ſeyn dürfte — ſolche in die Augen fallende und erhebliche Nichtigkeiten bei dem Theilungs-Verfahren vorgefallen wären, welche auch im Wege Rechtens — falls derſelbe in Gemeinheits-Theilungsſachen nicht ausgeſchloſſen wäre — würden attendirt werden müſſen.

5) Keine Verkürzung, ſie ſey ſo groß und ſo klar, wie ſie wolle, ſoll die Wirkung haben können, daß deshalb das ganze vollendete Theilungs-Geſchäft wieder reſcindirt, rückgängig gemacht und die Sache in den vormaligen Zuſtand der Gemeinheit zurückgeſetzt werden und darin ferner bleiben müſſe; ſondern es ſoll allemal nur eine Correction oder Berichtigung des etwa vorgefallenen Verſehens Statt finden können.

6) Wer wegen einer angeblich geſchehenen Verkürzung auf eine anderweite commiſſariſche Unterſuchung oder gar auf eine neue Vermeſſung, Bonitirung und Aufſtellung eines neuen Theilungs-Plans anträgt, hat, wenn er nicht eine beträchtliche, ohne

Digitized by Google

ſeine Schuld entſtandene Verkürzung überhaupt im Voraus ſchon glaubhaft nachweiſen kann, allemal die dazu erforderlichen Koſten einſtweilen vorſchußweiſe zu übernehmen und es hängt nächſt dem von dem Ermeſſen und der Entſcheidung der Land-Droſtei oder Unſers Miniſterii ab, ob und in welcher Maße er ſie wieder vergütet erhalte oder nicht.

Wer endlich

7) durch ungegründet befundene Beſchwerden und die dadurch veranlaßte Unterſuchung den übrigen Theilungs-Intereſſenten Koſten, Schaden und Verſäumniß verurſacht hat, ſoll unnachſichtlich in deren Vergütung verurtheilt werden.

8) Übrigens ſind die Lehns-, Guts- und Erbenzinsherren in Hinſicht ihrer Gerechtſame überhaupt und ihrer Anſprüche auf den Überſchuß der Gemeinheit insbeſondere (§. 28.) an die im Vorſtehenden für die Intereſſenten feſtgeſetzten Bedingungen und geſetzlichen Beſtimmungen, inſofern dieſe auf dieſelben anwendbar ſind, ebenfalls gebunden.

§. 36.

Verurtheilung in die Koſten.

Außer demjenigen, was wegen Verurtheilung in die Koſten bereits anderwärts verſchiedentlich beſonders beſtimmt worden iſt, wird auch noch allgemein in Anſehung dieſes Puncts von Uns hiemit verordnet, daß alle muthwilligen oder offenbar ungegründeten, oder wohl gar anſcheinend lediglich auf Hintertreibung, Verzögerung oder Erſchwerung einer Gemeinheits-Theilung abzielenden Anträge, Geſuche, Weiterungen oder Beſchwerden, ſie mögen die Frage, ob, oder die Frage, wie die Theilung Statt finden ſolle, betroffen haben, allemal mit Verurtheilung in die dadurch verurſachten, und nach Verfügung der Land-Droſtei von der Obrigkeit ſofort beizutreibenden Koſten und Schäden in Anſehung der unterliegenden Partei, in Anſehung des Advocaten aber mit dem Verluſte des Deſervits und, bei offenbarer Chicane oder Verleitung der Partei, nach Befinden der Umſtände, noch härter geahndet werden ſollen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Ordentlicher Lauf des Verfahrens in Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen.

Sechstes Capitel.

Vom erſten vorläufigen Verfahren bis dahin, daß ſich die etwa zweifelhafte Frage: ob getheilt werden ſolle? mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit beurtheilen läßt.

§. 37.

Privat-Auseinanderſetzungen.

Privat-Auseinanderſetzungen von Gemeinheits-Gründen, die vorhin geſchehen ſind und ohne Widerſpruch beſtehen, bleiben fernerhin gültig. Auch ſind ſolche in Zukunft, auf welchem Wege und nach was für Grundſätzen ſie auch geſchehen mögen, wenn ſie nur mit einſtimmiger Einwilligung ſämmtlicher Genoſſen und deren Guts-Herren geſchehen, mithin keiner der Genoſſen die Anordnung einer Theilungs-Commiſſion verlangt, inſofern zuläſſig, als dabei die Vorſchriften dieſer Verordnung, ſoweit ſie das öffentliche Intereſſe betreffen, in allen Puncten genau befolgt werden. Jedoch ſollen dabei folgende Einſchränkungen und nähere Beſtimmungen Statt finden:

1) müſſen dergleichen Privat-Auseinanderſetzungen nicht nur der ordentlichen Obrigkeit der belegenen Sache, behuf Inordnunghaltung der Cataſter und ſonſtiger Wahrnehmung des öffentlichen Intereſſes, gleich denen von der Land-Droſtei dirigirten und bewerkſtelligten Theilungen, zur Anzeige gebracht, (§. 45.) ſondern auch dieſem Collegio, unter Beifügung des Theilungs-Plans, der Riſſe u. ſ. w. in glaubhafter Form allemal vorgelegt werden;

2) findet die Land-Droſtei bei der Einſicht und Prüfung des Theilungs-Plans, daß die Privat-Theilung anſcheinend ohne Fehler geſchehen ſey, ſo hat ſie die Sache auf ſich beruhen zu laſſen; findet dieſelbe hingegen die Privat-Auseinanderſetzung ſo fehlerhaft, daß zu befürchten iſt, es werden daraus in der Folge erhebliche Irrungen und Beſchwerden über Verkürzungen entſtehen: ſo hat dieſelbe die Intereſſenten darauf aufmerkſam zu machen, ſie zu erinnern, ſolchen künftigen beſorglichen Irrungen und Beſchwerden bei Zeiten auf angemeſſene Weiſe vorzubeugen, auch nöthigenfalls mit weiterer Unterſuchung der Sache und verbeſſernden Verfügungen einzutreten.

Entſtänden aber

3) aus einer ſolchen Privat-Auseinanderſetzung oder über dieſelbe demnächſt wirklich Beſchwerden oder Streitigkeiten, und würden ſie an die Land-Droſtei in Gemäßheit der derſelben zuſtehenden Competenz gebracht: ſo hat dieſelbe, auf Anrufen eines

Digitized by Google

eines oder andern Theils, und nach befundener Beſchaffenheit der Sache, die begangenen Fehler zu verbeſſern; dieſes letztere findet

4) auch alsdann Statt, wenn im Laufe einer Theilungsſache über einzelne dabei in Frage kommende Puncte, Vergleiche unter der Hand geſchloſſen ſind; indem ſolche Vergleiche zu ihrer Gültigkeit der Beſtätigung Unſerer Land-Droſtei bedürfen.

Endlich ſteht auch in Anſehung ſolcher Privat-Auseinanderſetzungen den Lehns-, Guts- und Erbenzinsherren eben diejenige Befugniß zu, welche ihnen, wie §. 28. bemerkt worden, in Anſehung der unter der Leitung der Land-Droſtei zu bewerkſtelligenden Auseinanderſetzungen zuſtändig iſt.

§. 38.

Gemeinheits-Auseinanderſetzungs-Antrag. Erſte vorläufige Information von der Sache.

Wer eine Gemeinheits-Auseinanderſetzung wünſcht, welche Gegenſtände betrifft, worauf ſich die gegenwärtige Verordnung bezieht, zeigt dieſes, unter möglichſt genauer Angabe der übrigen Mit-Intereſſenten, ſchriftlich der Land-Droſtei an, und ſetzt zugleich, ſo viel möglich, alles auseinander, was erforderlich und nützlich iſt, um die eintretenden Sachverhältniſſe und die Stattnehmigkeit des Geſuchs, die Thunlichkeit und Rathſamkeit der Sache, die beſte Art ihrer Einleitung und Ausführung und die der Sache etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe, nebſt den Mitteln, dieſe zu beſeitigen, vorläufig einigermaßen näher überſehen und beurtheilen zu können.

Es bleibt jedoch auch jedem unbenommen, ſich deshalb an den Unterrichter zu wenden, unter deſſen Gerichtsbarkeit die befragte Gemeinheit belegen iſt, der alsdann ſo verfährt, wie in anderer Hinſicht oben §. 5. vorgeſchrieben worden iſt, und das Geſuch, in jener Maße näher aufgeklärt, an die Land-Droſtei bringt.

In jenem erſten Falle, da nämlich das Geſuch um Auseinanderſetzung an die Land-Droſtei unmittelbar gelangt, hat dieſe in der Regel, bei geſchloſſenen Gerichten von dieſen, bei ungeſchloſſenen aber, entweder von dem Gerichte, in deſſen Gerichts-Bezirke, oder nach Befinden der Umſtände, vom demjenigen Amte, in deſſen Hoheits-Bezirke der befragte Gemeinheits-Diſtrict belegen iſt, einen vorläufigen allgemeinen Bericht über das Geſuch zu erfordern, wobei auf dasjenige aufmerkſam zu machen iſt, was etwa vorzüglich einer beſondern vorgängigen Erläuterung oder Berichtigung zu bedürfen ſcheinen möchte. Mag nun der Antrag auf Theilung zuerſt unmittelbar bei der Unter-Obrigkeit, oder zunächſt bei der Land-Droſtei geſchehen ſeyn, und die vorläufige Information durch dieſe veranlaßt werden: ſo hat jene in einem wie im andern Falle die mitintereſſirten Gutsbeſitzer und Gutsherrſchaften zu erforſchen, und wie das geſchehen, in dem über die vorläufige Information zu erſtattenden Berichte nachzuweiſen.

Digitized by Google

Der Inhalt dieſes erſten vorläufigen Berichts wird hiernächſt die weitern Schritte beſtimmen, welche von der Landdroſtei in der Sache zu thun ſeyn möchten, und wird an die Hand geben, ob nach den pflichtmäßig zu erwägenden Umſtänden das Geſuch für ganz unſtatthaft zu achten und abzuweiſen, oder ob darauf überhaupt und in welcher Maße hineinzugehen, und entweder dem Anſuchenden noch eine oder die andere Auflage zur vergängigen Erledigung zu thun, oder noch einige nähere Aufklärungen einzuziehen, oder aber ſofort durch weitere Auftrags-Ertheilung der Sache näher zu treten ſeyn möchte.

§. 39.

Inſtructions-Unterſuchung.

In dem letzten Falle verfügt die Landdroſtei eine weitere, zwar auch nur noch vorläufige, aber doch ſchon genauere und tiefer in die Sache eingehende Unterſuchung, die hauptſächlich die Thunlichkeit und Rathſamkeit der gewünſchten Auseinanderſetzung zum Gegenſtande hat. Die beſondere Beſchaffenheit und die Umſtände jeder einzelnen Sache, ſo wie dasjenige, was aus der erſten vorläufigen Berichtserſtattung und dem, was darauf etwa weiter vorgekommen oder beigebracht worden, hervorgeht, werden an ſich ſchon oft manches an die Hand geben, worauf die fernere Unterſuchung zu richten ſeyn möchte.

Hiernächſt wird unter andern zu erforſchen ſeyn, wie es mit der Extenſion und den Gränzen des in Frage begriffenen Gemeinheits-Diſtricts ſich verhalte, und ob letztere unbeſtritten ſind; wohin die zu theilende Gemeinheit abwäſſert, oder nach vollendeter Theilung abwäſſern muß; ob zu dem Ende bereits vorhandene künſtliche Abwäſſerungs-Anſtalten mit benutzt werden müſſen, und welche das ſind. Sämmtliche bekannte Intereſſenten und deren Gutsherren werden nunmehr genauer und förmlicher über den Auseinanderſetzungs-Antrag und über ihre etwa dawider habenden Einwendungen zu Protocoll vernommen; es wird den Berechtigungen ſelbſt, und ob dieſe an ſich unbeſtritten ſind und gegenſeitig eingeräumt werden, oder ob deshalb Irrungen oder Streitigkeiten vorhanden ſind, und wo ein etwa darüber obſchwebender Rechts-Streit anhängig, und in welcher Lage er ſey, nachgeforſcht. Insbeſondere wird ein vorzügliches Augenmerk auf die Schwierigkeiten und Hinderniſſe gerichtet, welche etwa der Auseinanderſetzung ſich entgegen zu ſtellen ſcheinen, ſie mögen in der Natur der Sache ſelbſt oder in Irrungen und Streitigkeiten über die Berechtigungen und Gränzen der Gemeinheit liegen; und in Überlegung genommen, wie ſolche Hinderniſſe am zweckmäßigſten aus dem Wege zu räumen ſeyn möchten. Hierbei wird die Aufmerkſamkeit vorzüglich auf die gegen die begehrte Auseinanderſetzung etwa erhobenen Widerſprüche gerichtet, und auf die Gründe, worauf ſie beruhen; und dann erwogen, wie

Digitized by Google

ſie gehoben oder beſeitigt werden könnten, oder durch gütliche Auskunft Erledigung erhalten möchten. Es kommt ferner bei dieſer Unterſuchung die Befugniß zur Provocation auf eine Auseinanderſetzung, ſo wie die Befugniß zum Widerſpruche, nach den §. 21 und f. enthaltenen, den Legitimations-Punct betreffenden Grundſätzen, näher in Frage. Auch iſt bei dieſer Unterſuchung zu erkundigen, ob etwa ein Theil der Gemeinheit außer den Landes- oder Provinz-Gränzen belegen ſey, oder mit Gemeinheiten außer Landes in irgend einer Verbindung ſtehe, oder auch außerhalb Landes Hütungs- oder ſonſtige Berechtigte habe oder nicht. Endlich wird über das gutsherrliche und etwanige ſonſtige Grundeigenthum, und wem ſolches etwa zuſtehe, die nähere Erkundigung eingezogen; ſo wie auch auf den Punct der behuf der Auseinanderſetzung erforderlichen Koſten (§. 29.), woher ſolche zu nehmen und wie ſie aufzubringen, oder welche Beihülfen und Unterſtützungen deshalb etwa erforderlich und auszuwirken ſeyn möchten, der nöthige Bedacht genommen werden muß.

Die Inſtructions-Unterſuchung wird in der Regel einem Landes-Ökonomie-Commiſſario von der Landdroſtei aufgetragen, und das Amt oder geſchloſſene Gericht, in deſſen Hoheits- oder Gerichts-Bezirk, oder auch, wenn die Landdroſtei es rathſam hält, das ungeſchloſſene Gericht, in deſſen Gerichts-Bezirk die Gemeinheit belegen, angewieſen, bei dieſer Unterſuchung obrigkeitlich einzutreten und gemeinſchaftlich mit dem Landes-Ökonomie-Commiſſario in der Sache zu verfahren. Es hängt jedoch von dem Ermeſſen der Landdroſtei ab, und bleibt derſelben unbenommen, nach Befinden der Umſtände, hierunter eine andere Wahl und Verfügung zu treffen, und z. B. zu dieſer Inſtructions-Unterſuchung einen Beamten oder Unterrichter, mit Ausſchluß des Landes-Ökonomie-Commiſſarii, zu committiren, oder auch, bei etwaniger beſondern Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, ein Mitglied des Collegii ſelbſt dazu zu deputiren.

Der von dieſer Unterſuchung an die Landdroſtei zu erſtattende ausführliche Bericht, welchem das Protocoll, auch, wo möglich, eine ungefähre Handzeichnung oder ein Abriß beizufügen iſt, wird die Landdroſtei in den Stand ſetzen, über die weiter in der Sache zu nehmenden Maßregeln einen Beſchluß zu faſſen, und das zu thun oder zu verfügen, was in Anſehung der vorhin erwähnten Puncte und Gegenſtände der Unterſuchung noch etwa einer Erledigung bedürfen möchte.

Hauptſächlich werden nach dieſer Unterſuchung die Fragen, ob die nachgeſuchte Auseinanderſetzung thunlich und rathſam ſey, ob die dawider etwa erhobenen Widerſprüche zu beſeitigen, oder andere anſcheinend im Wege ſtehenden Hinderniſſe zu heben ſeyn möchten, und alſo, ob die Theilung oder Auseinanderſetzung ſtattnehmig ſey und

geſchehen könne und ſolle, von der Landdroſtei jetzt ſchon näher beurtheilt und entſchieden werden können.

Im Falle eines vorhandenen und in Anſehung auf die dabei zum Grunde liegenden Thatumſtände bei der obigen Unterſuchung zu erörternden Widerſpruchs gegen die nachgeſuchte Gemeinheits=Aufhebung kömmt es zuvörderſt auf eine Entſcheidung der Landdroſtei an, ob nach den in dieſer Verordnung angenommenen und geſetzlich vorgeſchriebenen Grundſätzen eine Auseinanderſetzung gefordert, oder eine Abfindung platzgreifend, mithin der erhobene Widerſpruch gegründet ſey oder nicht. — Iſt dieſe Frage vorläufig bejahend für die Theilung entſchieden, dann kann das, was etwa ſonſt noch zu erledigen ſeyn möchte, entweder auch noch durchaus präjudiciell oder aber von der Beſchaffenheit ſeyn, daß es auch im Fortgange der Hauptſache noch ſeine Erledigung erhalten mag.

Im erſtern Falle müſſen die nähern Umſtände jeder Sache die weitern Maßregeln an die Hand geben; im letztern Falle aber, und überhaupt, wenn die Landdroſtei nunmehr mit Zuverläſſigkeit überſehen kann, daß eine weitere Haupt=Bearbeitung der Sache ihres Zwecks nicht verfehlen und kein vergeblicher Koſtenaufwand zu beſorgen ſeyn werde, kann zu der fernern weſentlichen Haupt=Unterſuchung fortgeſchritten werden.

§. 40.

Vorladung dazu, deren Form u. Wirkung.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß den Inſtructions=Commiſſarien, vermöge des ihnen von der Landdroſtei ertheilten Auftrags, die Befugniß zuſtehe, nicht nur die den Untergerichten unterworfenen Intereſſenten, ſondern auch diejenigen Gutsbeſitzer und Gutsherren, die ſonſt nur der Gerichtsbarkeit der höhern Gerichte unterworfen ſind, unmittelbar und unter Androhung des nachher bemerkten Nachtheils, zu der Inſtructions=Unterſuchung vorzuladen.

Die Vorladung der letztgedachten Gutsbeſitzer und Gutsherren geſchieht durch beſondere an jeden derſelben zu richtende Schreiben, welche von den Inſtructions=Commiſſarien ſo zeitig zu befördern ſind, daß ſie den Vorgeladenen wenigſtens 4 Wochen vor dem zur Inſtruction angeſetzten erſten Termine behändigt werden. Sollten die Inſtructions=Unterſuchungen mehrere Termine erfordern: ſo bleibt zwar die Beſtimmung des zwiſchen der Behändigung der Ladung und den fernern Terminen zu laſſenden Zeitraums dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Inſtructions=Commiſſarien überlaſſen; jedoch muß derſelbe ſtets ſo groß ſeyn, daß der Vorgeladene, der Natur der zu verhandelnden Sache nach, gehörig vorbereitet erſcheinen kann.

Die Behändigung der Vorladung iſt als geſchehen zu betrachten, wenn das vorgedachte Schreiben auf dem mit Gemeinheits=Gerechtſamen, oder als Gutsherrſchaft

Digitized by Google

intereſſirten Gute, oder in der Wohnung des Gutsherrn abgegeben iſt, geſetzt auch, daß der Gutsbeſitzer das Gut nicht bewohnte, oder er oder der vorgeladene Gutsherr zufällig abweſend wäre. Bei außer Landes wohnenden mit einem Gute im Lande nicht angeſeſſenen Gutsherren iſt die erſte Ladung an deren Heber oder Verwalter zu richten.

Die Inſtructions-Commiſſarien haben ſich über die den Intereſſenten, Guts-Beſitzern und Gutsherren geſchehene Behändigung der Vorladungen Behändigungs-Scheine zu verſchaffen und zu den Acten zu nehmen.

In Abſicht der außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks, worin die zu theilende Gemeinheit liegt, wohnenden Gutsbeſitzer und Gutsherren reicht ein von der Poſt-Expedition, durch welche die Ladung abgeſandt iſt, nach den Regeln der Poſtordnung erwirkter Poſtſchein dazu hin.

Außerdem iſt die Anſetzung des erſten Inſtructions-Termins zum mindeſten in dem Brem- und Verdenſchen Intelligenz-Blatte, dem Befinden nach auch in den Hannoverſchen Anzeigen, auch in auswärtigen Zeitungen öffentlich bekannt zu machen. Die ſolchergeſtalt Vorgeladenen ſind alsdann ſchuldig, ſowohl dieſem erſten, als auch allen ferneren in derſelben Gemeinheits-Theilungsſache anzuſetzenden Terminen entweder perſönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte beizuwohnen, auch, wenn ihr Wohnort oder ihr Gut in denjenigen obrigkeitlichen Bezirken, worin die zu theilende Gemeinheit liegt, nicht befindlich iſt, zu den weitern Verhandlungen innerhalb deſſelben einen Bevollmächtigten zu beſtellen, widrigenfalls werden ſie als einverſtanden mit demjenigen angenommen, was nach jedesmaliger Lage der Sache in den angeſetzten Terminen erklärt, beſchloſſen oder verfügt wird. Die erwähnten Bevollmächtigten müſſen zwar ſo viel möglich dazu inſtruirt ſeyn, ſich über dasjenige, was in jedem Termine, wo ſie auftreten, verhandelt wird, beſtimmt zu erklären; es iſt ihnen jedoch bei eintretendem Bedenken auch unbenommen, die Vorſchläge nur zu weiterer Rückſprache mit ihrem Gewaltgeber anzunehmen und ſich zu dem Ende Abſchrift des Protocolls auf Koſten ihres Principals zu erbitten, da ihnen dann zur Einbringung der Erklärung eine nach den Umſtänden zu beſtimmende möglichſte kurze Präjudicial-Friſt zu präfigiren iſt.

Damit jedoch dieſes nicht zu unnöthigen Verzögerungen Anlaß geben könne, wird es dem Ermeſſen der Commiſſarien freigeſtellt, nach Befinden der Umſtände und inſofern es ohne wirkliches Präjudiz der erwähnten Gutsherren geſchehen kann, in der Inſtruction der Sache, ohne jene Erklärung abzuwarten, vorläufig weiter fortzuſchreiten.

Digitized by Google

Siebentes Capitel.

Vom Verfahren bis zur völligen Entſcheidung der Frage: ob zu theilen ſey oder nicht?

§. 41.

Erforſchung u. Berichtigung des Puncts der Theilnehmungsrechte.

Iſt auf obige Weiſe die Sache ſo weit gediehen, daß weitere weſentliche Schritte in derſelben geſchehen können, dann tritt die erſte Haupt-Unterſuchung und Erörterung behuf Erkundigung der verſchiedenen Rechte und Berechtigungen ein.

Zu dem Ende ſind alle, welche in Rückſicht der in Frage befindlichen Gemeinheit und bei ihrer Auseinanderſetzung auf irgend einige Weiſe intereſſirt ſind, es ſey wegen Grundeigenthums oder wegen Berechtigungen, oder etwa ſtreitiger Gränzen der Gemeinheit, oder ſonſt, in ſofern ſie nicht ſchon vorher als bekannte Intereſſenten oder Gutsherren behuf der erſten Unterſuchung in der §. 40 beſtimmten Maße vorgeladen geweſen, auf einen gewiſſen Termin, der durch öffentliche Bekanntmachung in den Brem- und Verdenſchen Intelligenz-Blättern, und falls es den Umſtänden nach nöthig erachtet wird, auch in den Hannoverſchen Anzeigen oder auch auswärtigen öffentlichen Blättern zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen iſt, von Commiſſions wegen und zwar unmittelbar vorzuladen, um ihre Rechte, Gerechtſame, Anſprüche oder Widerſprüche, in ſofern letztere nicht bereits vorhin zurückgewieſen worden, gehörig anzugeben und nachzuweiſen, auch, nach Befinden der Umſtände, ſich in Anſehung der Auseinanderſetzung weiter vernehmen zu laſſen.

In der auszulaſſenden Citation iſt namentlich das Präjudiz auszudrücken, daß auf die Berechtigungen und Anſprüche der nicht Erſcheinenden entweder gar nicht, oder nur nach den Angaben der übrigen Berechtigten, Rückſicht genommen, ſonſt aber ſie im übrigen als conſentirend angenommen werden ſollen; ſo wie auch den Commünen die Beſtellung eines Syndici vor ihrer ordentlichen Obrigkeit bei einer beſtimmt anzudrohenden Strafe, welche die Land-Droſtei feſtſetzen wird, zugleich in der Citation aufzugeben iſt.

Nächſt

1) der Unterſuchung der Legitimation der erwählten Syndicorum oder anderer Bevollmächtigten, wird

2) eine der erſten zu erkundigenden Fragen, die von dem Umfange und den Gränzen der in Rede ſtehenden Gemeinheit ſeyn, weil, ehe dieſe erörtert und berichtigt worden, weder zu dem Vermeſſungs-Geſchäfte, noch zu den übrigen Arbeiten geſchritten werden kann.

Digitized by Google

Hiernächſt iſt

3) der Punct des Grundeigenthums zu unterſuchen und insbeſondere das Verhältniß auszumitteln, nach welchem die etwanigen mehreren Gutsherren der zu theilenden Gemeinheit an dieſem Grundeigenthume Theil nehmen, als wobei die unten §. 51 zu beſtimmenden Grundſätze zum Grunde zu legen ſind.

Ferner iſt

4) in Erwägung zu ziehen, ob die zu verfügende Gemeinheits-Theilung eine vermehrte oder beſchleunigte Ableitung des Waſſers nothwendig machen oder zur Folge haben werde. Es gilt hiebei der Grundſatz, daß das aus den zu theilenden Gemeinheiten abzuleitende Waſſer den unterliegenden Diſtricten und ihren Abwäſſerungs-Anſtalten nicht willkührlich zugeleitet werden dürfe, bevor, in Ermangelung einer desfallſigen gütlichen Vereinbarung zwiſchen den gegenſeitigen Intereſſenten, von der die Theilung dirigenden Behörde desfalls eine Unterſuchung angeſtellt und die Frage gehörig aufgeklärt und entſchieden worden, ob und in wie weit das abzuleitende Waſſer dem unterliegenden Diſtricte ſolchergeſtalt zum Nachtheil gereiche, daß deshalb eine Schadloshaltung mit Grunde gefordert werden könne, und wie dieſe zu beſtimmen ſey. Dieſe Unterſuchung iſt demnach nunmehr anzuſtellen und nach Maßgabe derſelben dieſer Punct zu reguliren; ſodann aber

5) zur Angabe und Nachweiſung der verſchiedenen Berechtigungen zu ſchreiten.

Alle bei der Sache intereſſirten Theile ſind über ihre Angaben in Anſehung aller dieſer Puncte gegen einander zu vernehmen, ihre Angaben gegen einander zu halten, die etwa zur Sprache kommenden Abweichungen, Irrungen und Streitigkeiten möglichſt in Güte beizulegen, und ſolchergeſtalt alle zum weitern Fortgange der Sache nöthigen Erforderniſſe ſo zu berichtigen, daß nunmehr die Frage, ob die Gemeinheits-Auseinanderſetzung Statt finden ſolle oder nicht, dafern ſie etwa bis dahin noch ſtreitig oder zweifelhaft geblieben ſeyn ſollte, gänzlich und endlich entſchieden, auch darnach, wo es erforderlich iſt, zur Vermeſſung der Gemeinheit, zur Bonitirung u. ſ. w. geſchritten werden könne.

Die Land-Droſtei giebt zu den vorangeführten Geſchäften in eben der Maße weitern Auftrag, als vorhin (§. 39) beſtimmt worden, und werden übrigens die jedesmaligen Umſtände ergeben, ob der Auftrag lediglich auf die vorbemerkten Geſchäfte zu beſchränken, oder auch zugleich auf allen Fall auf das weitere Verfahren in der Sache auszudehnen ſey.

Es mag der eine oder der andere Fall eintreten, ſo wird es auch hier wieder von den jedesmaligen Umſtänden abhängen, ob ſogleich weiter in der Sache fortge-

Digitized by Google

ſchritten werden könne, oder zuvor an die Land-Droſtei Bericht erſtattet und deren weitere Inſtruction eingeholt werden müſſe.

Achtes Capitel.

Vom weitern Verfahren bis zur wirklichen Ausführung der Sache. Eigentliches Theilungs-Verfahren.

§. 42.

Vermeſſungs- und Bonitirungs-Geſchäft.

In beiden Fällen, entweder nach ſchon vorher erhaltenem Auftrage oder nach jetzt erſt ertheilter weitern Inſtruction, tritt nunmehr das Vermeſſungs- und Bonitirungs-Geſchäft ein.

Wer das erſtere verrichten ſolle, hängt in der Regel von der Beſtimmung der Land-Droſtei und von der Anweiſung ab, welche die Commiſſion deshalb vorhin erhalten hat oder noch erhält. Letztere weiſet den Feldmeſſer an Ort und Stelle, und in Gegenwart der Intereſſenten oder deren Syndicorum oder Bevollmächtigten an, dafern nicht etwa von der Land-Droſtei erforderlich erachtet würde, den Feldmeſſer auch von dem Landes-Ökonomie-Commiſſario vorher noch beſonders inſtruiren zu laſſen.

Das Bonitirungs-Geſchäft geſchieht unter der Direction der Commiſſion auf zweckmäßige Weiſe.

Die Wahl der aus derſelben Gegend, wo die Auseinanderſetzung vorgeht, in der Regel herzunehmenden Taxatoren, welche der Landwirthſchaft wohl kundig und in dergleichen Geſchäften erfahren ſeyn müſſen, auch vorzüglich aus der Claſſe rechtlicher und gebildeter Ökonomen zu erwählen ſind, hängt von der Commiſſion ab, welche jedoch auf die etwanigen gegründeten Einwendungen der Parteien gegen ihre Wahl, ſo wie auf deren angemeſſene Vorſchläge, billige Rückſicht zu nehmen, auch die Taxatoren demnächſt gehörig zu beeidigen, anzuweiſen und zu inſtruiren hat.

§. 43.

Beſtimmung und Verfahren in Rückſicht des Theilungs-Maßſtabes.

Hiernächſt wird es jetzt auf die Wahl und Anwendung des für den in Frage ſtehenden Fall zum Grunde der Auseinanderſetzung anzunehmenden Theilungs-Maßſtabes ankommen.

Die Grundſätze der verſchiedenen Theilungs-Maßſtäbe und ihrer Anwendung auf die vorkommenden verſchiedenen Fälle ſind in dem zweiten Theile dieſer Verordnung (Cap. XI. §. 56. seqq.) näher feſtgeſetzt worden.

Nach

Digitized by Google

Nach den daſelbſt befindlichen Vorſchriften iſt zu beurtheilen, welcher der dort angenommenen Maßſtäbe, entweder allein oder verbunden mit andern, in dem vorliegenden Falle anzuwenden ſeyn möchte, und es beſtimmt hierüber die Land-Droſtei, an welche, wenn das Geſchäft bis dahin vorgerückt iſt, von der Commiſſion, unter Hinzufügung deren gutachtlicher Meinung über die Stattnehmigkeit des für den dermaligen Fall anzunehmenden Maßſtabes, Bericht erſtattet und deren weitere Anweiſung und Verfügung erwartet werden muß.

Die Land-Droſtei hat nunmehro nach den eben erwähnter Weiſe im zweiten Theile dieſer Verordnung enthaltenen Grundſätzen und Vorſchriften zu ermäßigen, welcher Theilungs-Maßſtab bei dem gegebenen Falle in Anwendung kommen müſſe, und was deshalb weiter zu verfügen und dem Landes-Ökonomie-Commiſſario aufzugeben ſey; dieſer aber verfährt, auf ſolche weitere Inſtruction, nun ferner vorſchriftsmäßig mit allem dem, was zur Berichtigung aller zum Theilungs-Maßſtabe gehörigen Puncte erforderlich iſt, und ſtattet, unter Beifügung der Acten und des Riſſes, der Land-Droſtei von dem, was bis dahin verrichtet worden, weitern Bericht ab.

§. 44.

Nachdem ſolchergeſtalt alles geſchehen, was erforderlich war, um ſowohl über die verſchiedenen auseinander zu ſetzenden Rechte und Berechtigungen ſelbſt in Gewißheit und Richtigkeit zu kommen, als ihren Werth an ſich und gegen einander auszumitteln und die Data zu ſammeln, nach welchen die verſchiedenen Rechte und Berechtigungen abzufinden: kommt es nunmehr auf die Bearbeitung der jetzt vorhandenen Materialien zu dem eigentlichen Zwecke der Auseinanderſetzung oder Ausmittelung der künftigen privativen Antheile an Grund und Boden an, welche jedem Theilnehmer zur Entſchädigung und Abfindung werden ſollen, oder auf die Entwerfung und Aufſtellung des Theilungs-Plans. Dieſer muß im Allgemeinen eine genaue, möglichſt leicht zu überſehende Darſtellung enthalten, wie alle einzelne Theilnehmer der bisherigen Gemeinheit durch Zutheilung privativen Eigenthums auseinander geſetzt werden ſollen; und muß nicht weniger auch in demſelben auf alle bei der Sache vorkommenden Neben-Puncte, z. B. auf die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Wege, Viehtriften, Tränken, Gränz- und Abwäſſerungs-Graben und dergleichen, gehörige Rückſicht genommen werden. Theilungs-Plan.

In der Regel wird dieſer Theilungs-Plan von dem Landes-Ökonomie-Commiſſario nach der ihm von der Land-Droſtei etwa noch zu ertheilenden weitern nöthigen Anweiſung entworfen.

Digitized by Google

Der Theilungsplan wird hiernächſt der Land=Droſtei zur Prüfung vorgelegt, was bei demſelben etwa zu erinnern, abgeändert oder rectificirt, ſeine Richtigkeit ſodann an Ort und Stelle, unter Ausſteckung der Theilungs=Linien, geprüft und, wenn er zutreffend befunden worden, von der Land=Droſtei genehmigt.

Hiernächſt wird von dem Theilungs=Commiſſario nöthigenfalls durch die Brem= und Verdenſchen Intelligenz=Blätter und, falls es in einzelnen Fällen nöthig erachtet werden ſollte, auch durch die Hannoverſchen Anzeigen oder auswärtige öffentliche Blätter bekannt gemacht, daß der Theilungsplan ausgearbeitet ſey, und es nunmehr ſowohl den Intereſſenten, als deren etwanigen Lehns=, Guts= und Erbenzinsherrn (§. 28.) freiſtehe, entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte denſelben einzuſehen oder ſich auf ihre Koſten Abſchriften davon ertheilen zu laſſen, wobei dann zugleich der Termin zur Publication bekannt gemacht wird.

§. 45.

Publication des Theilungs=Plans und Ausführung der Sache.

In dem hiernächſt zur Publication des Theilungsplans anzuſetzenden Termine muß derſelbe den Theilnehmern an Ort und Stelle mit Zuziehung des Riſſes vorgelegt, verdeutlichet und jedem der ihm zufallende Antheil nachgewieſen werden.

Jeder Theilnehmer iſt mit ſeinen etwanigen Zweifeln oder Beſchwerden in Anſehung des ihm beſtimmten Entſchädigungs=Antheils, oder mit andern Einwendungen, ſofern dieſe nicht ſchon vorhin erlediget und gültig abgewieſen worden, gebührend zu hören, darüber gehörig zu verſtändigen, mit offenbar ungegründeten Beſchwerden ſofort ab, mit andern aber allenfalls an die Land=Droſtei zu verweiſen, falls nicht etwa, worauf die Bemühung mit äußerſtem Fleiße gerichtet werden muß, die Sache durch gütliche Vorſtellungen und Ausgleichungen ihre Erledigung ſollte finden können.

Iſt dergleichen Anſtoß oder Schwierigkeit nicht vorgekommen oder doch erledigt worden, oder auch nicht von weſentlichem Einfluſſe auf das übrige Ganze: ſo kann mit der eigentlichen Ausführung und Vollziehung der Auseinanderſetzung ſofort verfahren werden, und die An= und Überweiſung der künftig privativen Entſchädigungs=Antheile vor ſich gehen; im entgegengeſetzten Falle aber iſt damit vorerſt und bis zu erfolgter weitern Entſcheidung und Anweiſung der Land=Droſtei noch Anſtand zu nehmen.

Es hängt von dem Ermeſſen der Land=Droſtei ab, die Handlung der Publication und Vollziehung des Theilungsplans durch den Landes=Ökonomie=Commiſſarium allein, oder durch denſelben in Verbindung mit der ihm etwa vorhin zugegebenen Unter=Obrigkeit verrichten zu laſſen, oder aber in wichtigen Fällen dazu ein Mitglied des Collegii zu deputiren.

Digitized by Google

§. 46.

Succeſſive Überweiſung der Äquivalente. Theilungs-Receß. Mittheilung an die Obrigkeiten.

Die Äquivalente, die ein jeder Intereſſent für die vorherige gemeinſchaftliche Benutzung aus Ödungen, Forſten oder ſonſt erhält, werden den Abzufindenden ſogleich nach der definitiven Publication angewieſen; auf die wirkliche Überweiſung derſelben zur privativen Benutzung haben die Intereſſenteu jedoch nur nach den Beſtimmungen der Land-Droſtei ein Recht, welche dieſelbe den Umſtänden nach auch ſucceſſive verfügen kann. In dieſem letzteren Falle verbleibt den Intereſſenten die verhältnißmäßige Benutzung der zur Theilung kommenden Grundſtücke ſo lange, bis denſelben die Äquivalente zum völlig privativen Beſitze überwieſen ſind.

Übrigens iſt bei allen Theilungsſachen ein förmlicher Theilungs-Receß zu entwerfen und von den Intereſſenten zu vollziehen, auch dieſer in beglaubigter Abſchrift den ordentlichen Obrigkeiten, in deren Gerichts-Bezirk die getheilten Gegenſtände belegen, behuf Inordnunghaltung der Cataſter und Hypothekenbücher von der Land-Droſtei ohne Anſtand und ungefordert mitzutheilen.

Neuntes Capitel.

Von der Anwendung dieſer Verordnung auf die zur Zeit der Erlaſſung derſelben bereits anhängigen Theilungsſachen.

§. 47.

Überhaupt, und in Anſehung der Grundſätze und der Verfahrungsart.

In Hinſicht auf diejenigen Auseinanderſetzungs- und Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, welche zur Zeit der Erlaſſung dieſer Verordnung ſchon im Gange ſind, ſoll es in Anſehung der bei denſelben ferner anzuwendenden Grundſätze und der zu beobachtenden Verfahrungs-Art folgendermaßen gehalten werden:

1) Iſt dieſe Verordnung auf vergangene und abgemachte Fälle, inſofern die durch den §. 35. zu Berichtigung der bei Gemeinheits-Aufhebungen eingetretenen Verkürzungen beſtimmten Zeit-Friſten bereits verſtrichen ſeyn ſollten, nicht zu ziehen. Daher kann

2) bei den noch im Gange ſeyenden Auseinanderſetzungs- und Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, welche bereits ſo weit gediehen ſind, daß die weſentlichen Grundſätze, wornach eine Auseinanderſetzung zu beſchaffen, gehörig feſtgeſetzt und darauf der Theilungs-Plan gebauet und von den Intereſſenten angenommen, oder die dagegen etwa erhobenen Widerſprüche durch Entſcheidung der competenten Behörden beſeitigt worden, wo es alſo nur noch auf die bloße Ausführung des ſchon feſtſtehenden Plans dabei

Digitized by Google

ankommt, auf dieſe Verordnung und die in derſelben geſetzlich beſtimmten, beſonders neuen Grundſätze nicht zurückgegangen werden, noch nach denſelben das, was in ſolchen Sachen bereits vorhin berichtiget, feſtgeſetzt, entſchieden und abgethan worden, irgend eine Abänderung leiden. Könnten jedoch

3) bei ſolchen, unter der vorigen Nummer bezeichneten Sachen einige Grundſätze dieſer Verordnung auch noch bei dem Fortgange der Sache und bei deren Execution, ſo wie in Anſehung der Verfahrungs-Art und des Ganges des Geſchäfts, mit Nutzen angewandt werden, ohne den bei ſolchen Sachen vorhin befolgten Grundſätzen und demjenigen, was im Weſentlichen bereits regulirt worden, zu nahe zu treten: ſo kann und ſoll dieſes allerdings geſchehen, wie dieſes auch namentlich dann Statt hat, wenn jemand, der dieſer Verordnung zufolge ſeine Abfindung aus einer Gemeinheit zu fordern befugt iſt, eine etwanige Vereinbarung der andern Theilnehmer über den Abſchluß der bereits eingeleiteten Auseinanderſetzung abzuwarten nicht rathſam hielte, ſondern ſeine Abfindung früher befördert zu ſehen wünſchte, und ſolche daher verlangte.

Dagegen aber ſoll

4) in allen, zwar an ſich ſchon anhängigen, aber doch nur noch in ihrem Anfange und in der erſten Einleitung begriffenen, und alſo z. B. noch nicht bis zur geſchehenen Ausmittelung der Theilnehmungs-Rechte, oder zur Beſtimmung und Anwendung des Theilungs-Maßſtabes gediehenen Sachen, es mögen ſolche wirklich noch betrieben werden oder ſchon eine Zeitlang geruhet haben, die Kraft und Verbindlichkeit dieſer Verordnung ſofort von ihrer Publication an, inſofern die Natur der Sache an ſich es zuläßt, in voller Maße eintreten.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Grundſätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinanderſetzungen ſelbſt zu bewerkſtelligen.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Grundſätze.

Zehntes Capitel.

Weſen und Zweck; Aequivalent an Grund und Boden; Grund-Eigenthum und Berechtigungen.

§. 48.

Der Haupt-Grundſatz bei allen Gemeinheits-Auseinanderſetzungen beſteht nach ihrem Weſen und Zwecke darin, daß den bisher zur Gemeinheit Berechtigten, in die Stelle ihrer Berechtigungen, an künftig privativ oder ausſchließlich eigenthümlichem Grund und Boden ſo viel ausgemittelt und überwieſen werde, als der bisher rechtmäßig genoſſenen oder ihnen zuſtändig geweſenen Berechtigung im Werthe möglichſt gleich kommt, und alſo zureichend iſt, ſolche ihre vorhin mit andern gemeinſchaftlich genoſſene oder gehabte Berechtigung zu erſetzen und ſie deshalb zu entſchädigen (Äquivalent, Entſchädigung, Abfindung). Weſen, Zweck und Haupt-Grundſatz aller Gemeinheits-Auseinanderſetzungen.

§. 49.

Die bei Gemeinheits-Aufhebungen vorkommende Ausgleichung, Entſchädigung oder Abfindung wegen gehabter und genoſſener Berechtigung und Benutzung geſchiehet in der Regel durch ein dem Theilhaber zu einſeitigem und privativem Gebrauche abzutretendes Stück des Grundes und Bodens aus der zu theilenden Gemeinheit ſelbſt. Das Äquivalent oder die Entſchädigung beſteht der Regel nach in Grund und Boden.

Wo jedoch eine Auseinanderſetzung und Entſchädigung durch Grund und Boden nicht gänzlich und völlig ſollte beſchafft werden können, findet auch eine Ergänzung der Entſchädigung durch ein anderes Abfindungs-Mittel oder Surrogat Statt, das jedoch nie in baarem Gelde beſtehen kann. Übrigens ſind ſowohl überhaupt, als beſonders bei Auseinanderſetzungen zwiſchen Guts-Beſitzern und Dorf-Gemeinden, einem jeden ſeine Entſchädigungs-Antheile, ſo weit es irgend möglich, an einem und demſelben Orte und aneinander hängend anzuweiſen.

Digitized by Google

§. 50.

Grund-Eigenthum, Berechtigungen und Nutzungen. Allgemeine Regeln in Anſehung der Auseinanderſetzung beider. I. überhaupt.

Die Eigenthums- oder Grund-Eigenthums-Rechte ſind von den bloßen Berechtigungen oder Benutzungen weſentlich verſchieden, und haben auch in verſchiedener Rückſicht andere rechtliche Wirkungen, als dieſe.

Es muß daher in jedem Falle beſondere Rückſicht darauf genommen werden, wer bei gemeinſchaftlichen, auf einer Grundfläche Statt habenden Rechten und Berechtigungen der Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder der Grundherr ſey.

§. 51.

II. Beſonders, a) Überſchuß; präſumtives Grund-Eigenthums-Recht.

Dem Grund-Eigenthümer fällt in jedem Falle der bei aufgehobener Gemeinheit etwa ausgemittelte und bleibende Überſchuß zur freien Dispoſition zu.

Da in Gemäßheit des Receſſes vom 30ſten September 1780 im Herzogthum Bremen das Grund-Eigenthum mit der Guts-Herrſchaft verknüpft iſt: ſo fällt dort der ausgemittelte Überſchuß der Guts-Herrſchaft, im Herzogthume Verden dahingegen, wofern ein Privat-Eigenthümer erweißlich nicht vorhanden ſeyn ſollte, Uns, als dem Landesherrn, zu. Inzwiſchen ſind Wir geneigt, deshalb in einzelnen dazu ſich qualificirenden Fällen eine oder die andere Begünſtigung der Intereſſenten, nach dem jedesmaligen pflichtmäßigen Ermeſſen Unſerer Domainen-Cammer, eintreten zu laſſen (§. 101.). Erſchöpft aber der rechtmäßige Genuß der Berechtigten den ganzen Ertrag des Bodens, und ergiebt ſich mithin kein Überſchuß: ſo bleibt in der Regel das Grund-Eigenthum ohne Wirkung.

§. 52.

b) Weitere beſondere Grundſätze der Auseinanderſetzung zwiſchen Grund-Eigenthümern und Berechtigten.

1) Sind ſämmtliche Berechtigte zugleich auch ſämmtlich Grund-Eigenthümer, ſo theilen ſie den ganzen Boden unter ſich nach Verhältniß des Nutzens, den ſie bisher rechtmäßig davon gezogen haben, oder davon zu ziehen befugt geweſen wären.

2) Sind aber nicht ſämmtliche Berechtigte und Nutznießer zugleich auch Eigenthümer des Bodens, ſondern blos einer oder einige ſind Eigenthümer deſſelben, und die übrigen haben nur Antheil an deſſen Benutzung, (wie ſolches z. B. in beſtandenen Forſten der Fall iſt, wo der Forſt-Eigenthümer das Holz, andere aber vielleicht die Hut und Weide benutzen) alsdann hat, falls es zu einer Auseinanderſetzung kommt, der Eigenthümer jene bloßen Berechtigten und Nutznießer zu entſchädigen und abzufinden, er ſelbſt erhält gleichfalls einen ſeinem eigenen Benutzungs-Rechte angemeſſenen Antheil, und überdies bleibt auch der etwanige Überſchuß ſein privatives Eigenthum.

3) Iſt ferner keiner der Berechtigten und Nutznießer zugleich Eigenthümer des Bodens, ſondern das Eigenthum deſſelben ſteht einem Dritten zu, der jedoch da-

Digitized by Google

von bisher keinen Genuß gehabt hat: ſo iſt zwar in keinem Falle bei der vorzunehmenden Auseinanderſetzung anzunehmen, daß der Eigenthümer darum, weil er von ſeinem Eigenthum bisher keinen Genuß gehabt hat, allen und jeden daraus entſpringenden Vortheilen und Nutzungen auch habe entſagen wollen. Vielmehr ſoll demſelben bei der Auseinanderſetzung wegen ſeines Eigenthums-Rechtes ein angemeſſener Antheil ausgeworfen werden, deſſen Größe jedoch nach einem billigen Verhältniſſe zu den übrigen Berechtigungen und Benutzungen auszumitteln iſt, und wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß der nach der Abfindung derer, die den Genuß des Bodens gehabt haben, ſich etwa ergebende Überſchuß allemal dem Grund-Eigenthümer gebührt.

§. 53.

Gutsherrliche Rechte im Bremiſchen; Vertheilung des Überſchuſſes.

Bei jeder Gemeinheits-Theilung, bei welcher Domanial-Vorwerke, Landgüter und andere im freien Eigenthum befindliche Höfe, deren Beſitzer mithin die vollen Eigenthums- und Benutzungs-Rechte ungetheilt in ſich vereinigen, mit anderen Intereſſenten auseinander zu ſetzen ſind, werden erſtere in Anſehung des Theilungs-Objects, in Folge des §. 52., nach eben den Verhältniſſen abgefunden, nach welchen die mitberechtigten Meierleute und deren Gutsherrſchaften, nach Maßgabe des Nutzens, welchen ſie von dem zu theilenden Grund und Boden rechtmäßig genoſſen haben oder zu genießen befugt geweſen ſind, in Anſehung der zwiſchen ihnen getheilten Grund-Eigenthums- und Benutzungs-Rechte, mit den gebührenden Äquivalenten verſehen werden.

Nachdem die genannten Domanial-Haushaltungen, Landgüter und andere freie Höfe obiger Maßen nicht allein für ihre Benutzungs-, ſondern auch für ihre Grund-Eigenthums-Rechte abgefunden ſind: ſo haben ſie auf irgend eine weitere Theilnahme an den Abfindungen der ihnen nicht angehörigen Meierleute und der Gutsherrſchaften derſelben, auch der etwanigen Erbexen, und auf einen Antheil des Überſchuſſes, welcher demnächſt bei dieſen Abfindungen ſich ergeben möchte, überall keinen Anſpruch.

In Anſehung der den gedachten Meierleuten und deren Gutsherrſchaften, auch den Erbexen, zufallenden Abfindungs-Theile ſoll, wenn dabei ein Überſchuß nach Befriedigung des rechtmäßigen Genuſſes der Nutzungs-Berechtigten ſich ergeben ſollte, nach folgenden Grundſätzen verfahren werden.

1) Die Gutsherrſchaften nehmen an dem Grund-Eigenthume der Gemeinheiten, auf welchen ihre Meier berechtigt ſind, an den ihnen daraus zufallenden Abfindungen und an dem ſich dabei etwa ergebenden Überſchuſſe nach dem Verhältniſſe der Meier-Präſtationen Theil, welche jeder derſelben von ſeinen zu der Gemeinheit berechtigten alten Meiern zu genießen hat.

Digitized by Google

2) Wo freigekaufte Meier unter den Theilungs-Intereſſenten ſich befinden, da nehmen dieſe Antheil nach Verhältniß der Meier-Präſtationen, welche ſie abgekauft haben.

3) Die in der Theilungsmaſſe befindlichen Grundſtücke der Erbexen, welche ſeit unvordenklichen Zeiten keinen Gutsherrn über ſich erkennen, ſollen mit den Beſitzungen der Meierpflichtigen und den auf dieſen haftenden Meier-Präſtationen verglichen und nach einem Durchſchnitte derſelben ſollen verhältnißmäßige Meier-Präſtationen zum Grunde gelegt werden, um danach den Antheil des Grund-Eigenthums und Überſchuſſes zu beſtimmen, welcher den Erbexen zukommen muß.

Wenn übrigens

a) Berechtigte vorhanden ſind, welche keinen Theil am Grund-Eigenthume haben, ſo müſſen dieſe vom Ganzen abgefunden werden, bevor es zu der Auseinanderſetzung zwiſchen den Inhabern der freien Güter und der Meier und ihrer Gutsherren kommt, unbeſchadet jedoch der Beſtimmung (§. 76.) nach welcher jene, wie jeder andere Berechtigte, ſich einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen laſſen müſſen, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung aller Berechtigungen nicht hinreicht;

b) daß die Inhaber der Domanial-Vorwerke, adligen Güter und ſonſtigen freien Höfe, wenn ihnen über einen oder andern der intereſſirten Meier die Gutsherrſchaft zuſteht, als Gutsherren bei Vertheilung des Überſchuſſes mit den übrigen Gutsherren nach den feſtgeſetzten Regeln wieder zur Theilnahme kommen.

§. 54.

Intereſſentſchaft wegen einzelner Pertinenzien.

Die Beſitzer einzelner Grundſtücke in einer Feldmark, mit denen bisher kein Mitgenuß der Dorfſchafts-Gemeinheiten verknüpft geweſen, ſind, wenn dieſe Grundſtücke, als Forſten, Ackerländerei, Wieſen, privative Mööre, oder dergleichen, auch noch ſo beträchtlich wären, der Regel nach nicht als Mitintereſſenten der Dorfſchafts-Gemeinheiten zu betrachten, und es haben daher dieſelben oder deren Gutsherren keinen Antheil an dem Grund-Eigenthume dieſer Gemeinheiten, wenn ſolcher nicht durch beſondere Gründe dargelegt werden kann.

Auch ſtehet den Eingeſeſſenen anderer Dorfſchaften, als zu deren Feldmark die zu vertheilende Gemeinheit gehört, oder deren Gutsherren, wenn auch ſelbige einige Berechtigungen an der zu theilenden Gemeinheit hergebracht haben ſollten, der Regel nach und in Ermangelung beſonderer nach den jedesmaligen Umſtänden zu ermäßigenden Gründe kein Miteigenthum dieſer Gemeinheit zu. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Bewohner einzelner Außenhöfe und kleiner Ortſchaften, die zu keiner

andern

Digitized by Google

andern Dorfſchaft gehören, und ihre hauptſächlichſten nutzbaren Berechtigungen in der zu theilenden Gemeinheit zu genießen haben, zu den Mitintereſſenten, mithin deren Gutsherren zu den Grund-Eigenthümern derſelben allerdings zu rechnen ſind.

Zweite Abtheilung.
Beſondere Grundſätze der Auseinanderſetzungen.

Erſter Abſchnitt.
Grundſätze der Auseinanderſetzungen bei Hut- und Weide-Berechtigungen.

Erſte Unter-Abtheilung.
Grundſätze der Auseinanderſetzungen der Hut- und Weide-Berechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten.

Eilftes Capitel.
Von den Theilungs-Grundſätzen und Maßſtäben überhaupt und den verſchiedenen hier angenommenen Arten der letzteren.

§. 55.

Beobachtung bisherigen rechtsbeſtändigen Herkommens.

Wenn die Theilnehmungs-Verhältniſſe durch eine Entſcheidung regulirt werden müſſen, ſo iſt bei deren Abgebung, ſo wohl in General- als in Special-Theilungen zuerſt darauf zu ſehen, ob bereits gewiſſe beſtimmte Grundſätze durch Herkommen oder auf eine ſonſt rechtsbeſtändige Weiſe feſtgeſetzt ſind, nach welchen unter denſelben Intereſſenten bisher wirkliche Theilungen vollzogen worden.

Kann dieſes gehörig nachgewieſen werden, ſo ſoll bei Theilungen derſelben Art von ſolchen Grundſätzen nicht leicht abgewichen werden, vielmehr es vom Ermeſſen der Land-Droſtei abhängen, ob und in welcher Maße dieſelben Grundſätze auch bei fernern Theilungen beizubehalten ſeyn möchten.

Wären aber die Theilungen verſchiedener Art, z. B. die eine Theilung beträfe eine Forſt, die andere eine Hut und Weide: ſo ſoll die bei bloßen Forſttheilungen etwa hergebrachte Obſervanz nicht ohne Unterſchied auf die Theilung der Hut

Digitized by Google

und Weide angewandt, ſondern von der Land-Droſtei deren Anwendbarkeit oder etwa erforderliche Modification beſonders ermäßigt werden.

Sind ſolche Grundſätze in einzelnen Theilungs-Fällen nicht vorhanden, alsdann iſt für einen jeden Theilungs-Fall der demſelben angemeſſene Theilungs-Maßſtab nach den folgenden Grundſätzen auszumitteln.

§. 56.

Begriff des Theilungs-Maßſtabes.

Unter dem Ausdruck **Theilungs-Maßſtab** iſt der Inbegriff der Regeln zu verſtehen, nach welchen für eine bisher gemeinſchaftliche Berechtigung, zum Zweck der Aufhebung dieſer Gemeinſchaft, ein dem Werthe der erwähnten Berechtigung gleich kommender Antheil des gemeinſchaftlich benutzten Gegenſtandes feſtgeſetzt wird. (§. 48.)

§. 57.

Verſchiedene Arten d. Theilungs-Maßſtäbe.

Die bisher rechtmäßig genoſſene gemeinſchaftliche Berechtigung iſt die Grundlage eines jeden Theilungs-Maßſtabes.

Da ſich aber die bisherige Ausübung jener auf verſchiedene Art geäußert haben kann, ſo werden zu deren Ausmittelung folgende vier Normen als Theilungs-Maßſtäbe angenommen.

Erſter Theilungs-Maßſtab.

Erſter Maßſtab. Viehbeſtand allein.

Der während der letzten zehn Jahre von den ſämmtlichen Berechtigten gehaltene Viehſtand, nach einem mittlern Durchſchnitte.

Zweiter Theilungs-Maßſtab.

Zweiter Maßſtab. Viehbeſtand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten ꝛc.

Der vorige ausgemittelte Durchſchnitt des zehnjährigen Viehſtandes mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten der einzelnen Berechtigten,

oder

mit der Taxation des für behütete oder privative auswärtige Weiden vom Viehſtande zu machenden Abzuges.

Dritter Theilungs-Maßſtab.

Dritter Maßſtab. Haushaltsbedürfniſſe, Ackerländerei u. Wieſen.

Die Ausmittelung der innern Haushalts-Bedürfniſſe aller Intereſſenten, verbunden mit dem Anſchlage des Ackerlandes und der Wieſen.

Vierter Theilungs-Maßſtab.

Vierter Maßſtab. Winterfutter-Gewinnſt.

Der Anſchlag des Winterfutter-Gewinnſtes und die Berechnung des davon zu erhaltenden Viehſtandes.

§. 58.

Andere Auseinanderſetzungsarten im Wege des Vergleichs.

Durch die geſetzliche Verordnung jener vier Theilungs-Maßſtäbe und durch die Vorſchrift des vorhergehenden §. 55 wird jedoch die Befugniß der in Gemeinſchaft

Digitized by Google

ſtehenden Berechtigten nicht ausgeſchloſſen, im Wege des Vergleichs eine andere Norm der Auseinanderſetzung oder Abfindung, z. B. das Verhältniß der Höfe, zum Grunde zu legen; und ſollen in einem ſolchen Falle, damit nicht durch gefliſſentliches Ausbleiben einzelner Mitglieder einer Gemeinde eine ſolche vergleichsweiſe in der Sache zu treffende Auskunft erſchwert oder vereitelt werden könne, bei gehörig geſchehener Vorladung der ganzen Gemeinde, zwei Drittel derſelben, die erſchienen, und nicht nach Köpfen ſondern, wie §. 24 vorgeſchrieben, nach dem Grundeigenthume zu berechnen ſind und einſtimmig eine Abweichung von dem geſetzlichen Theilungs-Maßſtabe beſchloſſen haben, die übrigen ungehorſamlich ausgebliebenen Mitglieder durch ihren Beſchluß völlig verbinden. Die Beförderung ſolcher vergleichsmäßigen Ausmittelungen bleibt dem Ermeſſen der Land-Droſtei überlaſſen, welche übrigens, ſo wie überhaupt in Gemäßheit des §. 104, als auch insbeſondere bei einer ſolchen vergleichsweiſe und in obigem Falle, durch die erſchienenen zwei Drittel der Gemeinde-Mitglieder zu beſtimmenden Annahme eines Theilungs-Verhältniſſes, immer dahin zu ſehen hat, daß die auseinanderzuſetzenden Theile eine hinlängliche Kenntniß ihrer bisherigen Verhältniſſe und der ihnen dafür bei der Theilung gebührenden Äquivalente erhalten, und dabei nicht übereilet noch übervortheilet werden.

Zwölftes Capitel.

Erſter Maßſtab: Viehbeſtand allein und deſſen Ausmittelung.

§. 59.

Bei dem Viehbeſtand-Maßſtabe wird der rechtmäßige wirkliche Viehſtand ſämmtlicher in Weidegemeinſchaft ſtehenden Weideberechtigten zum Grunde gelegt und dafür gehalten, daß derjenige Viehſtand rechtmäßig ſey, welchen die Weideberechtigten in den letzten, der Theilung vorhergehenden, zehn Jahren wirklich gehalten haben. Grundlage des erſten Maßſtabes. Viehſtand ſeit 10 Jahren.

§. 60.

Dieſen Viehſtand von allen Arten des in der Gemeinheit berechtigten Viehes haben die Berechtigten, nebſt dem bisher aufgetriebenen Viehe der Häuslinge und Hirten, mit der Qualität, ob ſolches altes oder junges Vieh ſey, der Theilungs-Commiſſion genau anzugeben, welche ſodann die davon aufgenommenen Liſten den ſämmtlichen Weide-Intereſſenten vorzulegen und dieſelben, mit Zuziehung der Dorfs-Vorſteher und der zu dieſer Handlung allenfalls zu beeidigenden Hirten, genau zu berichtigen hat. Angabe und Berichtigung.

Digitized by Google

§. 61.

Bei wüſten und verarmten Höfen u. ſ. w.

Bei dieſer Handlung iſt vorzüglich dahin zu ſehen, daß bei wüſten oder verarmten Höfen, oder bei ſolchen, welche auf eine Zeitlang den Haushalt ſehr erweitert haben, der auf ſolche fallende Viehſtand möglichſt den Nachbarn ihrer Claſſe gleich angeſetzt werde.

§. 62.

Reduction auf Kuhweiden.

Nach geſchehener Berichtigung des Viehſtandes ſind die verſchiedenen Arten des Viehes, mit Rückſicht auf das Alter, auf Kuhweiden zu reduciren, wobei in der Regel folgende Grundſätze anzunehmen ſind. Es iſt nämlich zu rechnen:

1) Eine Kuh — — — — —	für	1	Kuhweide.
2) Ein Pferd, das Tag und Nacht auf der Weide geht — — — — —	=	2	=
3) Zwei Pferde, die nur bei Tage oder nur Nachts weiden — — — —	=	3	=
4) Vier Füllen — — — — —	=	3	=
5) Acht Schweine — — — —	=	1	=
6) Acht Rheiniſche Schafe — — —	=	1	=
7) Sieben veredelte Schafe — — —	=	1	=
8) Zehn halbedle Schafe — — —	=	1	=
9) Zwölf Heidſchnucken — — — —	=	1	=

nach dem Beſtande der Ökonomie im Augenblicke der Theilung, und iſt, bei entſtehenden Zweifeln, die Veredelung dann zu dieſer Berechnung geeignet, wenn ſelbige durch von der Land-Droſtei committirte Sachverſtändige als bis zur Hälfte vorgeſchritten erkannt worden.

Die Winterweide der Schafe wird höchſtens zu einem Sechstel und mindeſtens zu einem Zwölftheile des Werths der Sommerweide gerechnet, worüber von der Land-Droſtei zu beauftragende Sachverſtändige zu entſcheiden, und dabei beſonders auch die verſchiedenen Termine zu berückſichtigen haben, von welchen, nach beſtehenden Rechten und der Verfaſſung, die Winterweide anhebt und wie lange dieſelbe fortgeſetzt wird.

Von allem jungen Viehe, nämlich Pferde und Kühe bis ſelbige zweijährig ſind, Schweine und Lämmer aber unter einem Jahre, werden immer zwei Stück einem alten gleich gerechnet. Wenn etwa in einzelnen Fällen noch andere hier nicht genannte Vieharten vorkommen ſollten, ſo werden auch ſolche gehörig mit in Anſchlag gebracht; jedoch ſind da, wo eine Berechtigung, die gemeinen Weiden mit Gänſen zu betreiben, vorhanden iſt, nicht unter zwanzig Stück derſelben auf eine Kuhweide zu rechnen.

Digitized by Google

§. 63.

Taxation bei Zweifeln über die Anwendbarkeit dieſer Grundſätze der Reduction.

Dafern jedoch die Berechtigten erhebliche Zweifel über die Anwendbarkeit dieſer Grundſätze auf den vorliegenden Fall äußern, und für denſelben die Ausmittelung der Reduction durch eine Taxation verlangen ſollten: ſo iſt dieſe jedesmal zuzulaſſen, und von den Taxatoren nicht nur auf die verſchiedenen Vieharten, ſondern auch auf den durch das verſchiedene Alter des Viehes entſtehenden Unterſchied genaue Rückſicht zu nehmen.

§. 64.

Ausmittelung der Kuhweidenzahl der zu theilenden Gemeinheit;

Hiernächſt iſt der gemeinſchaftliche Weidegrund, welcher der Gegenſtand der Theilung iſt, durch erfahrne, als Taxatoren zu beeidigende Haushalter, genau zu unterſuchen, und mit Rückſicht auf deſſen Verſchiedenheit anzuſchlagen, wie viel Morgen des zu theilenden Bodens nach ſeinem jetzigen Zuſtande, ohne auf Heideplaggen-, Heide- oder Brennplaggenhieb etwas zurückzurechnen, auf eine Sommer-Kuhweide, haushälteriſch, nach der Art des Viehes, welches die Weide begangen, gerechnet werden müſſen.

§. 65.

und deren Vergleichung mit der berechtigten Kuhweidenzahl.

Wenn alsdann die ausgemittelte Zahl der Kuhweiden mit dieſen in der Gemeinheit gefundenen Kuhweiden verglichen wird: ſo erfolgt daraus das Reſultat der auf jeden Berechtigten fallenden Zahl der Kuhweiden.

§. 66.

Fälle einer genauern Unterſuchung des Viehſtandes.

Hätte ſich etwa bei Ausmittelung des Viehſtandes ergeben, daß durch Vereinzelung eines Haushalts, durch wüſt gewordene Höfe, durch Verarmung der Intereſſenten, außerordentliches Viehſterben, Stallfütterung, oder ähnliche Gründe der Vieh-Stapel bei einigen unter das Maß der Berechtigung gefallen, oder bei anderen darüber geſtiegen ſey, und hätte alſo eine Ausgleichung darüber auf die in den vorhergehenden §§. vorgeſchriebene Art nicht bewirkt werden können; oder hätte die zu theilende Gemeinheit das Vieh nur ſparſam ernährt, und könnte daher die Entſchädigung an Grund und Boden nicht reichlich gerechnet werden: alsdann kann, ſowohl von Seiten des Grundherrn, als der Weide-Berechtigten, auf eine genauere Unterſuchung des Viehbeſtandes und Beſtimmung der jedem Weide-Intereſſenten zuzuſchreibenden Anzahl von Kuhweiden gedrungen werden; jedoch mit der Einſchränkung, daß außer dem Falle, wo etwa durch ausdrückliche Vereinbarung, durch richterliche Erkenntniſſe, oder auf ſonſtige rechtsgültige Weiſe, ein beſtimmtes Viehſtandsmaß ſchon feſtgeſetzt wäre, kleine Unterſchiede des zu hoch geſtiegenen oder zu niedrig gefallenen Viehſtandes, z. B. wenn dasjenige, was fehlt oder zu viel gehalten worden, nicht mehr als ein Zehntel

Digitized by Google

der Berechtigung betrüge, nicht beachtet, und um ſolcher geringen Differenzen willen keine weitläuftige und koſtbare Unterſuchungen vorgenommen werden.

Bei einer genauern Unterſuchung des Viehſtandes iſt nun aber nach folgenden Regeln zu verfahren.

§. 67.

Bei Vereinzelung eines Haushalts, oder bei wüſt gewordenen Höfen.

Wenn bei vereinzelten Pertinenzien eines Haushalts oder bei wüſte gewordenen Höfen die Beſitzer der vereinzelten Stücke ganz oder zum Theil in die Weide- oder ſonſtigen Rechte des Haushalts getreten ſind, und dafür eine Entſchädigungs-Quote aus der Gemeinheit erhalten: ſo iſt dieſelbe verhältnißmäßig an der Quote des eingegangenen Haushalts zu kürzen; ſonſt aber dieſe ganz demſelben zuzurechnen.

§. 68.

Im Falle der Verarmung einzelner Berechtigten.

Im Falle der eingetretenen Verarmung einzelner Berechtigten iſt für das von ihnen weniger als ſonſt gehaltene Vieh nur alsdann ein verhältnißmäßiger Viehſtapel anzuſetzen, wenn nicht andere Mitglieder der Commüne eine größere Viehzahl als gewöhnlich gehalten haben, und dadurch keine Compenſation eingetreten iſt.

§. 69.

Im Falle der Stallfütterung.

Iſt der Viehſtapel durch Stallfütterung unter das Maß der Berechtigung vermindert: ſo ſoll derſelbe nach einem Durchſchnitte der letzten zehn Jahre nicht berechnet, ſondern derjenige zum Grunde gelegt werden, von welchem nachgewieſen iſt, daß er in den letzten zehn Jahren vor Einführung der Stallfütterung gehalten worden, und wenn dieſes nicht geſchehen kann, derjenige, welchen die Land-Droſtei nach den Bedürfniſſen eines ſolchen Haushaltes erforderlich erachtet und der in den benachbarten Haushaltungen derſelben Art gehalten wird.

§. 70.

Unterſuchung des zehnjährigen Viehſtandes.

Wenn über die Ausmittelung des Viehſtandes der letzten zehn Jahre Zweifel entſtehen, oder wenn es ſonſt erforderlich iſt, die Angaben der Intereſſenten durch eine Controlle genauer zu unterſuchen: ſo hat die Land-Droſtei, der in dieſem, wie in allen ähnlichen Fällen, mit Ausſchluß der Gerichte, die Entſcheidung zuſteht, eine Commiſſion auf eine obrigkeitliche Perſon zu erkennen, welche dann nach ſummariſcher Abhörung der vorgeſchlagenen Zeugen, und nach Prüfung ſonſtiger beigebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel, über den rechtmäßigen Viehſtand, und in wie fern derſelbe auf eigenthümlichen Grundſtücken begründet ſey, entſcheidet. Dieſe Entſcheidung kann ſowohl ganze Gemeinden betreffen, wenn von General-Theilungen die Rede iſt, als einzelne Intereſſenten, wenn es auf Special-Theilungen ankommt.

Digitized by Google

§. 71.

Wenn das Vieh von auswärtigen oder hinzugekommenen Grundſtücken ernährt wird.

Bei Ausmittelung des Viehſtandes ſoll übrigens ſo wenig dasjenige Vieh in Anrechnung kommen, was von zugepachteten, als dasjenige, was von Grundſtücken ernährt wird, die entweder in anderen Markungen belegen, oder neuerlich erſt durch Cultivirungen hinzugekommen ſind; es wäre dann, daß der Beſitzer erwieſe, daß erſtere ſchon im Jahre 1792 zur Subſtanz des Hofes gehört haben, und daß letztere ſchon ſeit 1792 bei ſeinem Hofe cultiviret worden.

Die obrigkeitliche Perſon hat unter Zuziehung zweier von der Land-Droſtei zu ernennenden Sachverſtändigen zu entſcheiden, wie viel, wegen der benannten Fälle, von dem gehaltenen Viehſtande zurückgerechnet werden müſſe; von welcher Entſcheidung ein binnen zehn Tagen nach deren Eröffnung zu interponirender, und binnen vier Wochen, vom Tage der Einlegung angerechnet, zu rechtfertigender Recurs an die Land-Droſtei Statt findet.

Wenn bei General-Theilungen Städte concurriren, ſo iſt bei Ausmittelung des Viehſtandes auf deren durch Bedürfniſſe, wohlerworbenen Beſitzſtand, oder ſonſt begründete Berechtigungen, ſo wie auch auf den ſtädtiſchen Haushalt, die gehörige Rückſicht zu nehmen.

§. 72.

Ausmittelung des Viehſtandes derjenigen Intereſſenten, die gar kein Land oder nicht hinreichendes zur Durchfütterung beſitzen.

Wenn bei einer genauern Unterſuchung des Viehſtandes auch der Beſtand desjenigen Viehes unterſucht wird, welches von ſolchen Dorfbewohnern zur Weide getrieben wird, welche gar kein, oder zur Durchfütterung des Viehes nicht hinlängliches Land beſitzen: ſo iſt, wenn die Viehzahl derſelben beſtimmt iſt, es dabei zu laſſen. Wenn ſie aber unbeſtimmt ſeyn ſollte, ſo iſt ſolche nach dem gewöhnlichen Haushalts-Bedürfniſſe ſolcher Leute, und wie es bei andern Einwohnern derſelben Claſſe gehalten zu werden pflegt, zu ermäßigen, ohne jedoch dabei die Bedürfniſſe eines beſondern Gewerbes in Anſchlag zu bringen.

§. 73.

Anzunehmender Viehſtand der kleinſten Theilnehmer, Anbauer, Brinkſitzer, Abbauer;

Die Portion der kleinſten Intereſſenten einer gemeinen Weide und derjenigen Anbauer oder Brinkſitzer die, ohne eigentliche Gemeinheits-Intereſſenten zu ſeyn, doch [illegible] einigem Weidegenuß von den Intereſſenten bisher zugelaſſen worden, darf, inſofern nicht ein anderes hergebracht oder feſtgeſetzt iſt, niemals geringer, als zu anderthalb Kuhweiden ohne weitern Abzug (§. 76.) für jeden beſtimmt werden.

Sollte dieſen, oder irgend einem anderen Intereſſenten aus der zu theilenden Gemeinheit irgend ein Stück zur privativen Weide früherhin ausgewieſen ſeyn: ſo

Digitized by Google

wird ihm dieſes, aber nichts von ſeinen übrigen privativen Beſitzungen auf die ihm aus der Theilung gebührende Abfindung angerechnet.

Wenn irgendwo ein Weidegeld rechtmäßig hergebracht iſt: ſo verbleibt der Genuß deſſelben denjenigen, die dazu berechtigt waren; jedoch bleibt es dem Ermeſſen der Land-Droſtei vorbehalten, ſtatt dieſes Weidegeldes dem Beſinden der Umſtände nach ein anderes billiges Äquivalent zu ſubſtituiren.

Sind die Anbauer nur zur Auftreibung anderer Vieh-Arten, z. B. Schweine oder Gänſe berechtigt: ſo wird deren Abfindung auf eine verhältnißmäßige Äquivaliſirung berechnet; in keinem Falle aber kann den Anbauern ein Mehreres zu Theil werden, als die Einwohner aus der nächſtvorhergehenden höhern Claſſe der Gemeinde-Glieder erhalten.

Wenn Particular-Theilungen Statt haben, ohne daß dadurch den Anbauern die Ausübung der hergebrachten Befugniß der Auftreibung im Allgemeinen gehindert wird, es ſey, daß noch ſonſt hinreichende gemeine Weide vorhanden iſt, oder daß, bei dem bloßen Rechte der Auftreibung von Schweinen oder Gänſen, dazu angemeſſene Räume reſervirt werden: dann haben die Anbauer kein Recht auf Theilnahme an der zu theilenden Gemeinheit. — Werden demnächſt auch die übrigen Theile der Gemeinheiten oder vorbehaltenen Plätze getheilt und müſſen die Anbauer äquivalirt werden: ſo verſteht es ſich, daß wenn ſie dabei geringer als nach den oben angenommenen Bedürfniſſen abgefunden werden müßten, oder die Abfindung derſelben nach der nächſt vorhergehenden Claſſe der Intereſſenten zu beſchränken wäre, den übrigen Intereſſenten dann die aus der Particular-Theilung erhaltenen Pertinenzien mit angerechnet werden müſſen.

Die ſogenannten Abbauer, welche nicht auf der Dorf-Gemeinheit, ſondern auf dem privativen Grund und Boden alter Einwohner angeſetzt worden, haben übrigens als ſolche keinen Anſpruch auf einen Antheil der zu vertheilenden Gemeinheit zu machen, ſondern müſſen, inſofern bei ihrer Anſetzung oder ſonſt nicht ein anderes beſtimmt worden, das Äquivalent ihres Weidebedürfniſſes von dem dem Mutterhofe zufallenden Antheile wahrnehmen.

§. 74.

der Geiſtlichen, Schul- und anderen Bedienten.

Für die Geiſtlichen, Schullehrer, Küſter und ſolche Bediente, welche ihres Dienſtes wegen die gemeine Weide zu benutzen berechtigt ſind, imgleichen für die Pfarr-Witwenthümer, iſt, wenn es nicht an Weide fehlt, dasjenige Vieh in Anſchlag zu bringen, was von ihnen bisher zur Weide gebracht worden; oder, falls die zeitigen Inhaber berechtigter Stellen etwa weniger Vieh gehalten haben ſollten, als wozu ſie berechtigt

Digitized by Google

berechtigt geweſen, von ihren Vorgängern erweislich zur Weide gebracht werden dürfen und, wenn darüber keine Beſtimmungen oder kein rechtsbeſtändiges Herkommen vorhanden, was nach dem Ermeſſen der Land-Droſtei das Bedürfniß ihrer Haushaltungen erfordert und in den benachbarten Haushaltungen derſelben Art gerechnet wird.

Auch wird hiebei noch ausdrücklich der Land-Droſtei zur Pflicht gemacht, bei allen Gemeinheits-Theilungen dahin zu ſehen, daß die Schullehrer bei ſolcher Gelegenheit eine ihren Bedürfniſſen angemeſſene Verbeſſerung erhalten, mithin dafür geſorgt werde, daß ſie den nöthigen Viehſtand unterhalten können.

§. 75.

Das nicht behuf Haushalts oder Düngung, ſondern zum Handel bei Brauereien und dergleichen gehalten werdende oder für Geld in die Weide genommene Vieh kommt in der Regel nicht mit zum Anſatz. Ausnahme davon.

Bei erforderlich werdender genaueren Unterſuchung des Viehſtandes iſt ferner das nicht zum Gebrauch im Haushalte oder zur Düngung ſondern zum Handel oder zu anderm Erwerb, welcher mit dem Landhaushalte nicht in nothwendiger Verbindung ſteht, namentlich bei Brauereien, Brennereien und Fabriken gehaltene Vieh, wie auch dasjenige, welches von Auswärtigen für Geld in die Weide aufgenommen worden, nicht in die Berechnung der auf der Gemeinheit berechtigten Kuhweiden aufzunehmen, ſondern daſſelbe iſt auf die privativen Weiden der Beſitzer zu berechnen.

Sollte aber dieſes Vieh, vermöge ausdrücklicher, gültig ertheilter Conceſſionen, rechtsbeſtändiger Verjährung, rechtsgültiger Verträge oder gerichtlicher Erkenntniſſe bisher auf die gemeine Weide getrieben worden ſeyn: ſo iſt es auch, nach Maßgabe des erworbenen Rechts, auf die gemeine Weide mit zum Anſatz zu bringen und im Maßſtabe mit zu berechnen.

§. 76.

Wie es zu halten, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung der berechtigten Kuhweiden nicht zureicht.

Wenn ſich nach einer ſolchen genauern Unterſuchung und Rectification des Viehſtandes dennoch ergiebt, daß die gemeine Weide nicht die ausgemittelten von der Gemeinheit zu befriedigenden Kuhweiden enthält: alsdann iſt das Fehlende den ſämmtlichen Berechtigten, nach Verhältniß ihrer zum Anſatz gerechtfertigten Kuhweiden, zu kürzen und ſind von dieſem Abzuge lediglich die den kleinſten Intereſſenten wenigſtens einzuräumenden anderthalb Kuhweiden ausgenommen (§. 73.).

Dreizehntes Capitel.

Zweiter Maßſtab und deſſen Ausmittelung; Viehbeſtand, mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten ꝛc.

§. 77.

Zuvörderſt iſt auch hier der zehnjährige Viehbeſtand auszumitteln.

Wenn nach den unten (§. 99.) weiter vorkommenden Regeln der ausgemittelte Viehſtand für ſich nicht zureicht, um darnach die Theilungs-Quoten zu beſtimmen,

Digitized by Google

ſondern die Zeit mit in Anſchlag zu bringen iſt, da jeder Berechtigte der gemeinen Weide ſolche wirklich mit dem Viehe benutzt hat: ſo ſind zuerſt auch hier die in Anſehung des Viehſtandes-Maßſtabes im zwölften Capitel feſtgeſetzten Regeln zu befolgen, um den richtigen wirklichen zehnjährigen, zur gemeinen Weide berechtigten Viehſtand der Weide-Intereſſenten herauszubringen und die Anzahl aller vorhandenen, der gemeinſchaftlichen Weideberechtigung unterworfenen Kuhweiden zu beſtimmen.

§. 78.

Anrechnung der privativen Weiden und Ausnahmen davon.

Sodann iſt beſonders auszumitteln,

A. welche privative oder mit andern Intereſſentenſchaften gemeinſchaftliche Weideberechtigungen etwa dem einen oder andern Theilnehmer der zu theilenden gemeinen Weide zuſtehen, welche alsdann gleichfalls nach Kuhweiden zu taxiren ſind. Jedoch iſt dabei vorher ſorgfältig zu erwägen und bei entſtehender Differenz von der Land-Droſtei darüber zu entſcheiden, ob auch Gründe eintreten, welche es unbillig machen, ſolche privative Weiden mit in Anrechnung zu bringen; und dahin gehören namentlich die Fälle, wenn privative Weiden vorher Ackerland oder Wieſen geweſen und von den Beſitzern bisher blos für Handels- oder fremdes, für Geld eingenommenes, Vieh benutzt worden; oder auch, wenn jemand in neuern Zeiten privative Weiden angekauft hätte, um ſolche zu Fettweiden und zum Viehverkaufe zu benutzen; und überhaupt die Fälle, wo im bisherigen Zuſtande die zu theilende gemeine Weide durch ſolche privative Weiden keine, oder nur unerhebliche Erleichterung erhalten hätte. Diejenigen Behütungs-Rechte aber, die ein Gemeinheits-Theilungs-Intereſſent auf Ackerländereien und Wieſen anderer, zu der zu theilenden Gemeinheit nicht gehörigen Intereſſenten hat, können bei dem Anſchlage der privativen Weiden nur alsdann mit in Anrechnung kommen, wenn ſie nicht wechſelſeitig ſind, indem ſolche im entgegengeſetzten Falle, wie dieſes gewöhnlich der Fall ſeyn wird, ſich gegenſeitig compenſiren würden.

Hat eine Gemeinde oder ein ſonſtiger Weide-Intereſſent ſeit dem Jahre 1792 Ödungen, die allein zu Hütungen benutzt wurden, ſtatt derſelben in Cultur genommen, es ſey nun, daß es ſolche ſind, auf welchen eine alleinige Hütung Statt hatte, oder daß ſelbige als Abfindung bei Theilungen mit andern Gemeinden erworben worden: ſo wird die Hütung auf den in Cultur genommenen Flächen, wie ſie vor der Cultivirung zu benutzen geweſen wäre, bei dieſem zweiten Theilungs-Maßſtabe und der Dauer der Hütungszeiten mit in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

§. 79.

Wenn auf vorſtehende Art ſowohl der nach Kuhweiden berichtigte Viehſtand deſſen, der die Theilungs-Äquivalente erhalten ſoll, wie auch der in Anrechnung kommende Weidegrund, nach Kuhweiden berechnet, vor Augen liegt und alsdann auszumitteln iſt, in welchem Verhältniſſe jeder Berechtigte die zu theilende gemeine Weide bisher benutzt hat: ſo muß dabei der Regel nach die Zeit, da ein jeder die gemeine Weide betrieben, zur Berechnungs-Norm genommen werden, und daher, Berechnung der Dauer der Behütungszeiten.

B. die Zeit ausgemittelt werden, während welcher

a. die gemeine Weide überhaupt vom Vieh jährlich betrieben worden; und

b. welche Jahrs-, Wochen- oder Tageszeit die einzelnen Berechtigten ihr Vieh auf die gemeine Weide zu treiben befugt geweſen ſind.

Wenn über dieſe Zeitbeſtimmung eine übereinſtimmende Angabe der Weide-Intereſſenten nicht zu erhalten iſt: ſo ſind die, welche am beſten davon unterrichtet ſeyn können und nicht als Hauswirthe ſelbſt bei der Theilung intereſſirt ſind, z. B. Hirten oder andere erfahrene Haushalter der Gegend, eidlich darüber abzuhören:

1) Wie viel Monate im Jahre die Weide überhaupt, nach einem Durchſchnitt mehrerer Jahre, von allen Weideberechtigten betrieben worden;

2) welche Arten von Vieh, und wie viel von jeder Gattung, innerhalb welchen Bezirks, und zu welchen Jahrs- auch Tageszeiten ein jeder Intereſſent auf die gemeine Weide zu treiben berechtigt iſt (es mag nun dieſe Berechtigung auf ausdrücklichen Conceſſionen oder Entſcheidungen beruhen, oder aus einem rechtmäßig verjährten Beſitzſtande entſpringen). Es wird alſo dabei

3) die Zeit in Abzug gebracht, während welcher die privativen oder andere auswärtige gemeinſchaftliche Weiden, oder die Entfernung der Trift, das Vieh dieſes oder jenes Intereſſenten von dem zu theilenden Weidegrund entfernt gehalten haben.

§. 80.

Aus dieſen Ausmittelungen Hiernach ſich ergebende Beſtimmung der abzufindenden Kuhweiden.

a. des geſammten Weidegrundes nach Kuhweiden
und

b. des rechtmäßigen Viehſtandes nach Kuhweiden aller zur gemeinen Weide-Berechtigten,

c. der Durchſchnittszeit, da die gemeine Weide überhaupt betrieben wird, und

d. der Durchſchnittszeit, da die einzelnen Berechtigten die gemeine Weide betrie-

26*

Digitized by Google

ben haben, oder hätten betreiben dürfen, ergiebt ſich die Beſtimmung derjenigen Kuh-Weiden, welche aus der gemeinen Weide abzufinden ſind.

§. 81.

Rückſicht auf die verſchiedene Qualität und Güte des Weide-Genuſſes.

Wenn ſich aber Fälle ergeben ſollten, wo die Ausübungszeit der Berechtigung nicht hinreichte, um ein angemeſſenes Theilungs-Princip, beſonders in ſolchen Fällen, zu erhalten, wo es vor der Theilung dem Vieh auf der gemeinen Weide an Nahrung gefehlt hat und folglich der Werth der Nahrung, welche das Vieh auf der gemeinen und privativen Weide in einem gleichen Zeitraume genoſſen, nicht in gleichem Verhältniſſe geſtanden: alsdann ſoll von der Land-Droſtei auf die verſchiedene Beſchaffenheit oder Güte des in den verſchiedenen Behütungszeiten gehabten Weidegenuſſes Rückſicht genommen werden.

§. 82.

Vorbehalt wegen kürzerer und wohlfeilerer Art der hier in Frage ſtehenden Ausmittelung.

Sollten auch Fälle vorkommen, in welchen auf eine leichtere oder minder koſtbare Art, allenfalls durch eine Taxation, ausgemittelt werden könnte, welcher Theil des auf der gemeinen Weide berechtigten Viehſtandes von der gemeinſchaftlichen Berechtigung in der Hinſicht und dafür abzuſetzen, daß ſolcher auf anderen privativen oder gemeinſchaftlichen auswärtigen Weiden einen Theil der Weidezeit gehütet worden, oder wegen Weite des Weges und Entfernung der Triften die gemeine Weide weniger oder gar nicht benutzen können: ſo hängt es von der gütlichen Vereinbarung der auseinanderzuſetzenden Theile oder, falls dieſe nicht Statt fände, von der ſorgfältigen Erwägung und Entſcheidung der Land-Droſtei ab, wie hierunter den Umſtänden gemäß zu verfahren ſeyn dürfte.

Vierzehntes Capitel.

Dritter Maßſtab und deſſen Ausmittelung. Haushaltsbedürfniſſe, Acker-Länderei und Wieſen.

§. 83.

Im Allgemeinen, in welchen Fällen derſelbe eintritt.

Da es Fälle giebt, in welchen eine gemeinſchaftliche Weideberechtigung bisher rechtmäßig von einigen behuf ihrer perſönlichen Haushalts-Bedürfniſſe, von andern aber außerdem, behuf ihres Ackerbaues und der darauf erforderlichen Viehzucht benutzt worden: ſo ſind zur Ausmittelung dieſer zuſammentreffenden Bedürfniſſe folgende Grundſätze anzuwenden.

Digitized by Google

§. 84.

Ausmittelung des Viehſtandes für die zwiefachen verſchiedenen Bedürfniſſe.

In den Fällen, da Mitglieder einer Gemeinde, welche entweder gar kein Land oder doch nicht ſoviel beſitzen, als zur Ausfütterung ihres behuf ihrer Haushalts=Bedürfniſſe unumgänglich nöthigen Viehſtandes erforderlich iſt, mit ſolchen zuſammentreffen, welche auf ihren Ackerbau einen gehörigen Viehſtand unterhalten und zur Weide gebracht haben, iſt allemal

1) der für die perſönlichen Haushalts=Bedürfniſſe aller Intereſſenten erforderliche Viehſtand, ſo wie

2) derjenige, welcher auf den Ackerbau zu rechnen, und zwar jeder beſonders auszumitteln.

§. 85.

Ausmittelung des Viehſtandes für die perſönlichen Haushalts=Bedürfniſſe.

1) Bei der Ausmittelung des Viehſtandes für die perſönlichen Haushalts=Bedürfniſſe ſind

a. ſämmtliche Haushaltungen ſolcher Einwohner, welche entweder wegen Beſitzungen von Grundſtücken, oder, in Beziehung auf gewiſſe Dienſt=Emolumente, aus andern Urſachen, eine unbeſtimmte Berechtigung, Vieh zur gemeinen Weide zu bringen, rechtmäßig ausgeübt haben, aufzuzählen und zum Grunde zu legen; und

b. für dieſe iſt ſodann nach haushälteriſchen Regeln zu berechnen, wie viel Stück Vieh, nach Beſchaffenheit ihres Haushalts und der Weide, erforderlich ſey, um die nothwendigſten Bedürfniſſe des innern Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen.

c. Auf das Erforderniß für das Geſinde iſt bei den Einwohnern, welche außer dem Land beſitzen, keine Rückſicht zu nehmen.

d. Wenn das Bedürfniß einiger Einwohner zu einer gewiſſen Viehzahl beſtimmt worden: ſo hat es bei dieſer feſtgeſetzten und hergebrachten Beſtimmung ſein Bewenden; in deren Entſtehung darf, wie oben §. 73. feſtgeſetzt worden, der Antheil eines Intereſſenten nicht geringer als zu anderthalb Kuhweiden angeſchlagen werden.

Wenn die Ausmittelung der perſönlichen Haushalts=Bedürfniſſe auf dieſe Weiſe geſchehen: ſo iſt darnach zu berechnen, wie viele Kuhweiden dafür auf jeden, dem eine Abfindung gebührt, anzurechnen und dieſe Anzahl Kuhweiden iſt von der Maſſe der vorhandenen ſämmtlichen Kuhweiden vorabzuziehen.

§. 86.

Vertheilung der übrigbleibenden Kuhweiden nach Ländereien und Wieſen.

Hiernächſt ſind

2) die auf den Landbeſitz zu rechnenden Kuhweiden auszumitteln und unter die eigentlichen Landbeſitzer, nach Verhältniß ihrer Ländereien und Wieſen, deren

Flächengehalt und Qualität, zu vertheilen; wobei jedoch zu berückſichtigen, ob ſolche das Maß der Bedürfniſſe der Intereſſenten überſchreiten, indem ſolchenfalls der auszumittelnde Überſchuß den Grund-Eigenthümern, beſonders im Bremiſchen den Guts-Herren, im Verdenſchen aber, da wo kein Grund-Eigenthümer vorhanden, Uns, als dem Landesherrn, zufallen würde.

§. 87.

Kürzung bei vorhandenem Mangel.

Wenn aber nicht ſo viel Kuhweiden in der Gemeinheit mehr vorhanden ſeyn ſollten, als zur Befriedigung der Berechtigten erforderlich ſind: ſo haben ſich die Landbeſitzer (§. 86.) das Fehlende nach Verhältniß ihrer Berechtigung kürzen zu laſſen.

Funfzehntes Capitel.

Vierter Maßſtab und deſſen Ausmittelung. Winterfutter-Gewinnſt.

§. 88.

Begriff dieſes Theilungs-Maßſtabes und deſſen zwei Haupt-Grundlagen.

I. Haushaltungs-Zubehörungen;

II. Futter-Aufwand.

Wenn die bisher rechtmäßig genoſſene gemeinſchaftliche Berechtigung dadurch genauer beſtimmt werden muß, daß ausgemittelt wird, welcher Viehſtand von den gewonnenen Producten der Zubehörungen eines Haushalts, im Durchſchnitt mehrerer Jahre, haushälteriſch erhalten werden könne: ſo wird dieſe Beſtimmung der Maßſtab des Winterfutter-Gewinnſtes genannt.

Zur Aufſtellung dieſes Maßſtabes ſind zwei Haupt-Unterſuchungen erforderlich:

I. die der rechtmäßig dem Viehſtande des Haushalts zu gut zu rechnenden Zubehörungen und ihres Ertrages; und

II. die des nach haushälteriſchen Principien auf den Viehſtand anzuſchlagenden Futterungs-Aufwandes.

§. 89.

I. Welche Zubehörungen eines Haushalts bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnſtes in Anſchlag zu bringen, und wie ihr wahrer Ertrag auszumitteln. 1) Innerhalb der berechtigten Feldmark.

1) Der Regel nach ſind dem Berechtigten diejenigen Zubehörungen des Haushalts zur Berechnung des Winterfutter-Gewinnſtes in Anſchlag zu bringen, welche innerhalb der Gränzen der zur Gemeinheit berechtigten Feldmark belegen ſind und bei dem Haushalte benutzt worden oder doch benutzt werden können. Nicht weniger findet dieſe Anrechnung wegen der in der Feldflur belegenen Grundſtücke Statt, wenn gleich ihre Beſitzer keinen Haushalt geführt haben, dennoch aber die Weide-Berechtigung den Grundſtücken anhängt.

Digitized by Google

§. 90.

2) Getrennte Pertinenzien. Normaljahr 1792.

2) Sind Pertinenzien dieſer Art, welche mit dem Haushalte des Berechtigten ehemals verbunden geweſen, zur Zeit der Theilung, nicht widerruflich, ſondern auf beſtändig von demſelben getrennt — der Haushalt mag hiedurch nur blos verkleinert oder ganz niedergelegt worden ſeyn — und iſt gleichwol auf den jetzigen Inhaber des Grundſtücks keine Berechtigung zur gemeinen Weide mit übergegangen: ſo ſind diejenigen Pertinenzien für den Berechtigten in Anſchlag zu bringen, welche noch in und nach dem Jahre 1792 (§. 71.) mit dem Haushalte verbunden waren; dagegen diejenigen der Regel nach zu übergehen, welche ſchon vor dem Jahre 1792 vorbeſchriebenermaßen von dem Haushalte getrennt worden, bis der Berechtigte etwa erwieſe, daß er das Pertinenz wirklich vor 1792 bei dem Haushalte benutzt habe.

Gegen dieſen Beweis iſt jedoch immer der Gegenbeweis zuläſſig, daß das Pertinenz nicht mit Vortheil bei dem Haushalte habe benutzt werden können, oder daß daſſelbe wegen veränderter Umſtände jetzt nicht mehr zu benutzen ſtehe, oder daß jetzt ein anderes Pertinenz in die Stelle des vorigen getreten ſey; als in welchen Fällen auf die vor dem Normal-Jahre von dem Haushalte abgeriſſenen Pertinenzien beim Anſchlag des Winterfutter-Gewinnſtes nicht weiter zu achten.

§. 91.

3) Außerhalb der Feldmark belegene Ländereien und Wieſen. Brauereien.

3) Obgleich der Regel nach die außerhalb der gemeinen Markung belegenen Ländereien und Wieſen, ſo wie die Brauereien, Brennereien und Fabriken, bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnſtes nicht in Anſchlag kommen: ſo leidet doch dieſe Regel dann eine Ausnahme, wenn, in Anſehung der auswärtigen Ländereien und Wieſen, dargethan wird, daß dieſelben ſeit 1792 zur Subſtanz des Haushalts gehört und einen Theil davon ausgemacht haben; in Anſehung der Brauereien aber durch ausdrückliche gültige Conceſſionen oder rechtsbeſtändige Verjährung, rechtsgültige Verträge oder Erkenntniſſe, das Recht erworben ſey, das vom Abfall der Brauerei erhaltene Vieh auf die gemeine Weide zu treiben. In dieſen Fällen ſind die Ländereien und Wieſen fremder Markungen, ſo wie die Brauereien bei Berechnung des Winter-Futter-Gewinnſtes mit in Anſchlag zu bringen.

Der Futter-Gewinn von den ſeit dem Jahre 1792 in Cultur genommenen Pertinenzien wird jedoch nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 92.

4) Zehnten aus fremden Feldmarken.

4) In Anſehung des zum Winterfutter-Gewinnſte in Anſchlag zu bringenden Zehntſtrohes gilt zwar ebenfalls die Vorſchrift, daß in der Regel dabei allemal die-

Digitized by Google

jenigen Zehnten in Anſchlag kommen, welche aus den Feldfluren der theilenden Intereſſenten erfolgen.

In Anſehung der Zehnten hingegen, welche aus einer fremden Feldmark gezogen werden und bei dem zur Theilung berechtigten Haushalte benutzt worden, wird wegen ihrer Berechnung zum Winterfutter-Gewinnſt Folgendes feſtgeſetzt:

a) Es werden davon alle diejenigen Zehnten ausgeſchloſſen, die nicht zum urſprünglichen Beſtande des Haushalts gehören, ſondern erſt ſeit Dreißig Jahren vor dem Antrage auf Theilung neuerdings acquirirt und nicht etwa bloß umgetauſcht werden.

b) Bei Zehnten, welche nicht von den Pflichtigen gefahren werden oder ſonſt gefahren worden, iſt auf deren Entfernung vom Haushalte mit Rückſicht zu nehmen und dergleichen nicht in Anſchlag des Winterfutters zu bringen, wenn nicht aus der zehntpflichtigen Flur mit einem Spanne von Sonnen-Aufgang bis zu Sonnen-Untergang zwei Fuder in die Scheuern des Haushalts gebracht werden können.

c) Wenn bei einem mit auswärtigen Zehnten geführten Haushalte, bei welchem alle Landzubehörungen bisher ſelbſt bewirthſchaftet worden; bei mittlern Ärnten Stroh verkauft worden iſt; ſo iſt der Betrag des jährlich im Durchſchnitt verkauften Strohes auszumitteln, dieſes von dem ganzen Strohbetrage vorabzuziehen und nur das alsdann bleibende als gebrauchtes Winterfutter zu berechnen.

Kann dieſes aber nicht ausgemittelt werden: ſo iſt nach dem haushälteriſch anzunehmenden Düngungs-Bedürfniſſe des Ackers der Viehſtand zu überſchlagen, und ein ſolcher Überſchlag zur Grundlage eines mit den Weide-Intereſſenten über die Größe des Viehſtandes zu treffenden Vergleichs zu legen.

d) Hat die Schätzung der Achtsleute die Zahl der auf der Gemeinheit vorhandenen Kuhweiden dargelegt, und es ergiebt ſich nachher aus dem Anſchlage des Winterfutter-Gewinnſtes, daß bei der Gemeinheits-Theilung nicht alle Participanten befriedigt werden können: ſo werden die auswärtigen Zehnten von der Berechnung des Winterfutters ausgeſchloſſen; jedoch hat in dieſem Falle der Zehntherr die Wahl, ſeinen Viehſtand

aa. nach dem Durchſchnitte, wie er in den letzten, der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren wirklich geweſen, oder

bb. nach ſeinen Grund-Beſitzungen, beſtimmen zu laſſen; wobei übrigens der Zehnte aus der Flur der zur Theilung concurrirenden Intereſſenten allemal mit in Anrechnung zu bringen iſt.

e) Fänden ſich aber auch noch bei dieſen Beſtimmungen über die auswärtigen Zehn-

Digitized by Google

Zehnten, Schwierigkeiten; träten Fälle ein, auf die nicht Bedacht genommen worden, oder in welchen wohlerworbene Rechte verletzt würden, und der Zehntherr genöthigt werden könnte, eine ganz andere, ihm zum Schaden gereichende Art von Haushalt einzuführen: ſo bleibt dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Land-Droſtei überlaſſen, wie in einem ſolchen vorkommenden einzelnen Falle eine oder die andere der obigen Regeln einzuſchränken, oder die Sache ſonſt zu reguliren ſeyn möchte.

§. 93.

5) Ausmittelung des wahren Natural-Ertrags der Haushalts-Pertinenzien.

5) Wenn auf vorſtehende Art die Haushalts-Zubehörungen ausfindig gemacht ſind, auf welche der Anſchlag des Winterfutters zu richten: ſo iſt der wahre Natural-Ertrag derſelben, wie ſolcher ſich im Durchſchnitt während der letzten zehn Jahre vor der Theilung wirklich verhalten, entweder durch eine gütliche Übereinkunft aller Theile, oder, wenn dieſe nicht zu bewirken, durch eine Bonitirung und Schätzung durch erfahrene Haushälter, die als Taxatoren zu beeidigen, dergeſtalt auszumitteln, daß darauf ein Futterungs-Anſchlag begründet werden könne.

Es iſt mithin nicht nur die Ärnte nach Stiegezahl in Garben und Fudern Heu anzugeben, ſondern dabei auch zu bemerken, welcher Ertrag an Heu und Stroh, nach Centner-Gewicht, darin liege.

§. 94.

II. Wie der haushälteriſch übliche Verbrauch des Winterfutters behuf des Viehſtandes anzuſchlagen. 1) überhaupt.

Hiernächſt iſt der an dem Orte, von deſſen Auseinanderſetzung die Rede iſt, haushälteriſch übliche Verbrauch des Winterfutters, entweder durch die eigene Angabe aller Theile, oder, wenn deshalb keine gütliche Übereinkunft zu bewirken ſteht, durch die Taxation ſolcher Haushalter, welche von der am Orte üblichen Futterungs-Art wohl unterrichtet ſind, auszumitteln.

§. 95.

2) Beſonders in Anſehung der Taxation, wenn Haushaltungen verſchiedener Art, die in Hinſicht auf Zeit der Futterung und Quantität und Art derſelben von einander abweichen, zuſammentreffen.

Wenn der letzte Weg der Taxation eintreten muß, und es ſich findet, daß bei der Theilung Haushaltungen verſchiedener Art gegen einander zuſammentreffen, welche ſowohl in der Zeit, da ſie das Vieh auf dem Stalle füttern, als auch in der Quantität des verfuttert oder eingeſtreut werdenden Strohes erheblich von einander abweichen: ſo iſt der Futterungs- und Streu-Verbrauch jeder Art dieſer Haushaltungen beſonders von den Achtsleuten zu erforſchen und bei der Taxation diejenige Verbrauchs-Weiſe zum Grunde zu legen, deren ſich die bewährteſten Hauswirthe jeder Claſſe während der letzten zehn Jahre bedient haben.

§. 96.

3) Rückſicht auf privative und andere gemeine Weiden und deren Anrechnung.

Wenn auf vorſtehende Art ſowohl das jährlich im Durchſchnitt erfolgende Futter, als auch, welcher Viehſtand davon durchgefüttert werden kann, ausgemittelt

Digitized by Google

und dann darüber für jeden Theilnehmer die gehörige Repartition aufgeſtellt worden iſt: ſo muß ferner unterſucht werden,

welcher Viehſtand während der letzten zehn Jahre auf privative oder andere gemeine Weiden gebracht worden; oder, wenn die Betreibung nicht geſchehen wäre, welcher Viehſtand auf dieſen Weiden den gehörigen Unterhalt finden würde.

Dieſe gefundene Zahl iſt von dem durch die Berechnung des Winterfutter-Gewinnſtes herausgebrachten Viehſtande der verſchiedenen Intereſſenten vorabzuziehen, und der dann übrig bleibende Theil des Viehſtandes für denjenigen zu halten, welcher auf die gemeinſchaftliche Weide gehört, für welchen mithin das verhältnißmäßige Äquivalent ſodann zu berechnen iſt.

Sechszehntes Capitel.

Nähere Beſtimmung, in welchen Fällen dieſer oder jener Maßſtab ſeine Anwendung finde.

§. 97.

Überhaupt.

Bei einer jeden Gemeinheits-Theilung iſt es Haupt-Grundſatz und Zweck, daß den bisherigen zur Gemeinheit Berechtigten in die Stelle ihrer Berechtigung ein Äquivalent oder ein Entſchädigungs-Antheil ausgemittelt werden ſoll, welcher der bisherigen rechtmäßig genoſſenen gemeinſchaftlichen Berechtigung im Werthe möglichſt gleich kommt. Um einen jeden, welcher in einer Gemeinheits-Theilung begriffen iſt, ſo viel es thunlich, deshalb ſicher zu ſtellen, daß zur Ausmittelung des ihm gebührenden Äquivalents derjenige Maßſtab gewählt werde, welcher mit der möglichſt größten Zuverläſſigkeit den rechtmäßigen Genuß der bisherigen gemeinſchaftlichen Berechtigungen vor Augen legt: ſo werden über die Anwendung der verſchiedenen Theilungs-Maßſtäbe folgende allgemeine Regeln hiemit feſtgeſetzt.

§. 98.

Beſondere Vorſchriften nach Verſchiedenheit der Fälle. I. Bei einer General-Theilung, wo a) die zu theilenden Diſtricte und die Behütungs-Zeiten gleich ſind; erſter Theilungs-Maßſtab.

I. Wenn mehrere Dörfer und einzelne Höfe eine General-Theilung ihrer Gemeinheit verlangen, und

a) die zu theilenden Diſtricte ſowohl, wie die hergebrachten Zeiten der Behütung der Gemeinheiten dieſelben ſind:

ſo iſt der erſte Maßſtab des zehnjährigen Viehſtands-Durchſchnitts dergeſtalt anzuwenden, wie es im zwölften Capitel vorgeſchrieben worden.

Digitized by Google

§. 99.

Sobald aber der Fall eintritt, daß

b) Die zu theilenden Diſtricte und die Behütungs-Zeiten ſind verſchieden; zweiter Theilungs-Maßſtab.

b) in der Behütung der zu theilenden Diſtricte eine erhebliche Verſchiedenheit obgewaltet, und ein oder anderer Intereſſent mit dem zur Gemeinheit berechtigten Viehe noch andere privative oder auswärtige gemeine Weiden betrieben hat:

dann iſt die mindere oder größere Benutzung bei der Auseinanderſetzung mit in Anrechnung zu bringen, und ſodann alles auf die Art auszumitteln, wie im dreizehnten Capitel bei dem zweiten Theilungs-Maßſtabe des zehnjährigen Viehſtandes, verbunden mit der Unterſuchung der Behütungs-Zeiten, ausführlich vorgeſchrieben worden iſt.

§. 100.

2) Bei einer Special-Theilung unter den Gliedern einer Gemeinde unter ſich; dritter Theilungs-Maßſtab;

Wenn aber unter den Mitgliedern einer Gemeinde unter einander

2) eine Special-Theilung ihrer Gemeinheiten vorgenommen werden ſoll, bei welcher nicht nur die Bedürfniſſe für den Viehſtand, der auf den Ackerbau gehalten wird, ſondern auch für denjenigen Viehſtand befriediget werden müſſen, welcher zur Führung der innern Wirthſchaft der Familien rechtmäßig auf die Weide hat gebracht werden dürfen: ſo iſt die Vertheilung, der Regel nach, ſo vorzunehmen, wie es beim dritten Theilungs-Maßſtabe der Ausmittelung der Haushalts-Bedürfniſſe, verbunden mit dem Anſchlage des Ackers und der Wieſen, im vierzehnten Capitel feſtgeſetzt worden iſt.

§. 101.

oder in beſondern Fällen einer Verletzung Einzelner; erſter Theilungs Maßſtab. ꝛc.

Sollte jedoch die Land-Droſtei bei einzelnen beſondern Fällen einer Special-Theilung, nach genauer Unterſuchung der Sache, finden, daß durch die ſtrenge Anwendung dieſes Länderei- und Wieſen-Maßſtabes ſolche einzelne Berechtigte zu ſehr leiden würden, welche, im Verhältniß zu ihrem während der Gemeinſchaft unbeſtritten auf die gemeine Weide getriebenen Viehſtande, ein Beträchtliches an Land und Wieſen weniger beſitzen, als daß der darauf zu repartirende Viehſtand die Bedürfniſſe des äußern Haushalts, ſo wie bisher, befriedigen könnte: ſo iſt gedachtes Collegium befugt, in ſolchen Fällen den im vorhergehenden §. 100. vorgeſchriebenen dritten Maßſtab zu verlaſſen, und auf den erſten Maßſtab des Viehbeſtandes zurückzugehn; oder, zwar jenen dritten Maßſtab beizubehalten, aber doch dabei die Einrichtung zu treffen, daß der befundene Verluſt einzelner Berechtigten allenfalls aus dem etwa ſich ergebenden Überſchuſſe erſetzt werde. (§. 51.)

27*

Digitized by Google

§. 102.

Wenn II. Gemeinden mit andern Intereſſenten bei General- oder Special-Theilungen concurriren und 1) der zehnjährige Viehſtand aller ausgemittelt werden kann; erſter und zweiter Theilungs-Maßſtab.

Tritt hingegen bei irgend einer General- oder Special-Theilung der Fall ein, daß Gemeinden und andere Intereſſenten Theil nehmen: ſo iſt zwar

1) in dem Falle, wenn der ſeit zehn Jahren im Durchſchnitt gehaltene Viehſtand der ſämmtlichen Particlpanten nach Vorſchrift der §§. 59. bis 70. auf eine zuverläſſige Art ausgemittelt werden kann, der erſte Theilungs-Maßſtab des zehnjährigen Viehſtandes bei dem Theilungs-Geſchäfte zum Grunde zu legen; außerdem iſt aber der zweite Theilungs-Maßſtab, erforderlichen Falls und nach Maßgabe der Umſtände, mit dem erſten Theilungs-Maßſtabe nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Land-Droſtei zu verbinden.

Finden ſich unter den Intereſſenten einige große oder kleine Haushaltungen, welche ſeit zehn Jahren nicht immer in vollem Betriebe geweſen, ſondern durch vereinzelte Verpachtung der Höfe benutzt ſind, und daher den zehnjährigen Viehſtand nicht nachweiſen können: alsdann iſt der bei Höfen derſelben Art mit vollem Wirthſchafts-Betriebe gefundene auf erſtere in der Maße anzuwenden, daß

a) der bei letzteren ausgemittelte ganze Viehſtand nach Kuhweiden reducirt, und auf das damit bewirthſchaftete Garten-, Acker- und Wieſen-Land ſolchergeſtalt repartirt wird, daß nach der vorhandenen Bonitirung klar iſt, welche Anzahl ſolcher ausgemittelten Morgen auf einer Kuhweide bewirthſchaftet worden.

b) Sodann ſind die Zubehörungen der nicht in Betrieb befindlichen Höfe nach den Grundſätzen des §. 89. ꝛc. gleichfalls auf bonitirte Morgen zu reduciren und dann zu berechnen, welche Kuhweiden-Zahl auf dieſe Höfe anzuſchlagen iſt.

§. 103.

2) Wenn derſelbe nicht ausgemittelt werden kann, ſondern eine genauere Unterſuchung erfordert wird; vierter auch dritter Theilungs-Maßſtab.

Wenn aber

2) in Anſehung einer zuverläſſigen Aufſtellung des zehnjährigen Viehſtandes erhebliche Schwierigkeiten eintreten ſollten, welche auf eine ſichere und leichte Art nicht wohl gehoben werden könnten, und aus dieſer Urſache von der einen oder andern Seite der Participanten darauf provocirt würde: alsdann müſſen die Theilungs-Verhältniſſe dieſer verſchiedenartigen Berechtigungen durch den vierten Maßſtab des Winterfutter-Gewinnſtes klar gemacht, und beim Theilungs-Geſchäfte diejenigen Grundſätze befolget werden, welche deshalb im funfzehnten Capitel vorgeſchrieben worden ſind. Indeſſen verſteht es ſich, daß auch hier der dritte Theilungs-Maßſtab, wenn der eine oder andere Fall ſich für ihn vorzüglich qualificiren ſollte, Anwendung finden möge.

Digitized by Google

§. 104.

Ungeachtet ſicher zu hoffen iſt, daß durch eine ſorgfältige Befolgung der in den vorſtehenden Capiteln über die Aufſtellung und Anwendung der verſchiedenen Theilungs-Maßſtäbe vorgeſchriebenen Regeln der Hauptzweck werde erreicht werden, einem jeden Theilnehmer bei einer General- oder Special-Theilung eine ſolche Abfindungs-Quote zuzuſichern, als mit der bisher rechtmäßig ausgeübten gemeinſchaftlichen Berechtigung in richtigem Verhältniß ſteht: ſo wird jedoch nach der Natur des Geſchäfts eine ſolche Übereinſtimmung vielleicht nicht immer in jedem einzelnen Falle klar nachzuweiſen, noch auch es weder möglich noch rathſam ſeyn, wegen jeder ſich etwa hervorthuenden Differenz ſofort Abänderungen vorzunehmen.

Allgemeiner Vorbehalt mit ſeinen Einſchränkungen.

Es wird daher hiemit verordnet, daß in allen Fällen, wo die vermeintliche Verkürzung des einen oder andern Theilnehmers, durch dieſen oder jenen Maßſtab, es ſey in der Aufſtellung oder in der Anwendung deſſelben, den zehnten Theil des dem angeblich Verletzten zufallenden Antheils nicht überſteigt, die Bearbeitung eines anderen Theilungs-Maßſtabes nicht ſolle verlangt werden können, vielmehr in einem ſolchen Falle dafür zu halten ſey, daß die nachherige beſſere Benutzung der außer Gemeinſchaft geſetzten Diſtricte die etwa dabei vermeintlich vorgefallenen kleinen Verletzungen des einen oder andern Theils hinlänglich erſetzen werde.

Wenn jedoch Fälle eintreten ſollten, in welchen die genaue Anwendung der über die Theilungs-Maßſtäbe vorgeſchriebenen Grundſätze einigen Theilnehmern verderblich würde, dagegen andere dabei wenig litten oder wohl gar unbillig dabei gewönnen: ſo ſoll, wenn ein ſolcher Fall von einem Participanten

a) wirklich klar gemacht und alſo erwieſen würde, daß durch die genaue Anwendung des einen oder andern Grundſatzes der merkliche Ruin des einen Theils erfolgen, und der Haushaltsbetrieb zerrüttet werden müßte; und

b) es auch nicht thunlich wäre, eine völlige Entſchädigung aller Intereſſenten anderweitig auszumitteln, oder ſonſt dieſe Verkürzung auszugleichen,

die Land-Droſtei die Befugniß haben, von den oben vorgeſchriebenen Regeln der Theilungs-Maßſtäbe in dergleichen einzelnen Verletzungsfällen ſoweit abzuweichen, als es zur Abwendung einer ſolchen Verletzung unumgänglich erforderlich iſt; in allem übrigen aber, was auf dieſe Verletzung und deren Abwendung keinen Bezug hat, den gegebenen Vorſchriften genau nachzugehen, auch ſolche Fälle der Abweichung von der vorgeſchriebenen Ordnung, mit den veranlaſſenden Gründen, demnächſt Unſerm Miniſterio zu deſſen Genehmigung jedesmal anzuzeigen verpflichtet ſeyn.

Digitized by Google

Zweite Unterabtheilung.

Beſondere Grundſätze der Hut- und Weide-Auseinanderſetzungen in Forſten.

Siebenzehntes Capitel.

Grundſätze der Auseinanderſetzung bei eigentlicher Hut und Weide in Forſten.

§. 105.

Von dem Rechte des Forſt-Eigenthümers und der Berechtigten in Anſehung der Abfindung. A. aus beſtandenen Forſten überhaupt.

Soviel zuvörderſt die Befugniß betrifft, die in Forſten oder auf Forſtgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen abzufinden, oder zu verlangen, deshalb abgefunden zu werden: ſo hat

A. bei Weide-Berechtigungen in beſtandenen Holzungen der Forſt-Eigenthümer allein das Recht, die Weide-Berechtigten, nach den hiernächſt feſtzuſetzenden Regeln, dafern er will, abzufinden; kein Weide-Berechtigter aber hat die Befugniß, zu verlangen, daß er wegen ſeiner Weide-Gerechtſame im beſtandenen Holze abgefunden, und deshalb mit dem Forſtherrn auseinander geſetzt werde.

§. 106.

Art der Abfindung bei Theilungen.

Im Fall der Forſtherr zu gleicher Zeit Mitintereſſent der Gemeinheit iſt, bleibt es ihm überlaſſen, den Intereſſenten ihre Abfindung auf den aus der Gemeinheit ihm zufallenden Gründen anzuweiſen, ohne daß die Berechtigten gerade einen Theil des Forſtgrundes ſelbſt in Anſpruch zu nehmen befugt ſind. Auch darf der Forſtherr bei der Auseinanderſetzung von Gemeinheiten verlangen, daß ihm in der ſeinen Forſt-Gründen am nächſten belegenen Gegend ſein Antheil angewieſen werde.

§. 107.

Beſonderes Recht des Forſt-Eigenthümers, von einer ſchon eingeleiteten Abfindung wiederum zurückzutreten.

Auch hat der Forſt-Eigenthümer das Recht, in dem Falle, da von den Berechtigten um die Abfindung nachgeſucht worden iſt, und er etwa freiwillig ſich auf dieſelbe eingelaſſen hätte, nicht aber dann, wenn von ihm ſelbſt die Abfindung derſelben eingeleitet und darauf provocirt worden iſt, auch noch bei der Publication des Theilungsplans und vor deſſen Ausführung, von der intendirten Auseinanderſetzung, jedoch unter Erſtattung aller dadurch bisher verurſachten Koſten, zu abſtrahiren und zurückzutreten, dafern er ſelbige ſeiner Convenienz auch noch jetzt nicht gemäß finden ſollte. Indeſſen ſoll es als eine ſolche, abſeiten des Forſtherrn geſchehene Einleitung zur Theilung oder Abfindung nicht angeſehen werden, wenn dieſer etwa in ſolchen ein-

Digitized by Google

zelnen Fällen, wo es ihm nicht möglich ſeyn möchte, ohne eine einigermaßen nähere Unterſuchung zu überſehen, ob eine ſonſt vielleicht nützliche und wünſchenswerthe Abfindung der Berechtigten nicht etwa zu ſeinem Nachtheile gereichen möchte, ſich an die Land-Droſtei wendet, und bei derſelben erwirket, daß, jedoch der Regel nach gänzlich und lediglich auf ſeine Koſten, auf eine legale Weiſe ausgemittelt werde, wie hoch die Abfindung der Berechtigten etwa demnächſt ausfallen, und mithin der ihm bleibende Überſchuß ſich belaufen möchte; vielmehr ſoll es auch noch dann, wenn dieſes ausgemittelt worden, in des Forſtherrn Freiheit ſtehen, nunmehr die Abfindung der Berechtigten förmlich einzuleiten und zu verlangen, oder die Sache ferner auf ſich beruhen zu laſſen.

Im erſteren Falle kann dann die unter der Direction des Theilungs-Collegii geſchehene bisherige Bearbeitung der Sache im fernern Fortgange derſelben zum Grunde gelegt und benutzt werden, und ſoll dann, wenn es zu einer Abfindung demnächſt wirklich kommen ſollte, wegen der von dem Forſt-Eigenthümer vorhin aufgewandten Koſten das Statt finden, was ſolcherhalb überhaupt, als der Regel nach eintretend, §. 29. feſtgeſetzt worden iſt.

§. 108.

B. Bei unbeſtandenem Forſt-Grunde.

B. Bei Weide-Berechtigungen auf unbeſtandenem Forſtgrunde oder auf einer Grundfläche, die nicht mit Bäumen oder Buſch bewachſen, aber doch Forſtgrund iſt, hat der Berechtigte zwar die Befugniß, ſeine Abfindung zu verlangen; der Forſtgrund-Eigenthümer aber muß einen ſeiner Gerechtigkeit angemeſſenen Antheil übrig behalten.

§. 109.

Was als beſtandener Forſtgrund anzuſehen ſey.

Als beſtanden iſt ein Forſtgrund anzuſehen, nicht nur inſofern er, einzelner Blößen zwiſchen den Bäumen ungeachtet, zur Zeit der Theilung wirklich mit Bäumen oder Buſch beſetzt iſt, ſondern auch inſofern ſeit dem Jahre 1792 dergleichen noch darauf geſtanden, folglich noch einige Forſt-Benutzung oder Forſt-Cultur ſeitdem darauf Statt gefunden hat. Auch ſind zu dem beſtandenen Holze die mit bloßem Buſche bewachſenen Brüche in der Regel mitzurechnen. Wenn jedoch bei letzteren folgende Beſtimmungen, zuſammen genommen, eintreffen, daß ſie

1) zu keiner Zeit von dem Viehe geſchont zu werden brauchten;
2) zu keiner Zeit jemand darin Zuſchläge angelegt, oder Forſt-Culturen vorgenommen; und endlich
3) ſie auch nicht in dem Umfange beſtandener Forſten, ſondern auf Plätzen in der Gemeinheit belegen:

alsdann ſind ſie zu dem beſtandenen Holze nicht zu rechnen.

Digitized by Google

§. 110.

Auseinanderſezzung durch Abſchätzung nach Kuhweiden und Abfindung mit Grund und Boden.

Was hiernächſt die Abfindungen der in Forſten und auf Forſtgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen ſelbſt und die Art ihrer Bewerkſtelligung betrifft: ſo braucht der Forſt-Eigenthümer in keinem Falle mehr Weide zu äquivaliren, als in der Forſt, ſo wie dieſe zur Zeit der Theilung beſtanden iſt, wenn zuvor dem Forſt-Herrn die ihm nach dem §. 113. gebührenden Zuſchlags-Quoten zu Gute gerechnet ſind, Statt findet, geſetzt auch, daß dadurch das Bedürfniß der zur Weide Berechtigten nicht völlig befriedigt werden könnte. Wohl aber kommt ihm der überflüſſige Weideraum in der Forſt zu gute, wenn die Weide-Berechtigten auf ihren übrigen, nicht zur Forſt gehörigen Gemeinheiten ihre Bedürfniſſe ſoweit befriedigen können, daß ſie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen. Wie es aber in dem Falle zu halten ſey, wenn das Bedürfniß der Berechtigten nicht nur alle in der Forſt zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig abſorbirte, ſondern die Weide-Berechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriedigt werden würden, wird in dem folgenden §. näher beſtimmt.

Dieſemnach wird, wenn die Abfindung der Weide-Berechtigten vom Forſtgrunde ausgemittelt werden ſoll, zuvörderſt die in der Forſt oder auf Forſtgrunde vorhandene Weide nach Kuhweiden abgeſchätzt, und die danach ausgemittelte Anzahl Kuhweiden wird als das höchſte angenommen, was der Forſt-Eigenthümer den Weide-Berechtigten zu vergüten braucht. Der Entſchädigungs-Fleck aber wird ihnen in der Maße angerechnet, wie er nach geſchehener Abholzung zur Weide geſchickt iſt. Doch muß in dieſem Falle der Forſt-Eigenthümer die zurückbleibenden Stöcke und Baum-Wurzeln entweder den Berechtigten zum Erſatz für die Ausrodungs- und nachherigen Ebnungs-Koſten unentgeltlich überlaſſen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entſtandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Koſten beſchaffen.

Die Abſchätzung der Weide, mit Rückſicht auf den Forſtbeſtand, geſchieht allemal durch drei ſachkundige Ökonomen, unter Zuziehung von Forſtmännern, welche von der Land-Droſtei nach Befinden von Amtswegen oder auf Antrag dazu beauftragt werden

§. 111.

Nähere Beſtimmung.

Obgleich in den vorſtehenden §§. im Allgemeinen feſtgeſetzt worden, daß den Berechtigten auf keinen Fall mehr Weide vergütet zu werden braucht, als der Forſtgrund zur Zeit der Theilung enthält: ſo können doch Fälle eintreten, da es unbillig gegen den Forſtherrn ſeyn würde, ihm eine ſolche Äquivalirung aufzulegen.

Wenn

Digitized by Google

Wenn daher etwa klar iſt, daß die Forſt-Cultur zufällig verſäumt worden, und dadurch Blößen in den Revieren entſtanden ſind, welche zur Verbeſſerung der Hut und Weide gedient haben: ſo würde es unbillig ſeyn, dieſe zufällige Vernachläſſigung den Weide-Intereſſenten zum Vortheil gereichen zu laſſen, und dadurch den Forſtherrn in beſtändigen Schaden zu bringen. Es wird daher die Land-Droſtei, ſo viel nur irgend möglich, dahin ſehen, daß in ſolchen Fällen bei Taxation der Weide auch darauf Bedacht genommen werde, wie ſie beſchaffen ſeyn würde, wenn das Forſt-Revier nach den Regeln eines rechtmäßigen Forſtbetriebes in Beſtand gebracht worden.

Ob es nun zwar vielen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn würde, einen nicht vorhandenen Zuſtand der Weide taxiren zu laſſen und daher die Abſicht nicht dahin hat gehen können, eine ſolche Taxation förmlich eintreten zu laſſen: ſo iſt doch das obige Verhältniß keinesweges zu überſehen, ſondern nur auf eine oder andere Weiſe als eine Grundlage zu betrachten, um danach entweder die Forſt- und Weideberechtigten vergleichsweiſe auseinander zu ſetzen, oder nach den Regeln der Billigkeit einen mittlern Durchſchnitt zu machen, als auf welchen letztern, nur in äußerſter Noth zuzulaſſenden Fall jedesmal die größte Behutſamkeit und Vorſicht empfohlen wird.

§. 112.

Dem Forſteigenthümer muß wenigſtens die gehörige Zuſchlags-Quote verbleiben.

Weil der wirklich Statt gefundene oder doch vorbehaltene Mitgenuß des Forſt-Eigenthümers ſich nicht auf ein ſo beſtimmtes Maß, wie die Weide und übrigen Berechtigungen, zurückbringen läßt, und doch auf die Haupt-Beſtimmung des Bodens zur Forſt um ſo mehr vorzüglich Rückſicht genommen werden muß, als die Conſervation der Forſten überhaupt für das gemeine Beſte von größter Wichtigkeit iſt; es aber leicht geſchehen könnte, daß nach Abfindung aller übrigen Berechtigungen für den Forſt-Eigenthümer ſelbſt wenig oder gar nichts übrig bliebe: ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß demſelben zum wenigſten die Quote vom ganzen Forſtgrunde zu ſeinem privativen Antheile (worin er jedoch die zu Holz berechtigten Nichteigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen muß) nach der Theilung verbleiben müſſe, welche er vor der Theilung behuf der Forſtcultur in Zuſchlag zu legen befugt war, und welcher Raum mithin von den Weide- auch Heidplaggenhiebes- und Brennplaggenhiebes-Berechtigten nicht benutzt werden durfte.

§. 113.

Beſtimmung des Verhältniſſes des Zuſchlagraums zu ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel.

Damit aber über das Verhältniß dieſes Zuſchlagraums zur ganzen Forſt, wenn ſolcher nicht etwa bereits durch rechtskräftige Erkenntniſſe, Vertrag, Verjährung oder Herkommen höher als das jetzt anzunehmende Verhältniß beſtimmt ſeyn ſollte, worüber die Entſcheidung, bei entſtandenen Streitigkeiten, an den Weg Rechtens ge-

Digitized by Google

höret, niemals Zweifel entſtehen, und es dieſerhalb keiner weitläuftigen Unterſuchungen bedürfen möge, wird hiemit ferner allgemein feſtgeſetzt, daß ſolches

1) bei unbeſtandenem Forſtgrunde ein Zwölftel,

2) bei beſtandenem aber,

a. wenn die Forſten aus Baumholz beſtehen, ſie mögen zu Bau-, Nutz- oder Brennholz dienen, ein Zehntel,

b. wenn es hingegen Schlaghölzer ſind, welche hauptſächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus den Wurzeln wieder angezogen werden, ein Sechstel des ganzen Forſtraums betragen ſolle.

Die Zuſchlags-Quoten, ſeyen ſie bereits früher außer Zweifel geſetzt, oder durch dieſes Geſetz beſtimmt, ſollen demnach bei allen Abſchätzungen und Theilungen für den Forſteigenthümer und die zu Holz mit berechtigten etwanigen Nichteigenthümer zu ihrem privativen Antheil vorabgenommen werden, und wenn auch der übrige Forſtraum, mit Ausſchluß des wirklichen Beſtandes, zur Entſchädigung der Weide- (auch Heidehiebs- ꝛc.) Berechtigten nicht völlig hinreichen ſollte, müſſen dieſe allein das Fehlende ſich unter einander nach Verhältniß kürzen laſſen.

§. 114.

Ausnahmen und Einſchränkungen dieſer Beſtimmungen.

Die einzigen Ausnahmen von dieſer Regel, in welchen der Forſteigenthümer ſich eine Kürzung an den vorbeſtimmten Zuſchlags-Quoten gefallen laſſen muß, ſind:

I. Bei unbeſtandenem Forſtgrunde,

1) wenn die Befugniß, Zuſchläge anzulegen, dem Forſteigenthümer von den Weide-Berechtigten entweder überhaupt und gänzlich, oder in gewiſſem Maße, z. B. in den eben angenommenen Verhältniſſen von 1/12, 1/10 und 1/6 wäre widerſprochen worden, und jener ſich dabei binnen rechtsverjährter Zeit beruhigt hätte, oder auch über das Verhältniß des Zuſchlagraums zur ganzen Forſt durch Verträge mit dem Forſteigenthümer oder auch gegen denſelben ergangene Rechtsſprüche ein Anderes ſchon rechtskräftig ausgemacht wäre, in welchem Falle es dabei ſein Verbleiben behält;

2) wenn von Entſchädigung ſolcher Weide-Berechtigungen die Rede wäre, welche ſowohl in Anſehung der Art und Zahl des Viehes, als der Hütungszeiten, ein ganz beſtimmtes Maß erhalten hätten, mit dem die vorbeſtimmten Zuſchlags-Quoten gar nicht beſtehen könnten, und zwar

a. durch Verträge zwiſchen dem Forſteigenthümer und den Weide-Berechtigten, nicht aber zwiſchen den Weide-Berechtigten unter ſich;

b. durch gerichtliche, in die Rechtskraft getretene Erkenntniſſe in Proceßſachen

Digitized by Google

des Forſteigenthümers mit den Weide-Berechtigten, nicht aber der letztern unter einander;

c. durch Verjährung, nachdem der Befugniß, eine beſtimmte Gattung und Anzahl Vieh zu beſtimmten Zeiten auf den Forſtgrund treiben zu dürfen, von dem Forſteigenthümer zwar widerſprochen, von den Weide-Berechtigten aber dieſer Widerſpruch nicht beachtet worden, und der Forſteigenthümer ſich nachmals dabei beruhigt, und die Weide-Berechtigten eine rechtsverjährte Zeit hindurch im Beſitz gelaſſen hätte; und endlich

d. wenn gezeigt werden könnte, daß der Weidemangel von zu vielen angeſetzten Anbauern oder geſchehenen Ausweiſungen abſeiten des Forſteigenthümers nicht herrühre.

II. Bei beſtandenen Forſten tritt aber eine ſolche Ausnahme nur dann ein, wenn durch Verträge mit dem Forſteigenthümer, oder durch gegen denſelben ergangene Rechtsſprüche, oder auch durch eine, nach vorgängigem Widerſpruch, und darauf erfolgte Acquiescenz des Forſteigenthümers, eingetretene Verjährung beſtimmt ausgemacht iſt, daß die Zuſchlags-Quote ein geringeres Maß, als das vorgeſchriebene, haben ſolle.

Achtzehntes Capitel.

Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Maſt-Berechtigungen.

§. 115.

Auf eine Auseinanderſetzung oder Abfindung wegen der Maſt-Berechtigung iſt der Eigenthümer des maſttragenden Holzes, nicht aber der zur Maſt bloß ſervitutiſch Berechtigte, zu provociren befugt; und wenn mehrere Holzeigenthümer vorhanden, kann die Gleichheit ihrer Stimmen, welche nach dem Umfange ihrer Holzberechtigung abzuwägen iſt, die Provocation auf eine Maſttheilung oder Abfindung begründen. *Von der Befugniß auf eine Auseinanderſetzung mit den Maſtberechtigten zu provociren.*

§. 116.

Geſchiehet eine ſolche Auseinanderſetzung der Maſt-Intereſſenten bei Theilung eines Waldes: ſo wird jeder, welcher zugleich in ungefähr gleichem Verhältniß Holztheilnehmer iſt, ſo viel möglich, mit ſeinem Antheil der Maſtberechtigung in ſeinen Holzantheil verwieſen, ohne eine jetzige geringe Maſt-Disproportion von etwa einem Viertel des Maſtrechts, nach dem zur Zeit der Theilung ſich findenden Zuſtande der Maſt, zu rechnen, indem ſich dieſer jetzige Verluſt durch die künftige, beſſere Forſt-Wirthſchaft von ſelbſt erſetzt. *Auseinanderſetzung der Maſt-Berechtigten, die zugleich auch Holzeigenthümer ſind.*

Digitized by Google

§. 117.

Abfindung der Maſt-Berechtigten, die nicht zugleich Holzeigenthümer ſind.

Wenn aber der Holzeigenthümer gegen Maſtberechtigte, welche keinen Antheil am Holze ſelbſt haben, auf die Abfindung der Maſtberechtigung provocirt und dieſe im Wege der Güte nicht zu bewirken iſt: ſo iſt eine ſolche Abfindung nach folgenden Verhältniſſen auszumitteln:

1) iſt nach dem Maſtzuſtande des Waldes zur Zeit der Abfindung die Anzahl der Schweine zu ſchätzen, welche bei voller Maſt darin gehörig gefeiſtet werden können, und dieſes Product auf die Fälle der halben, Drittel- oder Viertel-Maſt anzuwenden;

2) iſt die Anzahl Schweine auszumitteln, welche jeder Maſtberechtigte in die Maſt einzutreiben befugt iſt, damit, wenn die dadurch erwachſende ganze Summe der Schweine, welche man einzutreiben berechtigt iſt, größer ſeyn ſollte, als daß der Wald ſie nach dem Maſt-Anſchlage einnehmen könnte, einem jeden Berechtigten eine Abkürzung nach der bisherigen Obſervanz (bei Dreiviertel-, Halb- oder Viertel-Maſt) geſchehe;

3) alsdann iſt aus einem nach der Ermäßigung der Land-Droſtei anzunehmenden Durchſchnitt von zehn bis zwanzig Jahren zu beſtimmen, wie oft der Fall einer Vollen, Halben, Viertel, oder Sprang-Maſt eingetreten, dieſes Product auf jedes einzelne Jahr zu repartiren, und darnach und nach den beiden Sätzen No. 1. und 2. die Anzahl Schweine zu berechnen, welche der Maſtberechtigte im Durchſchnitt jährlich wirklich in die Maſt getrieben hat;

4) hiernächſt iſt der bisherige Werth der wirklichen Maſt, oder der Sprang-Maſt für ein Schwein, oder das ſogenannte Fehm-Geld auszumitteln, und davon der Betrag der dabei üblichen Koſten abzuſetzen;

5) dieſen auf vorſtehende Art ausgemittelten Werth der Maſten iſt der Holz-Eigenthümer befugt, den Maſt-Intereſſenten an Körnern, die nach einer zehnjährigen Durchſchnittsſumme der Mittelpreiſe der nächſten Marktſtadt anzuſchlagen ſind, zu vergüten; jedoch brauchen die Maſt-Berechtigten die Beſtimmung einer jährlichen Vergütung in baarem Gelde nicht anzunehmen.

§. 118.

Beibehaltung der Maſt-Berechtigungen.

Wollen die Holzeigenthümer bei einer Waldtheilung die Maſt-Berechtigungen nicht abfinden: ſo ſind dieſe, wenn es thunlich iſt, auf alle Holzantheile verhältnißmäßig zu repartiren.

Sollte aber eine ſolche Repartition der Maſt, wegen Ungleichheit der Maſt-Reviere, in Baum- oder Erdmaſt, oder wegen fehlenden Waſſers oder wegen zu gro-

Digitized by Google

ßer Koſten der einzelnen Maſthirten, den Maſt-Intereſſenten erheblich nachtheilig ſeyn: alsdann iſt die Berechtigung der Maſt ſo lange auf die hergebrachte Art auszuüben, bis die Holzeigenthümer deren gänzliche Abfindung nach den Principien des §. 116. und 117. bewirken.

Dritte Unter-Abtheilung.

Beſondere Grundſätze der Hut- und Weide-Auseinanderſetzung auf Wieſen und Feldern.

Neunzehntes Capitel.

Aufhebung der Wieſen-Behütung oder Frettung.

§. 119.

Jeder Grundeigenthümer oder meierrechtliche Nutznießer des Grundeigenthums einer Wieſe, letzterer jedoch nur mit Beitritt ſeines Gutsherrn, iſt befugt, auf die Aufhebung einer Frühlings- oder Herbſt-Wieſenbehütung (Wieſenfrettung) gegen die Hütungs-Berechtigten anzutragen; dagegen aber ſteht den letztern eine ſolche Provocation gegen jene Grundbeſitzer nicht zu. Wer die Aufhebung der Wieſen-Behütung verlangen könne. a. überhaupt.

§. 120.

Hat aber die Frettung einer Wieſe mit der Behütung anderer Wieſen einen ſolchen Zuſammenhang, daß die Aufhebung der Frettung einer einzelnen Wieſe die Ausübung der Frettung auf andern Wieſen verhindern oder ſehr erſchweren würde, als worüber die Land-Droſtei zu entſcheiden hat: alsdann findet die Provocation eines einzelnen Wieſenbeſitzers auf die Aufhebung der Wieſenhütung nicht Statt, ſondern es muß vielmehr wenigſtens die Hälfte der Wieſenbeſitzer, deren Wieſen der zuſammenhängenden Wieſenhütung unterworfen ſind, der Provocation zur Aufhebung der gänzlichen Wieſenfrettung eines ſolchen Diſtricts beiſtimmen, und dieſe Stimmen werden nicht nach Köpfen gezählt, ſondern nach dem Umfange der Wieſenbeſitzungen berechnet. b. Beſonders bei einem Zuſammenhange mehrerer Wieſen.

§. 121.

Betrifft die Provocation zur Aufhebung der Wieſenfrettung ſolche Wieſen, wo die Frettung bisher wechſelſeitig ausgeübt iſt: ſo werden die wechſelſeitigen Rechte der Regel nach gegen einander compenſirt, und nur dann dem einen Theile von dem an- Aufhebung der wechſelſeitigen Behütung durch Compenſation.

Digitized by Google

dern eine Vergütung, und zwar nach den Grundſätzen des gleich folgenden §. geleiſtet, wenn erwieſen werden kann, daß durch die Compenſation ein Theil nicht hinlänglich entſchädigt worden, ſondern gegen die bisherige Ausübung der Frettung erheblich verlieren wird.

§. 122.

Aufhebung einſeitiger Wieſen-Behütungen und Grundſätze der dabei zu leiſtenden Entſchädigung.

Iſt die aufzuhebende Wieſenfrettung bisher blos einſeitig ausgeübt worden: alsdann hat der Wieſenbeſitzer den Hütungs-Berechtigten für die Aufhebung dieſer Berechtigung gehörig zu entſchädigen.

Dabei wird das Princip angenommen, daß in der Regel die Frühlings- und Herbſt-Wieſenfrettung den Werth des ſechsten Theils der behüteten Wieſe habe, und nach dieſem Princip mit dem ſechsten Theile der behüteten Wieſe oder einem andern Äquivalente an Grund und Boden oder an Früchten, welches im Werth jenem gleich iſt, abzufinden ſey.

Hätte aber die Frettung der Wieſen blos im Frühlinge oder blos im Herbſte Statt gefunden, oder glaubte der Wieſenbeſitzer oder der Hütungs-Berechtigte durch das oben feſtgeſetzte Entſchädigungs-Princip des ſechsten Theils der Wieſe erheblich verkürzt zu ſeyn: ſo ſteht jedem von ihnen, ohne daß demſelben die Koſten deshalb allein zur Laſt fallen, frei, den wahren Werth der aufzuhebenden Wieſenfrettung, nach dem gehabten Genuß des Hütungs-Berechtigten, auf Kuhweiden zu berechnen; und deren Verhältniß zum Werth der Wieſen-Benutzung ſelbſt durch eine Taxation ausmitteln, und das Taxatum zum Grunde der Abfindungs-Berechnung legen zu laſſen.

§. 123.

Wodurch die Entſchädigung geſchehe und woher.

Der Regel nach iſt dieſes ausgemittelte Äquivalent dem Hütungs-Berechtigten mittelſt Abtretung eines Theils der behüteten, oder einer andern gut gelegenen Wieſe zu vergüten. Wenn dieſes aber Schwierigkeiten findet, ſo iſt eben ſo wohl ein anderes angemeſſenes Äquivalent, an Heu oder Früchten, wie auch an Grund und Boden aus der Gemeinheit, zuläſſig. Es muß aber im letzten Falle dahin geſehen werden, daß ſolches den übrigen Gemeinheits-Berechtigten, oder einem Dritten, nicht zum Nachtheil gereiche, als weshalb ſie mit ihren etwanigen gegründeten Widerſprüchen gehört werden müſſen.

Digitized by Google

Zwanzigſtes Capitel.

Aufhebung der Feldbehütung.

§. 124.

Die Aufhebung einer wechſelſeitigen Feldhütung findet auf die Provocation des einen oder andern Theils der Hütungs-Berechtigten Statt, und die gegenſeitigen Berechtigungen werden der Regel nach durch die Aufhebung für compenſirt geachtet, bis ein oder anderer Theil einen ihn dabei treffenden vorzüglichen Verluſt erweiſet, welcher ihm von dem gewinnenden Theile zu erſetzen iſt.

Wer bei wechſelſeitigen Behütungen die Aufhebung derſelben verlangen könne, und wie ſie geſchehe.

§. 125.

Nur dem Eigenthümer eines Feldes, oder dem Nutznießer mit gutsherrlicher Zuſtimmung, ſteht die Befugniß zu, die Aufhebung einer einſeitigen Feldbehütung zu verlangen, und auch ſelbſt nur alsdann, wenn man zu einer Special-Theilung oder ſonſtigen erheblichen Cultur-Verbeſſerung ſchreiten will, oder wenn nach dem Ermeſſen der Land-Droſtei die Aufhebung der Feldbehütung an ſich, den eintretenden Umſtänden nach, für eine erhebliche Cultur-Verbeſſerung zu halten iſt.

Wer eine Aufhebung der einſeitigen Behütung verlangen könne.

Dem Hütungs-Berechtigten aber ſteht die Provocation auf die Aufhebung ſeiner einſeitigen Feldhütung nicht zu.

Wenn mehrere Intereſſenten belaſteter Grundſtücke über die Abfindung der Frettung einen Beſchluß zu faſſen haben: ſo entſcheidet die Hälfte aller Stimmen auf gleiche Weiſe, wie ſolches bei Aufhebung der Wieſen-Frettungen im §. 120. verordnet iſt.

§. 126.

Wer den Nutzen von der Aufhebung einer Feldhütung hat, muß den Hütungs-Berechtigten für den Verluſt dieſes Rechts vollſtändig entſchädigen.

Von der bei Aufhebung der Feldbehütung zu leiſtenden Entſchädigung.

In Ermangelung gütlicher Ausgleichung wird der Werth der Feldhütung nach Kuhweiden angeſchlagen, und der herausgebrachte Betrag dieſer Weiden den Berechtigten aus der zur Theilung beſtimmten Gemeinheit angewieſen. Dieſer Vergütungs-Betrag wird bei der folgenden Special-Theilung dem Beſitzer der von der Behütung freigemachten Feldländerei auf den ihm zufallenden Gemeinheits-Antheil angerechnet. Sollten ſich der Anweiſung des Vergütungs-Betrags der abgefundenen Frettungs-Berechtigten aus dieſem Gemeinheits-Antheile erhebliche Schwierigkeiten entgegenſtellen, oder für den einen oder den andern der Betheiligten nach dem Ermeſſen der Land-Droſtei eine Unbilligkeit darin liegen: ſo muß derſelbe, wie §. 123. bei der Aufhebung der Wieſen-Frettung vorgeſchrieben iſt, durch Abtretung eines Theils des behüteten

Digitized by Google

von der Frettung frei werdenden Feldes, welches zu dem Ende gleichfalls nach Kuhweiden verglichen oder nöthigenfalls angeſchlagen wird, geleiſtet werden.

Zweiter Abſchnitt.

Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Heidplaggen= und Heidhiebs=Berechtigungen.

Einundzwanzigſtes Capitel.

Beſtimmung der Auseinanderſetzungs=Grundſätze bei Heidplaggen= und Heidhiebs=Berechtigungen.

§. 127.

Die Auseinanderſetzung wegen beider Berechtigungen richtet ſich in der Regel nach einerlei Grundſätzen.

Die Berechtigungen zum Heidplaggen= und Heidhiebe ſtehen in gegenſeitiger Beziehung auf einander, und ſind, in Anſehung ihrer Auseinanderſetzung und durch Grund und Boden zu beſchaffenden Abfindung nach einerlei Regeln zu beurtheilen. Über die Auseinanderſetzung wegen dieſer Berechtigungen finden folgende Grundſätze Statt.

§. 128.

Vorausſetzung einer wirklichen Berechtigung, und bei wem ſelche nicht vermuthet wird.

Allemal wird zuvörderſt das unbeſtrittene Daſeyn einer wirklichen Berechtigung zum erlaubten Heidplaggen= oder Heidhiebe vorausgeſetzt.

In dieſer Hinſicht wird unter andern in dem beſondern Falle, da jemand weder Ackerland, noch Wieſen, noch Gärten beſitzt, und alſo bei demſelben der Zweck dieſer Benutzungen, welcher hauptſächlich die Gewinnung des Düngers zu eigenem Gebrauche iſt, gänzlich wegfällt, für dieſen die Berechtigung zum Heidplaggenhiebe, des Beweiſes des Gegentheils unbeſchadet, nicht vermuthet. Bei dem Heidhiebe dagegen iſt das Vieh derjenigen, die keine Länderei, Wieſen oder Gärten beſitzen, dennoch mit in Anſchlag zu bringen, wenn ſie nur die Berechtigung dazu an ſich hergebracht haben.

§. 129.

Ausnahme von dem vorhergehenden Grundſatze im Falle eines nicht abgeleugneten od. nachgewieſenen, wenigſtens zehnjährigen Beſitzſtandes.

Da auch nicht ſelten der ganz eigene, zu den vorigen Fällen, in welchen immer eine, in aller Rückſicht vorhandene, wirkliche und unbeſtrittene Berechtigung zum Heidplaggen= oder Heidhiebe an ſich ſelbſt vorausgeſetzt wird, nicht gehörige Fall eintreten dürfte, daß zwar ein ſolches wirkliches, unbeſtrittenes Recht ſelbſt nicht ſofort klar zu machen wäre, inzwiſchen doch ein vorhandener, wenigſtens zehnjähriger Beſitz=Stand nicht abgeleugnet oder aber nachgewieſen würde: ſo ſoll in einem ſolchen Falle für

Digitized by Google

für denjenigen, der dieſen Beſitzſtand für ſich hat, einſtweilen und bis ein Anderes im ordentlichen Rechtswege gegen ihn ausgemacht worden, die Vermuthung eintreten, daß er ein wirklicher Berechtigter und Theilnehmer ſey, und derſelbe alſo in Anſehung ſeines nach dem Viehſtande zu beſtimmenden Bedürfniſſes, aber nicht weiter, und mithin nicht zum feilen Verkaufe, bei der Auseinanderſetzung vor der Hand zugelaſſen werden.

Zweiundzwanzigſtes Capitel.

Auseinanderſetzung der Heidplaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen ſelbſt.

§. 130.

Die Schätzung und Werths-Beſtimmung dieſer Berechtigungen, und die Entſchädigung des Berechtigten in Anſehung derſelben durch Grund und Boden, geſchieht in der Regel nach dem vorher berichtigten Viehſtande, womit der Berechtigte zur Theilung angeſetzt worden iſt; jedoch unter folgenden Einſchränkungen:

Schätzung der Berechtigungen nach dem Viehſtande unter einigen Einſchränkungen.

1) daß nicht etwa die zehnjährige Durchſchnitts-Quantität der gehauenen Heid-Plaggen oder Heide geringer geweſen, als das aus dem Viehſtande, als dazu erforderlich, ſich ergebende Quantum;
2) daß nicht der angenommene Viehbeſtand größer ſey, als er zum Behuf der Düngung zu ſeyn braucht;
3) daß nicht vielleicht Stroh oder Schilf zur Dünger-Bereitung mit zu Hülfe zu nehmen nöthig ſey, oder endlich nicht
4) der jeden Orts hergebrachte Beſtellungs-Turnus einen Einfluß auf die Beſtimmung des erforderlichen Plaggendüngers habe;

als auf welche Fälle bei der Ausmittelung des nach dem Viehſtande zu ermäßigenden Heidplaggen- und Heidebedarfs jedesmal mit Rückſicht zu nehmen, und desfalls ein verhältnißmäßiger billiger Abſatz zu machen iſt; dieſes jedoch in allen dieſen Fällen wiederum nur unter der einſchränkenden Vorausſetzung, daß nicht etwa eine beſtimmte Berechtigung vorhanden ſey, eine größere Entſchädigung zu verlangen, als nach jenen Einſchränkungen eigentlich ſonſt Statt finden würde.

§. 131.

Die Ausmittelung des ſoviel als möglich auch hier an einem Orte und zuſammenhängend anzuweiſenden Entſchädigungs-Quanti, oder der Abfindung für dieſe Berechtigungen nach dem Viehſtande, geſchiehet ſo, daß durch erfahrene Haushälter und Taxatoren derſelben Gegend geſchätzt und beſtimmt wird:

Ausmittelung des Entſchädigungs-Quanti an Grund und Boden.

1) wie viel zweiſpännige Fuder Heidplaggen oder Heide eine dem Berechtigten angeſchriebene Anzahl Vieh, welche nach der bisherigen Wirthſchaftsart mit Heid-

Digitized by Google

Plaggen oder Heide geſtreuet worden, jährlich zu brauchbarem Dünger zubereiten könne; wobei übrigens nicht gangbare Haushaltungen den gangbaren von ungefähr gleicher Größe gleichgeſchätzt werden;

2) wie viel von dem Heidplaggen-, oder Heidegrunds-Raume, nach Beſchaffenheit des Bodens, zur Beladung eines zweiſpännigen Wagens erforderlich ſey, und

3) wie viele Jahre, nach der Beſchaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens, erforderlich ſeyn dürften, bis der abgeplaggete Boden ſich wiederum benarbe, oder die gehauene Heide wiederum heranwachſe, und ſo der Boden zu dieſen beſtimmten Arten des Gebrauchs wiederum tauglich werde.

Übrigens müſſen hiebei überhaupt

4) noch zwei Rückſichten nicht außer Acht gelaſſen werden, nemlich

a. die, daß auch dann, wenn der Boden, worauf jemand zum Heidplaggen-Hiebe berechtigt geweſen, und dieſen ausgeübt hat, von ſo ſchlechter Beſchaffenheit ſeyn ſollte, daß er zu keiner weitern Vegetation taugte, dem Berechtigten dennoch auch in dieſem Falle wenigſtens einige Entſchädigung deshalb nicht zu verſagen ſey, wenn auch gleich die Schätzung der Zeit, binnen welcher der Boden ſich etwa noch wiederum möchte benarben können, großen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn dürfte; ſodann auch

b. die, daß ſo viel möglich keine Entſchädigung aus Boden, der ſich nicht leicht wieder benarbt, für denjenigen ausgemittelt werde, der bis dahin den Heid- und Heid-Plaggenhieb auf beſſerm Boden ausgeübt hat.

§. 132.

Abfindung des Heidplaggen- und Heidhiebs in beſtandenen Forſten.

Bei Schätzung, Entſchädigung und Abfindung der Heidplaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen in beſtandenen Holzungen, welche in Anſehung der Frage: ob ſie Statt finden ſoll oder nicht, ſo wie bei der Weideberechtigung im Holze, von der alleinigen Wahl des Forſt-Eigenthümers abhängt, treten überhaupt dieſelben Vorſchriften und Regeln ein, welche bei Abfindungen dieſer Art von anderm Grund und Boden Statt finden; inſofern ſie nicht durch dasjenige näher modificirt ſind, was über die Abfindung der Weideintereſſenten aus der Forſt, oben §. 108. ꝛc., vorgeſchrieben werden, und in gleichem Maße bei der Abfindung der Brennplaggen-, Heidplaggen- und Heidhiebs-Intereſſenten anwendbar iſt und Statt finden ſoll.

Außerdem aber iſt bei Schätzung dieſer Heidplaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen auch insbeſondere noch darauf Rückſicht zu nehmen, daß der Heidplaggen- und Heidhieb forſtordnungsmäßig zehn Fuß von den Baumſtämmen entfernt bleiben müſſe.

Digitized by Google

§. 133.

Nähere Beſtimmung der Auseinanderſetzungs-Grundſätze nach dem Unterſchiede, ob die Berechtigung ſich auch auf den Verkauf erſtrecke oder bloß auf den eigenen Verbrauch beſchränkt ſey.

Haben dergleichen Berechtigungen

I. nicht bloß zum eigenen Gebrauch behuf des Viehſtandes und Ackers, ſondern auch zum feilen Verkaufe Statt gefunden: ſo gebühret zwar den in ſolchem ausgedehnten Maße Berechtigten auch in eben dieſem Maße eine Entſchädigung und Abfindung; und wird alsdann

1) die Entſchädigung wegen der Berechtigung zum Verkaufe nach einem Durchſchnitte der Benutzung in den letztverfloſſenen zehn Jahren, und bloß wegen des übrigen Gebrauchs zum eigenen Behuf nach dem Viehſtande beſtimmt; auch

2) wenn der Boden zur Befriedigung aller, nach dem Maße ihrer eigentlichen Berechtigungen nicht zureichen ſollte, der Abſatz zuerſt an der Berechtigung zum feilen Verkaufe gemacht.

Iſt hingegen

II. die Berechtigung bloß auf den eigenen Gebrauch eingeſchränkt geweſen, und hat ſich mithin nicht auf den feilen Verkauf ausgedehnt: alsdann geſchiehet

1) in dem eintretenden Hauptfalle des völligen Ackerbetriebes die Schätzung und Abfindung nach dem Viehſtande;

2) in Anſehung ſolcher Berechtigten hingegen, die etwa nur bloß Wieſen oder Gärten beſitzen, aber doch behuf derſelben mit eigenem Viehe bereiteten Heidplaggen- oder Heiddünger gebraucht haben, wird eine nach Verhältniß der Größe dieſer zu bedüngenden Grundſtücke erforderliche Anzahl Fuder Plaggen oder Heide in Anſatz gebracht, und ſodann wegen deren Reduction auf Grund und Boden nach den im §. 130. enthaltenen Grundſätzen verfahren.

§. 134.

Unzulänglichkeit einer Gemeinheit zur Befriedigung aller Intereſſenten.

Sollte eine Gemeinheit nicht hinreichen, um allen Intereſſenten eine den feſtgeſetzten Grundſätzen völlig angemeſſene Entſchädigung oder Abfindung wegen ihrer Berechtigungen obiger Art zu gewähren: alsdann iſt, nachdem zuvörderſt der erſte Abſatz bei demjenigen gemacht worden, der auch zum feilen Verkaufe berechtiget, der weitere Abgang auf ſämmtliche Berechtigte, nach Verhältniß ihrer Berechtigungen, zu vertheilen, und hiernach jede einzelne Abfindungs- oder Entſchädigungs-Quote zu beſtimmen.

§. 135.

Anrechnung des Weidegenuſſes während der Umlaufszeit des Heidplaggen- und Heidhiebs.

Da übrigens der während der erforderlichen Umlaufszeit des Heidplaggen- und Heidhiebes ruhende Platz, ſeiner Hauptbeſtimmung zum Heidplaggen- oder Heidhiebe unbeſchadet, demjenigen, der ihn wegen dieſer ſeiner Berechtigungen erhält, auch außerdem noch zur Weide dienen und nützlich werden kann: ſo wird einem ſolchen Intereſſenten dieſer ruhende Platz auf ſeine in derſelben oder in einer andern Gemeinheit

Digitized by Google

habende Weideberechtigung alsdann mit angerechnet, wenn er auf derſelben Gemeinheit, auf welcher ihm der Heidplaggen- oder Heidhieb zuſtand, auch die Weideberechtigung hatte, nicht aber alsdann, wenn beide Berechtigungen auf ganz verſchiedenen Gemeinheiten ausgeübt wurden.

Dritter Abſchnitt.

Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Brennplaggenhiebs-Berechtigungen.

Dreiundzwanzigſtes Capitel.

Beſtimmung und Anwendung der Auseinanderſetzungs-Grundſätze bei Brennplaggenhiebs-Berechtigungen.

§. 136.

Zahl und Größe der Haushaltungen und bisherige Conſumtion wird überhaupt zum Grunde gelegt.

Bei der Auseinanderſetzung und Abfindung der Berechtigung zu dem bloß zur Feuerung dienenden Brennplaggenhiebe wird überhaupt die Zahl und Größe der Haushaltungen und die bisherige Conſumtion zum Grunde gelegt, und kann alſo eine ſolche Berechtigung höher nicht, als die bisherige Conſumtion geweſen iſt, angeſchlagen werden. Jedoch wird in Anſehung der etwa in den letzten zehn Jahren nicht immer in Betrieb geweſenen Haushaltungen, oder der wüſten Höfe, bei vormals Unfreien, das Feuerheerd- und Öfen-Bedürfniß nach dem gleichen Bedürfniſſe anderer Theilnehmer derſelben Claſſe und alſo nachbargleich geſchätzt und beſtimmt; bei vormals freien Beſitzern aber nach dem Beiſpiel und Maße gleicher benachbarten Haushaltungen.

§. 137.

Unterſchied zwiſchen General- und Special-Theilungen in Anſehung des Theilungs-Maßſtabes.

In der Anwendung dieſes allgemeinen Grundſatzes findet übrigens der Unterſchied Statt, daß bei General-Theilungen der bisherige ganze Genuß einer Gemeinde oder anderer Intereſſenten nach einem Durchſchnitte der letzten zehn Jahre, einzig und allein, jedoch mit der am Schluſſe des vorigen §. 136. hinzugefügten Beſchränkung, zum Grunde gelegt, mithin auf die etwanigen anderweiten Feuerungs-Auskünfte der Berechtigten, z. B. Torf-Moore, Holzungen u. ſ. w., nicht mit Rückſicht genommen wird; dagegen aber bei Special-Theilungen die Repartition nach der wirklich vorhandenen Zahl nöthiger Feuerheerde und Öfen geſchiehet, jedoch dabei jedem einzelnen Intereſſenten dasjenige, was er bisher an ſonſtigen Feuerungs-Aufkünften wirklich gehabt hat, auch mit in Anrechnung gebracht wird.

Digitized by Google

§. 138.

Zur Beſtimmung der Morgenzahl, welche dem Berechtigten nach Verhältniß ſeiner alſo feſtgeſtellten Berechtigung anzuweiſen iſt, wird durch Schätzung beeidigter Taxatoren ausgemittelt:

Ausmittelung des Entſchädigungs-Quanti und deſſen Beſtimmung nach Grund u. Boden.

a. Wie viel zweiſpännige Fuder Brennplaggen zur Heitzung eines Ofens und für einen Feuerheerd, nach Größe der Haushaltung, im Durchſchnitt erforderlich;

b. Wie viel Flächenraum auf dem zur Theilung kommenden Boden zur Beladung eines zweiſpännigen Fuders erfordert werde;

c. Wie lange dieſer Boden Ruhe verlange, um eine zweite Benutzung dieſer Art zu gewähren.

Aus einer ſolchen Unterſuchung und Schätzung ergiebt ſich, wie viel Flächen-Inhalt des zu theilenden Bodens zu nachhaltiger Befriedigung des Brennplaggen-Bedürfniſſes für einen Feuerheerd und Ofen erforderlich ſey.

Multiplicirt man dann ferner den erwähnten Flächen-Inhalt mit der berechtigten Anzahl der Heerde und Öfen: ſo wird die Morgenzahl herausgebracht, die dem Intereſſenten zu ſeiner Abfindung anzuweiſen iſt.

§. 139.

Sollte die Gemeinheit nicht hinreichen, alle Berechtigten zum Brennplaggen-Hiebe nach den feſtgeſetzten Grundſätzen völlig abzufinden: ſo findet auch hier das Statt, was für ſolchen Fall bei dem Heidplaggenhiebe oben §. 134. verordnet worden iſt; auch

Unzulänglichkeit der Gemeinheit.

§. 140.

wegen Anrechnung der Weidebenutzung während der Umlaufszeit des Brennplaggenhiebs tritt eben das ein, was beim Heidplaggen- und Heidhiebe (§. 125.) deshalb verordnet iſt; ſo wie

Anrechnung der Weidebenutzung während der Umlaufszeit des Brennplaggen-Hiebs.

§. 141.

endlich nicht weniger auch die bei der Auseinanderſetzung und Entſchädigung der Heidplaggen- und Heidhiebs-Berechtigung feſtgeſetzten Grundſätze (Cap. 21.), ſo weit ſie bei der Brennplaggenhiebs-Entſchädigung Anwendung finden können, und den wegen dieſer angenommenen beſondern Beſtimmungen nicht entgegen ſind, auch hier eintreten.

Allgemeine Beziehung auf die Grundſätze der Heidplaggen- und Heidhiebs-Auseinanderſetzungen.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holz-Berechtigungen.

Vierundzwanzigſtes Capitel.

Allgemeine Grundſätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinſchaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren.

§. 142.

Forſttheilung unter den Forſt-Eigenthümern; Abfindung der bloß Berechtigten überhaupt.

Die Auseinanderſetzung verſchiedener an und in Forſten mehrern Berechtigten zuſtehenden Rechte kann theils die Theilung der Forſt unter den Forſt-Eigenthümern ſelbſt betreffen, theils nur eine bloße Abfindung derjenigen zum Gegenſtande haben, welchen, ohne ſelbſt Forſt-Eigenthümer zu ſeyn, nur allein beſtimmte Berechtigungen in einer Forſt zuſtehen.

In beider Hinſicht kommt es auf die Frage an:

I. Ob eine Auseinanderſetzung ſolcher verſchiedenen Berechtigungen, und

II. wie und mit welchem Effecte ſie Statt finden ſolle.

§. 143.

Von der Befugniß, auf eine Aufhebung der Gemeinſchaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren, überhaupt.

Im Allgemeinen treten nun zwar in Anſehung dieſer Fragen dieſelben geſetzlichen Vorſchriften ein, welche über die Befugniß, eine Gemeinheit aufzuheben, oben (Cap. 4.) feſtgeſetzt worden ſind; jedoch kommen jenen allgemeinen Grundſätzen hier noch folgende beſondere Beſtimmungen hinzu.

§. 144.

Beſonders in dem Verhältniſſe zwiſchen Forſteigenthümern und bloß Berechtigten.

Wenn es zuvörderſt auf die Frage von dem Rechte, wegen gewiſſer in einer Forſt Statt findenden bloßen Berechtigungen, eine Abfindung anzubieten und zu leiſten oder zu verlangen, ankommt: ſo findet das, was deshalb in Anſehung der in einer Forſt vorhandenen Weide-, Heidplaggen-, Heide- und Brennplaggenhiebs-Berechtigungen bereits oben an den gehörigen Orten (§. 105 und 132) feſtgeſetzt worden iſt, auch in Abſicht auf alle übrigen Berechtigungen im und zum Holze, oder auf die eigentlichen Holzberechtigungen, ebenmäßig Statt; weshalb es dann überhaupt und allgemein in der Willkühr des oder der Forſteigenthümer ſteht, ſowohl bei einer Forſt-Theilung unter einander, als auch ohne dieſe, alle bloß Berechtigte entweder abzufinden, oder ihre Berechtigungen auf dem bisherigen Fuße fortdauern zu laſſen; ſo daß dieſe letztern, ohne ihre Abfindung verlangen zu können, ein mehreres Recht nicht haben, als, wenn ſie abgefunden werden ſollen, einen ihrer Berechtigung angemeſſenen Antheil zu fordern.

Digitized by Google

§. 145.

Wenn hiernächſt unter mehrern Forſteigenthümern unter ſich von einer Theilung der Forſt oder von der Abfindung der darin Berechtigten die Frage iſt: ſo kann, da das Forſteigenthum in gar keiner Beziehung auf die Länderei- und Wieſen-Beſitzungen ſteht, auch darnach das Verhältniß der Stimmen und ihre Gleichheit oder Ungleichheit nicht beurtheilt werden, vielmehr ſind die Holz-Berechtigungen der Forſt-Eigenthümer ungefähr gegen einander abzuwägen, und ſodann muß hiernach entſchieden werden, ob eine Forſt getheilt oder Berechtigte abgefunden werden ſollen oder nicht.

Zwiſchen mehrern Forſt-Eigenthümern untereinander

§. 146.

Der Regel nach finden, ſowohl bei unbeſtandenen als beſtandenen Forſten, in Anſehung der Forſteigenthümer unter ſich, nur General-Theilungen Statt. Special-Holztheilungen unter den einzelnen Mitgliedern einer Commüne dagegen ſind, wegen der mannichfaltigen Nachtheile, die nicht ſelten eine Folge davon ſind, in der Regel nicht zu geſtatten; es wäre denn, daß wegen eintretender beſondern Umſtände eine ſolche Theilung nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Land-Droſtei für vorzüglich nützlich geachtet und auf deren darüber an Unſer Miniſterium erſtatteten Bericht von dieſem approbirt würde.

In Rückſicht auf General- und Special-Holz-Theilungen.

Fünfundzwanzigſtes Capitel.

Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holz-Berechtigungen ſelbſt und ihre Wirkung.

Über die Art und Weiſe, wie eine Auseinanderſetzung in Anſehung des Holzes ſelbſt unter den Forſt-Eigenthümern unter ſich, oder mit den ſonſt zum Holze Berechtigten geſchehen müſſe, und welchen Effect ſie habe, finden folgende geſetzliche allgemeine Grundſätze Statt.

§. 147.

A. Bei beſtandenem Forſtraume iſt das zu theilende Holz entweder Bau-, Nutz- oder Brenn-Holz, und der Mitgenuß entweder beſtimmt und eingeſchränkt, und richtet ſich nach der Verſchiedenheit der zum Genuß vorhandenen Gelegenheit oder nach der Verſchiedenheit des Bedürfniſſes, oder es müſſen auch zu öffentlichen Anlagen oder andern beſtimmten Zwecken zu Zeiten Holz-Anweiſungen aus der Holzung erfolgen.

Verſchiedene Beſchaffenheit des zu theilenden Holzes und des Mitgenuſſes an demſelben.

Digitized by Google

§. 148.

Ausmittelung des Holzbedarfs in den vorhergehenden Hinſichten u. des wirklichen Holzbeſtandes u. Vergleichung beider unter einander. Unzulänglichkeit des letztern.

In allen dieſen Fällen iſt erforderlich, das jährlich zu einem jeden dieſer Zwecke nöthige Holz zu berechnen; den unbeſtimmten und zufälligen Verbrauch, nach dem Durchſchnitt einer dem Theilungsvorhaben nächſt vorhergehenden hinlänglichen Anzahl von Jahren, auf ein jährliches Quantum auszumitteln, und dann durch Forſt- und Haushaltsverſtändige taxiren zu laſſen, ob der gegenwärtige Holzbeſtand jeder Gattung zur nachhaltigen jährlichen Verabreichung für jedes Erforderniß, mit Rückſicht auf den Nachwuchs, hinreiche, oder wie viel daran fehle; im letzteren Falle aber zu ermäßigen, wie viele Jahre erforderlich ſeyn werden, um den Holzbeſtand zu der Stärke zu bringen, daß er alle Erforderniſſe gewähren könne.

§. 149.

Ausmittelung der für jeden Mitgenuß abzuſondernden einzelnen Holztheile.

Nach ſolchen vorhergegangenen Schätzungen iſt der für jeden Mitgenuß abzuſondernde Theil der Holzung nach dem gegenwärtigen Beſtande, und nach Verhältniß des geſchwindern oder langſamern Nachwuchſes, auszumitteln.

§. 150.

Egaliſirung bei ungleichen Holztheilen.

Enthält ein Holztheil weniger Holz, als dem Beſitzer nach der Ausrechnung ſeines Antheils zukommen ſoll, ein anderer aber mehr: ſo wird die Ausgleichung dadurch bewirkt, daß der Mangel habende Theil ſein Erforderniß für eine gleich zu beſtimmende Anzahl Jahre jährlich in feſtgeſetzten Quantitäten aus dem Überſchuß habenden Theile empfängt.

§. 151.

Rückſicht auf Mühe, Koſten u. Gefahr desjenigen, der andern ihre Erforderniſſe aus dem Holze zu verabreichen hat.

Hat jemand, es ſey der Forſteigenthümer oder einer der Berechtigten, die Verbindlichkeit auf ſich, den übrigen Theilnehmern ihre Erforderniſſe aus dem zu theilenden Holze zu verabreichen, woraus alſo Mühe, Koſten, Auslagen und Gefahr für ihn erwachſen, und iſt eine ſolche Verbindlichkeit ſchon vor der Theilung vorhanden geweſen: ſo hat er dafür, bei Berechnung der Abfindungen der Theilnehmer, nur inſofern einen beſondern verhältnißmäßigen Entſchädigungs-Antheil von der Holzung zu verlangen, als ſchon bisher einige Vergütung dafür Statt gefunden hat. Nimmt aber dieſe Verbindlichkeit erſt aus der Theilung ihren Urſprung, ſo hat er darauf allemal einen gerechten Anſpruch.

§. 152.

Berückſichtigung der Dienſtleiſtungen behuf der Forſt-Culturen vor der Theilung.

Auch müſſen diejenigen Theilnehmer, welche vor einer Theilung zu Dienſtleiſtungen behuf der Forſtculturen verpflichtet geweſen ſind, wenn ſolche hiernächſt ganz oder doch auf gewiſſen Antheilen wegfallen, ſich in dieſer Rückſicht eine Kürzung an ihren Antheilen nach Billigkeit gefallen laſſen.

§. 153.

Digitized by Google

§. 153.

Was unter andern die Berechtigungen zum Fallholze und Leſeholze und zum Schnateln der Bäume betrifft: ſo ſind dieſelben, inſofern der Forſt-Eigenthümer es verlangt, zwar überhaupt der Abfindung allerdings mit unterworfen. Inzwiſchen laſſen ſich allgemeine und in allen Fällen anwendbare Grundſätze über die Art der Entſchädigung bei ſolchen Berechtigungen nicht wohl geben, vielmehr bleibt dieſelbe in jedem einzelnen Falle dem billigen Ermeſſen der Land-Droſtei überlaſſen. Abfindung der Berechtigten zum Fallholz, Leſeholz und zum Schnateln.

Überhaupt iſt jedoch

1) wie allgemein, ſo auch wegen ſolcher Berechtigungen, kein beſonderer Holz-Antheil von den Berechtigten zu verlangen; darauf aber
2) zu achten, daß eines Theils die Berechtigten bei der Art der Abfindung nicht verkürzt, andern Theils aber auch Nachtheil und Schaden des Holzeigenthümers, welcher nach der Theilung des Holzes aus ſolchen Berechtigungen zu beſorgen ſeyn möchte, möglichſt vermieden werden.

§. 154.

B. Unbeſtandener Forſt-Raum, welcher zu einer beſtandenen Forſt gehört, wird, nach vorgängiger Abfindung der Hut- und Weide-, auch Heidplaggen-, Heide- und Brennplaggenhiebs-Berechtigten, in gleichen Verhältniſſen, wie der dazu gehörige beſtandene Forſt-Raum, getheilt. Theilung von unbeſtandenem Forſtraum.

§. 155.

Nach geſchehener Theilung einer Forſt erhält zwar der freie Guts-Beſitzer den Entſchädigungs-Antheil ſeiner Berechtigungen zum alleinigen ordnungsmäßigen Gebrauch abgetreten. Künftige Benuzzung der privativen Forſttheile und deren Einſchränkung bei Unfreien.

Bei pflichtigen Unterthanen bleibt aber deren Entſchädigungs-Antheil, inſofern er ihnen für wirkliche Holzberechtigungen, und nicht etwa für Weide- oder Heidplaggen-, Heide- und Brennplaggenhiebs-Gerechtſame in einer Forſt ausgemittelt worden, unter der ordnungsmäßigen Forſtpolizei-Aufſicht. Auch ſind in dem Falle, da etwa eine Special-Holztheilung als Ausnahme von der Regel nach dem §. 143. zugelaſſen werden ſollte, nicht nur die den einzelnen Mitgliedern einer Commüne privativ zufallenden Holz-Antheile unter der Eigenſchaft der beſtändigen Unveräußerlichkeit an die Höfe zu legen, ſo daß ſie ohne landes- und gutsherrlichen Conſens von denſelben nie wieder getrennt, noch einzeln auf irgend einige Weiſe veräußert oder verpfändet werden können; ſondern es iſt auch durch ein jedesmal feſtzuſetzendes Regulativ über die künftige forſtwirthſchaftliche Behandlung des Holzes auf eine hinlänglich ſichere Weiſe da-

Digitized by Google

für zu ſorgen, daß von jedem nunmehrigen Privateigenthümer ſein Holz-Antheil haushälteriſch und forſtmäßig künftig benutzt und behandelt werde.

Fünfter Abſchnitt.
Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Torfmoor-Theilungen.

Sechsundzwanzigſtes Capitel.
Unterſuchung und Beſtimmung, ob eine Moor-Theilung geſchehen könne und ſolle.

§. 156.

Berechnung der Stimmen.

Bei der Frage: ob zu theilen ſey, finden ſowohl überhaupt, als wegen der vorgängig zu vernehmenden Erklärung der Gutsherren und deren Wirkung eben dieſelben Grundſätze Anwendung, die oben in Hinſicht dieſer Frage (§§. 24. 28.) feſtgeſetzt worden; nur mit der Einſchränkung, daß hier die Mehrheit oder Gleichheit der Stimmen unter den Intereſſenten nicht nach ihren Beſitzungen, ſondern nach Anzahl der Feuerſtellen zu berechnen iſt; und zwar ohne Rückſicht auf die mehrere oder mindere Größe derſelben, und das mehrere Feuerungs-Bedürfniß eines jeden, weil dieſes bei einer blos vorläufigen Frage zu ſchwer auszumitteln ſeyn würde.

§. 157.

Umfang der Berechtigung.

Zur Begründung der Torfſtichs-Berechtigung in einem Moor-Diſtricte iſt es nicht erforderlich, daß die Intereſſenten allenthalben in dem ganzen Umfange eines ſolchen Diſtricts den Torfſtich wirklich ausgeübt haben müſſen; ſondern es wird alles, was unbeſtritten zu einem ſolchen Moor-Diſtricte gehört, (in Ermangelung beſonderer Rechts-Gründe einer engern Beſchränkung) mit in die zu vertheilende Maſſe gezogen, wenn auch noch niemals Torf daraus geſtochen wäre. Es wird auch, wenn in einem ſolchen Diſtricte der Torfſtich nur von einzelnen Dorf-Einwohnern, denen etwa dieſer Diſtrict gelegener iſt, ausgeübt worden, in der Regel anzunehmen ſeyn, daß dieſe Berechtigung der ganzen Gemeinde, zu welcher ſelbige gehören, mit Einſchluß der adeligen Güter und Domanial-Höfe, und nicht blos jenen Einzelnen hiebei zu Gute komme.

Digitized by Google

Siebenundzwanzigſtes Capitel.

Grundſätze bei Torfmoor-Theilungen über die Auseinanderſetzung ſelbſt.

§. 158.

Um nun die Auseinanderſetzung zu bewerkſtelligen, müſſen die verſchiedenen Berechtigungen der Intereſſenten abgeſchätzt und auf ein gewiſſes Maß des jährlichen Verbrauchs reducirt werden. Abſchätzung der Berechtigungen. Ueberhaupt.

Es können dieſe Berechtigungen entweder auf die nöthige Feuerung zum häuslichen Gebrauch, oder auf das Bedürfniß von Brauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien oder anderer Fabriken, oder auch auf den feilen Verkauf ihre Beziehung haben.

Im Zweifel iſt die erwieſene Berechtigung eines jeden, inſofern die Ausdehnung derſelben auf die übrigen Endzwecke nicht beſonders begründet wird, nur auf den häuslichen Feuerungs-Gebrauch zu beſchränken; auch iſt derjenige, der das Moor behuf einer Brauerei, Brennerei oder ſonſtigen Fabrik benutzt, nicht zugleich zum feilen Verkauf berechtigt zu achten, falls er nicht beſonders die Befugniß hergebracht haben ſollte, beides zugleich neben einander exerciren zu können.

§. 159.

Sind die ſämmtlichen Torfſtichs-Berechtigungen, welche nach dieſen Grundſätzen in dem zu theilenden Moore Statt finden, ausfindig gemacht: ſo muß für jeden Intereſſenten durch kundige Achtsleute die zu deſſen Berechtigung binnen einem Jahre erforderliche Quantität des Torfs veranſchlagt werden. Es iſt hiebei ein an dem Orte gewöhnliches Maß — zweiſpännige Fuder, Tagwerke, Hunt, Körbe oder dergleichen — zum Grunde zu legen, jedoch dergeſtalt, daß vorher beſtimmt werde, wie viele Torf-Soden gewöhnlicher Größe ein ſolches Maß halte; und es iſt bei der Abſchätzung auf den Torf von ſolcher Güte Rückſicht zu nehmen, die im Durchſchnitt der verſchiedenen Qualität des zu theilenden Torf-Moors das Mittel hält. Beſonders.

§. 160.

Den Maßſtab bei der Abſchätzung der Feuerungs-Berechtigungen zum häuslichen Gebrauch giebt hiebei diejenige Anzahl und Größe der Heerde und Oefen, die mit einer den Beſitzungen jedes Intereſſenten angemeſſenen Hauswirthſchaft im Verhältniß ſteht, wenn er auch behuf derſelben wirklich ſeit langen Jahren mehr oder weniger verbraucht hätte. Grundſätze der Abſchätzung.

Solche Gewerbe, die zu einer größern Feuerungs-Conſumtion Veranlaſſung geben, z. B. eine Krugwirthſchaft, können nur dann ein Recht zu vermehrtem Torfſtiche begründen, wenn ſie auf einem der Stelle anklebenden Real-Vorrechte oder einer ſeit

Digitized by Google

dreißig Jahren Statt gefundenen und als *dauernd* vorauszuſetzenden vermehrten Benutzung beruhen.

Sind jedoch in Anſehung irgend einer Stelle rechtsgültige Beſtimmungen größerer oder eingeſchränkterer jährlich zu grabender Torfquantitäten vorhanden, ſo behält es bei dieſen ſein Bewenden.

§. 161.

Fabriken.

Das jährliche Bedürfniß derjenigen auf Brenn-Materialien gegründeten Fabriken, in Hinſicht deren ein Recht zum Torfſtich durch ſpeciell erworbene Berechtigung oder dreißigjährigen Beſitz bewieſen werden kann, iſt niemals höher zu ſchätzen, als nach Verhältniß desjenigen, was für die ſeit länger als zehn Jahren vorhandenen Brau-Pfannen, Branntewein-Keſſel, Ziegel- oder Töpfer-Oefen ꝛc. bei dem vollen Betriebe erfordert wird; ſind aber die Brauereien, Branntweinbrennereien, oder ähnliche bedeutende Quantitäten von Brenn-Material erfordernde Gewerbe während der jüngſtverfloſſenen zehn Jahre nicht ununterbrochen betrieben worden: ſo iſt nach einem Durchſchnitte der weniger Statt gefundenen Benutzung das verhältnißmäßige zurückzuſchlagen.

Zugleich iſt auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß auf ſolche Fabriken, von denen nach den Localverhältniſſen vorauszuſetzen iſt, daß ihr Betrieb nur vorübergehend ſeyn werde, weniger, auf ſolche hingegen, deren fortdauernder Flor zu erwarten iſt, mehr gerechnet werde. Speciellere, durch Verträge oder ſonſt eingetretene rechtsgültige Beſtimmungen behalten übrigens auch hiebei ihre Kraft.

§. 162.

Berechtigung zum Torfſtich Behuf feilen Verkaufes.

In Anſehung der Berechtigung zum Torfſtich Behuf feilen Verkaufs gilt die Vermuthung, daß ſolche Brinkſitzer, die weder mit Pferden, noch mit Ochſen beſpannt ſind, und nicht etwa das Spannwerk nur zufällig abgeſchafft haben, an dieſer Berechtigung keinen Theil nehmen, wenn dieſe auch übrigens für die Gemeinde, zu welcher ſie gehören, im Allgemeinen begründet wäre; wogegen die beſpannten Brinkſitzer in einem ſolchen Falle, auch ohne wirklich exercirten Gebrauch, die Präſumtion der Mitberechtigung für ſich haben.

Bei Abſchätzung des Bedürfniſſes für die einzelnen Mitglieder ſolcher Ortsgemeinden iſt diejenige Quantität zur Grundlage zu nehmen, die auf dem Hofe eines der Intereſſenten von mittlerm Beſtande durch die zu der Familie oder dem Geſinde des Beſitzers (nicht aber zu den eingemietheten Häuerlingen) gehörigen Perſonen in einem Jahre geſtochen, getrocknet oder mit eigenem Geſpann verfahren werden kann, ohne der übrigen Landwirthſchaft des Hauswirths den geringſten Abbruch zu thun. Da indeſſen im Durchſchnitte anzunehmen iſt, daß immer nur ein kleiner Theil be-

Digitized by Google

Intereſſenten abwechſelnd im Stande ſeyn werde, dieſes höchſte Quantum zu gewinnen: ſo iſt auch von der ausfindig zu machenden größten Summe der Production höchſtens nur ein Drittel zum Maßſtabe der Abſchätzung ſolchergeſtalt zu nehmen, daß dieſer für einen Intereſſenten von mittlerem Beſtande unverändert gelte, für die größern oder kleinern Intereſſenten aber nach Verhältniß der ihnen nach obigen Principien zuzubilligenden mehrern oder mindern häuslichen Feuerung mehr oder weniger in Anſchlag gebracht werde. Sollte ſich jedoch ergeben, daß beſondere Local- oder andere fortwährende Verhältniſſe einzelner Höfe einen größern Torfſtich zum Verkauf begünſtigt oder ſolchen beſchränkt haben: ſo iſt hierauf ſowohl, als auf etwa eingetretene ſpecielle rechtsgültige Beſtimmungen Rückſicht zu nehmen. Sind nicht ganze Orts-Gemeinden, ſondern nur einzelne Intereſſenten zum Torfverkauf berechtiget, ſo iſt in Ermangelung ſpecieller Gründe und Beſtimmungen der dritte Theil der größten Quantität, die von jedem derſelben geſtochen und verfahren werden könnte, als der höchſte Maßſtab anzunehmen.

Überhaupt aber gilt dieſe Beſtimmung des dritten Theils allenthalben nur da, wo eine ſtarke Benutzung des Moors zum feilen Verkauf bisher Statt gefunden hat, oder mit Vortheil hätte Statt finden können. Iſt es bisher nicht üblich geweſen, dieſes Gewerbe ſtark zu betreiben, oder ſtehen demſelben auch wohl wegen ermangelnden Abſatzes oder ſonſt Schwierigkeiten entgegen: ſo iſt nach ſorgfältiger Berückſichtigung aller Verhältniſſe Statt eines Drittels der höchſten Production nur ein Viertheil oder ein noch geringerer Theil zum Maßſtabe anzunehmen.

§. 163.

Abſatz wegen anderweiter Feuerungs-Auskunft.

Von dem ſolchergeſtalt ausgemittelten, zu den Bedürfniſſen der Intereſſenten jährlich erforderlichen Torfvorrathe iſt aber dasjenige zurückzuſchlagen, was jeder derſelben für einen und denſelben Haushalt an Feuerungs-Material aus andern Möören, Hölzungen, durch Heideplaggenhieb oder ſonſtige Hülfsquellen zu genießen hat, inſofern nicht beſondere Rechtsgründe für das Gegentheil eintreten. Es iſt jedoch in Anſehung eines ſolchen, in mehreren Diſtricten oder Grundſtücken zu Benutzung der Brenn-Materialien berechtigten Intereſſenten, mit ſorgfältiger Erwägung der bisherigen mehrern oder mindern Benutzung und ſonſtiger Umſtände, das Verhältniß zu beſtimmen, nach welchem derſelbe aus jedem dieſer Diſtricte oder Grundſtücke mehr oder weniger behuf ſeiner Bedürfniſſe zu nehmen hat, damit die übrigen Intereſſenten eines jeden derſelben nicht beeinträchtigt werden.

Digitized by Google

§. 164.

Ferneres Verfahren bei der Abſchätzung.

Wenn nun vermittelſt dieſes Abſchätzungs-Verfahrens die Summe der Fuder, Tagwerke, Körbe oder dergleichen, die zur Befriedigung der rechtmäßigen Bedürfniſſe eines jeden Intereſſenten an Torf mittlerer Güte jährlich erforderlich ſind, ausgemittelt, und durch deren Auſſummirung der ganze Betrag des jährlichen Bedürfniſſes für alle Intereſſenten zuſammengenommen conſtatirt worden: ſo iſt dann ferner durch Sachkundige die mehrere oder mindere Güte und Reichhaltigkeit der einzelnen Theile des zu vertheilenden Moor-Diſtricts zu erforſchen, und nachdem ein Quadrat-Morgen Calenberger Maße vom Moorgrunde mittlerer Güte zur Grundlage angenommen worden, von den Achtsleuten zu beſtimmen, wieviel mehr oder weniger am Flächengehalt der beſſern oder geringhaltigern Moortheile einem ſolchen Quadrat-Morgen mittlerer Güte gleichzuſchätzen ſey. Eine ſolche verhältnißmäßig größere oder kleinere Grundfläche iſt alsdann für einen Morgen anzuſchlagen, und danach ausfindig zu machen, wieviel ſolcher reducirten Quadrat-Morgen das ganze zu vertheilende Moor enthalte, nachdem zuvörderſt von der ganzen Maſſe das Röthige für Wege und Haupt-Gräben abgerechnet worden.

Durch die Vergleichung dieſer Summe der reducirten Quadrat-Morgen mit der Summe der für ſämmtliche Intereſſenten jährlich erforderlichen Quantität des Torfs ergiebt ſich dann von ſelbſt, wieviel auf jedes Fuder, Tagwerk ꝛc. dieſes Bedürfniſſes an vorhandenen reducirten Quadrat-Morgen oder Quadrat-Ruthen falle; und es wird als Regel angenommen, daß die Vertheilung des ganzen Moors ohne Abzug unter die Intereſſenten nach dieſem Verhältniſſe geſchehe.

§. 165.

Wenn das Moor für die Bedürfniſſe nicht ausreicht.

Die Intereſſenten im Ganzen müſſen ſich mit dem zu vertheilenden Moore allemal begnügen; wenn ſich indeſſen durch Vergleichung mit andern Orten, wo die Erfahrung ſchon mehr darüber entſchieden hat, die gegründete Beſorgniß ergeben ſollte, daß die zum häuslichen Feuerungs-Bedürfniſſe beſtimmten Antheile zu klein ausfallen möchten: ſo iſt von derjenigen Quantität, die für den Verkauf und die Fabriken angeſchlagen worden, ſo viel abzurechnen, daß die zum Feuerungs-Bedürfniß anzuweiſenden Antheile dieſes Bedürfniß ſo viel möglich ſichern mögen.

§. 166.

Vereinbarung über eine andere Vertheilungsart.

Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn gleich die vorſtehenden Grundſätze der Moortheilungen allemal unverändert bleiben, es doch den Intereſſenten unbenommen ſey, ſich in einzelnen Fällen durch gütliche Übereinkunft über eine ſolche Me-

Digitized by Google

thode zu vereinbaren, vermittelſt deren die Beſtimmung der einzelnen Theile nach obigen Grundſätzen kürzer und ſummariſcher ausfindig gemacht werde.

Sollte auch nach dem Ermeſſen der Land-Droſtei die oben vorgeſchriebene Maßregel nicht die erforderliche Genauigkeit gewähren: ſo iſt derſelben verſtattet, auf den Antrag der Parteien oder aus eigener Bewegung, den Achtsleuten Kunſtverſtändige beyordnen zu laſſen, welche die Mächtigkeit der Torflager nach den Regeln der Kunſt ausmitteln.

§. 167.

Ausführung der Theilung und was dabei zu beachten.

Bei der wirklich zu realiſirenden Theilung iſt vor allen Dingen vorgängig zu erwägen, wie die Waſſer-Ableitungen und Wege am zweckmäßigſten und mit möglichſter Erſparung des Moorgrundes einzurichten und anzulegen ſind. Die Abzugs- und Scheide-Gräben ſind nachbargleich von beiden Seiten zur Hälfte zu ziehen und jährlich nachzubeſſern, und das Waſſer aus den Möören abzuleiten, wodurch die Qualität des Torfs verbeſſert wird. Die Dämme, Haupt- und Neben-Abzugsgräben ſind den jährlichen Schauungen der Dorf-Bauermeiſter und Feld-Geſchwornen zu unterwerfen. Sodann iſt in Betracht zu ziehen, ob es thunlich ſey, einem jeden Intereſſenten ſeinen Antheil in einem Stücke anzuweiſen, welches ſo viel als möglich geſchehen muß.

Sollte aber dieſes wegen der zu großen Verſchiedenheit in der Güte der einzelnen Theile des Moors oder ſonſtiger Gründe nicht wohl ausführbar ſeyn: ſo iſt das Moor in zwei oder mehrere Haupttheile zu vertheilen, und in jedem derſelben jedem Intereſſenten ein Stück anzuweiſen. Sollten die Stücke einzelner kleiner Intereſſenten zu geringen Umfang haben, ſo ſind nach dem Ermeſſen der Theilungs-Behörden deren mehrere zuſammenzuſchlagen.

§. 168.

Rückſicht auf Hut und Weide, haushälteriſche Benutzung der Mööre.

Gehört in dem zu vertheilenden Moore den Intereſſenten blos der Torfſtich, die Hut und Weide hingegen dem Gutsherrn oder anderen Berechtigten: ſo iſt, inſofern dieſe nicht durch Äquivalente abgefunden werden können — welches ſo viel möglich zu befördern iſt — die Vertheilung immer ſo einzurichten, daß dem weidenden Viehe der gehörige Zugang und die Durchtrifft offen bleibe; auch überhaupt der Torf-Stich allemal ſo auszuüben, daß dadurch, wiewohl ohne Beſchränkung des Torfgrabens an ſich ſelbſt, die Hut und Weide ſo wenig als möglich behindert werde.

Nach vollzogener Theilung iſt darauf zu halten, daß die ausgewieſenen Moor-Theile haushälteriſch und ordentlich benutzt werden, und können zur Verhütung eines künftigen Mangels an Feuerungs-Material erforderlichen Falls von obrigkeitswegen Verfügungen getroffen werden. Es iſt jedoch der Verkauf des Torfs, ſelbſt aus ſol-

Digitized by Google

chen Moortheilen, die behuf des häuslichen Feuerungs-Bedürfniſſes angewieſen worden, nicht unbedingt, ſondern nur bei näherem Anſchein eines zu befürchtenden künftigen Mangels zu unterſagen, da die Antheile reichlich angeſchlagen werden und durch die Theilung meiſtens zu einem höhern Ertrage zu bringen ſind.

Indeſſen iſt es den abgefundenen Intereſſenten bei Strafe zu verbieten, daß ſie keinem Dritten für Geld auf ihren Abfindungs-Antheilen Torf zu ſtechen verſtatten dürfen, inſofern ſolches nicht aus beſondern Gründen, nach Erwägung der Umſtände, von obrigkeitswegen erlaubt werden ſollte.

§. 169.

Unveräußerlichkeit der Abfindungen.

Die in der Theilung jedem Intereſſenten zufallenden Moortheile können von dem Hofe deſſelben, ſo lange dieſer in ſeiner Conſiſtenz verbleibt, niemals getrennt werden, es ſey denn, daß ſolches aus beſondern Gründen von Obrigkeits- und Guts-Herrſchafts wegen genehmigt würde.

Dritter Theil.

Eigenſchaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs-Antheile, als Folgen der Gemeinheits-Aufhebung.

Achtundzwanzigſtes Capitel.

Von den Eigenſchaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs-Antheile in verſchiedenen Rückſichten.

§. 170.

Hauptfolge der Gemeinheits-Aufhebung, privatives Eigenthum oder Benutzungsrecht.

Die erſte rechtliche Hauptfolge aller Gemeinheits-Aufhebung oder Abfindung iſt die, daß die bisherige Communion in Anſehung des Bodens und der Berechtigungen, weshalb die Auseinanderſetzung geſchehen iſt, aufhört und die ausgemittelten und abgetretenen Entſchädigungs-Antheile privatives oder nutzbares Eigenthum derjenigen werden, die ſie angewieſen erhalten.

§. 171.

Der Entſchädigungs-Antheil nimmt die Eigenſchaft des Haupt-Guts an.

Da das abgetretene und nach dem Werthe der bisherigen rechtmäßigen Benutzung abgemeſſene Stück des Grund und Bodens, oder deſſen Surrogat, nur bloß

eine

Digitized by Google

eine nach jener Benutzung abgemeſſene Entſchädigung iſt, und alſo dadurch der Haushalt, das Gut oder der Hof des abgefundenen Theilhabers weder vergrößert noch verkleinert wird; vielmehr der Abfindungs-Antheil nur ein auf einen beſondern Ort verwieſener Theil des Ganzen bleibt: ſo nimmt der zur Entſchädigung abgetretene Theil, oder deſſen Surrogat, in Anſehung ſeiner hypothecariſchen oder ſonſtigen Verhältniſſe, Verpflichtungen und Rechte, die Eigenſchaft des Haupt-Gutes an, zu welchem die Berechtigung oder Benutzung vorhin gehört hat, und darf daher, wenn dieſes ein Lehn-, Erbenzins- oder Meiergut iſt, ohne Bewilligung des Lehns-, Erbenzins- oder Gutsherrn nicht veräußert oder von dem Hauptgute getrennt werden.

Auch darf letzteres nicht zum Nachtheil des Zehntherrn geſchehen.

§. 172.

Einrichtung wegen der Jurisdictions-Verhältniſſe.

In Anſehung der Gerichtsbarkeit über die aus der Gemeinheit angewieſenen Äquivalente oder deren Surrogate ſoll, nach jedesmaliger vorgängigen Unterſuchung der Sache, auch Ermäßigung und Beſtätigung Unſeres Miniſterii, eine der Lage und den Verhältniſſen möglichſt angemeſſene Einrichtung und Beſtimmung getroffen werden; und dann, wenn das Äquivalent oder der privativ angewieſene Antheil, es mag dieſer fernerhin wie bisher genutzt oder aber in Cultur genommen werden, an das eine oder andere der übrigen bisher privativ benutzten Grundſtücke anſchließt, die Jurisdiction über erſteres dem zufallen, der dieſelbe über die letztern ausübt; auch ſonſt, wo es die Umſtände zulaſſen und gerathen machen, ein Wechſel der Gerichtsbarkeit durch Ab- und Zulegung auch bei Unſeren Ämtern verfügt werden, wogegen dann aber gleichfalls bei den Patrimonial-Gerichten ein ſolcher Jurisdictions-Wechſel da, wo er zuträglich befunden werden dürfte, Statt finden ſoll.

Neunundzwanzigſtes Capitel.

Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs-Antheile, insbeſondere in Hinſicht auf künftige Cultur-Verbeſſerungen und neue Feldwirthſchafts-Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehntverhältniß.

§. 173.

Befugniß zu Cultur-Verbeſſerungen überhaupt.

Da der letzte Zweck aller Gemeinheits-Aufhebungen darin beſteht, demjenigen, der bisher Rechte mit andern gemeinſchaftlich benutzte, die Möglichkeit zu verſchaffen, das bei einer Gemeinheits-Aufhebung in die Stelle jener gemeinſchaftlichen Benutzungen tretende abgeſonderte und privative Eigenthum oder Benutzungs-Recht mit freie-

III. 31

Digitized by Google

rer Hand und mehrerem Vortheile zu exerciren, als ihm die bisherige gemeinſchaftlich mit andern Statt gefundene Ausübung ſeiner Berechtigung erlaubte: ſo ſteht jede Culturverbeſſerung und neue Wirthſchaftseinrichtung in Anſehung des durch die Gemeinheits-Aufhebung zum privativen Beſitzthume gewordenen Grund und Bodens an ſich in der freien Willkühr desjenigen, der dergleichen privativen Grund und Boden durch eine Auseinanderſetzung erhalten und ſeinen übrigen Beſitzungen hinzugefügt hat. Es iſt jedoch dieſe Befugniß gewiſſen Modificationen unterworfen, damit durch die Ausübung derſelben andern an ihren wohlerworbenen Gerechtſamen keinen Abbruch geſchehe. (§. 174.)

§. 174.

Beſtimmungen wegen Erlegung des Rottzinſes.

Was den in dem Herzogthume Bremen an die Gutsherrſchaften und im Herzogthume Verden an Uns, als Landesherrn, verfaſſungsmäßig zu erlegenden Rottzins von ausgewieſenen Gemeinheits-Gründen betrifft: ſo iſt zwar dieſe Präſtation in den geeigneten Fällen nach wie vor zu entrichten; es iſt jedoch von Uns der Cultur getheilter Gemeinheitsgründe förderlich und dem Intereſſe der Gutsherrſchaften wie der meierpflichtigen Eingeſeſſenen gleich angemeſſen erachtet, über die bei deſſen künftiger Entrichtung zu beobachtenden Grundſätze Folgendes feſtzuſetzen:

1) Die Erlegung des Rott- oder Verbeſſerungs-Zinſes, welchen die meierpflichtigen Gemeinheits-Intereſſenten in beiden Herzogthümern verfaſſungsmäßig für angewieſene Gemeinheits-Gründe zu entrichten haben, ſoll in künftigen Theilungs-Fällen nicht mehr von dem wirklich erfolgten Aufbruche des als Äquivalent überwieſenen Grundſtückes bedingt werden, ſondern von dem Zeit-Puncte der Special-Theilung an erfolgen, jedoch auch in dem Falle, wenn die Intereſſenten einer Gemeinheit ſich einſtweilen nur nach den darin vorhandenen Claſſen auseinandergeſetzt haben ſollten.

2) Dahingegen ſoll der Rottzins unter keinem Vorwande geſteigert, ſondern nach Maßgabe des Flächen-Inhalts und der Güte des getheilten Bodens und mit Rückſicht auf den nach Wahrſcheinlichkeit in Cultur zu ſetzenden Theil der aus der Gemeinheit erfolgenden Abfindungen, durch billige Ermäßigung der Theilungs-Commiſſionen und der Land-Droſtei, ein für alle Mal feſtgeſetzt und im Theilungs-Receſſe darüber das Nöthige bemerkt werden.

3) Dieſes Rottzins-Fixum ſoll für Einhundert Morgen roher Gemeinheits-Gründe die Summe von Zwei Thalern Conventions-Münze in keinem Falle überſteigen.

4) In einzelnen Fällen bleibt es der Land-Droſtei auf den Antrag der Theilungs-

Digitized by Google

Commiſſionen überlaſſen, die Fixation des Rottzinſes auszuſetzen und die desfallſige Beſtimmung vorzubehalten.

5) Bei vorkommender Concurrenz mehrerer auf einen Antheil am Rottzinſe Anſpruch habender Gutsherren im Herzogthume Bremen iſt die Vertheilung deſſelben unter letztere, nach Maßgabe des §. 3. des Receſſes vom 30ſten September 1780, dergeſtalt vorzunehmen, daß die Theilnahme nach Verhältniß des alten Meierzinſes und unter Zugrundlegung einer billigen Taxe bei etwa vorkommenden Natural-Präſtationen des Meiers regulirt wird.

6) Auf Rottzinſen, welche vor Emanirung dieſer Verordnung behandelt ſind, finden dieſe Beſtimmungen, wie ſich von ſelbſt verſteht, keine Anwendung.

§. 175.

Wenn die vertheilte Gemeinheit zu einer dem Zehntrechte unterworfenen Feld-Mark gehört hat: ſo finden in Anſehung der durch deren Vertheilung den Intereſſenten zugefallenen Antheile die Vorſchriften der Brem- und Verdenſchen Zehnt-Ordnung ihre völlige Anwendung. Vom Rott-Zehnten.

Es gebühret demnach bei einem etwanigen Aufbruche dieſer Antheile zu Korn-Lande, inſofern ſolcher nach den im §. 9. der gedachten Verordnung beſtimmten Grundſätzen Statt finden kann, dem Zehntherrn, vermöge des §. 10., nicht nur der Rottzehnten, ſondern auch der Zehntzug aus den etwa nur auf einige Zeit aufgebrochenen Wieſen oder Weiden, ſo lange ſelbige beackert werden. Es iſt auch nach Maßgabe des §. 4. und 5. den Beſitzern ſolcher Antheile nicht verſtattet, behuf einer durch die Gemeinheits-Theilung veranlaßten Veränderung ihrer Ackerwirthſchaft, in der bisherigen Cultur-Art ihres zehntpflichtigen Landes weſentliche Abänderungen zu treffen, ohne ſich darüber vorher mit dem Zehntherrn vereinbart oder doch denſelben wegen des ihm etwa dadurch verurſachten Abgangs entſchädigt zu haben.

Wir befehlen, daß dieſe Verordnung durch den Abdruck in der dritten Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und daß nach den in derſelben enthaltenen Vorſchriften verfahren werde.

Gegeben Carlton-House, den 26ſten Julius des 1825ſten Jahrs, Unſeres Reichs im Sechsten.

George Rex.

E. Graf v. Münſter.

Digitized by Google

(61.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten ihres Bezirks, die jährliche Berichts-Erſtattung über den Ertrag der Aernte betreffend. Hildesheim, den 3ten Auguſt 1825.

Damit Wir für die Folge in den Stand geſetzt werden, dem Königlichen Cabinets-Miniſterio die Überſicht einer jeden Ärnte zeitig vorzulegen: ſo werden ſämmtliche Obrigkeiten hiedurch angewieſen, in Zukunft, ohne daß es deshalb einer beſonderen Aufforderung bedarf, nach Beendigung einer jeden Ärnte und ſpäteſtens bis zum 15ten November jeden Jahrs berichtlich anzuzeigen:

1) Wie die Ärnte des Jahrs an Weizen, Rocken, Gerſte, Hafer, Schoten-Früchten, Kartoffeln, Rübſamen, Flachs, Taback, Klee, Heu, Stroh, Obſt, oder anderen durch den Landbau hervorgebrachten Gegenſtänden ausgefallen iſt;
2) ob, nach einem thunlichſt genau zu machenden Überſchlage, das vorhandene und eingeärntete Getreide, ſo wie auch die rauhe Fourage, zum eigenen gewöhnlichen Bedürfniß bis zur nächſtjährigen Ärnte hinreichen werde oder nicht;
3) bei welcher Getreide-Gattung ein Mangel zu beſorgen ſteht, zu welchem Quanto ſolcher anzuſchlagen, und auf welche Art zu dem Erſatz des Fehlenden Rath zu ſchaffen ſeyn möchte;
4) durch welche Umſtände ein etwaniger Mißwachs herbeigeführt iſt, und
5) ob in den benachbarten Provinzen Verbote oder Beſchränkungen der Ausfuhr des Getreides, der rauhen Fourage, der Kartoffeln oder ſonſtigen Victualien beſtehen.

Hildesheim, den 3ten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Rieper.

(62.) Verordnung, die Errichtung eines Credit-Vereins für die Ritterſchaft der Fürſtenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim und der incorporirten Landestheile betreffend. Carlton-House, den 5ten Auguſt 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreue Ritterſchaft der Fürſtenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim und der mit dieſen Provinzen verbundenen Landestheile unterthänigſt darum nachgeſucht hat, daß ihr geſtattet werden möge, einen Credit-Verein unter ſich zu errichten, durch deſſen Vermittelung den Ritterguts-Beſitzern Gelegenheit verſchafft werde, die Capitalien, deren ſie etwa bedürfen möchten, ohne Schwierigkeit und ohne daß ſie dabei eine unzeitige Kündigung zu fürchten brauchen, bis zu einem gewiſſen Betrage anzuleihen und ſolche, ſo wie die auf ihren Gütern bereits haftenden Schulden allmählig zu tilgen, und zu dem Ende Uns von der gedachten Ritterſchaft ein Plan vorgelegt worden iſt, bei deſſen Inhalte Wir nichts zu erinnern finden: ſo wollen Wir die Errichtung eines ſolchen, von allen öffentlichen Landes-Caſſen völlig getrennten und lediglich durch ſeine eigene innere Einrichtung garantirten Vereins genehmigen und dem nachfolgenden Plane Unſere allerhöchſte Beſtätigung hiedurch dergeſtalt ertheilen, daß nach demſelben in allen das zu errichtende Credit-Inſtitut angehenden Angelegenheiten unabänderlich verfahren werden ſoll.

Wie übrigens das gedachte Inſtitut lediglich als ein Privat-Verein der Ritterſchaften zu betrachten iſt: ſo bleibt daſſelbe allen in den erwähnten Fürſtenthümern und Landestheilen beſtehenden Rechten, ſo weit ſolche in dem nachfolgenden von Uns genehmigten Plane nicht abgeändert worden ſind, unterworfen. Insbeſondere aber verordnen Wir, daß alle geſetzlichen Beſtimmungen über das Hypothekenweſen in Unſerem Königreiche auf das gegenwärtige Inſtitut ihre volle Anwendung finden ſollen.

Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille.

Gegeben Carlton-House, den 5ten Auguſt 1825.

George Rex.

E. Gr. v. Münſter.

Digitized by Google

Plan
zur Einrichtung eines ritterſchaftlichen Credit-Vereins für die Fürſtenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim.

Einleitung.

§. 1.

Der für die Ritterſchaft der Fürſtenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim, mit Inbegriff der durch die neuere Zeit mit jenen Provinzen verbundenen Landestheile, einzurichtende Credit-Verein hat den Zweck, das Schuldenweſen der einzelnen Mitglieder dieſer Ritterſchaften dahin zu reguliren, daß er die auf deren receptionsfähigen immatriculirten Gütern bis zur Hälfte des Werths der Güter haftenden Privatſchulden übernimmt, auch denſelben Anleihen bis zu der Hälfte des Werths der Güter verſchafft, und eine im Verlauf der Zeit vorzunehmende gänzliche Tilgung derer Schulden ſichert.

§. 2.

Es bildet alſo der Verein eine Corporation, welche nach den unten folgenden Grundſätzen Mitglieder aufnimmt, die von ihr übernommenen oder contrahirten Schulden mit ihrem geſammten Vermögen garantirt, ſolche als Selbſtſchuldnerinn verzinſet und abträgt, und aus welcher jedes Mitglied von ſelbſt gänzlich austritt, ſobald es alle ſeine gegen den Verein übernommenen Verbindlichkeiten vollſtändig erfüllt hat. So wie der Verein einziger unmittelbarer Schuldner ſeiner Gläubiger iſt, ſo ſind auch ſeine Mitglieder wegen der von ihm übernommenen oder bewilligten Schulden ihm allein unmittelbar verpflichtet.

§. 3.

Der Zeitpunct, von welchem das Inſtitut zu operiren anfängt, ſoll in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Derſelbe wird eintreten können, ſobald die Zahl der Inſcriptionen groß genug iſt, um mit Sicherheit die erforderlichen Adminiſtrations-Koſten und den nöthigen Reſervefonds zu decken.

Digitized by Google

Erſtes Capitel.

Rechtsverhältniß des aufzunehmenden Gutsbeſitzers vor der Reception, und beſonders Receptionsfähigkeit.

§. 4.

Alle und jede, welche Theilnehmer dieſes Vereins zu werden geſonnen ſind, und zwar, um entweder die auf den Gütern bereits haftenden Schulden zu tilgen, oder um beim Vereine neue darauf zu contrahiren, müſſen mit einem in den vorerwähnten Fürſtenthümern belegenen, und bei der Landſchaft dieſer Fürſtenthümer immatriculirten Gute angeſeſſen ſeyn.

§. 5.

Wer ein Gut beſitzt, welches durch die Concurrenz der Rechte anderer Perſonen beſchränkt iſt, ſo daß entweder dieſe Concurrenz in dem vorhandenen gleichzeitigen Miteigenthume mehrerer Perſonen, oder in der beſchränkten Dispoſitions-Befugniß über ſelbiges durch Lehn, Fideicommiß, Majorat ꝛc. beſteht, iſt ſchuldig, falls er in den Verein aufgenommen zu werden wünſcht, ſich alſo und dergeſtalt zu legitimiren, daß das beſchränkte Eigenthum nichts deſtoweniger derjenigen Sicherheit entſpricht, welche der zu recipirende Gutsbeſitzer für die von ihm zu übernehmenden Verbindlichkeiten dem Vereine gewähren muß, und daß insbeſondere dieſer letztere bis zur vollſtändigen planmäßigen Tilgung der zu übernehmenden oder zu bewilligenden Schulden den halbjährlichen Beitrag aus dem Ertrage der aufzunehmenden Güter ohne alle Weiterung zu beziehen im Stande iſt. Daher haben alle Beſitzer jener Güter mit beſchränkter Dispoſitions-Befugniß die nöthigen Conſenſe aller intereſſirten Theile, welche jene Beſchränkung veranlaſſen, herbei zu ſchaffen, und zwar auf ſo lange Zeit, als zur planmäßigen Tilgung der ganzen Schuld des Gutsbeſitzers erforderlich iſt.

§. 6.

Der zur Theilnahme ſich Meldende muß ebenfalls nachweiſen, daß die Gebäude ſeines Guts bei einer der vorhandenen Brand-Aſſecuranz-Societäten eingeſchrieben ſind.

§. 7.

Sobald ſich jemand zur Reception meldet, iſt er verbunden, den Werth ſeiner Güter nachzuweiſen, und ſoll ihm ſodann bis auf die Hälfte dieſes Werths zur erſten Hypothek creditirt werden.

§. 8.

Um den Werth der Güter gehörig zu beſtimmen, ſoll ausſchließlich auf den Er-

Digitized by Google

trag derſelben Rückſicht genommen werden. Um dieſen aber darzulegen, iſt erforderlich, daß alle dahin ſprechende Documente und Nachrichten, wie frühere Pachtcontracte, Adminiſtrations-Rechnungen, Haushalts-Regiſter ꝛc. dem Vereine producirt werden, inſonderheit aber eine Vermeſſung, wenn ſolche vorhanden iſt, ſonſt die geometriſche Überſchlagung, welche behuf der Grundſteuer-Rollen in den neueren Zeiten veranſtaltet iſt, ſo wie endlich auch ein beglaubter Extract aus den Grundſteuer-Rollen ſelbſt.

Reichen die vorhandenen Nachrichten nicht hin, um die Größe und den Ertrag des in den Verein aufzunehmenden Guts gehörig nachzuweiſen: ſo hat die Credit-Commiſſion mit dem Gutsbeſitzer darüber zu concertiren, auf welche ſonſtige Weiſe, z. B. durch Taxation ꝛc., die Größe und Ertragsfähigkeit genügend ausgemittelt werden kann.

§. 9.

Der Ertrag eines Gutes ſoll, inſoweit Früchte zur Taxation kommen, nach einem 30jährigen Durchſchnittspreiſe ausgemittelt werden, und zwar unter Bezugnahme auf den Marktpreis der einem jeden Gute zunächſt liegenden Stadt; jedoch kommen zwei Jahre des höchſten und zwei Jahre des niedrigſten Fruchtpreiſes bei der Berechnung des Taxati nicht in Anſchlag. — Alles dasjenige, was übrigens bei der Computation des Güterwerths in Betracht kommen ſoll, muß einen beſtimmbaren Ertrags-Werth haben.

§. 10.

Jedem Gutsbeſitzer ſteht es frei, bevor er ſich zum völligen Eintritt mit ſeinem Gute bereit erklärt, bei der Credit-Commiſſion darauf anzutragen, daß ſelbige nach den in den vorſtehenden §§. enthaltenen Grundſätzen ausmittele, mit welcher Summe er principienmäßig in den Verein aufgenommen zu werden berechtigt ſey. — Die durch dieſe Ausmittelung etwa veranlaßten Koſten iſt jedoch der Grundbeſitzer in jedem Falle zu tragen verpflichtet.

§. 11.

Derjenige, welcher die Theilnahme am Vereine beabſichtigt, iſt ſchuldig den auf ſeinem ganzen Vermögen hypothekariſch und ſonſt als dingliches Recht haftenden Schuldenbeſtand nachzuweiſen, und zwar ſo, daß er die Berechtigten namhaft macht. Dieſen werden ſodann von der Credit-Commiſſion Certificate darüber ausgeſtellt, daß ſie angemeldet worden ſind. Um die Caſſe gegen die Anſprüche derer zu ſichern, welche etwa übergangen ſeyn dürften, oder ſich im Einverſtändniſſe mit dem Gutsbeſitzer nicht gemeldet, und alſo ein ſolches Certificat nicht erhalten haben, trägt die Credit-Commiſſion Sorge, daß ſelbige von der competenten Gerichts-Behörde edictaliter zur Liqui-

Digitized by Google

Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen werden, ſo daß ſie, falls ſie ſich nicht melden, ohne Hoffnung auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, durch Abgabe eines decreti praeclusivi denjenigen Schulden, welche der Verein übernimmt, bis dahin nachſtehen müſſen, daß ſolche getilgt ſind. Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen, welche Certificate erhalten haben, ſich nicht weiter zu melden brauchen.

§. 12.

So wenig jene Präcluſion jedoch diejenigen Gläubiger treffen kann, welche beim etwanigen Ausbruche eines Concurſes über das Vermögen eines Intereſſenten zu den ſ. g. abſolut privilegirten Gläubigern der erſten Claſſe gehören, oder bei im Eichsfelde belegenen Gütern der dort geltenden Preußiſchen Concurs-Ordnung zufolge, in Betreff des Grundſtücks und deſſen Werths den darauf geſetzmäßig eingetragenen Schulden vorgehen, denen der Credit-Verein mit ſeinen Forderungen ſtets nachſteht: ſo wird ferner zur Erläuterung feſtgeſetzt, daß auch alle dinglichen Rechte der Art, wie die jura dotalia, die Sicherheiten wegen Erbgelder, Abfindungen, Auslobungen, Witthum, Morgengabe ꝛc., welche am Gute haften, und welche ſtets die Sicherheit der Credit-Caſſe am Gute modificiren, berückſichtiget, oder auf die eine oder die andere Art gedeckt werden müſſen, ehe von der Inſcription des Guts die Rede ſeyn kann, damit durch obige Rechte die principienmäßig erforderliche erſte Hypothek des Vereins nicht beeinträchtigt werde. Bei Strafe, daß alſo auch dieſe zur Sicherheit eines derartigen Gläubigers des Intereſſenten dienenden Rechte der Hypothek des Vereins nachgeſtellt werden ſollen, müſſen ſelbige ebenfalls vor Erlaſſung des Präcluſiv-Decrets angemeldet und liquidirt werden.

§. 13.

Wider die ausgeſprochene Receptionsunfähigkeit hat kein Recurs an irgend eine andere Behörde Statt.

§. 14.

Durch den wirklichen Eintritt in den Verein verpflichtet ſich der Gutsbeſitzer zur vollſtändigen Erfüllung aller ihm nach dieſem Plane obliegenden Verbindlichkeiten, insbeſondere aber zur pünctlichen Berichtigung ſeiner Beiträge zur Verzinſung und allmähligen Abtragung des ihm creditirten Capitals. Zu dieſem Ende hat er, ſobald ihm ſeine Receptionsfähigkeit eröffnet iſt, unter Zugrundelegung der nach §. 5. erforderlichen Conſenſe, einen Verpfändungs-Brief über dasjenige Gut auszuſtellen, mit welchem er in den Verein eintritt.

§. 15.

Dieſe Hypotheken-Verſchreibung iſt der competenten Juſtiz-Canzlei zur Eintra-

Digitized by Google

gung in das Hypothekenbuch anzuzeigen und erhält durch die Eintragung vor allen andern Hypotheken, ſowohl denen derjenigen Gläubiger, welche mittelſt des erlaſſenen praeclusivi in der Ordnung nachgeſetzt ſind, als auch welche erſt nachher noch auf das verpfändete Gut eine Hypothek ſtillſchweigends oder ausdrücklich erlangen, unbedingt als erſte öffentliche Hypothek den Vorzug.

§. 16.

Übrigens kann jeder Gutsbeſitzer, deſſen im Bezirke der vereinigten Ritterſchaften belegene Grundſtücke zu ſehr verſchuldet ſind, um nach den obigen Grundſätzen in den Verein aufgenommen zu werden, auch andere Grundſtücke zur Completirung der von ihm zu beſtellenden Hypothek verpfänden. Jedoch müſſen dieſe Grundſtücke im hieſigen Königreiche belegen ſeyn und wegen deren Schätzung und Verpfändung alle in den vorſtehenden §§. vorgeſchriebenen Grundſätze beobachtet werden.

§. 17.

Sollte einer der Intereſſenten gewiſſe Theile ſeines zu verpfändenden Gutes der dem Vereine zu beſtellenden Hypothek zu entziehen wünſchen, und ſelbige behuf anderweiter Dispoſition ſich reſerviren wollen: ſo iſt derſelbe verpflichtet, ſolches vor ſeiner Reception anzuzeigen. Iſt jene Reſervation nicht vor der Einſchreibung des Guts geſchehen, ſo kann nachher von dem gegenwärtigen Beſtande des verhypothecirten Guts der Hypothek des Vereins, ohne Einwilligung der Credit-Commiſſion, nichts entzogen werden.

Finden während der Verpfändungs-Zeit Ablöſungen von Zinsgefällen oder Zehnten Statt: ſo iſt die Ablöſungs-Summe bis zur Löſchung der Hypothek dem Credit-Verein zu 3½ Procent als Darlehn zu überlaſſen; falls der Gutsbeſitzer nicht etwa vorziehen ſollte, ſolche zur Abbezahlung der von dem Verein übernommenen Schulden zu verwenden.

§. 18.

Nachdem der Gutsbeſitzer, ſowohl wegen ſeines activen als paſſiven Vermögens, für receptionsfähig erkannt und recipirt worden iſt, macht die Commiſſion ſolches in den Hannoverſchen Anzeigen öffentlich bekannt und fordert, kraft eines beſonderen durch dieſes Regulativ derſelben ertheilten Rechtes, die einzelnen Gläubiger des Recipirten auf, der Credit-Commiſſion zu eröffnen, ob ſie das von ihr oder bereits vom Schuldner ihnen gekündigte Capital nach Ablauf der Kündigungszeit baar ausbezahlt haben, oder anderweit dem Credit-Verein gegen Obligationen des Vereins zinsbar vorſtrecken wollen. Geben ſie dieſe Erklärung nicht binnen der ihnen desfalls geſetzten Friſt ab, ſo ſoll es angeſehen werden, als verlangten ſie die Zahlung ihres

Digitized by Google

Capitals, und haben ſie ſolche ſodann gegen Ablieferung der quitirten Obligation zu gewärtigen.

Übrigens hat der recipirte Gutsbeſitzer ſich rückſichtlich der wegen der übernommenen Schulden ſeinen Gläubigern bis zur Zahlungszeit der Capitalien zukommenden Zinſen mit ſelbigen abzufinden, ſolche auch vor der öffentlichen Receptions-Erklärung der Credit-Commiſſion einzuſchicken oder zu erklären, ob ſie mit zum Capital gerechnet werden ſollen, in welchem letztern Falle der Credit-Verein, ſofern nemlich durch dieſe Zinſen nicht die zu übernehmende Schulden-Summe überſtiegen werden ſollte, für die Zahlung derſelben Sorge tragen wird.

§. 19.

Alle Koſten, welche bis dahin verurſacht werden, daß der Verein den ſich meldenden Gutsbeſitzer recipirt hat, muß der letztere beſtreiten.

Zweites Capitel.

Rechtsverhältniß des recipirten Gutsbeſitzers zum Vereine.

§. 20.

Die Verpflichtungen, welche der Gutsbeſitzer durch ſeinen Eintritt in den Verein gegen dieſen übernimmt, beſtehen in der pünctlichen und vollſtändigen Abtragung ſeiner Beiträge und in der ordnungsmäßigen Adminiſtration ſeiner Güter.

Der Beitrag, welchen der recipirte Gutsbeſitzer dem Vereine halbjährig und zwar zu Oſtern und Michaelis jedes Jahrs zu entrichten hat, beträgt für jedes Jahr mindeſtens 4½ Procent ſeines eingeſchriebenen Schuld-Capitals.

Es ſteht demſelben jedoch frei, ſich gleich anfangs oder auch ſpäterhin zu einem höheren Procente verbindlich zu machen, um entweder ſeine Schulden in kürzerer Zeit getilgt zu ſehen oder aber um wegen der Qualität des zu verhypothecirenden Gutes den Bedingungen der Receptionsfähigkeit Genüge zu leiſten.

Auch iſt der Gutsbeſitzer verpflichtet, höhere Beiträge zu entrichten, wenn und ſo lange der Verein ſelbſt in die Nothwendigkeit kommen ſollte, ſeinen Gläubigern höhere Zinſen als zu 3½ Procent zu bezahlen; indem dasjenige, was nach den unten folgenden Beſtimmungen zur allmähligen Tilgung der Schuld, zum Reſerve-Fonds und zu den Adminiſtrations-Koſten erforderlich iſt, ſtets ungekürzt eingehen muß.

Digitized by Google

§. 21.

Der Beitrag wird lediglich in Golde entrichtet, da der Verein auch nur in Golde ſeine Anlehen aufnehmen wird. Es werden daher die in andern Münzſorten übernommenen Schulden nach dem zur Zeit der Bezahlung Statt findenden Courſe zu Gold reducirt.

§. 22.

Jeder Recipirte muß ſeine Güter in der Maße adminiſtriren, daß die Credit-Commiſſion nicht den gegründeten Verdacht gegen ihn zu hegen veranlaßt iſt, als deteriorire er den Werth ſeiner verhypothecirten Güter. Den Grund dieſes Verdachtes hat auf Antrag der Credit-Commiſſion die competente Juſtiz-Canzlei durch eine ſummariſche Unterſuchung zu prüfen und ein Erkenntniß darüber abzugeben, wogegen von Seiten des Intereſſenten kein Rechtsmittel Statt findet. Fällt das Erkenntniß gegen den Intereſſenten aus, ſo ſoll derſelbe aus der Verwaltung ſeiner Güter exmittirt und die Credit-Commiſſion in ſelbige immittirt werden.

§. 23.

Hat die Credit-Commiſſion in Fällen dieſer Art die Adminiſtration des Guts erhalten: ſo hat ſie auch allein, und zwar nach beſter Einſicht, zu beſtimmen, wie das Gut aufs ſorgfältigſte bewirthſchaftet werden mag.

§. 24.

Wenn Gebäude abbrennen, die der Credit-Caſſe zur Hypothek geſetzt ſind: ſo hat die Credit-Commiſſion dafür zu ſorgen, daß die Verſicherungs-Summe nur zum Wiederaufbau der Gebäude, inſofern dieſe zur Bewirthſchaftung des Guts nothwendig ſind, ſonſt aber zur Amortiſation der von dem Credit-Vereine übernommenen Schulden verwandt werde.

Sollte jedoch auch der Wiederaufbau ſolcher Gebäude, die zur Bewirthſchaftung des Guts nicht erforderlich ſind, von dem Gutsbeſitzer gewünſcht werden, und er nachweiſen können, daß er denſelben, unbeſchadet der gegen den Verein übernommenen Verbindlichkeiten, zu bewerkſtelligen im Stande ſey: ſo kann ihm die Verſicherungs-Summe zu dieſem Zwecke unter Bedingungen, welche die Credit-Commiſſion für die Sicherung und das Intereſſe des Inſtituts für nothwendig hält, verabfolgt werden.

§. 25.

Alle Veräußerungen, welche ſich ein Intereſſent hinſichtlich ſeines dem Vereine ſpeciell verhypothecirten Immobiliar-Vermögens ohne deſſen Einwilligung erlaubt, ſind null und nichtig und die veräußerten Gegenſtände werden ohne alle Erſtattung von Auslagen von jedem dritten Beſitzer gerichtlich vindicirt.

Digitized by Google

§. 26.

Sollte jemand ſeine vom Vereine übernommenen Schulden abzutragen und aus dem Vereine herauszutreten wünſchen, ehe der zur Amortiſation ſeiner Schulden nöthige Zeitraum verſtrichen iſt: ſo iſt er verpflichtet, den Reſervefonds hinſichtlich des dieſem bis zur Amortiſation der Schuld ſonſt zufallenden jährlichen Beitrags mittelſt einer einmaligen Erlegung von 2 Procent von dem noch nicht getilgten, ſondern jetzt abzutragenden Reſte der Schuld für den Austritt zu entſchädigen.

§. 27.

Die Credit-Commiſſion iſt nicht ermächtigt, den einmal recipirten Theilnehmer am Vereine wieder aus ſelbigem zu entfernen, ſondern ſie kann ihn nur durch das im folgenden §. 28. beſchriebene gerichtliche Verfahren zur Erfüllung ſeiner Pflichten anhalten.

§. 28.

Das gerichtliche Verfahren des Vereins wider ſeine ſäumigen Schuldner wird in einem ſummariſchen Proceßgange behandelt. Sobald nämlich ein zeitiger Termin behuf Zahlung der erforderlichen Beiträge verfloſſen iſt, ſo ſoll dem Reſtanten vom Caſſirer eine ſchriftliche Anmahnung zugeſtellt werden, nach welcher er binnen acht Tagen jene Beiträge abzuführen hat. Iſt auch dieſe Friſt verſtrichen, ohne daß der Säumige ſeinen Pflichten Genüge geleiſtet hat, ſo wird dem competenten Gerichte von Seiten der Credit-Commiſſion eine Anzeige über den Reſtanten und über die von ihm beizutreibende Summe gemacht, worauf das Gericht innerhalb dreier Tage die Execution absque comminatione ſofort zu verfügen hat.

Von denjenigen Gegenſtänden, worin zur Execution geſchritten werden mag, ſind jedoch die zur Bewirthſchaftung der Güter erforderlichen Inventarien, ſo wie das Brot-, Saat- und Futterkorn gänzlich eximirt.

Die mit der Execution beauftragten Gerichtsperſonen haben von dem Verfolge der Execution der Credit-Commiſſion alle acht Tage eine regelmäßige Anzeige zu machen.

§. 29.

Bleibt auch die Execution fruchtlos, ſo wird auf eine der competenten Gerichtsbehörde darüber gemachte Anzeige ſofort die Sequeſtration des verhypothecirten Gutes verfügt und letzteres von der Credit-Commiſſion in Adminiſtration genommen.

Daſſelbe findet auch Statt, wenn durch die Concurrenz anderer auf dem Vermögen der Intereſſenten haftenden Schulden Concurs über daſſelbe ausbrechen ſollte. Von der Adminiſtrations-Führung legt der Credit-Verein der competenten Gerichtsbehörde

Digitized by Google

Rechenſchaft ab, ſobald andere Anſprüche außer denen des Credit-Vereins vorhanden ſind.

Während des pendenten Concurſes genießt der Credit-Verein den Vorzug vor ſämmtlichen Gläubigern, aus der Adminiſtration des Guts ſeine völligen Zinsbeiträge zu beziehen, ohne daß jedoch demſelben damit beſſere Rechte als den im §. 12. erwähnten, dem Verein immer vorgehenden Gläubigern eingeräumt werden ſollen, indem dieſe in allen Hinſichten vor dem Credit-Vereine bevorzugt bleiben müſſen, folglich auch eher ihre Befriedigung aus den auſkommenden Früchten des Guts zu verlangen berechtigt ſind, als der Credit-Verein ſeine Zinsbeiträge, ſofern nämlich für jene nicht andere liquide Befriedigungsmittel vorhanden ſeyn ſollten.

Würde zur Beendigung eines Concurſes das Gut zum meiſtbietenden Verkaufe ausgeboten, ſo kann der Verein nicht eher den Zuſchlag zuzulaſſen gezwungen werden, bis er aus dem gebotenen Kaufgelde ſeine vollſtändige Befriedigung erlangt. So lange dies nicht geſchehen würde, ſoll das Gut alle Jahr von neuem zum Anſchlage kommen, falls nicht etwa praevia cognitione des Gerichts eine auf beſtimmte Zeit fortzuſetzende Adminiſtration des Guts beſchloſſen würde.

§. 30.

Die verfügte Sequeſtration des Guts erreicht ein Ende, wenn die aufgewachſenen Zinſen und Koſten und auch dasjenige, was zur Verbeſſerung des Guts während der Adminiſtrationszeit in daſſelbe verwandt ſeyn möchte, wiederum aufgebracht worden iſt.

§. 31.

Alle auf Antrag dritter Perſonen wider das dem Credit-Vereine verpfändete Gut erkannte Executionen müſſen der Commiſſion jedesmal ex officio, um erforderlichen Falls ihre Gerechtſame wahrnehmen zu können, communicirt werden.

§. 32.

Zur Vermeidung einer jeden unbilligen Härte, ſoll vom Vereine auf einen erweislich gemachten unverſchuldeten Nothſtand des Intereſſenten ſo weit Rückſicht genommen werden und billige Nachſicht wegen Einziehung ſeiner Rückſtände eintreten, als es mit den vom Vereine ſelbſt übernommenen Verpflichtungen vereinbar iſt; jedoch ſteht darüber der Credit-Commiſſion allein die Cognition zu, ſo wie es ſich auch von ſelbſt verſteht, daß bei einem etwa demnächſt ausbrechenden Concurſe, in welchem das Credit-Inſtitut mit andern ihm nachſtehenden Gläubigern concurrirte, die Collocation der geſtundeten Beiträge nur nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften beſtimmt werden kann. Übrigens haben die Intereſſenten bei Verluſt dieſer Vergünſti-

Digitized by Google

gung den ſie treffenden Nothſtand jedesmal 6 Wochen vor dem Zahlungs-Termine anzuzeigen; es wäre denn, daß ſich erſt nachher der Unglücksfall ereignet hätte und hiervon ungeſäumte Anzeige geſchähe.

§. 33.

Damit jedoch dem Vereine durch eine verwilligte Zahlungsfriſt keine Gefährde erwachſe, muß der befriſtete Intereſſent die zur Deckung ſeiner Beiträge vom Vereine zu verwendenden Gelder demſelben mit jährlich 4 Procent bei den eingehenden Rückſtänden vergüten.

§. 34.

Einem jeden Intereſſenten ſoll jährlich unentgeltlich eine Beſcheinigung über die bei der Caſſe von ihm auf ſein Gut eingeſchriebenen Summen und über dasjenige, was abſchläglich davon abgebauet worden iſt, ertheilt werden.

§. 35.

Sind ſämmtliche bei dem Vereine contrahirten Schulden eines Gutsbeſitzers abgetragen, ſo hört er auf Mitglied des Vereins zu ſeyn und wird für die Zukunft von allen Verbindlichkeiten gegen denſelben frei, hat aber auch keine weiteren Anſprüche an ihn. Es wird ihm zu dem Ende eine General-Abrechnung in beweiſender Form ausgefertigt, auf welche die Hypothek bei dem competenten Gerichte gelöſcht werden kann. Zugleich wird der Austritt des Gutsbeſitzers öffentlich bekannt gemacht.

Drittes Capitel.

Rechtsverhältniß derer, ſo bei dem Vereine Capitalien zinsbar belegen.

§. 36.

Der Credit-Verein nimmt Anlehen auf, und garantirt dieſelben unter der im §. 2. ausgedrückten Verbindlichkeit. Die Anlehen werden nur in Golde, die vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, aufgenommen.

§. 37.

Über das Anlehen ſtellt der Credit-Verein dem Darleiher eine Obligation aus, und zwar in der Regel nur auf den Namen der Herleiher; jedoch ſollen als beſondere Ausnahme auf das ſpecielle Verlangen des Herleihers auch Obligationen auf jeden Inhaber ausgefertigt werden.

Digitized by Google

§. 38.

Das hergeliehene Capital wird dem Darleiher mit $3\frac{1}{2}$ Procent in capitalmäßiger Münzſorte verzinſet.

Alle Zinsbeträge unter einem Louisd'or werden, ſofern Silbergeld gezahlt wird, nach dem zur Zinszahlungszeit geltenden Courſe von Gold auf Silbergeld reducirt.

Die Zinſen hat der Gläubiger alljährlich zu Oſtern bei der Credit-Caſſe zu Hannover in Empfang zu nehmen, und zwar bei Obligationen, die auf den Namen lauten, gegen jedesmalige Quitung; dagegen ſind bei au Porteur-Obligationen zugleich für 5 Jahre 5 Zins-Coupons ausgefertigt, gegen deren Einlieferung der jedesmal fällige Zinsbetrag dem Inhaber verabfolgt wird. Nach Ablauf dieſer 5 Jahre werden den Inhabern etwaniger au Porteur-Obligationen bei der Einlieferung des 5ten Zins-Coupons neue Zins-Coupons zugefertigt.

Die Caſſe bleibt übrigens zur Zahlung der Zinſen nur bis Michaelis geöffnet. Wer binnen dieſer Zeit die Zinſen nicht hebt, muß damit bis zum nächſten Zins-Zahlungs-Termine verziehen.

§. 39.

Die Credit-Commiſſion iſt autoriſirt, nach den jedesmaligen Umſtänden von dem im §. 38. als Regel aufgeſtellten Zinsfuße abzuweichen, und Capitalien zu einem geringeren oder auch, wenn es unvermeidlich ſeyn ſollte, zu einem höheren Zinsfuße anzuleihen.

§. 40.

Derjenige, welcher die Zinſen nicht binnen zweien Jahren hebt, nachdem ſie fällig geworden ſind, macht ſich, nachdem desfalls noch ein öffentlicher Aufruf gleich nach dem zweiten Zinszahlungs-Termine erlaſſen ſeyn wird, dieſes Zinsanſpruchs verluſtig und fällt derſelbe alsdann dem Reſervefonds zu.

§. 41.

Über die Mortification einer verloren gegangenen Obligation; über das Verfahren, wie es mit der Auszahlung des Capitals und der Zinſen gehalten werden ſoll, wenn ſich zu einer Obligation mehrere Eigenthümer melden; ſo wie endlich über die Erneuung einer durch Zufall verdorbenen Obligation ſind diejenigen Grundſätze adoptirt, welche hinſichtlich der Landes-Obligationen werden feſtgeſtellt werden.

§. 42.

Die Verſchreibungen, welche der Verein ſeinen Gläubigern ausſtellt, ſind zu betrachten wie cedirte Partial-Obligationen von derjenigen ganzen Activ-Forderung, welche

Digitized by Google

welche dem Vereine gegen die Geſammtheit ſeiner jedesmaligen Schuldner gebührt. Daher kommt jedem Gläubiger für ſein Darlehn an den Verein verhältnißmäßig gerade dieſelbe hypothekariſche Sicherheit an den Gütern aller einzelnen Vereins-Genoſſen vollſtändig zu Statten, deren der Verein daran ſelbſt genießt. Außerdem aber haftet den Gläubigern ferner hypothekariſch das geſammte übrige zeitige und künftige Vermögen des Vereins, nämlich der Reſerve-Fonds und die ſonſtigen vorräthigen und einkommenden Gelder der Credit-Caſſe.

Übrigens wird hiedurch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß allen Gläubigern des Vereins, ohne Rückſicht auf die Zeit der Ausſtellung ihrer Schuld-Verſchreibung, völlig gleiche Rechte zukommen.

§. 43.

Bei dem vorauszuſetzenden ſteten Wechſel in den Perſonen der einzelnen Vereins-Genoſſen iſt es erforderlich und für den eigenen Vortheil und die Bequemlichkeit der Gläubiger ſelbſt erſprießlich, daß zwiſchen jenen und dieſen alle unmittelbaren proceſſualiſchen Weiterungen gänzlich vermieden werden. Solchemnach brauchen die Gläubiger ſich wegen ihrer Befriedigung an Capital und Zinſen lediglich an den Verein zu halten. Sie dürfen nur dieſen in Anſpruch nehmen, nicht aber die, freilich auch ihnen zur Sicherheit dienende, Geſammt-Hypothek gegen die einzelnen Vereins-Genoſſen ohne Dazwiſchenkunft des Vereins ſelbſt unmittelbar verfolgen.

§. 44.

Wegen der Kündigung der vom Vereine ausgeſtellten Obligationen wird Folgendes feſtgeſetzt:

1) Jeder Inhaber einer ſolchen Obligation, mag dieſelbe auf den Namen oder au Porteur geſtellt ſeyn, kann ſelbige halbjährig, und zwar zu Oſtern und Michaelis bei der Credit-Caſſe kündigen, und wird ihm ſodann zur Verfallzeit ſein Capital nebſt fälligen Zinſen baar ausgezahlt. Lautet die gekündigte Obligation au Porteur, ſo reicht er dieſelbe mit der Kündigung bei der Caſſe ein, und empfängt dagegen einen Recognitions-Schein, gegen deſſen Rücklieferung ihm demnächſt die Capital-Zahlung geleiſtet wird. Gekündigte Obligationen auf Namen lautend werden erſt bei der eingetretenen Zahlungszeit quitirt eingeliefert, die geſchehene Kündigung aber wird bei der Looſe auf ſelbige notirt.

2) Auch die Credit-Commiſſion hat das Recht, dem Inhaber einer Obligation des Vereins das Capital zu kündigen und zwar bei der jedesmaligen Zins-Erhebung, und die Rückzahlung des Capitals erfolgt ein halbes Jahr darauf. Bei au Porteur-

Digitized by Google

Obligationen ſoll die Kündigung gleichzeitig in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 45.

Eine Einrede kann von Seiten des Credit-Vereins den von demſelben ausgeſtellten Obligationen und Zins-Coupons auf keine Weiſe entgegengeſetzt werden, ſobald die Echtheit des Documents, woraus die Zahlung verlangt wird, nicht bezweifelt werden kann, und nicht etwa die Concurrenz mehrerer Perſonen den rechtlichen Beſitz eines ſolchen Documents zweifelhaft ſeyn läßt, worüber die §§. 41. und 60. die näheren Beſtimmungen enthalten.

Viertes Capitel.

Rechts-Verhältniß des Vereins gegen Landes-Behörden.

§. 46.

Die behuf der Verwaltung der Rechte und Pflichten des Vereins niedergeſetzte Credit-Commiſſion iſt der Aufſicht der Ritterſchaften, ſo wie der des Königlichen Cabinets-Miniſterii unterworfen, und wird dieſen beiden Behörden alljährlich ein Bericht über die Lage des Inſtituts abgeſtattet. Beide Behörden können auch eine genaue Rechnungs-Ablage und eine Einſicht in das ganze Rechnungs-Weſen verlangen.

§. 47.

In gerichtlicher Hinſicht iſt der Verein der Juſtiz-Canzlei zu Hannover unterworfen, bei welcher Behörde er wegen Erfüllung der im vorliegenden Regulative enthaltenen Verſprechungen in Anſpruch genommen werden kann.

Fünftes Capitel.

Von den zu errichtenden Fonds und deren Verwaltung.

§. 48.

Die aufkommenden Beiträge der einzelnen Intereſſenten werden theils verwendet, um damit die Anlehen mit 3½ Procent zu verzinſen, theils um allmählig die Schulden deſſelben abzubauen, die Koſten der Adminiſtration dieſes Inſtituts zu tragen und einen Reſerve-Fonds für unvorhergeſehene Fälle zu gründen.

Digitized by Google

§. 49.

Dem Sinkingfonds fließt alljährlich von dem eingeſchriebenen Capitale eines jeden Einzelnen mindeſtens ein Beitrag von ½ Procent oder von 1 Procent oder noch mehr zu, je nachdem das einzelne Mitglied mit 4½, 5 oder mit noch mehr Procenten jährlich ſein eingeſchriebenes Capital verzinſet.

§. 50.

In den Reſerve- und Adminiſtrations-Fonds ſoll höchſtens ½ Procent vom eingeſchriebenen Capitale aller Mitglieder des Vereins fließen, jedoch von dieſem halben Procente in den Reſerve-Fonds allein nie mehr als 1000 Thaler jährlich eingelegt werden. Daher wird der Überreſt dieſes halben Procents, nachdem davon jene 1000 Thaler beſtritten und die Adminiſtrations-Koſten gedeckt ſind, auch noch verhältnißmäßig dem Schulden-Beſtande jedes Theilnehmers alljährlich abgerechnet.

§. 51.

Außer dieſer fixen Einnahme werden aber noch folgende außerordentliche Gefälle in den Reſerve-Fonds fließen:

1) derjenige Nutzen, den die Caſſe dadurch genießt, daß ſie nur alljährlich ihre Zinſen zahlt, dagegen ihre Beiträge von den einzelnen Mitgliedern des Vereins in halbjährigen ratis einhebt;

2) diejenigen resp. Beiträge und Zinſen, welche nach den §§. 26. und 40. der Credit-Caſſe zufallen;

3) die Zinſen der eigenen Capitalien der Reſerve-Caſſe, zu welchem Ende die Credit-Commiſſion dieſe Gelder beim Inſtitute ſelbſt durch Ankauf von Obligationen des Vereins zu verwenden hat.

§. 52.

Findet der Verein Gelegenheit, ſeine Anlehen zu geringeren Zinſen, als zu 3½ vom Hundert, aufzunehmen: ſo ſoll dasjenige, was dadurch gewonnen wird, auch noch zur Tilgung des Schuld-Capitals eines jeden Theilnehmers verwandt werden.

§. 53.

Wenn der Reſerve-Fonds demnächſt einmal zu einer Summe von 50,000 Thalern herangewachſen ſeyn würde: ſo ſoll der Überſchuß fortan zur Tilgung der Schulden der ſodann vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer noch ungetilgten Schulden gereichen. Die Diſpoſition über die angewachſene Summe der 50,000 Thaler ſelbſt aber bleibt, im Falle einer gänzlichen Auflöſung des Vereins, der weitern Beſtimmung der geſammten Ritterſchaft unterworfen.

Digitized by Google

§. 54.

Es ſind dem Plane zwei Tabellen beigefügt, woraus ſich ergiebt, daß im ſchlimmſten Falle, ſofern nämlich fortan ½ Procent zu dem Reſerve-Fonds und Adminiſtrations-Koſten verwandt, und auch aus dem Reſerve-Fonds zur Abbauung der Schulden nichts beigetragen werden ſollte, ein mit 4½ oder 5 Procent verzinſetes Schuld-Capital in resp. 60 und 43 Jahren gänzlich getilgt ſeyn dürfte.

Sechstes Capitel.

Von der Adminiſtration, und von den dazu angeordneten Perſonen.

§. 55.

An der Spitze des Vereins ſtehet zur Leitung deſſelben eine dazu angeordnete Credit-Commiſſion.

Die Mitglieder derſelben ſind vier Perſonen der Ritterſchaft, von denen zwei die Calenberg-Grubenhagenſche, und zwei die Hildesheimſche Ritterſchaft erwählt, und Seiner Majeſtät dem Könige zur Confirmation präſentirt.

Sie übernehmen die damit verbundenen Pflichten unentgeltlich; jedoch werden ihnen an Diäten à Tag 2 Thaler und an Reiſe-Koſten für jede Meile hin und zurück 1 Thaler vergütet.

Die confirmirten Mitglieder werden demnächſt in Eid und Pflicht genommen.

§. 56.

Die Commiſſion hat ihren Sitz zu Hannover, allwo ſie ſich, ſofern nicht ein fortwährendes Beiſammenſeyn im Anfange erforderlich wäre, regelmäßig alle Viertel-Jahr verſammelt. Übrigens haben bei außerordentlichen Vorfällen auch extraordinaire Zuſammenkünfte Statt, wenn ſolche eilige Sachen nicht per circularia abgemacht werden können.

§. 57.

Der Commiſſion wird es zur Pflicht gemacht, das wahre Beſte des Vereins zu berathen und aufs ſorgfältigſte ins Werk zu ſetzen, in allem ſich aber dem vorliegenden Plan in ihren Berathungen und Reſolutionen zur Richtſchnur dienen zu laſſen, nach beſter Einſicht darnach zu verfahren, und nicht davon abzuweichen. Inſonderheit hat ſie aber genau auf den Dienſt der ihr untergeordneten Bediente zu achten, deren Arbeit zu prüfen, und ſo oft es ihr nöthig erſcheinen ſollte, (regelmäßig aber jedes halbe

Digitized by Google

Jahr) eine Reviſion des Rechnungsweſens und aller andern, von den Bedienten zu beſorgenden Geſchäfte, durch Nachſicht der Bücher und Caſſenbeſtände, vorzunehmen; nicht minder auch ſorgfältig darnach zu forſchen, ob die einzelnen Mitglieder des Vereins ihren Pflichten nachkommen und ihre verpfändeten Güter wohl adminiſtriren; endlich auch alle Berichte, Obligationen und Zins-Coupons eigenhändig zu unterſchreiben.

§. 58.

Das der Credit-Commiſſion untergeordnete und ihrer beſondern Aufſicht unterworfene Perſonale beſteht aus einem Rechts-Conſulenten, einem Caſſirer und einem Regiſtrator. Alle drei werden von der Credit-Commiſſion dem Königlichen Cabinets-Miniſterio zur Confirmation präſentirt und demnächſt von ihr in Eid und Pflicht genommen.

Sie verrichten diejenigen Arbeiten, welche ihnen zum Nutzen des Vereins von der Commiſſion aufgetragen werden; insbeſondere aber beſorgen ſie einen Geſchäftskreis, wie derſelbe in den folgenden §§. einem jeden näher angewieſen iſt. Selbige werden nach einer allen Theilen frei ſtehenden halbjährigen Kündigung ihres Dienſtes entlaſſen.

§. 59.

Des Conſulenten beſondere Pflichten beſtehen darin: der Credit-Commiſſion in allem, was das Beſte des Inſtituts angeht, mit treuem Rath und That beizuſtehen; derſelben über alle zu berathende Puncte ein unparteiiſches und den Grundſätzen des Inſtituts gemäßes Gutachten abzugeben; die Beſchlüſſe der Commiſſion zu concipiren, und nach erfolgter Signirung auszufertigen; alle Reſolutionen mit ſeinem dem Siegel der Commiſſion beizuſetzenden Namen auszugeben; ſämmtliche an die Credit-Commiſſion gerichtete Vorſtellungen und Geſuche in Abweſenheit der Commiſſarien zu eröffnen, mit dem praesentato zu verſehen und in das Productenbuch einzutragen, und über alles, was in der Verſammlung der Commiſſion beſchloſſen wird, ein Protocoll aufzunehmen.

Er regiſtrirt ferner alle ausgegebenen Obligationen und deren Einlöſung in ein dazu vorhandenes Buch, hält die Regiſtratur des Inſtituts in Ordnung, hat gemeinſchaftlich mit dem Caſſirer die Original-Verſchreibungen der Intereſſenten, und die noch nicht ausgegebenen Obligationen und Zins-Coupons in ſeiner Verwahrung, indem beide zu dem dazu vorhandenen Kaſten einen Schlüſſel in Händen haben; führt ferner die Proceſſe des Inſtituts und macht endlich der Credit-Commiſſion von etwa bemerkten Mängeln des Inſtituts, oder in der Function des Caſſirers und Regiſtrators, ungeſäumte Anzeige.

Er erhält einen jährlichen Gehalt von 300 Rthlr. Gold.

Digitized by Google

§. 60.

Des Caſſirers beſondere Pflichten beſtehen darin: alle einkommenden Gelder zu heben, alle beim Vereine vorkommenden Zahlungen aus den verſchiedenen Fonds deſſelben nach Anweiſung der Commiſſion zu leiſten; dafür Sorge zu tragen, daß die halbjährigen Beiträge der einzelnen Intereſſenten zur gehörigen Zeit eingehen, widrigenfalls ſofort nach der Vorſchrift des §. 28. zu verfahren; ferner die benöthigten Anlehen für die Caſſe zu negociiren; bei Anerbietung von vormundſchaftlichen Geldern, und denen der Kirchen und milden Stiftungen, dieſe beſonders zu berückſichtigen; von allen denjenigen aber, welche Geld offeriren ſollten, bei der vierteljährigen Verſammlung der Commiſſion ein Verzeichniß vorzulegen. Unnöthigerweiſe ſoll der Caſſirer nie Anlehen aufnehmen, wohl aber darauf achten, ob nicht zu billigern Zinſen aufgeliehen werden könne, und ſoll er von dem Bedürfniß der Caſſe vierteljährig ein Verzeichniß einbringen. Er trägt ferner Sorge, daß die der Caſſe entbehrlichen Gelder ſofort ihrem Zwecke gemäß verwendet werden; detaillirt der Commiſſion vor deren jedesmaliger Zuſammenkunft vor Oſtern die Summe der abzutragenden Capitalien, nebſt den der Caſſe geſchehenen Kündigungen, und läßt die ihm von der Commiſſion zugefertigten Kündigungen von Namen-Obligationen den erwählten Gläubigern zeitig zugehen.

Er zahlt dem Beſitzer einer Obligation oder Zins-Coupons niemals die fälligen Summen aus, falls durch andere der Beſitz jener ſtreitig gemacht wird, ſondern er berichtet darüber an die Commiſſion, legt auch die bei einer Obligation erforderlichen Legitimationen dem Conſulenten zur Prüfung vor, bevor er Zahlungen darauf leiſtet.

Er macht ferner die Kündigung der einzelnen Obligationen au Porteur, wie ihm ſolche angewieſen werden, in den Hannoverſchen Blättern bei der Nummer bekannt; behändigt dem Aſſiſtenten die durch Kündigung oder Ankauf eingegangenen Obligationen gegen einen Ablieferungs-Atteſt; führt ein Diarium über alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, deſſen Einſicht der Credit-Commiſſion, ſo wie auch dem Aſſiſtenten derſelben, jederzeit geſtattet iſt; überträgt monatlich die Pöſte des Diarii in die für jede Caſſe beſonders zu haltenden Manuale, fertigt binnen dreien Monaten, nach Ablauf des Rechnungsjahrs, aus dieſen Manualen ſämmtliche Rechnungen zur Abnahme und Juſtificirung mit Hülfe des Regiſtrators an; unterſchreibt ſämmtliche Rechnungen und erläutert und befolgt die ihm gemachten Monita, ſo wie auch etwanige künftige, die Ordnung des Rechnungsweſens und die Controle betreffenden Vorſchriften.

Er empfängt einen jährlichen Gehalt von 400 Rthlr. Gold.

§. 61.

Der Dienſt des Regiſtrators beruhet beſonders auf folgenden Obliegenheiten:

Digitized by Google

dem Caſſirer in allen vorkommenden Caſſen-Angelegenheiten Hülfe zu leiſten, das Caſſen-Diarium beim Schluſſe eines jeden Monats zu revidiren, die dazu gehörenden Belege mit dem Caſſirer zu collationiren und ſelbiges, wenn es richtig befunden wird, mit dem Caſſirer zu unterzeichnen. Aus den monatlichen Diariis und den zu jedem Poſten nothwendigen Belegen formirt derſelbe ſämmtliche Haupt- und Neben-Regiſter und hält die Regiſter eines jeden Jahrs binnen dreien Monaten nach Ablauf des Jahrs zur Abnahme bereit. Die Regiſter werden, ſobald ſie von der Credit-Commiſſion für juſtificirt anerkannt ſind, zur Ergänzung des Hauptbuches alljährlich von ihm angewandt. Er ſtellt den einzelnen Intereſſenten alle Jahr unentgeltlich Extracte für dasjenige aus, was die Caſſe an ſelbige zu fordern hat, und darauf wiederum zu Gute geſchrieben worden iſt. Alle in der Caſſen-Verwaltung von ihm bemerkten Unrichtigkeiten hat er unverzüglich der Commiſſion anzuzeigen, widrigenfalls er für ſelbige mit haftet. Er beſorgt ferner das Mundiren alles deſſen, was in den Angelegenheiten des Credit-Vereins ausgefertigt oder den Acten deſſelben beigelegt wird, hält die Regiſtratur in Ordnung und unterzieht ſich allen übrigen Geſchäften, welche ihm von der Credit-Commiſſion aufgetragen werden, mit gewiſſenhafter Redlichkeit und beſtem Fleiße.

An jährlichem Gehalt erhält er 200 Rthlr. Gold.

§. 62.

Das Rechnungsweſen iſt folgendermaßen einzurichten:

Es ſoll ein Diarium über alle bei den verſchiedenen Caſſen vorfallenden Einnahmen und Ausgaben geführt werden. Im Diario bezeichnen gewiſſe Abtheilungen die Rubriken, wohin jede Einnahme zu berechnen iſt, und zu was für einer Claſſe die Ausgaben gehören. Das Diarium und die dazu gehörenden Belege bilden die Grundlage der für jeden Fonds beſonders zu führenden jährlichen Manuale und Rechnungen.

Außerdem wird noch jährlich in einem ſeparaten Regiſter über alles dasjenige Rechnung zugelegt, was jeder Intereſſent der Caſſe ſchuldig iſt, hiervon wieder abgetragen, oder an Zinſen entrichtet hat, und wozu ſolche verwandt worden, mit angehängter Bilanz der bleibenden und in das nächſte Regiſter anderweit zu übertragenden Schuld.

Endlich ſoll ein ſummariſches Hauptbuch geführt werden, worin mit Bezugnahme auf vorbemerktes Abrechnungsbuch alle Zahlungen der Caſſen für die Intereſſenten und jeder Abtrag derſelben auf deren Schulden von der Zeit ihrer Aufnahme bis zur gänzlichen Tilgung der vorgeſtreckten Capitale jährlich eingezeichnet wird.

Digitized by Google

Ta

über

60jährigen ſucceſſiven Abtrag

Benennung der Jahre.	Angenommener Schuld-Beſtand Rthlr.	Der Schuldner zahlt an jährlichem Beitrag 4½ Proc. Rthlr.	Die Caſſe giebt Zinſen zu 5½ Proc. Rthlr.	Adminiſtrations-Koſten und Reſervefonds ½ Proc. Rthlr.	Summa des jährlichen Abganges von 900 ₰ Rthlr.	Überſchuß, welchen die Caſſe jährlich abbauet Rthlr.	Bleibender Schuld-Beſtand Rthlr.	Bemerkungen.
1	20000	900	700	100	800	100	19900	
2	19900	900	696½	100	796½	103½	19796½	
3	19796½	900	693	100	793	107	19689½	
4	19689½	900	689	100	789	111	19578½	
5	19578½	900	685½	100	785½	114½	19464	
6	19464	900	681	100	781	119	19345	
7	19345	900	677	100	777	123	19222	
8	19222	900	672½	100	772½	127½	19094½	
9	19094½	900	668½	100	768½	131½	18963	
10	18963	900	663½	100	763½	136½	18826½	
11	18826½	900	658½	100	758½	141½	18685	
12	18685	900	654	100	754	146	18539	
13	18539	900	648½	100	748½	151½	18387½	
14	18387½	900	643½	100	743½	156½	18231	
15	18231	900	638	100	738	162	18069	
16	18069	900	632	100	732	168	17901	
17	17901	900	626½	100	726½	173½	17727½	
18	17727½	900	620½	100	720½	179½	17548	
19	17548	900	614	100	714	186	17362	
20	17362	900	608	100	708	192	17170	
21	17170	900	601	100	701	199	16971	
22	16971	900	594½	100	694½	205½	16765½	
23	16765½	900	586½	100	686½	213½	16552	
24	16552	900	579	100	679	221	16331	
25	16331	900	571½	100	671½	228½	16102½	
26	16102½	900	563½	100	663½	236½	15866	
27	15866	900	555½	100	655½	244½	15621½	
28	15621½	900	546½	100	646½	253½	15368	
29	15368	900	538	100	638	262	15106	
30	15106	900	528½	100	628½	271½	14834½	
31	14834½	900	519	100	619	281	14553½	

Digitized by Google

b e l l e

den

eines Capitals von 20000 Rthlr.

Benennung der Jahre.	Angenommener Schuld-Beſtand Rthlr.	Der Schuldner zahlt an jährlichem Beitrag 4½ Proc. Rthlr.	Die Caſſe giebt Zinſen zu 3½ Proc. Rthlr.	Adminiſtrations-Koſten und Reſervefonds ½ Proc. Rthlr.	Summa des jährlichen Abganges von 900 ₰ Rthlr.	Überſchuß, welchen die Caſſe jährlich abbauet Rthlr.	Bleibender Schuld-Beſtand Rthlr.	Bemerkungen.
32	14553½	900	509½	100	609½	291½	14262	
33	14262	900	499	100	599	301	13961	
34	13961	900	489	100	589	311	13650	
35	13650	900	477½	100	577½	322½	13327½	
36	13327½	900	466½	100	566½	333½	12994	
37	12994	900	455	100	555	345	12649	
38	12649	900	443	100	543	357	12292	
39	12292	900	430	100	530	370	11922	
40	11922	900	417½	100	517½	382½	11539½	
41	11539½	900	404	100	504	396	11143½	
42	11143½	900	390	100	490	410	10733½	
43	10733½	900	375½	100	475½	424½	10309	
44	10309	900	361	100	461	439	9870	
45	9870	900	345½	100	445½	454½	9415½	
46	9415½	900	329½	100	429½	470½	8945	
47	8945	900	313	100	413	487	8458	
48	8458	900	296	100	396	504	7954	
49	7954	900	278½	100	378½	521½	7432½	
50	7432½	900	260	100	360	540	6892½	
51	6892½	900	241½	100	341½	558½	6334	
52	6334	900	221½	100	321½	578½	5755½	
53	5755½	900	201½	100	301½	598½	5157½	
54	5157½	900	180½	100	280½	619½	4537½	
55	4537½	900	159	100	259	641	3896½	
56	3896½	900	136½	100	236½	663½	3233	
57	3233	900	113	100	213	687	2546	
58	2546	900	89	100	189	711	1835	
59	1835	900	64½	100	164½	735½	1099½	
60	1099½	900	38½	100	138½	761½	338	
					=	19662		
Hiezu der nebenſtehende Schuldbeſtand . . .						338		
					=	20000		

Ta

über

ſucceſſiven 43jährigen Abtrag eines

Benennung der Jahre.	Angenommener Schulds-Beſtand.	Der Schuldner zahlt den jährlichen Beitrag mit 5 Proc. Rthlr.	Die Caſſe giebt Zinſen zu $3\frac{1}{2}$ Proc. Rthlr.	Adminiſtrations Koſten und Reſerve-Fonds $\frac{1}{2}$ Proc. Rthlr.	Summa des jährlichen Abganges von 1000 Rthlr. Rthlr.	Überſchuß, welchen die Caſſe jährlich abbauet Rthlr.	Bleibender Schulds-Beſtand. Rthlr	Bemerkungen
1	20000	1000	700	100	800	200	19800	
2	19800	1000	693	100	793	207	19593	
3	19593	1000	686	100	786	214	19379	
4	19379	1000	678	100	778	222	19157	
5	19157	1000	670	100	770	230	18927	
6	18927	1000	662	100	762	238	18689	
7	18689	1000	654	100	754	246	18443	
8	18443	1000	646	100	746	254	18189	
9	18981	1000	637	100	737	263	17926	
10	17926	1000	627	100	727	273	17653	
11	17653	1000	618	100	718	282	17371	
12	17371	1000	608	100	708	292	17079	
13	17079	1000	598	100	698	302	16777	
14	16777	1000	587	100	687	313	16464	
15	16464	1000	576	100	676	324	16140	
16	16140	1000	565	100	665	335	15805	
17	15805	1000	553	100	653	347	15458	
18	15458	1000	541	100	641	359	15099	
19	15099	1000	528	100	628	372	14727	
20	14727	1000	515	100	615	385	14342	
21	14342	1000	502	100	602	398	13944	
22	13944	1000	488	100	588	412	13532	
23	13532	1000	474	100	574	426	13106	
24	13106	1000	459	100	559	441	12665	
25	12665	1000	443	100	543	457	12208	
26	12208	1000	427	100	527	473	11735	

Digitized by Google

belle

den

Capitals von 20000 Rthlr.

Benennung der Jahre.	Angenommener Schuld-Beſtand.	Der Schuldner zahlt den jährlichen Beitrag mit 5 Proc. Rthlr.	Die Caſſe giebt Zinſen zu 3½ Proc. Rthlr	Adminiſtrations-Koſten und Reſerve-Fonds ½ Proc. Rthlr.	Summa des jährlichen Abganges von 1000 Rthlr. Rthlr.	Überſchuß, welchen die Caſſe jährlich abbauet Rthlr.	Bleibender Schuld-Beſtand. Rthlr.	Bemerkungen
27	11735	1000	410	100	510	490	11245	
28	11245	1000	394	100	494	506	10739	
29	10739	1000	376	100	476	524	10215	
30	10215	1000	358	100	458	542.	9673	
31	9673	1000	339	100	439	561	9112	
32	9112	1000	319	100	419	581	8531	
33	8531	1000	299	100	399	601	7930	
34	7930	1000	278	100	378	622	7308	
35	7308	1000	256	100	356	644	6664	
36	6664	1000	233	100	333	667	5997	
37	5997	1000	210	100	310	690	5307	
38	5307	1000	186	100	286	714	4593	
39	4593	1000	161	100	261	739	3854	
40	3854	1000	135	100	235	765	3089	
41	3089	1000	108	100	208	792	2297	
42	2297	1000	80	100	180	820	1477	
43	1477	1000	52	100	152	848	629	
						19371		
Hiezu die noch bleibende Schuld von						629		
					=	20000		

(63.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim, die wegen des Verkaufs des Wildes in den Städten Hildesheim und Goslar getroffene Verfügung betreffend. Hildesheim, den 5ten Auguſt 1825.

Unter Autoriſation des Königlichen Cabinets-Miniſterii wird von Uns hiedurch die Verfügung getroffen, daß in den Städten Hildesheim und Goslar, vom 1ſten September d. J. angerechnet, alles und jedes zum Verkauf kommende Wild, bei Strafe der Confiscation, nicht anders als gegen Vorzeigung einer von dem Jagd-Inhaber unterſchriebenen, die Gattung und die Stückzahl des Wildprets nebſt dem Orte und dem Dato angebenden Beſcheinigung über den rechtmäßigen Erwerb deſſelben ſoll eingebracht werden dürfen, es ſey denn, daß die Importation von Seiten des Jagd-Berechtigten ſelbſt geſchähe.

Es hat ſich ein Jeder, den es betrifft, genau nach dieſer Vorſchrift zu richten und die Orts-Obrigkeiten zu Hildesheim und Goslar haben auf deren pünctliche Ausführung zu achten.

Hildesheim, den 5ten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

G. Heinichen.

(64.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Osnabrück, das Sammeln der Lumpen in der Grafſchaft Bentheim und in dem Kreiſe Meppen und das Verbot ſelbige ins Ausland zu bringen betreffend. Osnabrück, den 9ten Auguſt 1825.

Da der immer zunehmende Verbrauch des Papiers und das dadurch ſehr geſtiegene Bedürfniß an Lumpen ſchon oft Klagen inländiſcher Papierfabrikanten darüber veranlaßt hat, daß in der Grafſchaft Bentheim und im Kreiſe Meppen, über die Befugniß ſich mit dem Sammeln und Aufkaufen der Lumpen abzugeben und über die Unzuläſſigkeit ſolche ins Ausland zu verführen, theils gar keine und theils keine zureichende Vorſchriften beſtehen und daß daher in dieſen Landestheilen, zum größten Schaden der inländiſchen Papierfabriken, die in faſt allen übrigen Provinzen des Königreichs ſtrenge verbotene Ausfuhr der Lumpen häufig und ungeſtraft Statt finde; dieſe Be-

Digitized by Google

ſchwerden auch insbeſondere rückſichtlich der Grafſchaft Bentheim von den hieſigen Papierfabrikanten Quirll und Sohn erneuert ſind, welchen das ausſchließliche Lumpen-Sammeln in der dortigen Niedergrafſchaft auf mehrere Jahre, ſo wie nunmehr auch im Kreiſe Meppen, verpachtet iſt: ſo hat das Königliche Cabinets-Miniſterium ſich nach Erwägung der Sache, zur Vorbeugung fernern Nachtheils, bewogen gefunden, Uns den Auftrag zu ertheilen, für die Grafſchaft Bentheim und den Kreis Meppen, unter Aufhebung aller in dieſen Landestheilen hierüber bisher etwa beſtandenen Vorſchriften, eine ähnliche, mit den nöthigen Modificationen verſehene Polizei-Verfügung zu erlaſſen, wie ſolche unter dem 2ten April 1816 mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii für das Fürſtenthum Osnabrück und demnächſt auch für die Niedergrafſchaft Lingen und den Kreis Emsbüren erlaſſen iſt.

Dieſemnach werden in Auftrag des Königlichen Cabinets-Miniſterii folgende Beſtimmungen hiedurch zur Nachachtung und Warnung öffentlich bekannt gemacht.

1) In der Grafſchaft Bentheim ſowohl als im Kreiſe Meppen wird nur allein denjenigen inländiſchen Papierfabrikanten, welchen das ausſchließliche Recht des Lumpenſammelns von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten von Bentheim oder von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Aremberg verpachtet iſt oder verpachtet werden wird, die Befugniß eingeräumt, Lumpenſammler anzunehmen; allen und jeden aber, welche nicht von einem ſolchen Fabrikanten dazu autoriſirt ſind, wird es auf das ſtrengſte verboten, unter irgend einem Vorwande Lumpen, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, zum Wiederverkauf zu ſammeln, ſelbſt oder durch Hülfe anderer aufzukaufen oder aufkaufen zu laſſen, oder ein Lager davon zu halten.

2) Damit jedoch dieſerhalb die erforderliche Aufſicht geführt werden könne, ſo wird es den Papierfabrikanten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den von ihnen angenommenen oder anzunehmenden Lumpenſammlern gedruckte, mit ihrer eigenhändigen Unterſchrift und Pettſchaft verſehene Päſſe oder Beſcheinigungen ihrer Annahme zu ertheilen, in welchen der Namen, Taufnamen und Geburtsort des Sammlers, ein genaues Signalement deſſelben, die Benennung der Fabrik, für welche er ſammelt, und die Zeit, für welche der Paß gelten ſoll, enthalten ſeyn muß, indem die Ertheilung ſolcher Päſſe auf unbeſtimmte Zeit nicht geſchehen, ſondern ſolche auf längſtens zwei Jahre eingerichtet und nach deren Ablauf, wenn ſie nicht erneuert werden möchten, nicht weiter gültig ſeyn ſollen. Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht ſelten übelgeſinnte Menſchen ſich zu dem Lumpenſammeln drängen und dieſe durch den freien Eintritt in alle Wohnungen dem Publico leicht gefährlich werden können: ſo ſollen

Digitized by Google

3) die im vorſtehenden Abſatze beſagten Päſſe nicht eher zum Lumpenſammeln gültig ſeyn, bis ſelbige von der Amts- oder Stadt-Obrigkeit des Wohnorts des Sammlers durch Unterſchrift und Unterſiegelung beglaubigt ſeyn werden. Die Obrigkeiten haben dieſe Beglaubigungen auf Anſuchen der Papierfabrikanten, und zwar in Anſehung der in ihrem Geſchäftsbezirke belegenen, nicht aber für fremde Papiermühlen, unentgeltlich zu ertheilen; ſie haben ſolche jedoch zu verweigern, wenn gegen das Wohlverhalten des von dem Fabrikanten angenommenen Sammlers etwas zu erinnern iſt. Ausländer ſind überall als Lumpenſammler nicht zuzulaſſen.

4) Jeder Sammler oder Aufkäufer von Lumpen, der mit einem Paſſe der vorbeſchriebenen Art nicht verſehen iſt, oder ſich eines ſchon abgelaufenen Paſſes bedient, ſo wie jeder, welcher unberechtigter Weiſe ein Lager von Lumpen hält, ſoll mit Confiscation der Lumpen und außerdem mit einer Geldſtrafe von 1 ggr. für jedes Pfund Lumpen, wovon dem Denuncianten die Hälfte zugebilligt wird — wenn er aber die Geldſtrafe zu bezahlen nicht im Stande iſt — mit einer angemeſſenen Gefängniß-Strafe belegt werden.

5) Die mit vorbeſchriebenen Päſſen verſehenen Lumpenſammler ſind befugt, jeden unberechtigten Sammler anzuhalten und ihn, mit Hülfe der Polizeibedienten, zur Unterſuchung und Beſtrafung an die Obrigkeit, in deren Geſchäftsbezirk derſelbe betroffen worden, abzuliefern.

6) Es wird den Lumpenſammlern zwar nachgelaſſen, irdene Geſchirre und auch geringe hölzerne Waaren, als Löffel, Teller, Näpfe und dergleichen, zum Tauſch gegen Lumpen umher zu tragen; das Umhertragen irgend einiger anderen Waaren, zu deren Handel ein beſonderer Hauſier-Paß erforderlich iſt, wird jedoch denſelben im erſten Übertretungsfalle bei Confiscation ſolcher Waaren, im Wiederholungsfalle aber neben dem auch bei Verluſt der Erlaubniß Lumpen zu ſammeln, unterſagt.

7) Findet der Papierfabrikant Veranlaſſung, dem conceſſionirten Lumpenſammler die Befugniß zum Sammeln früher als mit Ablauf des ihm ertheilten Paſſes zu nehmen: ſo hat derſelbe dieſes der betreffenden Obrigkeit — welche über die von ihr beglaubigten Sammel-Päſſe ein Verzeichniß zu verwahren hat — ſofort anzuzeigen.

8) Alle Ausfuhr von Lumpen jeglicher Art wird hiemit auf das nachdrücklichſte verboten und ſoll ein jeder, der ſelbige in das Ausland bringt, neben der Confiscation der Lumpen und des zur Ausfuhr gebrauchten Fuhrwerks, oder, wenn letzteres nicht ſein Eigenthum iſt, neben Erlegung des Werths dafür, in eine Strafe von 4 ggr. für jedes Pfund verfallen ſeyn. Dieſe Strafe von 4 ggr. für jedes Pfund ſoll auch dann Statt finden, wenn der Defraudant zwar nicht auf der That ertappt, die

Digitized by Google

geſchehene Ausfuhr aber nach vorgängiger Unterſuchung gehörig erwieſen iſt. Im Falle des Unvermögens ſoll ſelbige in eine angemeſſene Gefängniß = Strafe verwandelt werden.

9) Alle Transporte von Lumpen, welche nicht von einem berechtigten und mit einem vorſchriftsmäßigen Scheine verſehenen Lumpenſammler begleitet werden oder ſonſt mit genügenden Certification verſehen ſind, ſind daher als verdächtig anzuhalten und den Umſtänden nach zu confiſciren.

10) Sollte ſich aber ein berechtigter Sammler der Theilnahme an der Ausfuhr von Lumpen aus einem der Eingangs erwähnten Landestheile ſchuldig machen: ſo ſoll derſelbe neben dem Verluſte ſeines Gewerbes mit einer angemeſſenen Zuchthaus-Strafe belegt werden und außerdem den Werth der exportirten Waare erlegen.

11) Dem Denuncianten wird die Hälfte der eingehenden Strafgelder und des Confiscats zuerkannt; und iſt der Papierfabrikant, welcher da, wo die Defraude Statt gehabt, zum Lumpenſammeln berechtigt iſt, ſchuldig, die confiſcirten Lumpen zu dem gängigen Preiſe anzunehmen.

Wie nun ſämmtliche Obrigkeiten, Beamte, Vögte und Amts-Unterbediente, imgleichen auch die Königlichen Landdragoner auf die Befolgung dieſer Verfügung genau zu achten und gegen die Contravenienten nach den darin enthaltenen Beſtimmungen zu verfahren haben: ſo iſt auch dieſelbe, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und außerdem in der Grafſchaft Bentheim und im Kreiſe Meppen von den Canzeln zu verkündigen und an den gewöhnlichen Orten anzuheften.

Osnabrück, den 9ten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

L. v. Bar.

Digitized by Google

(65.) Bekanntmachung der Königlichen Land⸗Droſtei zu Hannover, die Erſtreckung der Jurisdictions⸗Befugniſſe des Königlichen Conſiſtorii katholiſcher Confeſſion zu Hildesheim auf die katholiſche Pfarre in Hannover und die bei derſelben angeſtellte Geiſtlichkeit in personalibus betreffend. Hannover, den 11ten Auguſt 1825.

In Gemäßheit der desfallſigen Verfügung des Königlichen Cabinets⸗Miniſterii wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem nunmehr in Folge der landesherrlich genehmigten Begränzungs⸗Bulle vom 26ſten März 1824 die katholiſche Pfarre hieſelbſt mit der Hildesheimſchen Diöces vereinigt worden;

die Jurisdictions⸗Befugniſſe des Königlichen Conſiſtorii katholiſcher Confeſſion zu Hildesheim auf dieſe Pfarre erſtreckt ſind, und die bei derſelben angeſtellte Geiſtlichkeit in personalibus der Jurisdiction des gedachten Königlichen Conſiſtorii anvertrauet iſt.

Hannover, den 11ten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch⸗Hannoverſche Land⸗Droſtei.

v. Dachenhauſen.

(66.) Bekanntmachung der Königlichen Land⸗Droſtei zu Lüneburg, die Erhebung der katholiſchen Miſſion zu Celle zu einer ordentlichen Pfarre und die Erſtreckung der Jurisdiction des Königlichen Conſiſtorii katholiſcher Confeſſion auf ermeldete Pfarre und die bei derſelben angeſtellte Geiſtlichkeit in personalibus betreffend. Lüneburg, den 12ten Auguſt 1825.

Nachdem in Gemäßheit der allerhöchſten Orts genehmigten päbſtlichen Begränzungs⸗Bulle vom 26ſten März 1824 die bisherige katholiſche Miſſion zu Celle zu einer ordentlichen Pfarre erhoben und der Hildesheimſchen Diöces einverleibt worden: ſo iſt, vermöge einer desfalls erlaſſenen landesherrlichen Verfügung vom 1ſten d. M., die Jurisdiction des Königlichen Conſiſtorii katholiſcher Confeſſion zu Hildesheim auf die

gedachte

Digitized by Google

gedachte Pfarre und die bei derſelben angeſtellte Geiſtlichkeit in personalibus nunmehr erſtreckt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lüneburg, den 12ten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
B. v. d. Decken.

(67.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amtsvoigteien ihres Bezirks, betreffend die Mittheilung der Vacat-Atteſte in Jagdwrogenſachen an die Forſt-Inſpectionen. Lüneburg, den 12ten Auguſt 1825.

Mittelſt Ausſchreibens vom 6ten November 1824 ſind die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien angewieſen, am Schluſſe eines jeden Rechnungsjahrs ſämmtliche Forſt- und Jagdbruch-Regiſter den betreffenden Forſt-Inſpectionen zur Einſicht mitzutheilen und deren Rückgabe nach gemachtem Gebrauche zu erwarten. Da jedoch die hiernach gleichfalls zurückzugebenden Jagdbruch-Vacat-Atteſte den Forſt-Rechnungsführern zu Belegen der Forſt-Regiſter nothwendig, dieſelben aber für die Regiſtraturen der Königlichen Ämter und Amtsvoigteien entbehrlich ſind: ſo werden die letzteren angewieſen, ſolche den betreffenden Forſt-Inſpectionen zu laſſen und ihnen ſolche, in ſofern es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, von dem abgelaufenen Regiſterjahre auszuhändigen.

Lüneburg, den 12ten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
B. v. d. Decken.

(68.) Bekanntmachung des Königlichen Conſiſtorii katholiſcher Confeſſion zu Hildesheim, betreffend die Erſtreckung deſſen Jurisdictions-Befugniſſe auf die mit der Diöceſe Hildesheim vereinigten katholiſchen Pfarreien zu Hannover und Göttingen und auf die bei dieſen angeſtellte Geiſtlichkeit. Hildesheim, den 22ſten Auguſt 1825.

Demnach Seine Königliche Majeſtät die in Gefolge der allerhöchſt genehmigten Be-

gränzungs-Bulle am 26ſten März 1824 mit der Diöceſe Hildesheim vereinigten katholiſchen Pfarreien zu Hannover und Göttingen, ſo wie die bei dieſen angeſtellte Geiſtlichkeit in personalibus mittelſt Reſcripts vom 1ſten Auguſt d. J. den Jurisdictions-Befugniſſen des hieſigen Königlichen Conſiſtorii übertragen haben: ſo wird ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hildesheim, den 22ſten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Conſiſtorio hieſelbſt verordnete Director und Räthe.

Pelizäus.

(69.) **Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten ihres Land-Droſtei-Bezirks, betreffend die Aufſtellung von Bienen-Körben in der Nähe der Chauſſeen.**
Lüneburg, den 25ſten Auguſt 1825.

Es hat ſich in dem Unſerer Verwaltung anvertraueten Bezirke neuerlich der unglückliche Vorgang ereignet, daß zwei Pferde einer Extra-Poſt, in der Nähe der Chauſſee und eines daſelbſt befindlich geweſenen Bienen-Standes, von Bienen überfallen und getödtet ſind, während der Poſtillon lebensgefährlich von denſelben verletzt und der Reiſende nur mit Mühe einer gleichen Gefahr entgangen iſt.

Einige Veranlaſſung zu dieſem Unglücksfalle mag zwar in dem Umſtande gelegen haben, daß das Fuhrwerk in faſt unmittelbarer Nähe des Bienen-Standes angehalten hat, wodurch die Bienen gereizt ſind.

Inzwiſchen iſt durch die Statt gehabte Unterſuchung ermittelt, daß der fragliche Bienenſtand — ohne Unſere desfallſige Erlaubniß — innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen neben der eigentlichen Chauſſee ſich befunden hat, wobei Uns Zweifel darüber vorgetragen ſind:

> ob die Beſtimmung des §. 94. der allgemeinen Chauſſee-Ordnung vom 20ſten April v. J., „wonach Bienen-Körbe, ohne Unſere beſondere Erlaubniß, innerhalb der erwähnten Entfernung bei der Chauſſee nicht aufgeſtellt werden ſollen," auch auf Bienenſtände eine Anwendung finde, welche ſchon vor Erlaſſung jener Verordnung vorhanden geweſen ſind?

Digitized by Google

Wir erachten es hiernach für nothwendig, allen Obrigkeiten des hieſigen Verwaltungs-Bezirks, in deren Diſtricten ſich Chauſſeen befinden, hierdurch die Anweiſung zu ertheilen:

mit dem Förderſamſten eine genaue Erkundigung darüber einzuziehen, ob in ihren Diſtricten irgendwo Bienen-Körbe innerhalb einer geſetzwidrigen Entfernung bei der Chauſſee aufgeſtellt ſind? wenn ſolches der Fall und wenn irgend eine Gefahr für Menſchen oder Vieh davon zu beſorgen iſt, die Hinwegſchaffung der Bienenſtöcke augenblicklich zu verfügen und in jedem Falle die Contravenienten in die geſetzliche Strafe zu nehmen; in ſofern aber Umſtände vorhanden ſind, welche es geſtatten könnten, daß in einzelnen Fällen Bienenſtände innerhalb einer etwas geringeren, als der geſetzlichen Entfernung von der Chauſſee — ohne erſichtliche Gefahr für Menſchen oder Vieh — zu dulden wären und welche daneben die Verlegung der Bienenſtände an entferntere Stellen nicht wohl zuließen, hierüber zu Unſerer weiteren Entſchließung anher zu berichten.

Zugleich eröffnen Wir den Obrigkeiten, daß bei der in Rede ſtehenden Beſtimmung des §. 94. der allgemeinen Chauſſee-Ordnung ein Unterſchied zwiſchen Bienen-Ständen, welche vor, und ſolchen, welche erſt nach Erlaſſung dieſer Allerhöchſten Verordnung angelegt ſind, nicht gemacht werden darf.

Lüneburg, den 25ſten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

(70.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an alle Pröbſte und Prediger in den daſigen Herzogthümern, die Eintragung des Tages der Geburt in die Kirchen-Bücher desjenigen Jahrs, worin ſelbiger fällt, betreffend. Stade, den 25ſten Auguſt 1825.

Es iſt Uns zur Anzeige gekommen, daß Militairpflichtige überall nicht in die Liſte der Gebornen des betreffenden Jahrs, ſondern in die der Getauften des folgenden Jahrs von dem Prediger eingetragen, ja ſelbſt nicht einſt der Tag der Geburt derſelben angegeben iſt.

Da es nun nicht nur in der Natur der Sache liegt und zum Zweck der Geburtslisten gehört, ſondern auch zur ordnungsmäßigen Führung der Kirchen-Bücher, ſo wie zur Sicherung der perſönlichen und rechtlichen Verhältniſſe der Individuen gereicht, daß der Tag der Geburt in die Liſten desjenigen Jahrs, worin derſelbe fällt, eingetragen wird; dann aber in Beziehung der Militairpflichtigkeit die Nothwendigkeit es erfordert, daß die Prediger auf den nächſtfolgenden Jahrgang ihre Kirchen-Bücher mit Genauigkeit nachſehen, um ſich zu überzeugen, daß nicht Individuen, welche ſchon in vorhergehendem Jahre geboren, erſt in die Liſten des nächſten Jahrgangs eingetragen ſind: ſo werden ſämmtliche Pröbſte und Prediger des hieſigen Conſiſtorial-Bezirks, in Beziehung auf Unſer über die beſſere Führung der Kirchen-Bücher erlaſſenes Ausſchreiben vom 5ten Mai d. J., hiedurch angewieſen, dieſem Gegenſtande die größte Aufmerkſamkeit zu widmen, in Anſehung des Eintragens des Tages der Geburt aber unter Mitwirkung der Obrigkeit von den Hebammen zu verlangen, daß ſie ſofort nach der Geburt eines Kindes ihnen den Tag derſelben anmelden müſſen, und dieſen ſodann gleich vorläufig in das Kirchen-Buch einzutragen, indem demſelben der Tag der Taufhandlung, wenn ſolche erſt ſpäter erfolgt, mit den darüber aufzunehmenden Nachrichten füglich wird nachgetragen werden können.

Stade, den 25ſten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Conſiſtorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Avemann.

(71.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim, daß dem Gute, bisjetzt Kloſter Eſcherde genannt, die Benennung: Haus Eſcherde, beigelegt worden.** Hildesheim, den 26ſten Auguſt 1825.

Dem im Amte Gronau-Poppenburg belegenen Gute des Grafen von Merveldt, bisjetzt Kloſter Eſcherde genannt, iſt, unter Autoriſation des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Benennung „Haus Eſcherde“ beigelegt, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hildesheim, den 26ſten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

G. Heinichen.

(72.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amtsvoigteien des daſigen Land-Droſtei-Bezirks, die 10jährige Befreiung der neu anzulegenden Immenſtellen von allen Domanial-Abgaben betreffend. Lüneburg, den 29ſten Auguſt 1825.

Da verſchiedentlich in den wegen Ausweiſung von Immenſtellen anhero gelangenden Amtsberichten auf Bewilligung einer 3- oder 6jährigen Befreiung von den obſervanzmäßigen Domanial-Abgaben angetragen wird, gleichwohl, durch das Cammer-Ausſchreiben vom 10ten October 1765 hinſichtlich der neu anzulegenden Immenſtellen, eine 10jährige Befreiung von allen und jeden Domanial-Abgiften bereits zugeſagt worden: ſo wird dieſe Beſtimmung ſämmtlichen Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien hiemit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Lüneburg, den 29ſten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
B. v. d. Decken.

(73.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Hannover, wodurch die Verordnung vom 20ſten Julius 1768, wider das eigenmächtige Heidbrennen und die Anlegung eines Heidfeuers, auf die Aemter Freudenberg und Uchte und die Amtsvoigtei Auburg, Amts Diepholz, ausgedehnt iſt. Hannover, den 29ſten Auguſt 1825.

Die nachſtehende höchſte Verordnung wider das eigenmächtige Heidbrennen und die Anlegung eines Heidfeuers wird hierdurch, mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, auf die Ämter Freudenberg und Uchte und die Amtsvoigtei Auburg, Amts Diepholz, und zwar vom Tage der Publication an, ausgedehnt.

Hannover, den 29ſten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
Campe.

Digitized by Google

Georg der Dritte ꝛc.

Es iſt bereits in Unſer Celliſchen Polizey-Ordnung de 1618, nicht minder in Unſer Forſt-Ordnung vom Jahr 1665. verſehen, daß, zu Verhütung des in den Heiden Unſers Fürſtenthums Lüneburg oft entſtehenden Feuers, welches öfters gantze Holtzungen in die Aſche leget, niemand, um keinerley Urſache willen, bey Funfzig Thaler Straffe, die Heide anſtecken und brennen ſolle, es ſey denn zuforderſt denen Beamten des Ortes angezeiget, damit ſelbige durch dienſame Veranſtaltung verhüten mögen, daß nicht das Feuer in die Höltzer komme: woferne aber aus ſolchem eigenmächtigen Anſtecken Schade entſtehe, derjenige, ſo daſſelbe unternommen, allen Schaden erſtatten, und mit einer ſo viel höhern Straffe, an Gelde oder am Leibe, beleget werden ſolle.

Es iſt ferner in denen Verordnungen vom 20ſten Martii 1685, 22ſten Junii 1687, auch 29ſten Junii 1713, nochmahlen wiederholet, und ausdrücklich diſponiret: „daß kein Feuer, zu Abrennung der Heide, noch in hohlen, dürren, oder andern „Bäumen, oder Stämmen, zu einiger Jahreszeit angeleget, vielweniger das Toback„rauchen in den Mohren und Heiden verſtattet werden, wenn aber die Nothdurft er„fordern ſollte, die Heide an ein oder anderm Orte abzubrennen, ſolches bey den Ämtern „in Zeiten, und zu rechter Jahreszeit angemeldet, darauf von denen Beamten, mit „Zuziehung der Forſt-Bedienten, ſolcher Ort in Augenſchein genommen, wie weit die „Heide abzubrennen, gezeichnet, und daſelbſt, auf bedürfenden Fall mit Graben oder „Abplaggen ein Abſchnitt gemacht, der Ort mit genugſamer Mannſchaft, um auf allen „Fall dem Feuer zu wehren, beſetzet, auch das Heidebrennen nur im Frühling oder „Herbſt, bei gantz ſtillem Wetter erlaubet werden ſolle. Wenn aber jedennoch ein „Brand in der Heide, es ſey aus was Urſachen es wolle, auskommen würde, ſodann „die nechſtgeſeſſene denſelben ſofort mit äuſſerſtem Fleiße zu dämpfen und zu löſchen, „ihnen ſollen angelegen ſeyn laſſen; und daferne die intereſſirte Dorfſchaften das Feuer „zu dämpfen nicht genug ſeyn ſollten, daſſelbe denen nechſt benachbarten kund gethan, „und dieſelben, ob ſie gleich nicht dabey intereſſiret, ohne alles Nachſehen zu Hülffe „zu kommen, bey unnachläßiger Straffe, gehalten, auch dergleichen Beyſtand in ſol„chem Nothfall hinwieder gewärtig ſeyn ſollen.

„Endlich iſt auch in Unſer Forſt-Ordnung §. 95. verſehen: daß alle diejenige, „welche in Unſern Holtzungen einige Gerechtigkeit haben, verbunden ſeyn ſollen, bey „Verluſt ſolcher Gerechtigkeit, bey entſtehenden Feuersbrünſten in denen Holtzungen, „dem Feuer zuzueilen, daſſelbe, ſo viel möglich, retten, und löſchen zu helffen, und „ſich hierunter als pflichtſchuldige Unterthanen und getreue Nachbahren zu erweiſen.“

Digitized by Google

Nachdem Wir aber mißfälligſt vernehmen, daß, dem zu wieder, in verſchiedenen Ämtern, nicht nur eigenmächtig Heid-Feuer angeleget, und das Heidebrennen unvorſichtiger Weiſe unternommen werde, und dadurch Unſreren Holtzungen beträchtlicher Schade geſchehen ſey, ſondern auch von Unſerm Ober-Forſt- und Jäger-Meiſter zur Anzeige gebracht iſt, wie ſäumig und träge, die von denen Forſtbedienten aus der Nachbarſchaft aufgeforderte Mannſchaft ſich bezeiget, um ſolchem Feuer, zu deſſen Dämpfung, mit vereinigten Kräften entgegen zu gehen, in der irrigen Meynung: als ob Unſere Unterthanen die in einem benachbarten Amte, und deſſen Heiden und Holtzungen entſtandene Feuersbrünſte zu löſchen, nicht ſchuldig wären;

So finden Wir Uns dadurch bewogen, den Inhalt obangezogener Verordnungen hiermit nochmahlen zu wiederholen, und **das eigenmächtige Heidebrennen, nebſt Anlegung einiges Heid-Feuers, bey Leib- und Lebens-Straffe hiedurch anderweit zu verbiethen:** Und wie diejenige Dorfſchaften in deren Feldmark und Weide-Gerechtigkeit die Heide angangen, den Thäter auszumachen und zu ſchaffen, oder den verurſachten Schaden zu ſtehen, und zu büſſen, ſchuldig ſind, und bleiben; alſo ſollen nicht weniger alle und jede in der Nachbarſchaft eines ſolchen Brandes ſich findende Gemeinden, welche von denen Amts- oder Forſt-Bedienten dazu aufgefordert werden, ohne Unterſcheid, ob der Brand in ſolchem- oder einem benachbarten Amte ſich begeben mögte, verpflichtet ſeyn, ſich zum löſchen unverweilet einzufinden, und ein gleiches von denen Unter-Amts-Bedienten geſchehen, um ſowohl zu Löſchung des Feuers nöthige Anweiſung zu geben, als auch Mann-Zahl zu halten, und diejenigen, welche zum löſchen nicht erſchienen ſind, gehörigen Ortes zur Beſtraffung einzubringen.

Wir befehlen demnach hiemit allen Obrigkeiten und Beamten, auch Forſt-Bedienten, daß ſie dieſer Unſer Verordnung in allen Stücken ſich gemäß bezeigen, und, daß derſelben von männiglichen gelebet werde, fleißige Aufſicht führen, das Heidebrennen nicht anders, als mit gehöriger Vorſicht, veranſtalten, und zulaſſen, in vorkommenden Contraventions-Fällen aber, die Übertreter auf das genaueſte erkundigen, und zu deren Beſtraffung, bey Vermeidung ſelbſt eigener Verantwortung, gehörigen Ortes berichten ſollen. Und damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, ſo wollen Wir, daß dieſes Unſer Edict in Unſerm Fürſtenthum Lüneburg, wie auch in Unſern Graffſchafften Hoya und Diepholz, nicht nur gewöhnlicher Orten öffentlich angeſchlagen, ſondern auch alljährlich auf denen Vorgerichten öffentlich verleſen, und daß ſolches geſchehen ſey, in denen Bruch-Regiſtern nachrichtlich bemercket werde. Gegeben Hannover, den 20. Jul. 1768.

(*L. S.*) Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

G. A. v. Münchhauſen. C. Diede z. Fürſtenſtein. L. A. Hake. F. A. v. Hardenberg.

Duve.

(74.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten der Grafſchaften Hoya und Diepholz, wodurch das für das Fürſtenthum Calenberg erlaſſene Ausſchreiben vom 22ſten April 1799, das Ausſchenken und den Verkauf des Brannteweins durch die Brenner betreffend, auf benannte Grafſchaften ausgedehnt worden. Hannover, den 29ſten Auguſt 1825.

Mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii wird das nachſtehende, für das Fürſtenthum Calenberg erlaſſene Ausſchreiben vom 22ſten April 1799, das Ausſchenken und den Verkauf des Brannteweins durch die Brenner betreffend, hiemit auf die Grafſchaften Hoya und Diepholz ausgedehnt, und ſoll Gegenwärtiges in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 29ſten Auguſt 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Campe.

Es iſt Uns zur Anzeige gebracht worden, daß ſich die Branntweinbrenner anjetzt an mehreren Orten beygehen laſſen, Gäſte zu ſetzen und den Branntewein bey kleinen quantitaeten auszuſchenken.

Da jedoch durch dieſen Mißbrauch nicht allein den conceſſionirten Krügern Eintrag an ihrer rechtmäßigen Nahrung geſchieht, ſondern auch das ohnehin überhand nehmende Branntweingeſöff nur noch mehr befördert wird; So finden Wir Uns bewogen hiemit vorerſt und bis zu anderweiter Verfügung feſtzuſetzen,

daß künftig die Branntweinbrenner bey Vermeidung einer unabbittlichen Geldbuße von Zehn Rthlr. und im Wiederholungsfalle bey Verluſt des Branntweinbrennens überall keinen Branntewein im Hauſe an Gäſte verſellen, außer Hauſe aber keinen Branntewein, unter einem halben Stübchen oder zwey Quartieren in einem Gefäße verkaufen ſollen.

Ihr habt dieſe Verordnung den Branntweinbrennern in eurem Gerichtsbezirke bekannt zu machen, auch über deren Inhalt mit Nachdruck zu halten.

Hannover, den 22ſten April 1799.

Königlich-Großbritanniſche zur Churfürſtlichen Braunſchweig-Lüneburgſchen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

C. R. A. Graf von Kielmansegge.

An
alle Ämter und Gerichte
in den Fürſtenthümern
Calenberg, Göttingen und
Grubenhagen.

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 9.

Hannover, den 15ten October 1825.

(75.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amtsvogteien des daſigen Landdroſtei-Bezirks, das von unvermögenden Häuslingen anſtatt des Häuslings-Schutz- und Dienſt-Geldes zu präſtirende Arbeits-Quantum betreffend. Lüneburg, den 5ten September 1825.

Durch die Cammer-Ausſchreiben vom 4ten November 1752 und 10ten Januar 1770 iſt bekanntlich vorgeſchrieben, daß diejenigen Häuslinge, welche das Häuslings-Schutz- und Dienſt-Geld nicht zu bezahlen vermögen, ſolches entweder ſelbſt, oder durch ihre Frauen und Kinder, — ſofern ſie dazu im Stande ſind, nämlich nicht durch körperliche Gebrechen daran behindert werden, — mit Arbeit abverdienen ſollen.

Da nun hin und wieder Zweifel darüber entſtanden ſind, welche Anzahl von Arbeitstagen für das fragliche praestandum anzuſetzen ſey: ſo declariren Wir hiemit,

> daß dabei für die Folge der in der betreffenden Zeit und Gegend übliche Tagelohn zum Grunde zu legen und darnach das jedesmalige Quantum der Arbeitstage in Vorſchlag zu bringen iſt.

Indem Wir den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien dieſes hiemit zur Nachachtung eröffnen, machen Wir zugleich bemerklich, daß ſolche von unvermögenden Häuslingen abzuleiſtende Dienſte principaliter zu herrſchaftlichem Behufe zu verwenden, und wenn hiezu keine Gelegenheit vorhanden, zu anderen nützlichen Zwecken, namentlich zu Wegebeſſerungen zu gebrauchen ſind, daß aber in dieſem letzteren

Digitized by Google

Falle vorgängig Unſere Genehmigung zur einer ſolchen außergewöhnlichen Verwendung der Dienſte eingeholt werden muß.

Lüneburg, den 5ten September 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

(76.) Verordnung wegen einiger Beſtimmungen, welche in Anſehung der richterlichen Competenz-Verhältniſſe der Gränz-Obrigkeiten durch den am 24ſten Junius 1824 geſchloſſenen Vergleichs-Receß über die Gränz-Irrungen mit dem Herzogthum Braunſchweig getroffen ſind.
Hannover, den 8ten September 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach zwiſchen mehreren Landestheilen Unſeres Königreichs Hannover und dem benachbarten Herzogthum Braunſchweig mehrere Gränz-, Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Streitigkeiten von alten Zeiten her obgewaltet haben und deren gänzliche Abſtellung den freundnachbarlichen Verhältniſſen der beiderſeitigen Staaten gemäß erachtet iſt: ſo haben Wir zu dieſem Zweck einen Vergleichs-Receß verabreden und unterm 24ſten Junius v. J. abſchließen laſſen, auch zu demſelben am 23ſten November deſſelben Jahrs Unſere allerhöchſte Ratification ertheilt, und nachdem dieſes ſodann auch von Herzoglich-Braunſchweigiſcher Seite auf gleiche Weiſe geſchehen iſt, ſo ſind die darüber ausgeſtellten Urkunden gegen einander ausgewechſelt worden.

In ſofern nun durch die vereinbarten Hoheits-Gränzen, deren Linien mit den erforderlichen Gränzzeichen unverzüglich werden verſehen werden, die richterliche Competenz zugleich beſtimmt wird und dadurch einzelne Gegenſtände dieſer in einzelnen Fällen ihrem bisherigen Gerichtsſtande entzogen werden: ſo vertrauen Wir im Allgemeinen zu allen Unſeren Obrigkeiten, deren Gerichts-Bezirke an die Herzoglich-Braunſchweigiſchen Lande gränzen, mit voller Zuverſicht, daß ſie ſich gern beeifern werden, den Unterthanen dieſes benachbarten Staats in allen Fällen obiger Art die gebührende unparteiiſche Rechtspflege ohne irgend einigen Anſtand ſtets angedeihen zu laſſen.

Digitized by Google

Da aber insbeſondere noch in Anſehung der geſchloſſenen Eigenſchaft des größten Theils der Bauerhöfe, welche in den beiderſeitigen Staaten verfaſſungsmäßig beſtehet, beſtimmt worden iſt, daß dieſe durch die feſtgeſetzten Landes-Gränzen auf keine Weiſe verrückt oder aufgehoben werden ſoll: ſo iſt, um in dieſer Hinſicht allen Competenz-Streitigkeiten vorzubeugen, durch den obigen Gränz-Receß vereinbaret worden, was deſſen §. 2. ergiebt, welcher folgender Maßen lautet:

„Die den Geſetzen und der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten entſprechende „geſchloſſene Eigenſchaft des größten Theils der Bauerhöfe, und die davon abhängende „Pertinenz-Qualität deren Zubehörungen mit ihren Folgen, ſoll ebenfalls durch die „feſtgeſetzte Landes-Gränze nicht verrückt noch aufgehoben werden, und iſt ſolcherhalb „ausdrücklich vereinbaret worden,

„daß die aus den bäuerlichen Rechts-Verhältniſſen der jetzt hinc inde „über die Gränze tretenden Grundſtücke der beiderſeitigen Unterthanen her„vorgehende Integrität der Höfe und Pertinenz-Eigenſchaft der einzelnen, in „ihrem Complexus begriffenen Grundſtücke und Gerechtſame auch fernerhin „beſtehen und nach den Geſetzen des Landes, welchen die betreffenden Höfe „bis jetzt unterworfen geweſen ſind, ferner beurtheilt werden ſollen; wie „denn auch, wenn über den Beſitz und das Eigenthum ſolcher Höfe ein „Rechtsſtreit entſtehen wird, ein ſolcher, mit Ausdehnung auf die als Per„tinenzſtücke zu ſolchen Höfen gehörigen, wenn gleich gegenwärtig ins Ausland „fallenden Ländereiſtücke, von derjenigen Gerichts-Obrigkeit beurtheilt und „entſchieden werden ſoll, welche als die competente Rechts-Behörde über „jene Höfe ſelbſt gegenwärtig angeſehen werden muß."

Indem Wir Obiges hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gelangen laſſen, befehlen Wir, daß alle richterlichen Behörden und alle, die es angehet, in vorkommenden Fällen ſich danach achten ſollen.

Hannover, den 8ten September 1825.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Arenhold.

(77.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Osnabrück an alle Königlichen Aemter und Verwaltungs-Behörden im daſigen Land-Droſtei-Bezirke, die Aufſtellung der Bienenkörbe in der Entfernung von der Chauſſee betreffend. Osnabrück, den 16ten September 1825.

Im 94ſten §. der allgemeinen Chauſſee-Ordnung vom 30ſten April 1824 iſt zwar unter Androhung einer Geldſtrafe verboten worden, Bienenkörbe innerhalb zwanzig Ruthen Entfernung bei der Chauſſee aufzuſtellen; da gleichwohl an einem, zwar außerhalb des hieſigen Verwaltungs-Bezirkes, jedoch im Königreiche belegenen Orte neuerlich das unglückliche Ereigniß eingetreten iſt, daß in der Nähe der Chauſſee und eines daſelbſt befindlich geweſenen Bienenſtandes zwei angeſpannte Pferde von Bienen überfallen und getödtet ſind, der Fuhrmann aber lebensgefährlich verletzt iſt: ſo bringen Wir jene geſetzliche Vorſchrift hiedurch in Erinnerung, und ertheilen, in Gemäßheit einer beſondern Verfügung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, allen Ämtern und Verwaltungs-Behörden die Anweiſung, nicht nur forderſamſt, ſondern auch künftig in jedem Sommer genaue Erkundigungen darüber einzuziehen, ob in den ihrer Aufſicht und Verwaltung anvertraueten Bezirken Bienenkörbe innerhalb der Entfernung von 20 Ruthen bei den Chauſſeen und bei den großen Land- und Heerſtraßen aufgeſtellt ſind und, wenn dieſes geſchehen und davon irgend eine Gefahr für Menſchen oder Vieh zu beſorgen iſt, die Hinwegſchaffung der Bienenkörbe augenblicklich zu verfügen, auch die Übertreter des Geſetzes in die geſetzliche Strafe zu nehmen, in den Fällen aber, wo eine Verlegung des Bienenſtandes an entferntere Stellen nicht wohl thunlich iſt, an Uns zur weitern Entſchließung zu berichten.

Osnabrück, den 16ten September 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

L. v. Bar.

Digitized by Google

(78.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Stade an ſämmtliche Obrigkeiten des daſigen Landdroſtei-Bezirks, betreffend die Knechte und Gehülfen der vergleiteten Iſraeliten. Stade, den 18ten September 1825.

Es ſind neuerdings mehrere Beſchwerden über die ungebührliche Ausdehnung geführt, welche einzelne vergleitete Iſraeliten dem ihnen geſtatteten Betriebe durch Annahme einer unverhältnißmäßigen Anzahl von Knechten und Gehülfen zu geben ſuchen.

Wir finden Uns daher veranlaßt, zur Abſtellung ſolcher Beſchwerden und um das Einſchleichen fremder Iſraeliten zu verhüten, Nachſtehendes allgemein zu beſtimmen:

§. 1.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung einer jeden Obrigkeit bleibt es wie bisher überlaſſen, ob einem vergleiteten Iſraeliten die Haltung eines Gehülfen oder Knechts, mit Rückſicht auf den zu ſeiner Subſiſtenz erforderlichen Umfang und die Beſchaffenheit ſeines Geſchäfts, geſtattet werden kann. Es ſollen aber dabei die nachſtehend bemerkten Einſchränkungen beobachtet werden.

§. 2.

Es darf

1) denjenigen Iſraeliten, welche ſich mit einem umfaſſenden fabrikmäßig betriebenen Gewerbe, z. E. der Lohgerberei beſchäftigen, die Haltung von höchſtens zwei Gehülfen,

2) denen, welche die Schlächterei oder den Handel in einem Laden betreiben, die Haltung von einem Gehülfen

verſtattet werden. Dagegen iſt

3) denen, welche ſich auf den gewöhnlichen Schacher, auf Aufkäuferei ꝛc. beſchränken, die Annahme eines Knechts oder Gehülfen

überall nicht zu geſtatten.

§. 3.

Die Gehülfen und Knechte ſind nur unter der Bedingung und ſo lange zu dulden, als ſie ihrem Brotherrn in dem Hauptgeſchäfte, zu deſſen Behuf ihre Annahme verſtattet iſt, wirklich zur Hand gehen. Sobald ſie ſtatt deſſen, es ſey in eigenem Namen oder auf den Namen ihres Brotherrn ein beſonderes, von jenem Haupt-Geſchäfte unabhängiges Gewerbe, z. B. Aufkäuferei oder Lumpenſammeln betreiben, iſt von Polizei wegen mit Nachdruck auf ihre Entfernung zu halten.

Digitized by Google

§. 4.

Ohne Unſere ausdrückliche Genehmigung iſt in Zukunft keinem vergleiteten Iſraeliten die Annahme eines Ausländers, d. h. eines zu einer im Königreiche nicht vergleiteten iſraelitiſchen Familie gehörenden Knechts oder Gehülfen zu geſtatten.

§. 5.

Denjenigen Iſraeliten, welchen bisher von der Obrigkeit die Haltung einer größeren, als der in §. 2. als Maximum beſtimmten Anzahl von Gehülfen ausdrücklich geſtattet iſt, kann, in ſofern keine Beſchwerden dadurch veranlaßt werden, die Beibehaltung derſelben erlaubt werden, in ſofern die Vorausſetzungen des §. 3. Statt finden, mithin die Gehülfen nicht ein für ſich beſtehendes Geſchäft betreiben.

Ein gleiches findet unter dem nämlichen Vorbehalte bis auf weiteres in Anſehung derjenigen fremden Knechte und Gehülfen Statt, welche in Folge einer ausdrücklichen Vergünſtigung der Obrigkeit angenommen ſind.

§. 6.

Diejenigen Verfügungen, welche in einzelnen Fällen über die Gehülfen und Knechte gewiſſer Schutzjuden erlaſſen ſind, bleiben fortdauernd in Kraft.

In den Fällen, wo eine Obrigkeit aus beſonders dringenden Gründen eine Ausnahme von den vorſtehenden Beſchränkungen billig und nothwendig halten ſollte, erwarten Wir einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht.

Stade, den 18ten September 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

v. Marſchalck.

(79.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Stade, die Anlegung und Beſchaffenheit der Schornſteine in den mit Stroh gedeckten Häuſern betreffend.** Stade, den 21ſten September 1825.

Da der Mangel der gehörigen Vorſicht bei der Anlage und Einrichtung der Schornſteine in den mit Stroh oder Reet gedeckten Gebäuden auf dem platten Lande leicht zu Unglücksfällen Anlaß geben kann, und namentlich eine unlängſt ſtattgehabte Feuersbrunſt muthmaßlich dadurch allein verurſacht iſt: ſo finden Wir Uns veranlaßt, dieſerhalb Folgendes zu beſtimmen:

§. 1.

Ein jeder, welcher in einem mit Stroh oder Reet gedeckten Gebäude oder

Digitized by Google

einem unmittelbar daran ſtoßenden Anbau einen Schornſtein neu anlegen oder mit demſelben eine Hauptreparatur vornehmen will, hat ſolches der Obrigkeit anzuzeigen.

Eine gleiche Anzeige iſt erforderlich, wenn die Anlage oder Hauptreparatur einer Schmiede, Töpferei, Kalkbrennerei, Ziegelei, Brauerei, Branntweinbrennerei, Darre oder eines andern ähnlichen Etabliſſements beabſichtigt wird.

§. 2.

Die Obrigkeit wird durch den betreffenden Unterbedienten darauf achten laſſen, daß in allen Gebäuden der Schornſtein, da, wo er aus dem Dache hervortritt, mit einer Einfaſſung von Ziegeln verſehen werde.

Außerdem aber iſt darüber zu halten, daß die genannten Etabliſſements in jeder Hinſicht, namentlich bei Einrichtung der Braukeſſel, Öfen, Eſſen ꝛc. mit der erforderlichen Vorſicht angelegt werden; namentlich aber iſt bei denſelben der Schornſtein ſo hoch aufzuführen, daß er über den Forſt des Daches hervorragt.

§. 3.

Wer dieſe Anzeige verſäumt, ſoll von der Obrigkeit nicht nur mit einer willkührlichen Polizei-Strafe belegt, ſondern auch auf ſeine Koſten der Bau, ſofern es erforderlich, nach den Vorſchriften des §. 2. abgeändert werden.

§. 4.

Bei den Feuerbeſichtigungen iſt auch inſonderheit die fortdauernd gute und ſichere Beſchaffenheit der Schornſteine zu unterſuchen und die Abſtellung der befundenen Mängel zu verfügen: ſo wie auch darauf zu halten iſt, daß in der Nähe der Schornſteine auf den Böden keine feuerfangende Sachen gelagert werden.

§. 5.

Wenn gleich die Beſtimmungen des §. 2. nur bei künftig vorzunehmenden Bauten anwendbar ſind, ſo müſſen gleichwohl auch bei den ſchon vorhandenen Schornſteinen, welche von augenſcheinlich feuergefährlicher Beſchaffenheit ſind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen nach den Umſtänden irgend ausführbaren Maßregeln von Polizei wegen ohne Verzug angeordnet werden.

Sämmtliche Obrigkeiten auf dem Lande werden hiemit angewieſen, gegenwärtige Verfügung auf zweckmäßige Weiſe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und über deren Gelebung zu halten, insbeſondere aber auch die in ihren Diſtricten wohn-

Digitized by Google

haften Maurer durch ſpecielle Eröffnungen davon mit der erforderlichen Bedeutung in Kenntniß zu ſetzen.

Stade, den 21ſten September 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
v. Marſchalck.

(80.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten des Fürſtenthums Hildesheim, mit Ausnahme der Magiſtrate zu Hildesheim und Peine, die Aufbringung der zu Beſtreitung der Hildesheimſchen Cavallerie-Caſernirungskoſten erforderlichen neuen Quote betreffend. Hildesheim, den 21ſten September 1825.

Nachdem zur Beſtreitung der Hildesheimſchen Cavallerie-Caſernirungskoſten die Aufbringung einer neuen Quote erforderlich geworden, und, mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii und nach gepflogener Communication mit den Provincial-Ständen des Fürſtenthums, beliebt iſt, dieſe Quote zu dem Betrage eines einmonatlichen Grund- und Perſonal-Steuer-Beitrages nach den Rollen des Rechnungs-Jahres vom 1ſten Julius 1824 bis dahin 1825 auf das Fürſtenthum Hildesheim auszuſchreiben und mit dem 1ſten November d. J. erheben zu laſſen: ſo beauftragen Wir die betreffenden Obrigkeiten hiemit, den zur Cavallerie-Caſernirungs-Caſſe aufzubringenden Beitrag der zu ihrem Jurisdictions-Bezirk gehörenden Gemeinden und Domainen nach Maßgabe des ihnen bereits übermittelten Extracts der Repartition entweder in vierteljährigen ratis, und zwar in den Monaten November d. J., Februar, Mai und Auguſt k. J. oder, falls die Contribuenten es vorziehen ſollten, auf ein Mal zu erheben und nach Abzug von 1 Procent Hebungs-Gebühren, an den mit der Verwaltung der Caſernirungs-Caſſe beauftragten Hof-Cammerrath Weinhagen zu Hildesheim abzuliefern.

Indem Wir den Obrigkeiten die ſorgfältigſte Ausführung dieſes Auftrages empfehlen, machen Wir es denſelben zur beſondern Pflicht, für die prompte Einziehung und Ablieferung der ausgeſchriebenen Beiträge in den oben bezeichneten Monaten Sorge zu tragen.

Hildesheim, den 21ſten September 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
Rieper.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 10.

Hannover, den 16ten November 1825.

(81.) Ausſchreiben der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Stade an ſämmtliche Aemter und Gerichte in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Bekanntmachung der erkannten Criminal-Strafen in den öffentlichen Blättern betreffend. Stade, den 8ten October 1825.

Der Uns, vom Königlichen Cabinets-Miniſterio in Hannover, ertheilten Vorſchrift zufolge, wird hiemit ſämmtlichen, Unſerer Jurisdiction unterworfenen Ämtern und Gerichten aufgegeben, jedes Mal, wenn eine erkannte Criminal-Strafe in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden ſoll, der Bekanntmachung die ausdrückliche Bemerkung einzuverleiben, daß ſolches auf Unſere, der Königlichen Juſtiz-Canzlei, Verfügung geſchehe.

Stade, den 8ten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zur Juſtiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director, Räthe und Aſſeſſoren.

Avemann.

Digitized by Google

(82.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Stade, die Einſendung der Characteriſt und Heimaths-Nachweiſung der von den Obrigkeiten in die Straf-Anſtalten abzuliefernden Sträſlinge. Stade, den 10ten October 1825.

Demnach die Königliche Stockhaus-Direction hieſelbſt zur Anzeige gebracht, daß mehrere Obrigkeiten die Vorſchriften der allgemeinen Ausſchreiben des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 19ten Auguſt 1820 und 29ſten October 1821, wornach bei Ablieferung von Verbrechern in die Straf-Anſtalten außer einer Characteriſtik eines jeden Verurtheilten, auch die von den unterſuchenden Behörden geſammelten Heimaths-Nachweiſungen über ſolche Verbrecher, welche Ausländer ſind, den Directionen der Straf-Anſtalten in Original einzuſenden ſind, bisher wenig befolgt und ſolche Unterlaſſungen oft weitläuftige und Koſten verurſachende Communicationen mit den Obrigkeiten nothwendig gemacht haben, ehe jene Mittheilungen erfolgt ſind: ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, den Obrigkeiten die künftige genauere Befolgung jener Vorſchriften hiemit in Erinnerung zu bringen, und fordern diejenigen Behörden, welche mit der Einſendung jener Mittheilungen bislang noch in Rückſtand geblieben ſind, auf, ſolche der Königlichen Stockhaus-Direction forderſamſt zukommen zu laſſen.

Stade, den 10ten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Haltermann.

(83.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Obrigkeiten des daſigen Landdroſtei-Bezirks, mit Ausnahme der ungeſchloſſenen Patrimonial-Gerichte, die Erſtattung jährlicher Aernte-Berichte betreffend. Lüneburg, den 10ten October 1825.

Sämmtlichen Obrigkeiten Unſers Geſchäfts-Bezirks, mit Ausnahme der ungeſchloſſenen Patrimonial-Gerichte, ertheilen Wir hiermit die Anweiſung, für die Folge gleich nach vollbrachter Ärnte, unfehlbar aber vor dem Ablaufe des Novembers eines jeden Jahrs den ſogenannten Ärnte-Bericht an Uns zu erſtatten und darin insbeſondere anzuzeigen:

Digitized by Google

1) den Ausfall der Ärnte des Jahrs an Weizen, Rocken, Gerſte, Hafer, Buchweizen, Schoten-Früchten, Heu, Stroh, Futter-Kräutern, Hanf, Flachs, Obſt, Kartoffeln, verſchiedenen Beeren-Sorten und ſonſtigen landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen, — ſo wie deren Mittel-Preiſe;

2) in wie weit das vorräthig geweſene und eingeärntete Getreide, imgleichen das rauhe Vieh-Futter zum eigenen Bedarf bis zur nächſten Ärnte zureichen werde, und welcher Geſtalt einem etwanigen Mangel an dieſem oder jenem Artikel abzuhelfen ſtehe;

3) ob Getreide-Ein- oder Ausfuhr Statt finde, in Anſehung welcher Getreide-Gattungen, in welchen Quantitäten, und woher und wohin; und

4) ob in benachbarten Ländern Verbote, oder Beſchränkungen der Ein- oder Ausfuhr der in Rede ſtehenden landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe beſtehen, welche für den obrigkeitlichen Bezirk von Einfluß ſind?

und erwarten Wir übrigens den Ärnte-Bericht für das gegenwärtige Jahr ebenfalls ſpäteſtens bis zum 30ſten November dieſes Jahrs.

Lüneburg, den 10ten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

(84.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim, wodurch das Fangen der Fiſche in öffentlichen Gewäſſern während der Hegezeit verboten wird. Hildesheim, den 12ten October 1825.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß an mehreren Orten im Lande, während der Hegezeit, in öffentlichen Gewäſſern Fiſche gefangen werden.

Da bei der Fortdauer eines ſolchen ordnungswidrigen Verfahrens die Fiſchereien ruinirt werden, und insbeſondere zu befürchten iſt, daß die Forellen hin und wieder gänzlich vertilgt werden: ſo wird hierdurch das Fangen der Fiſche in den öffentlichen Gewäſſern und namentlich auch in den gemeinſchaftlichen Fiſchwaſſern an der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Gränze, während der Hegezeit, mit Ausſchluß des ſtets erlaubten Lachsfanges, bei einer Geldſtrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe unterſagt. Dieſe Strafen ſind im Wiederholungsfalle zu verdoppeln.

Digitized by Google

Die Hegezeit wird rückſichtlich der Forellen, vom 1ſten October bis ultimo November, und in Anſehung der übrigen Fiſche vom 20ſten Februar bis ultimo Mai beſtimmt.

Die Obrigkeiten haben auf die genaue Ausführung dieſer Vorſchriften zu achten, und dieſelben ihren Gerichts-Eingeſeſſenen gehörig bekannt zu machen.

Hildesheim, den 12ten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Rieper.

(85.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Aurich, die Sammlung einer Becken-Collecte behuf Anſchaffung von Bibeln für arme Unterthanen und deren Kinder betreffend. Aurich, den 13ten October 1825.

Das hohe Königliche Cabinets-Miniſterium hat zu verordnen geruhet:

daß am Sonntage vor dem diesjährigen Jahrestage der Reformation, welcher in dieſer Provinz auf den 22ſten Trinitatis oder den 30ſten dieſes Monats October einfällt, in allen evangeliſch-proteſtantiſchen Kirchen eine Becken-Collecte geſammelt werden ſolle, welche dazu verwandt werden wird, um für arme Unterthanen und deren Kinder Bibeln anzuſchaffen, und ſie damit zu beſchenken.

Dieſem gemäß ſind an dem benannten Sonn- und Feſttage bei allen evangeliſch-proteſtantiſchen Kirchen dieſer Provinz Becken aufzuſtellen, wobei Wir die Herren Prediger hiedurch auffordern, ſolches am Sonntage vorher, den 23ſten d. M., ihren Gemeinden auf eine erweckliche Art bekannt zu machen, und vertrauen Wir zu denſelben zugleich, daß ſie ſich an beiden Tagen angelegen ſeyn laſſen werden, ihnen den ſegensreichen Zweck dieſer Sammlung zur Verbreitung der Bibel und des bibliſchen Sinnes auf eine zur chriſtlichen Wohlthätigkeit ermunternde Weiſe mit Eindruck an's Herz zu legen, und die darüber obwaltenden, oft nur beſchränkten und irrigen Begriffe zu berichtigen.

Es iſt ihnen dabei zu erkennen zu geben, daß der Betrag dieſer Collecte zunächſt dem Kirchſpiel, in welchem derſelbe geſammelt iſt, zu Gute kommen werde, und

Digitized by Google

daß die Bibel-Geſellſchaft zu Hannover ſich erboten hat, gegen Einſendung deſſelben eine angemeſſene Anzahl von Bibeln anhero zu überſenden.

Übrigens ſoll für die Gemeinden, in welchen der Gottesdienſt hauptſächlich in holländiſcher Sprache verrichtet wird, nach Verhältniß ihrer Beiträge auch für holländiſche Bibeln möglichſt geſorgt werden.

Die Herren Prediger werden die Aufſtellung der Becken bei ihren Kirchen zu veranſtalten, und den Ertrag der Collecte mit Bezeichnung der geſammelten Summe gegen die Mitte des Monats November an ihre reſp. Superintendenten zu befördern haben, von welchen Wir ſie mit einem Special-Verzeichniſſe mit der Bemerkung auf dem Couverte: „Bibel-Collecte betreffend“, gegen das Ende des Monats November erwarten.

Aurich, den 13ten October 1825.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſch-Oſtfrieſiſches Conſiſtorium.

Brandis.

(86.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg, betreffend die Beobachtung einer gehörigen Laich- und Hegezeit bei dem Fangen der Fiſche in den öffentlichen Gewäſſern. Lüneburg, den 14ten October 1825.

Demnach zur Anzeige gekommen iſt, daß bei Ausübung der Fiſcherei eine gehörige Laich- und Hegezeit nicht beobachtet werde: ſo wird hiermit das Fangen der Fiſche in den öffentlichen Gewäſſern während der Laich- und Hegezeit, welche

hinſichtlich der Forellen vom 1ſten October bis zum letzten November — und hinſichtlich der übrigen Fiſche (mit Ausnahme der Lächſe, welche nämlich gefangen werden dürfen) vom 20ſten Februar bis zum letzten Mai —

Statt findet, bei einer Strafe von 5 Rthlr. für jede Übertretung, allgemein verboten; —

und werden die Obrigkeiten und ſonſtigen Polizei-Behörden hierdurch ange-

wieſen, dieſe Verfügung mit dem Förderſamſten zu noch mehrerer Kunde zu bringen und auf deren Beobachtung ſorgfältig zu achten und achten zu laſſen.

Lüneburg, den 14ten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
B. v. d. Decken.

(87.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Stade an alle Obrigkeiten des daſigen Landdroſtei-Bezirks, das Aufſtellen von Bienenkörben in der Nähe der Heerſtraßen betreffend. Stade, den 18ten October 1825.

Es ſind darüber Zweifel entſtanden, ob die Beſtimmung des §. 94. der Chauſſee-Ordnung vom 30ſten April 1824, wodurch es verboten iſt

> Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung bei den Chauſſeen ohne beſondere Erlaubniß der Land-Droſtei aufzuſtellen,

auch auf Bienenſtände Anwendung finde, welche ſchon vor Erlaſſung jener Verordnung vorhanden geweſen ſind.

Mit Vorwiſſen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii wird daher hiemit bekannt gemacht, daß ein ſolcher Unterſchied zwiſchen den älteren und den in neuerer Zeit angelegten Bienenſtänden nicht gemacht werden darf.

Zugleich wird jeder, der einen Bienenſtand in geringerer als der geſetzlichen Entfernung von einer Chauſſee beſitzt, hiemit erinnert, ſolchen unverzüglich auf die gehörige Weite zurückzuverlegen.

Sämmtliche Obrigkeiten aber werden hiemit angewieſen, darüber förderſamſt Erkundigungen einzuziehen, ob irgendwo in ihrem Diſtricte ſich Bienenſtände in zu großer Nähe bei einer Chauſſee befinden; wenn ſolches der Fall, und wenn irgend eine Gefahr für Menſchen oder Vieh davon zu beſorgen iſt, die Hinwegſchaffung der Bienenſtöcke augenblicklich zu verfügen und die Contravenienten in die geſetzliche Strafe zu nehmen.

Sollten in einzelnen Fällen Umſtände eintreten, welche die Geſtattung recht-

Digitized by Google

fertigen könnten, ſo erwarten Wir darüber von der betreffenden Obrigkeit einen gutachtlichen Bericht.

Stade, den 18ten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
v. Marſchalck.

(88.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten des daſigen Landdroſtei-Bezirks, betreffend die Aufſtellung von Bienenkörben in der Nähe der unchauſſirten öffentlichen Heer- und Poſtſtraßen. Lüneburg, den 20ſten October 1825.

Da in Gemäßheit einer Uns zugegangenen Eröffnung des Königlichen Cabinets-Miniſterii die Vorſchrift des §. 94. der allgemeinen Chauſſee-Ordnung vom 30ſten April vorigen Jahrs —

wonach es — bei Strafe von einem bis zehn Thaler für jeden Contraventionsfall — verboten iſt, Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung bei der Chauſſee ohne beſondere Erlaubniß der Land-Droſtei aufzuſtellen, —

auch auf die unchauſſirten öffentlichen Heer- und Poſtſtraßen ausgedehnt werden ſoll: ſo ertheilen Wir den betreffenden Obrigkeiten hierdurch die Anweiſung, dieſe Beſtimmung auf gewöhnliche Weiſe zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, auf deren Befolgung jederzeit zu halten, und im Übrigen in Gemäßheit Unſers Ausſchreibens vom 25ſten Auguſt d. J., die Aufſtellung von Bienenkörben in der Nähe der Chauſſee betreffend, in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Lüneburg, den 20ſten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.
B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(89.) Verordnung, wodurch die Verordnung vom 7ten December 1821, wegen Einführung einer Inſtruction für die Vormünder auf dem Lande im Fürſtenthume Osnabrück, auch auf die Grafſchaft Bentheim erſtreckt wird. Hannover, den 25ſten October 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nach dem Zeugniſſe der Erfahrung hat die für die ehemaligen Kurlande unter dem 1ſten Mai 1801 erlaſſene Verordnung, wegen Einführung einer Inſtruction für Vormünder auf dem Lande, zur Verbeſſerung des Vormundſchaftsweſens merklich genutzt. Sie iſt deßhalb nachmals auf verſchiedene andere Provinzen Unſeres Königreiches Hannover erſtreckt worden, namentlich unter dem 7ten December 1821 auf Unſer Fürſtenthum Osnabrück, mit wenigen nach den örtlichen Verhältniſſen rathſam erachteten Modificationen.

Dieſelben Gründe bewegen Uns gegenwärtig, die gedachte Verordnung und Inſtruction in eben der Maße, wie ſolche für Unſer Fürſtenthum Osnabrück bereits wirklich gelten, gleichfalls auf Unſere Grafſchaft Bentheim hiemit dergeſtalt zu erſtrecken, daß ſie daſelbſt bei allen Vormundſchaften zur Anwendung kommen ſollen, welche zur Zuſtändigkeit der beiden Standesherrlichen Ämter gehören.

Es wird zu dem Ende eine Anzahl von Exemplaren der Verordnung und Inſtruction den bemeldeten Ämtern zugefertigt werden; und Wir befehlen dieſen, ſo wie allen für die Grafſchaft Bentheim beſtelleten oberen Behörden, ſolche gebührend zu befolgen und auf deren Beobachtung zu halten.

Hannover, den 25ſten October 1825.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Ompteda. Rumann.

Einfeld.

(90.)

Digitized by Google

(90.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Hannover an ſämmtliche Aemter des Landdroſtei-Bezirks, die Verwendung der Straf-Gelder für das Verſäumen der Schule betreffend. Hannover, den 28ſten October 1825.

Das Königliche Cabinets-Miniſterium hat auf Unſern Antrag genehmigt, daß die Geldſtrafen, welche für das Verabſäumen der Schule erkannt werden, mit Ausnahme des dem Executanten zukommenden Antheils, wo ein ſolcher herkömmlich iſt, nicht ferner der herrſchaftlichen Caſſe und den Kirchen-Ärarien berechnet, ſondern zu Schul-Bedürfniſſen für arme Kinder verwandt werden.

Die Verwendung ſelbſt ſoll durch die Kirchen-Commiſſarien geſchehen, welche durch die Perſon des weltlichen Commiſſarii von dem Betrage der erkannten Strafen in Kenntniß zu ſetzen ſind.

In Hinſicht des Betrages der zu erkennenden Strafen behält es, bis auf weitere Beſtimmung, bei demjenigen ſein Bewenden, was darunter in den verſchiedenen Landestheilen hergebracht iſt.

Über die Art der Verrechnung der gedachten Strafgelder wird vom Königlichen Conſiſtorio das Nöthige verfügt werden, und fällt deren Aufführung in den Landgerichts-Bruchregiſtern künftig hinweg.

Gegenwärtiges Ausſchreiben ſoll in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 28ſten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Campe.

Digitized by Google

(91.) Circular des Königlichen General-Poſt-Directorii an ſämmtliche Poſt-Aemter, Speditionen und Relais, verſchiedene Gegenſtände des Poſt-Dienſtes betreffend. Hannover, den 29ſten October 1825.

Relais.

Seit dem 1ſten Julius d. J. iſt das Relais zu Bruchhauſen aufgehoben und ein ſolches zu Aſendorf eingerichtet. Die Diſtanz iſt von Aſendorf ab fixirt:

nach	Baſſum	zu 3¼	Meilen
=	Hoya	= 1½	=
=	Nienburg	= 2¾	=
=	Sulingen	= 2¾	=
=	Syke	= 2¾	=

Zu Lübbecke (im Preußiſchen, zwiſchen Minden und Oldendorf) iſt ein Relais angeordnet, und beträgt die Entfernung dorthin

von Diepenau ab — 2¼ Meilen
= Lemförde = — 3½ =

§. 4.

Fahrpoſt-Verbindung der Poſtſped. Diepenau.

Da über Diepenau ſeit dem 1ſten April 1825 eine Fahrpoſt, und zwar eine zwiſchen Hannover und Osnabrück circulirende Poſtkutſche dirigirt wird: ſo können gegenwärtig Päckereien und Gelder nach Diepenau, nach der auf die directe Entfernung fallenden Taxe, ganz frankirt werden.

Es wird dies ſämmtlichen Poſtbüreaus mit der Auflage bekannt gemacht, die Geld- und Packet-Taxe nach Diepenau in den Special-Tarifen nachzutragen.

§. 5.

Bezeichnung der recommandirten Briefe in den Karten.

Sämmtliche Poſtbüreaus werden hiemit angewieſen, in den Karten, bei den recommandirten Briefen, außer dem unterſtrichenen Worte: „recommandirt,“ vor der Karten-Nummer noch ein AB anzubringen, z. B.

AB	12	Müller, recommandirt.

Eben dieſe Bezeichnung iſt auch bei den, den recommandirten Briefen gleich zu achtenden, Briefen von Mitgliedern des Königlichen Hauſes oder anderen Fürſtlichen Familien und an ſolche, anzubringen.

Digitized by Google

§. 6.

Diejenigen Poſtbüreaus, welche nach № 17. und 110. der Inſtradirungs-Tabelle (ad Circ. 62.) Briefe über Versmold hinaus, und nach № 98. Gegenſtände über Bünde hinaus, reſpective über Diſſen und Osnabrück zu leiten haben, werden benachrichtiget, daß zum Preußiſchen Weiter-Franco von Versmold ab der Tarif von Warendorf, und von Bünde ab der Tarif von Herford, anzuwenden iſt. Preuß. Taxe über Versmold und Bünde hinaus.

§. 7.

Es iſt bemerkt worden, daß einige Poſtbüreaus die Briefe nach Preußen in den Karten auf die Auswechſelungs-Büreaus ſo eintragen, als wären ſie für denjenigen Ort beſtimmt, an welchem das dieſſeitige Gränz-Büreau ſich befindet; z. B. per Beinum. Enkartirung der Briefe nach Preußen.

Dies giebt zu Irrungen und mindeſtens zu Abänderungen in den Karten Anlaß, weshalb hiemit allgemein vorgeſchrieben wird, daß, wie auch ſchon aus dem §. 5. des Circ. 62. hätte abgenommen werden ſollen, die nach Preußen beſtimmten Briefe durchgängig mit den Worten: nach Preußen, per . . . zu enkartiren ſind.

§. 8.

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, ob die Franchiſe in Militair-Angelegenheiten auch auf die Sendungen der Regiments- und Garniſon-Gerichte anwendbar ſey: ſo werden ſämmtliche Poſtbüreaus, zur Entfernung jeder Ungewißheit, hiedurch angewieſen, gleichfalls portofrei anzunehmen, zu befördern und abzugeben: Franchiſen a. in Militair-Angelegenheiten.;

a. die Brief- und Acten-Sendungen der Regiments- und Garniſon-Gerichte untereinander, oder an die zu Hannover oder einigen andern Orten im Königreiche etablirten Intelligenz-Comtoire;

b. jene, von den Militair-Gerichten an einen Regiments- oder Bataillons-Commandeur, an einen Diſtricts-Commiſſair, oder an ein Königliches Amt, einen Magiſtrat oder ein Gericht; ſo wie endlich

c. die Brief- und Acten-Sendungen, welche von den vorbenannten Behörden, oder von einem Regiments- oder Bataillons-Commandeur, ſo wie von einem Diſtricts-Commiſſair an ein Regiments- oder Garniſon-Gericht gemacht werden.

Sowohl die Briefe als die Acten-Sendungen müſſen jederzeit mit der Contraſignatur des Abſenders verſehen ſeyn.

Den zu Lüneburg, Einbeck, Verden und Lingen errichteten Zoll-Directionen iſt für die unter ihrer Contraſignatur und mit dem Dienſtſiegel abgeſandten, ſo wie für die unter ihrer Adreſſe eingehenden Briefe und Packete (jedoch b. der Zoll-Directionen.

Digitized by Google

mit Ausnahme aller und jeder Geld- und Werthſendungen), die active und paſſive inländiſche Franchiſe bewilligt, und ſind daher die bezeichneten Correſpondenz-Gegenſtände von ſämmtlichen Poſtbüreaus ohne Anſatz von Porto anzunehmen, zu befördern und abzugeben.

In den Karten ſind ſelbige mit der Bezeichnung 3. D. aufzuführen.

§. 9.

Beſchaffenheit der mit den Fahrpoſten zu verſendenden Päckereiſtücke.

Den Poſtbüreaus wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Gegenſtände, welche wegen ihrer Form, Größe oder Schwere zu der Verſendung mit den Fahr-Poſten ſich nicht eignen, oder durch welche, nach ihrer Beſchaffenheit, die ſonſt beförderten Päckereien leicht einer Beſchädigung ausgeſetzt werden können, zur Weiterſendung von den Aufgebern nicht anzunehmen ſind. Hinſichtlich der Schwere mag (was auch bei Geldtonnen und Geldkiſten zur Anwendung kommt) als Regel angenommen werden, daß das einzelne Päckereiſtück nicht ſchwerer als höchſtens 130 ℔ in das Gewicht fallen darf, indem ſonſt der Wagen auf einem Puncte zu ſehr belaſtet und die Gefahr des Zerbrechens deſſelben zu leicht herbeigeführt, außerdem aber das Auf- und Abladen zu ſehr erſchwert und durch ſelbiges ein Aufenthalt herbeigeführt wird. In Anſehung der Form und Größe der aufgelieferten Poſtgüter, iſt auf die Beſchaffenheit der Wagen, mit welchen der Transport geſchieht, ſo wie auf die vorhandene ſonſtige Ladung zu ſehen, indem hierunter eine allgemeine Vorſchrift, welche unbedingt zu befolgen wäre, zu ertheilen nicht möglich iſt. Die Päckereiſtücke von mehr als gewöhnlicher Größe, und namentlich die Kiſten, Ballen ꝛc., müſſen mit ſtarken Stricken umſchnürt und mit Handhaben verſehen ſeyn, damit ſie bequemer in die Wagen und aus ſelbigen gehoben werden können.

Wenn gleich in Anſehung der aus dem Auslande eingehenden Poſtgüter von der hierunter beſtehenden Regel hin und wieder abgewichen werden muß: ſo wird doch das General-Poſt-Directorium es ſich angelegen ſeyn laſſen, bei den fremden Poſt-Inſtituten ebenfalls diejenigen Anordnungen geltend zu machen, durch welche der Zweck der Anſtalt nur befördert wird.

Hannover, den 29ſten October 1825.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

von Hinüber. Rudloff.

Digitized by Google

(92.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Aurich, daß die ſelbiger überwieſenen Geſchäfte in Beziehung auf die in daſiger Provinz beſtehenden Handels-Impöſte, vom 1ſten November d. J. an, der Königlichen Ober-Zoll-Direction zu Hannover übertragen worden ſind. Aurich, den 29ſten October 1825.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, durch die Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 22ſten Julius 1822, der vormaligen Königlichen Provincial-Regierung, und nachmals Uns überwieſenen Geſchäfte in Beziehung auf die in hieſiger Provinz beſtehenden Handels-Impöſte, vom 1ſten November d. J. an, der Königlichen Ober-Zoll-Direction zu Hannover übertragen worden ſind.

Aurich, den 29ſten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Landdroſtei von Oſtfriesland.

Sethe.

(93.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des daſigen Landdroſtei-Bezirks, die Curen armer Perſonen und die desfallſigen Koſten betreffend. Lüneburg, den 31ſten October 1825.

In der letzteren Zeit iſt verſchiedentlich auf Bewilligung von Koſten aus den Amts-Neben-Anlage-Rechnungen bei Uns angetragen worden, welche dadurch veranlaßt ſind, daß erkrankte dürftige Perſonen ſich zu ihrer Wiedergeneſung ärztlicher Hülfe bedient haben, ohne daß den betreffenden Obrigkeiten hievon vorher etwas zur Kenntniß gekommen war.

Nicht nur der Ordnung wegen, indem dergleichen Individuen auch nicht ſelten durch ſolche Perſonen, welche nicht einſt zur Ausübung der mediciniſchen oder chirurgiſchen Praxis, noch zum Dispenſiren von Arzeneien conceſſionirt worden, die Curen

Digitized by Google

verrichten und ſich die von denſelben verordneten Medicamente verabreichen laſſen, — ſondern insbeſondere auch um deswillen, damit die Neben-Anlage-Rechnungen nicht unnöthiger Weiſe beläſtigt werden, und zugleich den wirklich hülfsbedürftigen Kranken die nöthige Hülfe gedeihe, — iſt es jedoch unumgänglich erforderlich, daß die erkrankten Unterthanen, welche des ärztlichen Beiſtandes bedürfen und nicht die nöthigen Mittel beſitzen, um die desfalls zu verwendenden Koſten berichtigen zu können, ſolche ſtets entweder ſelbſt oder durch ihre Angehörige der Obrigkeit, von welcher die Neben-Anlage-Rechnung geführt wird, zur Anzeige bringen, und daß von letzterer dann, wenn ſie es den Umſtänden nach für erforderlich hält, der betreffende Landphyſicus oder Landchirurgus, oder ein anderer conceſſionirter Arzt oder Wundarzt zu Verrichtung der Cur aufgefordert wird.

Indem Wir ſolches den betreffenden Obrigkeiten des hieſigen landdroſteilichen Bezirks hiemit eröffnen, bemerken Wir zugleich, daß nur in den Fällen, wo jenes Verfahren beobachtet, und nicht von andern als den von den Obrigkeiten dazu requirirten Ärzten und Wundärzten dergleichen Curen verrichtet worden, die dadurch veranlaßten Koſten aus den Neben-Anlage-Rechnungen bewilligt werden ſollen, alle übrige desfallſige Forderungen aber, ohne Unterſchied: ob ſie lediglich Gebühren oder auch Auslagen enthalten und den vorgeſchriebenen Taxen gemäß ſind oder nicht, in der Regel ganz unberückſichtigt gelaſſen werden müſſen.

Die Obrigkeiten haben den Eingeſeſſenen ihrer Bezirke hieraus das Nöthige auf die gewöhnliche Weiſe bekannt zu machen, auch den Inhalt dieſes Ausſchreibens den in letzteren ſich aufhaltenden Landphyſicis, ſo wie den conceſſionirten Ärzten und Wundärzten; imgleichen den beſtellten Land-Commiſſarien, in Unſerm Namen mitzutheilen.

Lüneburg, den 31ſten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 11.

Hannover, den 14ten December 1825.

(94.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim, wodurch das Verbrennen des Rübſamen-Strohes in größeren Haufen, als auch alles Verbrennen deſſelben zu Abend- oder Nachtzeit verboten iſt. Hildesheim, den 24ſten October 1825.

Da das Verbrennen des Rübſamen-Strohes auf dem Felde, wenn es in größeren Quantitäten, und beſonders zur Abend- oder Nachtzeit geſchieht, leicht zu falſchem Feuerlärm Veranlaſſung geben kann: ſo wird ſowohl das Verbrennen des Rübſamen-Strohes in größeren Haufen, welche ein irgend beträchtliches Feuer verurſachen, als auch alles Verbrennen deſſelben zu Abend- oder Nachtzeit hiedurch von Polizei wegen verboten, und allen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, darauf zu achten und achten zu laſſen, daß dieſem Verbote gehörig Folge geleiſtet, und etwanige Contraventionen, nach Befinden der Umſtände, mit angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

Hildesheim, den 24ſten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Rieper.

Digitized by Google

(95.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim, wodurch die Ausfuhr der Baſaltſteine aus dem Fürſtenthum Göttingen verboten wird. Hildesheim, den 26ſten October 1825.

Nachdem bemerkt worden, daß in einigen Gegenden des Fürſtenthums Göttingen die für den Straßenbau ſehr nützlichen Baſaltſteine demſelben durch Ausfuhr entzogen werden: ſo wird, unter Autoriſation des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Ausfuhr dieſer Steine bei Strafe der Confiscation zum Beſten des Wegebaues, und bei einer, halb dem Denuncianten zugebilligten und halb der Wegbau-Caſſe zufallenden Geldbuße von 10 Rthlr. für jeden zu 16 Cubicfuß gerechneten Kaſten, von Uns unterſagt. Die betreffenden Obrigkeiten haben dieſe Beſtimmungen den Gerichts-Eingeſeſſenen forderſamſt zur Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung genau zu achten.

Hildesheim, den 26ſten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Rieper.

(96.) Gemeiner Beſcheid der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Stade, die Beſtimmung der von den daſigen Canzlei- und Hofgerichts-Procuratoren anzuſetzenden Gebühren betreffend. Stade, den 29ſten October 1825.

Demnach eine anderweite Beſtimmung der von den hieſigen Canzlei- und Hofgerichts-Procuratoren anzuſetzenden Gebühren nöthig erachtet iſt: ſo werden, mit Vorwiſſen und unter ausdrücklicher Ermächtigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, dieſes Gegenſtandes wegen nachfolgende Vorſchriften vorerſt und bis zu etwaniger künftigen abändernden Beſtimmung, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

1) überhaupt iſt jeder Procurator befugt, ſich die unter No. 4. verzeichneten Gebühren zu berechnen.

2) Dies gilt im Allgemeinen ebenfalls für diejenigen Sachen, in welchen der Procurator etwa zugleich als Advocat gehandelt hat. Namentlich gebührt auch einem ſolchen Procurator der unter f. beſtimmte jährliche Gehalt. Niemals darf er jedoch eine zweifache Arrha fordern, ſondern entweder nur die, welche ihm als

Advocaten, oder nur die, welche ihm als Procurator zukömmt. Eben ſo wenig iſt ihm geſtattet, für die Abwartung Eines und deſſelben Termins, der nämlichen Partei, in jeder ſeiner beiden Eigenſchaften beſondere, mithin doppelte, Termins-Gebühren anzuſetzen.

3) Jeder Einwohner der Stadt Stade wird von der Verbindlichkeit freigeſprochen, ſich eines Procurators in denjenigen Proceßſachen zu bedienen, welche er in eigenem Namen, oder als Curator oder Vormund für ſeine Pflegbefohlenen führt. Es reicht hin, wenn die Eingaben von ihm unterſchrieben ſind. Daſſelbe gilt von den hieſelbſt wohnenden Advocaten, welche zu Curatoribus ad lites, oder Creditoren-Anwalten ernannt ſind. Auch dieſe ſind befugt, die von ihnen verfaßten Schriften in den betreffenden Concurs-Sachen ſelbſt zu produciren. Sie dürfen ſich aber hierfür eben ſo wenig beſondere Gebühren berechnen, als ſolches den Procuratoren geſtattet iſt, welche mit ähnlichen Ämtern bekleidet ſind.

4) Die Procuratoren ſind befugt, folgende Gebühren nach Conventions-Münze ſich zu berechnen:

a. Für die Arrha, jedoch nur alsdann, wenn eine Sache, bei welcher es auf merita causae ankömmt, in erſter oder Appellations-Inſtanz übernommen wird, nicht aber bei der Supplications-Inſtanz, oder bei bloßen Geſuchen pro documento non introductae vel desertae appellationis	1 ₰	— ℳ	— ℛ
b. Für die erſte Unterſchrift und Production der erſten Haupt-Schrift in Sachen, die in der erſten oder Appellations-Inſtanz in ein förmliches Rechts-Verfahren kommen	—	12	—
c. Für die Vollmacht und das Duplicat derſelben, mit Ausſchluß des Stempels — — — — —	—	6	—

Jedoch findet, wenn die Vollmacht mit einer der Hauptſchriften nicht hat übergeben werden können, für die Schrift, mit welcher ſie eingereicht wird, ein beſonderer Anſatz nicht Statt.

d. Für einen Termin zum Abhelf, für einen Termin im ſolennen Hofgerichte, ſo wie für jeden andern Termin, in welchem keine merita causae verhandelt werden	1	—	—

Jedoch bleibt die Beſtimmung in Kraft, daß bei den ſolennen Hofgerichten nur der Montags-Termin für das Anrufen, nicht aber zur Anhörung der am Donnerſtage zu publicirenden Decrete und eben ſo wenig derjenige zur

Digitized by Google

Einſicht der Acten der erſten Inſtanz von den zum Urtheile für die nächſte Juridik ad referendum ausgegebenen Appellations = Sachen gut gethan wird.

e. Für Termine, in welchen merita causae abgehandelt werden, und in welchen der Procurator, ohne Beiſtand eines Advocaten, auftritt, und mithin die Stelle deſſelben verſieht, 2 ℔ — ℳ — ₰

Zu dieſen Terminen ſind die Profeſſions = Termine, ſo wie die zur Inrotulation der nach Univerſitäten gehenden Acten angeſetzten Termine zu rechnen, in welchen wirklich mit Inrotulation der Acten verfahren wird.

In Anſehung der Diſtractions = Termine verbleibt es einſtweilen, ſo lange dieſelben noch Statt finden, bei den Diſpoſitionen des gemeinen Beſcheides vom 17ten Januar 1801, nach welchem dem Anwalte nur für den erſten und denjenigen Termin, in welchem der Gläubiger zur Wahl kömmt, 2 Rthlr. gut gethan werden, welche künftighin in Conventions = Münze zu berechnen ſind.

f. An jährlichem Gehalte — — — 4 = — —

Dagegen fallen die bisher für die Production jeder einzelnen Schrift, ſo wie für Correſpondenz geſtatteten Anſätze weg. Bei eigener Anfertigung von Schriftſätzen, z. B. von Ungehorſams = Beſchuldigungen, Beſchleunigungs = Geſuchen ꝛc. wird der Procurator jedoch als Advocat betrachtet. Er iſt deshalb als ſolcher, außer ſeinem feſten Procurator = Gehalte, noch beſonders zu belohnen. Wenn ferner ein Proceß länger als ſechs Monate ruhet: ſo wird für dieſen Zeitraum kein Salarium bewilligt und die bloße Einreichung von Maturations = Geſuchen und die Extrahirung der darauf erfolgenden einfachen Decrete ſoll eine Unterbrechung dieſer Ruhezeit nicht bewirken, mithin zur Forderung des fortlaufenden Gehaltes niemals berechtigen. Übrigens ſoll ſich aber die Forderung des Salars mit dem dato der Extrahirung des auf die zuletzt eingereichte Schrift abgegebenen Beſcheides oder Erkenntniſſes endigen, der angefangene Monat jedoch zu voll angerechnet werden.

Digitized by Google

Da einige Procuratoren fortfahren, einen Anſatz pro extractu rationum zu machen: ſo wird denſelben bedeutet, daß dieſer Anſatz, wie er gegen die bisherige Taxe anſtößt, auch künftighin nicht gut gethan werden ſoll.

g. An Copialien für jeden Bogen, vorausgeſetzt, daß die Seite mit 24 Zeilen beſchrieben iſt und jede Zeile 12 Sylben enthält — — — — — — 2 Mg. – ℞

h. Für die Production einer einzelnen Schrift oder eines Geſuchs in Sachen, welche zu keinem formellen proceßmäßigen Verfahren kommen, wie für die Production eines Geſuchs pro documento non introductae vel desertae appellationis — — — — — — — 8 ʒ —

5) Es ſoll dieſer gemeine Beſcheid durch Anſchlag an den gewöhnlichen Orten, ſo wie durch Einrückung in das hieſige Intelligenz-Blatt und in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Stade, den 29ſten October 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zur Juſtiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Avemann.

(L. S.)

C. F. Körber.

(97.) Ausſchreiben des Königlichen katholiſchen Conſiſtorii zu Hildesheim an ſämmtliche Pfarrer des daſigen Conſiſtorial-Bezirks, die Anfertigung vollſtändiger Verzeichniſſe über die zu Pfarren und Schulen gehörigen Grundſtücke betreffend. Hildesheim, den 4ten November 1825.

Das hieſige Conſiſtorium hat verſchiedentlich wahrgenommen, daß bei mehreren Pfarren und Schulen hinſichtlich der zu denſelben gehörigen Grundbeſitzungen eine Ungewißheit und Unbeſtimmtheit, theils in Anſehung deren Größe und Umfangs, theils in

Digitized by Google

Beziehung auf das Nutzungs-Verhältniß der Inhaber dieſer Grundſtücke, obwaltet, wodurch mehrere Rechtsſtreite entſtanden, den Pfarren und Schulen auch ſogar einzelne Grundſtücke gänzlich entzogen worden ſind.

Um dieſe für die Folge gegen ähnliche Verluſte und koſtſpielige Proceſſe zu ſichern, iſt es erforderlich, daß das Corpus bonorum der Pfarren und Schulen, auch des ſonſtigen Cleri minoris genau ausgemittelt und feſtgeſtellt werde; zu dem Ende werden die ſämmtlichen Pfarrer Unſeres Conſiſtorial-Bezirks hiemit angewieſen, vollſtändige Verzeichniſſe der zu deren Pfarren gehörigen Grundbeſitzungen jeglicher Art aufzuſtellen, und darin beſtimmt anzugeben

a. den Umfang, die Größe und Lage jedes einzelnen Grundſtücks, unter Bezeichnung der Namen der Nachbarſtücke und der Feldmark, in denen ſolche belegen;

b. die Art der gegenwärtigen Benutzung derſelben, ob nämlich ſolche ſelbſt bewirthſchaftet, verpachtet oder vermeiert ſind, im letztern Falle auch

c. anzuzeigen, wann die erſte Vermeierung geſchehen, ob Meierbriefe vorhanden, und ob der Meierzins in Gelde oder Korn präſtirt werde. Zugleich iſt

d. zu bemerken, ob und in wie weit auf den Grundſtücken Real-Laſten an Zehnten, Geld- oder Kornzins-Abgaben haften.

Eben ſolche Verzeichniſſe haben auch die Prediger hinſichtlich der zu den Schulen und etwanigen Küſterſtellen ihrer Pfarre gehörigen Grundſtücke aufzuſtellen.

Nachträglich iſt in dem Verzeichniſſe der Pfarreien auch das ſonſtige geſammte Dienſteinkommen der Pfarrer, es beſtehe an Zinſen von Capitalien, in Holz-Deputat, oder anderen Naturalien, in Geld- oder Kornzinſe, specifice aufzuführen.

Die Einſendung dieſer Specificationen wollen Wir vor Ablauf dieſes Jahrs gewärtigen; und vertrauen Wir zu ſämmtlichen dem hieſigen Conſiſtorio untergebenen Pfarrern, daß dieſelben bemühet ſeyn werden, ſolche auf das Genaueſte und Vollſtändigſte anzufertigen.

Hildesheim, den 4ten November 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Conſiſtorio hieſelbſt verordnete Director und Räthe.

Pelizaeus.

Digitized by Google

(98.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amts-Voigteien des daſigen Land-Droſtei-Bezirks, die Cautions-Leiſtung der Rentmeiſter und die dieſerwegen zu erlegenden Amtsgebühren betreffend. Lüneburg, den 5ten November 1825.

Demnach von dem Königlichen Cabinets-Miniſterio beliebt worden, die Gerichts-Gebühren, welche von den anzuſtellenden Rentmeiſtern für die Berichtigung der von ihnen zu beſtellenden Caution erlegt werden müſſen, in ſo fern jene Gebühren in die Domanial-Caſſe fließen, nicht einfordern zu laſſen: ſo werden die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien des hieſigen Verwaltungs-Diſtricts hiemit angewieſen,

für die Aufnahme, Vollziehung oder Confirmation der von den Rentmeiſtern auszuſtellenden Cautions-Documente ꝛc., in ſo weit die ſonſt dafür zu erlegenden Gebühren in die Domanial-Caſſe fließen, keine Gebühren, ſondern nur die baaren Auslagen berechnen und von den Rentmeiſtern erſtatten zu laſſen.

Lüneburg, den 5ten November 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

(99.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbſte und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, betreffend die Abſchaffung einer alten Gewohnheit der Schul-Intereſſenten, bei Schullehrer-Wahlen eine gegenſeitige von bloßer Willkühr abhängige Dienſtkündigung zu beſtimmen. Stade, den 17ten November 1825.

Wir haben ſchon in manchen Kirchſpielen eine alte Gewohnheit der Schul-Intereſſenten, bei Schullehrer-Wahlen eine gegenſeitige und nicht von erheblichen Gründen, ſondern von bloßer Willkühr abhängige Dienſtkündigung zu beſtimmen, abgeſchafft, ſobald ſie zu Unſerer Kenntniß gekommen war; beſorgen aber, daß dieſe noch hie und da herrſche. Da nun dieſelbe ſehr nachtheilig und ihre Fortdauer nach der klaren

Digitized by Google

und ausführlichen Vorſchrift der Schulordnung im 8ten Paragraphe durchaus nicht zu geſtatten iſt: ſo ertheilen Wir allen Superintendenten, Pröbſten und Predigern in Unſerm Lande den Auftrag, alle Schul-Intereſſenten an die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift zu erinnern und, wenn ihre Vorſtellungen fruchtlos ſeyn ſollten, es Uns ſofort anzuzeigen.

Stade, den 17ten November 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Conſiſtorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Avemann.

(100.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amts-Voigteien des daſigen Verwaltungs-Bezirks, die Nachweiſungen über die in die Hospital-Caſſe fließenden Duodecimal-Gelder betreffend. Lüneburg, den 25ſten November 1825.

Da nach einer Verfügung des Königlichen Cabinets-Miniſterii die Nachweiſungen über die in die Königliche Hospital-Caſſe fließenden Duodecimal-Gelder, vom 1ſten Julius d. J. an, der gedachten Caſſe unmittelbar von den betreffenden Oberbehörden werden zugeſandt werden: ſo ſetzen Wir die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien hievon in Kenntniß, mit dem Hinzufügen,

daß die bisher von den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien an die gedachte Caſſe geſchehene Einſendung der fraglichen Nachweiſungen oder Vacat-Atteſte, von dem bemerkten Zeitpuncte an, unterbleiben könne.

Lüneburg, den 25ſten November 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

(101.)

Digitized by Google

(101.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg an ſämmtliche Aemter und Amts-Vogteien, die wegen neu angeſchaffter Amts-Utenſilien oder ſonſtiger Inventarien-Stücke einzuſendenden Verzeichniſſe betreffend. Lüneburg, den 25ſten November 1825

Damit bei der gleichzeitig mit den Rentei-Regiſtern jährlich erfolgenden Einſendung der Amts-Inventarien die nöthige Fortführung derſelben, durch Vergleichung mit den Regiſter-Belegen, gehörig geprüft werden könne, erhalten ſämmtliche Königliche Ämter und Amtsvoigteien von Uns hiedurch die Anweiſung, in allen denjenigen Fällen, wo wegen neu angeſchaffter Amts-Utenſilien oder ſonſtiger Inventarien-Stücke die betreffenden Ausgabe-Verzeichniſſe zur Ratification an Uns befördert werden, mit dieſen letzteren zugleich ein ſpecificirtes Verzeichniß der in das Inventarium neu einzutragenden Gegenſtände anhero einzuſenden.

In den wenigen Fällen, wo Rentei-Utenſilien dem Inventario zu inſeriren ſind, werden die Renteien von Königlicher Domainen-Cammer angewieſen werden, die desfallſige Benachrichtigung den betreffenden Ämtern und Amtsvoigteien zugehen zu laſſen.

Lüneburg, den 25ſten November 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

B. v. d. Decken.

(102.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Stade, das Verbot der Schenkwirthſchaft für ſämmtliche Schullehrer, Organiſten und Küſter betreffend. Stade, den 26ſten November 1825.

Demnach zur Anzeige gekommen iſt, daß an einigen Örtern Schullehrer, Organiſten oder Küſter ſich mit der Schenkwirthſchaft befaſſen, dieſes Gewerbe aber für dieſelben nicht nur ganz unpaſſend, ſondern auch ſtörend und nachtheilig für die in der Regel mit Schulunterricht verbundenen Amts-Geſchäfte der erwähnten Kirchen- und Schuldiener iſt: ſo wird hiedurch, im Einverſtändniſſe mit dem hieſigen Königlichen Conſiſtorio, allen Schullehrern, Organiſten und Küſtern in den Herzogthümern Bremen und Verden, ohne Ausnahme, die Betreibung der Schenkwirthſchaft, unter welchem Namen

Digitized by Google

ſolches auch geſchehen mag, bei Vermeidung einer ſofort einzuziehenden und beizutreibenden Geldſtrafe von fünf Thalern, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln iſt, gänzlich unterſagt.

Sämmtliche Obrigkeiten werden angewieſen, über die Aufrechthaltnng dieſes überall in ihren Gerichtsbezirken bekannt zu machenden Verbots zu wachen, die Contravenienten nach den obigen Beſtimmungen zur Strafe zu ziehen, und jede erfolgte Beſtrafung ſowohl dem Königlichen Conſiſtorio hieſelbſt, als auch Uns berichtlich anzuzeigen, und mit dem Berichte an Uns die eingezogenen Straf-Gelder einzuſenden.

Stade, den 26ſten November 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

v. Marſchalck.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google